A. Kapfel

# BANKEN
# UND BANKPOLITIK

VON

DR. GEORG OBST
DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE
BERLIN.

*„La Banque n'appartient pas seulement aux actionnaires, elle appartient aussi à l'Etat, puisqu'il lui donne le privilège de battre monnaie. Je veux que la Banque soit assez dans la main du gouvernement et n'y soit pas trop."*

*Napoleon in der Sitzung des Conseil d'Etat im März 1806.*

VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL IN LEIPZIG 1909

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Vorwort . . . . . III

EINLEITUNG. Begriffe „Bank", „Bankier" und „Bankpolitik".

1. Die Begriffe „Bank" und „Bankier" . . . . . 1
2. Begriff, Aufgaben und Ziele der Bankpolitik . . . . . 9

ERSTER TEIL.

Aufkommen der Banktätigkeit und Entwickelung der Girobanken.

I. Das Bankwesen im Altertum . . . . . 12
II. Aufkommen der Banktätigkeit in Italien . . . . . 15
III. Der Banco di Rialto in Venedig und die Bank des heiligen Ambrosius in Mailand . . . . . 19
IV. Die Bank von Amsterdam . . . . . 22
V. Anfänge des Bankwesens in Deutschland. Die Hamburger Bank . . . 23
VI. Die Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin . . . . . 26
1. Die Zeit von 1765—1767 . . . . . 26
2. Die Zeit von 1768—1806 . . . . . 30
3. Die Zeit von 1806—1837 . . . . . 32
4. Die Zeit von 1837—1845 . . . . . 34

ZWEITER TEIL. Geschichte und Organisation der großen Notenbanken.

I. Das Notenbankwesen in Deutschland . . . . . 36
1. Entstehung der Preußischen Bank und ihr Grundgesetz vom 5. Oktober 1846 . . . . . 36
2. Anfänge des deutschen Notenbankwesens . . . . . 39
3. Die Preußische Bank von 1847—1875 . . . . . 44
4. Die deutschen Notenbanken von 1866—1875. Reformbestrebungen . 47
5. Allgemeine Bestimmungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875 . . 49
6. Die Deutsche Reichsbank . . . . . 52
a) Organisation der Reichsbank . . . . . 52
b) Geschäfte der Reichsbank . . . . . 60
α) Das Notengeschäft der Reichsbank. Analysierung eines Bankausweises . . . . . 60
β) Der Giroverkehr der Reichsbank . . . . . 66
γ) Das Diskontgeschäft der Reichsbank . . . . . 72
δ) Das Lombardgeschäft der Reichsbank . . . . . 82
ε) Das Devisengeschäft der Reichsbank . . . . . 88

Seite

ζ) Goldankäufe der Reichsbank . . . . . 90
η) Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren usw. . . 91
ϑ) Einziehung von Wechseln, Schecks, Anweisungen usw. . . . 95
ι) Bürgschaftsleistung durch die Reichsbank . . . . . 96
ϰ) Der Hypotheken-Zahlungsverkehr . . . . . 96
7. Die deutschen Privatnotenbanken unter dem Bankgesetz von 1875 . 96
a) Die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes und die Befreiungen hiervon . . . . . 96
b) Der steuerfreie Notenumlauf der Notenbanken . . . . . 99
c) Die Verringerung der Zahl der Notenbanken . . . . . 101
d) Die vier deutschen Privatnotenbanken . . . . . 103
α) Die Bayerische Notenbank . . . . . 103
β) Die Sächsische Bank . . . . . 105
γ) Die Württembergische Notenbank . . . . . 107
δ) Die Badische Bank . . . . . 108
ε) Allgemeine Übersicht über die deutschen Notenbanken . . . 108
8. Das Notenbankwesen in den deutschen Schutzgebieten . . . . . 112
a) Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den deutschen Schutzgebieten . . . . . 112
b) Die Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank . . . . . 113
c) Das Notenrecht der Deutsch-Asiatischen Bank im Deutschen Kiautschougebiete und in China . . . . . 116
II. Die Österreichisch-ungarische Bank . . . . . 118
1. Entstehung und Entwickelung der Österreichisch-ungarischen Bank . 118
2. Die Organisation der Österreichisch-ungarischen Bank . . . . . 121
3. Die Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank . . . . . 124
a) Das Notengeschäft . . . . . 124
b) Der Giroverkehr . . . . . 126
c) Das Diskontgeschäft . . . . . 129
d) Das Lombardgeschäft . . . . . 131
e) Das Gold- und Devisengeschäft . . . . . 131
f) Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren . . . . . 132
g) Das Hypothekarkreditgeschäft . . . . . 133
4. Fortbestand der Österreichisch-ungarischen Bank? . . . . . 135
III. Die Bank von England . . . . . 136
1. Das Aufkommen der Banktätigkeit in England . . . . . 136
2. Englands Bankgeschichte von 1694—1844 . . . . . 137
3. Die Peelsakte vom 19. Juli 1844 . . . . . 142
4. Die Bank von England unter der Peelsakte . . . . . 145
5. Die innere Organisation der Bank . . . . . 149
6. Analyse des Bankausweises . . . . . 152
7. Geschäfte der Bank . . . . . 157
a) Das Notengeschäft . . . . . 157
b) Das Diskont- und Lombardgeschäft . . . . . 158
c) Depositen-, Scheck- und Giroverkehr . . . . . 162

Seite
d) Die Bank im Dienste der Finanzverwaltung des Staates . . . . 168
e) Goldankäufe der Bank . . . . . 169
IV. Die Bank von Frankreich . . . . . 170
1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich . . . . . 170
2. Entstehung und Entwickelung der Bank von Frankreich . . . . 172
3. Gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich . . . . . 174
4. Geschäfte der Bank von Frankreich . . . . . 177
a) Das Notengeschäft . . . . . 177
b) Das Diskont- und Lombardgeschäft . . . . . 178
c) Giro- und Depositenverkehr . . . . . 181
d) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren . . . . . 182
e) Die Beziehungen der Bank zum Staate . . . . . 182
5. Der Bankausweis . . . . . 183
V. Die Russische Staatsbank . . . . . 184
1. Die vor Entstehung der Russischen Staatsbank errichteten Banken . 184
2. Organisation der Russischen Staatsbank . . . . . 185
a) Die alte Verfassung . . . . . 185
b) Die gegenwärtige Verfassung . . . . . 186
3. Geschäfte der Russischen Staatsbank . . . . . 187
a) Das Notengeschäft . . . . . 187
b) Das Diskont- und Lombardgeschäft . . . . . 190
c) Depositen- und Giroverkehr . . . . . 192
d) Die Beziehungen der Bank zum Staate . . . . . 192
4. Der Bankausweis . . . . . 193
VI. Das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . 196
1. Historische Entwickelung des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . 196
a) Vorläufer der amerikanischen Banknoten . . . . . 196
b) Die Bank von Nordamerika und die beiden Zentralnotenbanken der Vereinigten Staaten . . . . . 198
c) Die Banksysteme der Einzelstaaten und die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlaß eines Nationalbankgesetzes im Jahre 1863 . . . 202
d) Die Nationalbankgesetzgebung . . . . . 205
2. Arten und Organisation der Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . 205
a) Arten der Banken . . . . . 205
b) Organisation der Nationalbanken . . . . . 207
3. Geschäfte der Nationalbanken . . . . . 208
a) Das Notengeschäft . . . . . 208
b) Das Depositengeschäft . . . . . 211
c) Das Diskont- und Vorschußgeschäft . . . . . 213
d) Verwaltung der öffentlichen Gelder . . . . . 215
4. Analysierung eines Bankausweises . . . . . 216
5. Ausweis der New-Yorker Associated Banks . . . . . 220

Seite

## DRITTER TEIL. Fragen der Bankpolitik.


I. Notendeckung, Notenstückelung, Notenannahme und Noteneinlösung . 222
1. Wesen der Banknoten und Systeme der Notendeckung . . . . . 222
a) Das englische System . . . . . 224
b) Das amerikanische System . . . . . 226
c) Das französische System . . . . . 228
d) Das deutsche System . . . . . 229
2. Stückelung der Noten . . . . . 238
3. Notenannahme und Noteneinlösung . . . . . 243
II. Zentralisiertes oder dezentralisiertes Notenbankwesen? . . . . . 245
1. Entwickelung vom Vielbank- zum Einbank-System . . . . . 245
2. Vorzüge und Nachteile der Dezentralisation und der Zentralisation der Notenausgabe . . . . . 246
3. Die Deutsche Reichsbank und die Privatnotenbanken . . . . . 251
III. Geschäfte, Grundkapital und Reserven der Notenbanken . . . . . 255
1. Geschäfte der Notenbanken . . . . . 255
a) Aktiv- und Passivgeschäfte . . . . . 255
b) Diskontgeschäft und Diskontpolitik . . . . . 256
c) Goldhandel und Devisengeschäfte . . . . . 262
d) Indifferente Geschäfte . . . . . 267
2. Grundkapital und Reserven der Notenbanken . . . . . 270
IV. Stellung der Notenbanken zum Staat . . . . . 273
1. Die Notenbanken im Dienste der Finanzverwaltung des Staates . . 273
a) Zahlungsvermittelung . . . . . 273
b) Zeitweise Vorschüsse an den Staat . . . . . 275
c) Dauernde Vorschüsse an den Staat . . . . . 276
2. Gewinnbeteiligung des Staates . . . . . 277
3. Staatsbank oder Privatbank? . . . . . 279
V. Aufgaben und Politik der deutschen Privatbanken . . . . . 282
1. Entwickelung der deutschen Banken und Bankfirmen . . . . . 282
2. Arbeitsteilung und Geschäfte der Banken . . . . . 284
3. Liquidität und Sicherheit der Banken . . . . . 287
4. Reformbestrebungen . . . . . 288
Literaturverzeichnis . . . . . 299

# EINLEITUNG.

## Begriffe „Bank", „Bankier" und „Bankpolitik".

### 1. Die Begriffe „Bank" und „Bankier".

Der Name Bank wird abgeleitet von „banca" oder „banco", das ist der Tisch, auf dem in früherer Zeit die Goldschmiede und Wechsler ihre Geldbehälter aufgestellt hatten. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Ansicht will Macleod das Wort Bank auf das gotische „banck" = Haufe, Menge, zurückführen.

Schäffle[1]) bezeichnet als Bankwesen „den Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals, sei es, daß solche Nutzungen durch Kredit der Herstellung und Zirkulation von Brauchlichkeiten, oder daß sie der Darstellung und Vergeltung des Geldwertes veräußerter Brauchlichkeiten in der Zahlung gewidmet seien".

Der Engländer H. D. Macleod[2]) erblickt die Aufgaben der Banken darin, Gelder und Forderungen zu kaufen und zu verkaufen.

Der amerikanische Professor Dunbar[3]) definiert Bank als ein Institut, „das auf Wunsch Darlehen gegen Sicherheit gewährt und Gelder, die zeitweise nicht gebraucht werden, in Aufbewahrung nimmt".

Der Italiener De Viti de Marco[4]) unterscheidet Geld- und Kreditinstitute. Nur den Geldinstituten will er den Namen „Bank" zuerteilt wissen.

---

[1]) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete. Tübingen 1867. Band II. S. 145.

[2]) In seiner Schrift „Theory and practice of banking" heißt es: „A banker is a trader, whose business is, to buy money and debts, by creating other debts".

[3]) Chapters on the theory and history of banking. New-York und London 1903. S. 9: „The business of a bank is said to be to lend or discount, and to hold deposits. Whit these two functions may be combined a third, that of issuing bank-notes, or the banks own promises to pay, for use in general circulation as a substitute for money."

[4]) La funcione della Banca. Rom 1898.

Diese vier Definitionen von deutschen, englischen, amerikanischen und italienischen Nationalökonomen gehen m. E. nicht weit genug. Die Bank ist Geld- und Kreditinstitut zugleich. Ihre wirtschaftlichen Aufgaben bestehen in der Vermittelung, und selbst da, wo man der Form nach dies im ersten Augenblick nicht erkennt, wie z. B. beim Finanzierungsgeschäft, liegt die Absicht, im Grunde genommen, doch in der vermittelnden Tätigkeit.

Geldinstitute waren fast ausschließlich die Banken des Altertums und des Mittelalters. In der Ansammlung von Kassenvorräten und anderen zeitweilig nicht gebrauchten Geldern, in dem Münzwechsel, d. h. in dem Umtauschen einheimischen Geldes in fremdes Geld und fremden Geldes in Landesmünze, erblickten sie zunächst in der Regel ihre Hauptaufgabe. In einer späteren Zeit gaben Banken und Bankiers den Gegenwert der empfangenen Valuta in einer Anweisung, die, da ihr ein Wechselgeschäft zugrunde lag, Wechsel (cambium) genannt wurde. Ein Zweiggeschäft oder ein Geschäftsfreund wurde mit Auszahlung der in dem Wechsel angegebenen Summen beauftragt.

Aus dem Geldaufbewahrungsgeschäft ist nachher die Kasseführung und die Zahlungsvermittelung entstanden. Der Deponent hebt, wenn er einem anderen eine Zahlung leisten will, sein Geld nicht ab, sondern er beauftragt die Bank, sofern der andere ebenfalls ein Konto bei ihr besitzt, sein Guthaben um die und die Summe zu kürzen und diesen Betrag dem Konto des anderen gutzubringen. Das Geld blieb nach wie vor in den Kellern der Bank liegen, nur eine Umschreibung in den Bankbüchern erfolgte (Giroverkehr).

Hatte derjenige, an den die Zahlung erfolgen sollte, kein Konto bei der Bank des Zahlungspflichtigen, so konnte eine Umschreibung natürlich nicht stattfinden. Man fand dann später einen Ausweg, indem man dem Zahlungsempfänger eine Anweisung (Scheck) auf die Bank ausstellte.

Bei einigen Banken wurde es auch allgemeiner Brauch, die Quittungsscheine, die über eingezahlte Summen ausgehändigt wurden, weiter zu geben. Sie wanderten oft lange von Hand zu Hand, bis sie bei der Bank zur Einlösung vorgelegt wurden. Aus diesen Depositenscheinen entstanden dann später die Banknoten. Wie die Mißbräuche des Münzwesens des Mittelalters zur Errichtung von Girobanken geführt hatten, so hatte die Kapitalsnot in England zur Gründung einer großen Notenbank die Veranlassung gegeben.

Ihre Funktion als Geldinstitut erfüllten die Banken also einmal da-

durch, daß sie Gelder aufbewahrten und weiter, indem sie neue Umlaufsmittel, die die Münzen ersetzten, Geldersatzmittel (Geldsurrogate), schafften. Es entstanden Wechsel-, Giro-, Depositen-, Scheckverkehr und Banknoten.

Geld- und Kreditinstitute sind die modernen Banken. Sie dürfen die ihnen anvertrauten Gelder beliebig verwenden. Nicht das Gesetz, sondern kaufmännische Erfahrung und Gewissenhaftigkeit der Direktoren bestimmen, in welcher Art und bis zu welcher Höhe Kreditgeschäfte eingegangen werden dürfen. Da es sich um fremdes Kapital handelt, heißt es natürlich doppelt vorsichtig zu verfahren. Hauptgrundsatz muß sein, keinen anders gearteten Kredit zu geben, als man selbst genommen hat. Ein englischer Schriftsteller faßte diesen Gedanken einmal in die Worte: Ein Bankier muß eine Hypothek von einem Wechsel unterscheiden können.

Die Banken legen die Gelder, die sie hauptsächlich auf dem Wege des Depositenverkehrs und der Notenausgabe an sich ziehen, nutzbringend an, indem sie sie gegen Unterpfand oder ohne ein solches ausleihen, Wechsel diskontieren usw. Nach Art der ägyptischen Wasserschöpfräder wird durch Banken und Bankiers als die berufsmäßigen Kreditvermittler das befruchtende Kapital von den Stellen des zeitweiligen Überflusses an die des zeitweiligen Mangels geleitet[1]).

Man hat die Funktion des Bankwesens im Wirtschaftskörper mit der des Herzens im menschlichen Körper verglichen: Wie das Herz die Funktion hat, den Kreislauf des Blutes, das in unzähligen Adern vom Herzen aus durch den menschlichen Körper fließt und wieder zurückströmt, zu regeln, so haben die Banken die wichtige Aufgabe, den Kreislauf des sich bei ihnen ansammelnden und durch sie wieder zur Verteilung gelangenden Kapitals, das man wohl das Blut des heutigen Wirtschaftskörpers nennen darf, durch eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen zu regulieren[2]).

Zu der berufsmäßigen Vermittelung des Geld- und Kreditverkehrs, dem sogenannten regulären Bankgeschäft, ist, in den letzten Jahrzehnten, die

---

[1]) H. C. Carey, Die Grundlagen der Sozialwissenschaft (München 1863 64: „Eine gut organisierte Bank hilft dem Landmann Dünger kaufen, dem Krämer größere Warenvorräte und dem Bauherrn Ziegelsteine und Bauholz verschaffen. So werden die kleinen Ersparnisse der Nachbarschaft auf derselben Stelle, wo sie gemacht sind, verwendet."

[2]) Siehe J. Riesser, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestimmungen. Jena 1905. S. 97.

Emissions- und Gründungstätigkeit der Banken, das sogenannte Finanzierungsgeschäft, hinzugetreten. Die Banken übernehmen Anleihen von Staaten, Provinzen, Städten und spielen den Vermittler zwischen dem geldbedürftigen Gemeinwesen und dem Anlage suchenden Publikum. Sie rufen neue Unternehmungen ins Leben und wandeln bestehende Privatbetriebe in Aktien- oder Aktien-Kommandit-Gesellschaften um. Ist ein Unternehmen in Not geraten, so wird, oft zum Nutzen der Beteiligten, nicht liquidiert, sondern unter Mitwirkung einer Bank saniert oder fusioniert.

Mit der rapiden Vermehrung der Wertpapiere spielt heute auch der kommissionsweise An- und Verkauf von Effekten eine große Rolle. Hiermit verknüpft ist ihre Verwaltung und Aufbewahrung.

Drei Hauptgruppen von Geschäften, die von den Banken betrieben werden, können wir also hiernach unterscheiden: Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte. Gesetzlich festgelegt ist der Begriff „Bank" und „Bankier", obgleich viele Gesetze mit ihm operieren, selbst im klassischen Lande des Bankwesens, in England, bisher nicht worden. Nach den Anschauungen des Handelsverkehrs definiere ich: „Bank" ist eine mit großem eigenen Kapital ausgestattete, in der Form der Aktien-, Aktien-Kommandit-Gesellschaft, Genossenschaft oder G. m. b. H. betriebene, auf Erwerb gerichtete Unternehmung, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und produktiv anzulegen und Effektengeschäfte zu betreiben.

Da die Banken vor allem bestrebt sind, Depositengelder an sich zu ziehen, hat das Publikum ein Recht darauf, über die Geschäftstätigkeit, vor allem auch über die Höhe des Kapitals und der Reserven, auf dem Laufenden gehalten zu werden. Die genannten Gesellschaftsformen ermöglichen dies: Bei den Aktien- und Aktien-Kommandit-Gesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das Grund- oder Stammkapital jederzeit aus dem Handelsregister ersichtlich; ferner müssen Aktien-, Aktien-Kommandit-Gesellschaften und Genossenschaften stets, Gesellschaften mit beschränkter Haftung dann, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht, jährlich einmal ihre Bilanz veröffentlichen.

Da es eine bekannte Tatsache ist, daß ein großer Teil des Publikums zu einem Geschäft, das als „Bank" firmiert, ein viel größeres Zutrauen besitzt, als zu einer Firma, die nur den Namen des oder der Inhaber

enthält, so haben sich viele diese Vertrauensseligkeit zunutze gemacht. Um irre zu führen und zu täuschen, haben sie zu ihrem Namen oder zu ihrer Firma das Wort „Bank" beigefügt, häufig auch noch mit Hinzusetzung eines Orts- oder Ländernamens oder anderer hochtönender Worte. Nur zwei Beispiele seien hier genannt: die „Allgemeine Deutsche Effektenversicherungsbank" in Berlin und weiter die „Unionbank" in Basel, die vor zehn Jahren ganz Deutschland mit ihrer Broschüre „Der Weg zum Reichtum" überschwemmt hat. Gründer und Direktoren dieser Baseler „Bank" waren ein Kommis, ein Lehrer, ein Postunterbeamter und ein Bauunternehmer. Das Geschäftskapital betrug 5500 M.

Der Boden, auf dem derartige Unternehmungen aufgebaut werden, ist morsch, und den Kundigen wundert meist nur das eine, daß der Zusammenbruch so lange Zeit hinausgeschoben werden konnte.

Die Banken und Bankiers, die diesen Namen zu Recht führen, würden nun, außer dem rein menschlichen Mitgefühl mit den Bedauernswerten, die infolge ihrer Leichtgläubigkeit um ihr sauer erspartes Geld gekommen sind, kein weiteres Interesse an den betrübenden Vorkommnissen haben, wenn nicht das Publikum, oft noch durch sensationelle Zeitungsnachrichten irregeführt, vielfach der Ansicht wäre, daß Bank Bank und Bankier Bankier wäre und nun von der Leichtgläubigkeit in das andere Extrem fiele und allen Bankunternehmen eine Zeitlang Mißtrauen entgegenbringen würde.

Infolgedessen haben die Banken, deren Ansehen durch mißbräuchliche Verwendung des Wortes Bank geschädigt wird, ein berechtigtes Interesse, daß solche irreführenden Firmenzeichnungen, die den Zweck haben, dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, in Zukunft gesetzlich verboten werden.

Segensreich hat in dieser Beziehung vor allem die Interessenvertretung der Banken und Bankiers, der „Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes" gewirkt. Sein verdienstvoller Vorsitzender, der Geh. Justizrat Dr. Rießer hat, als er vom Berliner Polizeipräsidium um ein Gutachten angegangen wurde, geantwortet:

„Mit dem Begriff ‚Bankier' operieren viele unserer Gesetze, die für den Bankier besondere Pflichten und Rechte vorsehen. Es wäre also in der Tat sehr wünschenswert, wenn man den Kreis der ‚Bankiers' genau umgrenzen könnte, zumal auch heute noch vielfach im Publikum die Bezeichnung »Bankier« eine gewisse Präsumtion des Besitzes von Mitteln oder doch mindestens von Fachkenntnissen auf dem Gebiete des Bankwesens verleiht. Als Bankier ist nun im Sinne des Handelsgesetzbuches

nur derjenige anzusehen, der gewerbsmäßig Bank- oder Wechselgeschäfte betreibt. Bankgeschäfte aber sind meines Erachtens diejenigen, die auf die Beschaffung, den Umsatz und die Verwertung von Wertpapieren, Geld oder Geldsurrogaten gerichtet sind . . . ."

Infolge dieses und ähnlich lautender Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Handelskammern Berlin und Frankfurt a. M., die besonders noch betont haben, daß der Handelsverkehr bei einer „Bank" ein Unternehmen mit einem bedeutenden Kapital im Sinne hat, ist zahlreichen Firmen die Bezeichnung als Bank oder Bankinstitut verboten worden. Firmen, die geeignet waren, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes herbeizuführen, sind von Amts wegen gelöscht worden. Einsprüche gegen diese Verfügungen wurden von den Gerichten zurückgewiesen.

So entschied z. B. das Kammergericht am 21. Dezember 1906, daß die Löschung der einige Monate vorher als offene Handelsgesellschaft eingetragenen „Landwirtschaftlichen Handelsbank N. & O." (N. & O. waren die Namen der beiden Gesellschafter) vom Amtsgericht zu Recht erfolgt sei. Eine mit einem Kapital von 200000 M begründete offene Handelsgesellschaft sei, auch wenn sie Bankgeschäfte aller Art betreiben wolle, bei der heutigen Auffassung des Wortes „Bank" nicht berechtigt, in die aus den Familiennamen der beiden Gesellschafter bestehende Firma die zusätzliche Bezeichnung „Landwirtschaftliche Handelsbank" aufzunehmen. „Die beteiligten Kreise unterstellen nach Maßgabe der Gutachten des Handelsstandes bei einer »Bank« eine gewisse Ständigkeit des Unternehmens, wie sie bei den juristischen Personen des Handelsrechts regelmäßig vorhanden ist. Dieser dem Handelsverkehre geläufigen Vorstellung einer Loslösung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereine des Handelsrechts von den Personen der Mitglieder hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß die danach maßgebende sachliche Grundlage des Unternehmens, ihre Kapitalskraft, tunlichst in das Licht der Öffentlichkeit gerückt ist." — In ihrem Gutachten wiesen die Ältesten der Kaufmannschaft auch auf den allmählichen Wandel der Verkehrsauffassung hin. Daraus erkläre es sich, daß früher Unternehmungen unbeanstandet die Bezeichnung als Banken oder Bankinstitute annehmen durften, die heute bei der strengen Auffassung des Verkehrs als solche nicht mehr anerkannt werden würden.

Oft hat man früher auch einem Unternehmen den Namen Bank beigelegt, das ihn nach der Art der Geschäfte nicht verdiente, ohne daß

man dabei aber die Absicht gehabt hat, dadurch zu täuschen. So besitzen wir z. B. Lebens- und Feuerversicherungsbanken, wir haben eine Bank für Bergbau und Industrie, eine Bank für elektrische Unternehmungen, eine Bank für Brauindustrie, eine Zentralbank für deutsche Eisenbahnwerte, eine Landbank usw. Es sind dies sogenannte Industriebanken, die in der Hauptsache als Kreditinstitute für bestimmte Unternehmungen fungieren, auch finanzieren und emittieren, andere Bankgeschäfte aber gar nicht oder nur nebenbei betreiben. Das letztere gilt z. B. auch von der Bank für Sprit- und Produktenhandel. Einen beschränkten Geschäftskreis haben ferner die Maklerbanken.

Analog dem oben angegebenen Begriff „Bank" nenne ich „Bankier" eine Person, deren geschäftliche Tätigkeit in Form des selbständigen Gewerbes ausschließlich darauf gerichtet ist, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und produktiv anzulegen und Effektengeschäfte zu betreiben.

Der Inhaber eines „Bankgeschäftes in Hypotheken und Grundbesitz", dessen Haupttätigkeit in Immobiliengeschäften, in der Beschaffung von Hypotheken und der Vermittelung von Grundstücksverkäufen bestand, und der sich unter der Standesbezeichnung als „Bankier" in das Handelsregister hatte eintragen lassen, wurde durch eine gerichtliche Verfügung vom 27. Februar 1903 angewiesen, die unzutreffende Standesbezeichnung „Bankier" im Handelsregister zur Löschung zu bringen und eine andere, ihm mit Rücksicht auf seine wirkliche Tätigkeit zustehende Benennung anzunehmen und anzumelden.

Gegen diese Verfügung erhob der Betreffende Einspruch. Er sei zur Führung der Standesbezeichnung „Bankier" berechtigt, da er Darlehen gäbe, Wechsel diskontiere und aus eigenen und fremden Mitteln Baugelder gewähre. Daneben sei er als Vermittler von Grundstücks- und Hypothekengeschäften tätig. Der Einspruch wurde jedoch zurückgewiesen, da die Bücher ergaben, daß etwa 95 % seines Jahreseinkommens aus Geschäften in Hypotheken und Grundbesitz entfallen sei.

„Die Bankiertätigkeit", so wurde in dem Urteil gesagt, „muß Selbstzweck sein. Der Betreffende darf sie nicht rein nebensächlich in Betreibung eines anderen Gewerbes zur Ausführung bringen, um vielleicht seine hauptsächliche Tätigkeit dadurch zu fördern und zu erweitern. Das Hauptkriterium des Bankiergewerbes ist eben das ausschließliche oder vorwiegende Betreiben der demselben eigentümlichen Geschäfte in der Form des selb-

ständigen Gewerbes, und gerade das sei hier nicht der Fall . . .“ Nach alledem hat der Firmeninhaber keinerlei Anspruch auf die Standesbezeichnung „Bankier“ und ist verpflichtet, dieselbe im Handelsregister zur Löschung zu bringen, da sie unzutreffend und zur Irreführung geeignet ist, mithin auch der gesetzlich vermuteten Richtigkeit des Registers entgegensteht.

Nun gibt es auch eine Anzahl Leute, die tatsächlich Bankiergeschäfte, wie jeder andere Bankier, treiben, in der Heranziehung von Kunden und in der Ausführung der Aufträge aber derart verfahren, daß ihre Berufskollegen sie gern abschütteln möchten. Anläßlich mehrerer bedauerlicher Fälle in neuerer Zeit ist die Frage, ob es einen Schutz dagegen gibt, daß unberufene und ungeeignete Personen Bankgeschäfte betreiben und sich dann als Bankiers bezeichnen, wieder aufgerollt worden. Die Vorschläge, die gemacht worden sind, daß z. B. nur Firmen, die zum Börsenbesuch zugelassen sind, sich Bankiers nennen dürfen, sind leider alle undurchführbar und auch vollkommen zwecklos. Sache des Publikums muß es daher nach wie vor bleiben, bei Eingehung neuer Bankverbindung vorsichtig zu Werke zu gehen. Die Presse soll — einige Tageszeitungen und Fachzeitschriften tun dies seit einiger Zeit — vor betrügerischen Firmen warnen und deren Inserate ablehnen. Recht und Pflicht der Presse, so besagen mehrere Gerichtsentscheidungen, ist es, vor illegitimen Geschäften zu warnen.

Als „Bankier“ bezeichnet der Sprachgebrauch, im Gegensatz zu Bank, denjenigen, der das Unternehmen für eigene Rechnung betreibt — also den Einzelkaufmann, den Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, den Komplementar bei der Kommanditgesellschaft —, als „Bank“ die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Genossenschaft, als „Bankhaus“ häufig ein größeres Bankgeschäft.

In Gesetzen wird in gleicher Bedeutung bald das eine, bald das andere Wort gebraucht. So spricht § 1 des Handelsgesetzbuches von „Bankier- und Wechselgeschäften“, § 2 des Depotgesetzes von „Bank- oder Geldwechslergeschäften“, § 41 des „Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ von „Bankgeschäften“.

Oft wird der Begriff „Bank“ noch enger gefaßt, als wir es in unserer Definition getan haben, so z. B. in England; und so wird weiter das Gesetz vom 14. März 1875, das das deutsche Notenbankwesen regelt, schlechthin als Bankgesetz bezeichnet. In beschränktem Sinne wird das Wort auch gebraucht in dem Ausdruck „bankmäßige Anlage“, d. h. die

Gelder werden in der Weise angelegt, wie es den Notenbanken gestattet ist: Diskontierung kurzfristiger Wechsel und Gewährung von Lombarddarlehen.

### 2. Begriff, Aufgaben und Ziele der Bankpolitik.

Das Wort „Politik" wird im doppelten Sinne gebraucht. Man versteht unter Politik die Lehre von etwas subjektiv Gegebenen, weiter aber auch die Lehre von etwas subjektiv Erstrebten. Es handelt sich bei der Politik also einmal um die Rechtsfragen, um die geschichtlich gewordenen Verhältnisse, um das positive Recht (lex lata), dann zweitens aber auch um die Frage de lege ferenda. Es wird Stellung zu den Fragen genommen, die bestehenden Zustände werden kritisiert, die Verhältnisse betrachtet, nicht wie sie sind, sondern unserer Meinung nach sein sollten.

Unter Bankpolitik im weiteren Sinne versteht man die Maßregeln, die Staat und gesetzgebende Körperschaften ergreifen, um das Bankwesen zu regulieren, es nach den Prinzipien, die sie für zweckmäßig halten, zu gestalten.

Solche Einmischungen des Staates finden wir in der Epoche der Girobanken, wie in der Epoche der Notenbanken. Die Banken sind nicht als gewerbliche Unternehmungen aufgefaßt, sondern als öffentliche Anstalten, die vom Staat ausgehen, kontrolliert werden und allgemeinen Angelegenheiten dienen. Welcher Art diese Verordnungen in Italien, der Heimat der Girobanken, waren, werden wir später noch sehen.

Wenn der Staat Vorschriften darüber erläßt, wer überhaupt zur Notenausgabe berechtigt ist, wieviel Noten im Lande zirkulieren dürfen, in welcher Weise diese Noten gedeckt sein müssen, wie und durch wen ihre Einlösung zu erfolgen hat, so tut er es, weil er gewissermaßen eine Garantie übernimmt. Wie bei fortschreitender Entwickelung des Münzwesens der einzelne der Aufgabe, die Geldstücke zu wiegen und auf ihren Feingehalt zu prüfen, dadurch überhoben wurde, daß der Staat durch seinen Prägestempel bezeugte, daß die Geldstücke vollwichtig und feinhaltig wären, so soll auch bei Annahme einer Banknote der einzelne nicht erst Erwägungen anzustellen brauchen, ob die Note gut sei oder nicht. Indem ein Staat einer Bank die Ermächtigung erteilt, Noten auszugeben und strenge Vorschriften hinsichtlich ihrer Geschäftsführung erläßt, übernimmt er eine Garantie, meist allerdings nur eine moralische.

In der Periode der „Bankfreiheit" werden die Banken wieder mehr

und mehr als gewerbliche Unternehmungen aufgefaßt, oder wenigstens als ein Gemisch eines gewerblichen Institutes und einer öffentlichen Anstalt. Ob diese Auffassung zu billigen ist, oder ob nicht dem Bankwesen einige Eigentümlichkeiten innewohnen, die es doch zum mindesten sehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob man hier nach gleichen Prinzipien wie bei anderen Gewerben verfahren kann — darauf wird später noch zurückzukommen sein.

Fragen der Bankpolitik, die noch heute, und zum Teil sogar heute mehr als je, Interesse besitzen, sind z. B.: „Soll die Zentralbank des Landes verstaatlicht werden?“ „Sollen neben der Zentralnotenbank noch andere Notenbanken im Lande bestehen?“ „Empfiehlt sich die Ausgabe kleiner Banknoten?“ „Soll den Banknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt werden?“ „Wie sollen die Noten gedeckt sein?“ „Empfiehlt sich eine Kontingentierung der auszugebenden Noten?“ „Welche Vorteile gewährt eine Notensteuer?“ usw.

Bankpolitik der Noteninstitute im engeren Sinne ist in der Hauptsache Diskontpolitik. Die Zentralnoteninstitute haben in erster Linie für Aufrechterhaltung der Währung des Landes Sorge zu tragen, mit anderen Worten den Metallbestand des Landes zu schützen, indem sie zu starke Goldabflüsse nach dem Auslande nach Möglichkeit verhindern, Goldimporte jedoch fördern.

Die innerhalb eines Landes und von einem Lande zu zahlenden Beträge sind im Laufe eines Jahres erheblichen Schwankungen unterworfen. Große Summen werden z. B. zur Bezahlung der Ernte, an den Quartalen zu Gehalts-, Zinsen- und Hypothekenzahlungen benötigt. Komplizierter werden die Verhältnisse noch dadurch, daß die an den Geldmarkt gestellten Bedürfnisse auch von Jahr zu Jahr wechseln. Der Notenumlauf muß sich den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen. Auch in Zeiten der Geldknappheit soll die Zentralnotenbank allen berechtigten Kreditansprüchen genügen. Damit sie aber ein Rettungsanker sein kann, an den im Falle der Not sich alle klammern, muß sie beizeiten entsprechende Vorkehrungen treffen.

Dies geschieht in der Hauptsache durch eine verständige Diskontpolitik. Werden der Bank große Summen entzogen, droht eine Geldknappheit einzutreten, so wird sie ihren Bar- und Goldbestand zu schützen suchen, indem sie den Satz, zu dem sie Wechsel ankauft, erhöht. Durch einen hohen Diskont gibt sie gleichzeitig auch ein Warnungssignal, sie mahnt, die Unternehmungslust etwas einzudämmen.

Damit die Bank in erster Linie das öffentliche Wohl im Auge hat und sich erst in zweiter Linie von Erwerbsrücksichten leiten läßt, ist die Mehrzahl der Zentralbanken an strenge gesetzliche Vorschriften gebunden, deren Innehaltung vom Staat kontrolliert wird.

Bestehen gesetzliche Vorschriften zwar nur für die Notenbanken, so kann man doch in gewisser Weise auch von einer Bankpolitik der modernen Kredit- oder Effektenbanken sprechen.

Die einsichtigen Leiter unserer Hundertmillionen-Banken sind sich bewußt, daß die Fülle des Kapitals ihnen nicht nur Macht und Einfluß gewährt, sondern daß den Rechten auch hohe Pflichten gegenüberstehen. Wie die Notenbanken, müssen auch sie jederzeit einem Ansturm gegenüber gewappnet sein. Um dies zu können, müssen sie, auch ohne gesetzlich dazu gezwungen zu sein, zweckmäßig mit den ihnen anvertrauten Geldern verfahren. „Mitzuarbeiten an der Erhaltung unserer nationalen Währung", sagte der damalige Bankdirektor Dernburg auf dem ersten deutschen Bankiertage in Frankfurt a. M., „ist die große Aufgabe unseres Standes." Die nationale Währung hängt wieder eng mit der nationalen Zahlungsbilanz, die Diskont- mit der Devisenpolitik zusammen.

In kritischen Zeiten muß die Politik des Zentralnoteninstitutes und der großen Kreditbanken eine einheitliche sein. Um augenblicklicher Vorteile willen dürfen die Privatbanken nicht die Politik der Reichsbank durchkreuzen.

Hohe nationale Aufgaben erwachsen den Banken im Falle eines Krieges, für den Riesensummen in kurzer Zeit mobil gemacht werden müssen. Je schneller sie beschafft werden können, desto besser wird es für die Nation sein. „In Zukunft", sagte Georg von Siemens einmal, „werden die Kriege nicht mit Säbel und Gewehren gewonnen werden, sondern von derjenigen Nation, die in bezug auf die Disposition ihrer nationalen Mittel, auf die Stärkung der Austauschsgelegenheiten nnd die Stärkung der Börse die größte Sorgfalt verwendet hat."

# ERSTER TEIL.

# Aufkommen der Banktätigkeit und Entwickelung der Girobanken.

## I. Das Bankwesen im Altertum.

Zu welcher Zeit und in welchem Lande die Anfänge des Bankwesens zu suchen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Daß sie aber weit hinter die Zeiten des klassischen Altertums zurückreichen, dafür besitzen wir mehrere glaubwürdige Zeugnisse. Ackerbau und Viehzucht treibende Völker benötigten Einrichtungen, die der Erleichterung des Geldverkehrs dienten — denn diese Funktion übten die Banken in ihrer ersten Periode aus — weit weniger als Völker, die im Handel Gewinn zu erzielen suchten.

Ums Jahr 2300 vor Chr. bereits sind bei den Chaldäern Handelsgesellschaften nachweisbar, die Darlehen gewährten und Zahlungsaufträge vermittelten. Nach Ganelli soll bei den Chinesen schon 2 Jahrtausende vor Chr., unter der Herrschaft des Hoang-ti, ein Scheckverkehr bestanden haben.

Sicher ist jedenfalls, daß es am Euphrat, in Babylonien, wo der weltgeschichtliche Ursprung des Geldwesens und der Geldwirtschaft zu suchen ist, im 6. vorchristlichen Jahrhundert Bankiers gegeben hat, die Gelder zur Verzinsung angenommen und Darlehen gegen Schuldschein oder Pfand gewährt haben. Im Interesse ihres Kunden traten sie öfters als Zwischenkäufer auf, wobei meist die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen blieb, bis der wahre Käufer bezahlt hatte. Vor allem aber pflegten die babylonischen Bankhäuser den Zahlungsverkehr und zum Teil auch schon das Aufbewahrungs-(Depot-)Geschäft. Eines sehr guten Rufes erfreute sich besonders das Bankhaus der Egibi, dessen Tätigkeit, wie aus einem aufgefundenen Tagebuch und Kundenabrechnungen hervorgeht, äußerst vielseitig gewesen sein muß.

Weit entwickelt war das Bankwesen in Hellas. Die Macht des Kapitals erkannten zuerst die Priester. Die Tempel hatten große Einkünfte aus

dem Ertrag ihrer Grundstücke, aus dem Zehnten, aus Bußen und Geldstrafen, aus Geschenken usw. „Mit allen bedeutenderen Heiligtümern", schreibt Ernst Curtius[1]), „war eine umfangreiche Finanzverwaltung verbunden, indem es die Aufgabe der Priester war, durch kluge Verwaltung, durch Beteiligung an gewinnreichen Unternehmungen, durch vorteilhafte Verpachtungen, durch Darlehen usw. die jährlichen Einkünfte zu steigern und einen Schatz zu bilden, welcher nicht nur zur Aufrechterhaltung der Würde des Gottesdienstes ausreichte, sondern auch für die nationale Macht des Heiligtums eine wesentliche Forderung war. Der Schatz der Götter ist älter als ihr Tempelgebäude."

Auch als Aufbewahrungsorte von barem Geld, Urkunden (Testamenten, Schuldbriefen) oder Schmuckgegenständen erfreuten sich die Tempel, insbesondere die von Delphi, Ephesus, Delos und Samos, großer Beliebtheit. Es gab keinen Platz von größerer Sicherheit als den Raum unter der Schwelle des Gotteshauses. Die Heiligtümer, die zu allen Teilen der griechischen Welt in geschäftliche Beziehung traten, waren „Geldinstitute, welche die Stelle von öffentlichen Banken vertraten".

Als das Ansehen der Tempel schwand, wurde die Heiligkeit des Altars nicht mehr respektiert. Diebe und Feinde scheuten auch vor den Türen der heiligen Stätten nicht zurück. So wurden schon im Phocischen Kriege (355—346 vor Chr.) gewaltige Tempelschätze geraubt. Daß auch Herostrat den berühmten Dianatempel zu Ephesus nicht in Brand gesteckt hat, um seinen Namen für alle Zeiten zu verewigen, sondern nur um dadurch einen von ihm vorher begangenen Tempelraub zu verdecken, gilt nach neueren Forschungen als erwiesen.

Eine starke Konkurrenz erwuchs den Heiligtümern in den Trapeziten, die zuerst im vierten Jahrhundert vor Chr. erwähnt werden. Ihre Tätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf das Depositengeschäft und die Zahlungsvermittelung, auf die Abfassung und Verwahrung von Urkunden. Auch als Hinterlegungsstelle streitiger Gelder wurden sie benutzt. Der Name Trapezit ist herzuleiten von τράπεζα, d. i. der Tisch, auf dem sie ihre Geschäfte betrieben. Man verstand ferner auch darunter ihr Zelt, ihr Geschäftslokal.

Für den hohen Grad der Entwickelung des griechischen Bankwesens zeugt die weitgehende Arbeitsteilung: Neben den Trapeziten finden wir noch eine zweite und eine dritte Kategorie von Bankiers, die ἀργυρα-

[1]) Griechische Geschichte. 1. Bd. Berlin 1887. S. 497.

*μοιβοί* und die *δανεισταί*. Die *ἀργυραμοιβοί*, auch *κολλυβισταί* oder *κερματισταί* genannt — abgeleitet von *κόλλυβος* bezw. *κέρμα* = kleine Münze — besorgten das Münzwechselgeschäft. Die *δανεισταί*, die auch den Namen *τοκισταί* oder *χρησταί* hatten, gewährten Darlehen gegen Unterpfand und beteiligten sich an industriellen Unternehmungen. Da sie sehr hohe Zinsen nahmen, wurden sie oft verspottet und mißachtet. Wenn es einzelnen Bankiers, wie z. B. dem Pasion in Athen, gelungen war, sich hohes Ansehen zu verschaffen und großes Vertrauen zu genießen, so waren dies Ausnahmen, bedingt durch die Individualität und die Macht des Kapitals.

Ob es Staatsbanken im alten Griechenland gegeben hat, ist nicht sicher festzustellen. Auf sehr schwachen Füßen steht auch die Behauptung von Chastenet[1]), daß die alten Griechen einen lebhaften Scheckverkehr gehabt haben. Das aus der Zeit von 223—192 vor Chr. aus Thespiä in Böotien stammende, als Beweis hierfür angeführte Dokument[2]) lautet:

„Am ..... hat bei der Bank des Pistokles der Kämmerer von Orchomenos, Polionkritos, der Nikareta zuschreiben lassen die für die verfallene und liquide Schuld vereinbarte Summe von 18833 Drachmen Silber."

Daß derartige Umschreibungen häufig waren, geht daraus hervor, daß *διαγράφειν* (umschreiben) die Bedeutung von zahlen erhalten hat. Ich stimme aber mit Conrad[3]) darin überein, daß diese Umschreibungen noch nicht auf einen Scheckverkehr schließen lassen.

Eher möglich ist es, daß in Ägypten häufiger Bankanweisungen ausgestellt worden sind. Nach zahlreichen Urkunden war das ägyptische Bankwesen frühzeitig entwickelt. Als Alexander der Große den nördlichen Teil Ägyptens erobert hatte, soll er in zahlreichen Orten „königliche Banken" errichtet und mit deren Leitung meist Griechen betraut haben.

Wie das ägyptische, war auch das römische Bankwesen dem griechischen nachgebildet. Die argentarii werden zuerst im dritten Jahrhundert vor Chr. erwähnt. Ihren Standort, ihre Läden hatten sie auf dem Marktplatz, dem Forum. Daraus erklären sich auch die römischen Bezeichnungen für fallieren: „foro cedere", „foro abire", „a foro fugere".

Die Argentarier, die, nach Analogie der Trapeziten, auch mensarii (abgeleitet von mensa = Tisch) genannt wurden, betrieben alle Bankgeschäfte. Sie nahmen Depositengelder an, vermittelten den Zahlungsverkehr, teils auch

[1]) Études sur les banques romaines. Paris 1892.

[2]) Siehe Goldschmidt, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII, S. 365.

[3]) Walter Conrad, Handbuch des deutschen Scheckverkehrs. Stuttg. 1908. S. 3.

durch Umschreibungen, und gaben eigene und fremde Gelder als Lombard- und Hypothekendarlehen. Eine von den Argentariern viel ausgeübte Tätigkeit bestand auch in der Übernahme von Auktionen, die in besonders hierfür gemieteten Lokalen (atria auctionaria) durch geschultes Personal erfolgten, und in dem Eintreiben der ausstehenden Kaufgelder.

Als nummularii bezeichnete man anfangs die Geldwechsler, die, wie die ἀργυραμοιβοί in Griechenland, auch die Münzstücke auf ihre Echtheit prüften. Eine strenge Trennung der Geschäftszweige ist aber später nicht durchgeführt worden.

## II. Aufkommen der Banktätigkeit in Italien.

Von der Zeit der Völkerwanderung bis zu den Kreuzzügen war das Bankgeschäft nur ein Münzwechselgeschäft. Die kleinen Münzgebiete, die häufigen Umprägungen, die Ungenauigkeit im Gewicht führten dazu, daß in Italien gerade zur Zeit der großen Wanderlust eine Menge Personen, meist waren es Goldschmiede, die Tätigkeit eines Münzwechslers betrieben. Auf den Messen und Märkten insbesondere schlugen sie einen Tisch (banca) auf, auf dem sie ihr Geld feilhielten. Wie in Hellas und im alten Rom, übertrug sich auch hier der Name des Tisches bald auf das Gewerbe selbst: die Geldwechsler wurden banchieri, Bankiers genannt.

Wer nach einem Ort ging, an dem andere Münzen galten als er besaß — und fast jede Stadt hatte ihre eigenen Münzen —, nahm die Dienste des Geldwechslers (campsor oder banchiere) in Anspruch. Da bei der Unsicherheit der Landstraßen das Beisichtragen größerer Summen gefährlich und der Transport unbequem war, so wurde es freudig begrüßt, als die Geldwechsler einen Ausweg gefunden hatten. Sie gaben im Tausch nicht eine fremde Münze, sondern eine Anweisung auf den fremden Platz.

Kam z. B. ein Genuesischer Kaufmann zu einem Genueser campsor und sagte, ich will nach Palermo gehen und möchte so und so viel Münze haben, die in Palermo Gültigkeit hat, so nahm der campsor sein Täfelchen zur Hand, rechnete und sagte: Die Summe kannst du haben, mein Bruder wird sie dir in Palermo zahlen, wenn du mir dafür so und so viel Genueser Lire gibst. War der Genueser Kaufmann damit zufrieden, so wurde, meist in Gegenwart eines Notars, eine Urkunde abgefaßt, die eine Bescheinigung über den Empfang des Geldes und weiter einen Zahlungsauftrag enthielt. Ein in der Urkunde genannter Geschäftsfreund, Verwandter oder Leiter eines Filialgeschäftes wurde aufgefordert, die in

der Anweisung genannte Summe dem Überbringer zu zahlen. Aus dem Jahre 1207 ist z. B. folgende Urkunde erhalten:

„Der Wechsler Simon Rosi bekennt hiermit, 34 Genuesische Lire und 32 Denare erhalten zu haben, für die sein Bruder Wilhelm in Palermo dem Überbringer dieses Papieres 8 Mark guten Silbers auszuzahlen hat."

Diese Anweisungen wurden, da ihnen ein Wechselgeschäft zugrunde lag — am fremden Orte erhielt der Zahlende fremdes Geld — Wechsel (cambium) genannt. Reiste der Wechsler, wie es in den Anfängen dieses Verkehrs geschah, selbst nach dem fremden Ort, um persönlich die Auszahlung zu bewirken, so wurde ein eigener Wechsel gegeben.

Da die campsores immer einen größeren Vorrat an Münzen anderer Orte hielten und infolgedessen feuer- und diebessichere Gewölbe besaßen, so wurden ihnen auch häufig Gelder und Dokumente zur Aufbewahrung übergeben.

Anfangs wurden die fremden Gelder getrennt von den eigenen Beständen aufbewahrt. Genau dieselben Stücke, die eingeliefert waren, wurden zurückgegeben. Es war ein depositum regulare. Für die Aufbewahrung war eine Gebühr an den Bankier zu zahlen.

Später wurden die fremden Gelder mit den eigenen vermengt, der Bankier war nicht mehr verpflichtet, dieselben Geldstücke, sondern nur die gleiche Summe zurückzuzahlen. Der Wechsler konnte die Gelder ausleihen. Es war ein depositum irregulare. Seine Pflicht war es nur, die Gelder so sorgfältig anzulegen, daß er in der Lage war, sie den Deponenten jederzeit auf ihren Wunsch zurückzuzahlen. Wer das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchte, die fremden Gelder verspekulierte oder sie zu eigenem Nutzen verwandte, der wurde dadurch gebrandmarkt, daß ihm als Symbol seine banca zerschlagen wurde — banco rotto, von wo das Wort Bankerott sich herleitet.

In Venedig mußten, um Unterschlagungen nach Möglichkeit zu verhüten, schon am Anfang des 14. Jahrhunderts die Wechsler, die sich mit der Annahme fremder Gelder befaßten, eine Bürgschaft stellen. Ein Gesetz vom 24. September 1318 forderte Hinterlegung von 5000 Lire (non audeant accipere monetam in deposito super tabulas, nisi illi, qui dederint plegiarias)[1]).

Oft gaben die Kaufleute ihr gesamtes bares Geld, bis auf eine kleine

[1]) Siehe Erwin Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert in Conrads Jahrbüchern 1879. S. 330.

Handkasse, dem Bankier zur Verwahrung und zur Verwaltung. Hatten sie nun an jemanden im gleichen Ort eine Zahlung zu leisten, so wurde es allgemein Brauch, nicht mehr, wie früher, das Geld abzuheben und es dem anderen ins Haus zu bringen, sondern Schuldner und Gläubiger gingen zum Bankier, wo der Schuldner die Summe von seinem Konto ab- und dem Konto des anderen zuschreiben ließ. Das Guthaben des einen minderte sich um die Summe, um die sich das Guthaben des anderen mehrte. Dieses Umschreiben ersparte die Zeit und Mühe des Geldzählens. Der Kassenbestand der Bank blieb dadurch der gleiche. Änderungen zeigten nur die Konten der Kunden.

Giroverkehr nennt man diese Transaktionen — Giro abgeleitet von γῦρος = Kreis. Auf den Kreis derjenigen, die einen gemeinsamen Bankier oder eine gemeinsame Bank hatten, war dieser Überweisungsverkehr anfangs beschränkt.

Hatte der Gläubiger (G) einen anderen Bankier als der Schuldner (S), so suchte man schon damals, vor mehr als sechs Jahrhunderten, was bei uns heute noch immer einen Aufwand großer Beredsamkeit erfordert, die baren Auszahlungen zu vermeiden, indem man dem Betreffenden eine Anweisung auf seinen Bankier gab. Hatte also G sein Konto bei dem Bankier A, S bei dem Bankier B, so gab S dem G eine schriftliche Anweisung auf den B. G gab diese Anweisung dem A, der das Geld bei B abhob. Auf diese Weise wanderte das Geld von einem Bankier zum anderen. Anstatt dreier Barzahlungen — von B an S, von S an G, von G an A — wurde nur eine einzige Barzahlung, nämlich von B an A, erforderlich.

1. Barzahlung

2. Zahlung in einer Anweisung

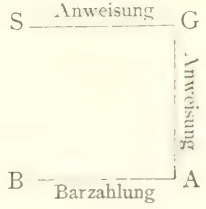


Die eine hierbei erforderliche Barzahlung suchte man später auch noch zu vermeiden: die Bankiers traten untereinander in Verbindung, kompensierten Forderungen und Schulden, die sie aneinander hatten und beglichen nur den Saldo in barer Münze.

Einen Teil der ihnen anvertrauten Gelder stellten die Bankiers Geld-

suchenden, die in der Lage waren, ein Unterpfand zu bestellen oder sonstige Garantien zu gewähren, gegen Entrichtung von Zinsen zur Verfügung. Der vom Schuldner zu zahlende Zinsfuß war in der Regel recht hoch, das Geschäft für den Bankier infolgedessen sehr einträglich. Um ihm einen größeren Umfang geben zu können, suchten sie die Summe der ihnen anvertrauten Depositengelder noch weiter zu vermehren, indem sie ebenfalls den Deponenten einen mäßigen Zins gewährten, der infolge des Zinsverbotes oft in anderer Form vergütet wurde.

Juden hatten zuerst das interlokale und internationale Geldleihgeschäft ausgebaut und Kredite zu hohem Zinsfuß, in dem bei der Unsicherheit der Kreditnehmer eine mehr oder minder hohe Risikoprämie enthalten war, gegeben. An ihre Stelle traten jetzt besonders Bewohner lombardischer Städte, die, in alle Lande verstreut, Geld- und Bankgeschäfte betrieben. Lombard Street in London, der Mittelpunkt des Geldhandels und Kreditverkehrs der ganzen Welt, erinnert heute noch an die einstige Tätigkeit der Lombarden.

Seit dem 14. Jahrhundert können wir in Italien drei Gruppen von Bankiers unterscheiden: 1. die bancherii, das sind die vornehmen, großen Bankiers, von denen in Florenz die Bardi, die Medici, die Peruzzi und die Frescobaldi und in Siena die Salimbeni besonders berühmt waren, 2. die weniger angesehenen usuarii (Pfandleiher) und 3. die bancharoti (Handwechsler). In der Regel wurden sie vereidigt und mußten einen Bürgen oder eine Kaution als Sicherheit dafür stellen, daß sie die durch Statuten oder besondere Gesetze erlassenen Vorschriften getreulich erfüllen werden.

Die Geschäfte, die bisher von einzelnen betrieben worden waren, sind im Laufe der Zeit an Gesellschaften, an Staat oder Gemeinden übergegangen. In Venedig soll sogar schon im Jahre 1156 — nach anderen Quellen 1171 — eine Girobank entstanden sein, der Monte nuovo.

Diese montes (Berge) waren Steuergesellschaften, die zum Teil bankartige Geschäfte betrieben. Man unterschied 1. weltliche Berge (montes profani) und 2. Berge, die zum Schutz gegen jüdischen Wucher errichtet, gemeinnützige, unter dem Schutz der Geistlichkeit stehende Stiftungen waren (montes pietatis).

Im Jahre 1407, vermutlich, entstand aus der Vereinigung mehrerer Gesellschaften von Staatsgläubigern die berühmte banca di St. Giorgio in Genua. Als Gläubigerin der Republik waren ihr gewisse Zölle und Staatseinnahmen überlassen worden, und auch sonst genoß sie große Vorrechte.

Der Doge von Genua mußte vor seinem Amtsantritt schwören, daß er allezeit ihre Freiheit aufrecht erhalten werde. 1463 hatte der Papst der Bank das Recht verliehen, widerspenstige Schuldner zu exkommunizieren, ein Privileg, das 42 Jahre bestanden hat[1]). Girobank ist die Bank von St. Giorgio vermutlich erst 1675 geworden.

## III. Der Banco di Rialto in Venedig und die Bank des heiligen Ambrosius in Mailand.

In Venedig hatte das Bankwesen eine erhebliche Ausdehnung erreicht. Immer neue Banken und Bankgeschäfte entstanden, denen Depositen als jederzeit rückforderbare Darlehen anvertraut wurden. Um die Gläubiger vor Verlusten zu schützen, erfolgten zahlreiche Verordnungen: 1318 wurde, wie schon erwähnt, die Berechtigung zur Depositenannahme von der Stellung einer Kaution von 5000 Lire abhängig gemacht. 1418 erhöhte der Senat diese Summe auf 20000, 1523 auf 25000 ducati. Im Jahre 1374 wurde den Banken eine Reihe von Geschäften verboten. Waren, deren Preise infolge der Spekulation größeren Schwankungen unterworfen waren, wie z. B. Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Safran, durften von ihnen nicht gehandelt werden. Eine Verordnung aus dem Jahre 1467 schränkt die Kreditgewährung der Banken ein.

Trotz dieser und anderer Verordnungen gehörten Zahlungseinstellungen der Banken nicht zu den Seltenheiten. Von 103 Banken, die in Venedig existiert haben, haben nach Mitteilungen des Senators Contarini im 15. und 16. Jahrhundert 96 ein unrühmliches Ende genommen. Warum? Sie verfuhren in der Kreditgewährung nicht sorgfältig und betrieben allerlei Handelsgeschäfte, die einer Bank, die mit fremden Geldern arbeitet, nicht zukommen. „Alle diejenigen, die Banken errichten", sagte Contarini[2]), „übernahmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Kassierer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Teil im Handel mit dem Morgenlande, einen anderen in Geschäften mit dem Abendlande an, einen anderen Teil wieder stecken sie in Getreideankäufe, einen anderen in andere Anlagen, die ihnen Vorteil bringen können, wie

[1]) Ernst Ludwig Jäger: Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Mit einem Anhange betr. die ältesten Statuten der Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand. Stuttgart 1879.

[2]) Siehe Jäger, a. a. O. S. 338.

z. B. Wechsel. — Dazu kommt, daß der Bankier Gelegenheit hat, vielen Freunden in ihrem Geldbedürfnis entgegenzukommen und sich neue mit solchen Diensten zu erwerben, und zwar ohne Geld auszugeben, nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher."

Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Banken nicht nur dem Staat, indem sie ihm des öfteren zinsfreie Darlehen gewährt haben, sondern auch den Bürgern, und speziell den Kaufleuten, durch den Umschreibeverkehr großen Nutzen gebracht haben. Man schätzte in Venedig diese Art Zahlungen zu bewirken nicht nur deswegen, weil man die Arbeit des Geldzählens sparte und die Gefahren des Transportes vermied, sondern auch wegen der sicheren Beurkundung der Zahlungen in den Büchern der Bank. Contarini sagt, er könne es sich kaum vorstellen, wie es möglich sei, an größeren Handelsplätzen, an denen die Sitte des Giroverkehrs bei den Banken nicht bestehe, die Menge der Zahlungen zu bewältigen.

Um Mißstände zu beseitigen und Unredlichkeiten zu verhüten, wurde 1524 bestimmt, daß für jede Bank jährlich ein Revisor zu bestellen sei, der in seinem in der Nähe der Bank aufgeschlagenen Bureau sich täglich zwei oder mehr Stunden aufhalten müsse. Der Revisor hatte darüber zu wachen, daß alle das Bankwesen betreffenden Verordnungen innegehalten wurden, daß vor allem die Banken jederzeit die gewünschten Rückzahlungen in gutem Gelde leisteten. Taten sie dies nicht, so sollte der Revisor, bei dem zu diesem Zweck seitens der Bank stets ein Depot von 500 Dukaten gehalten werden mußte, den Gläubiger befriedigen.

Als aber trotz dieser Verordnungen die Zahlungseinstellungen in Venedig nicht aufhörten, ja, als die Nobili nach der großen Pest von 1575 den Handel aufgegeben hatten, sich sogar noch vermehrten, entschloß sich der Senat zur Errichtung einer Staatsbank. Nachdem 1582 die letzte große Bank, die der Pisani, zusammengebrochen war und 1584 ein Gesetz die Errichtung von Privatbanken untersagt hatte, wurde 1587 der Banco di Rialto als staatliche Umschreibebank eröffnet. Von der Vielheit der Girobanken ging man zur Einheit über.

An der Spitze der Bank stand ein Governatore del Banco, der vom Senat bis 1597 auf drei, von da ab immer auf ein Jahr gewählt wurde. Damit die Bank nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerate, wurden zahlreiche Verordnungen betreffend Aufbewahrung des Barvorrates, Vornahme von Revisionen usw. erlassen.

Von 1593 ab erfolgte die Bezahlung aller Wechsel mittels Bankumschreibung. Fand diese nicht spätestens am dritten Tage nach dem Ver-

falltage statt, so erfolgte Protesterhebung. Mittels Umschreibung auf Bankkonto wurde auch von den Wechslern der Gegenwert des im Tausch gegebenen fremden Geldes gutgebracht.

Als zweite staatliche Girobank wurde 1619 der Banco del Giro errichtet, der eine Zeitlang neben dem älteren Institut den Umschreibeverkehr besorgte und dann bis 1806 einzige staatliche Girobank Venedigs gewesen ist.

In Mailand entstand 1593 als Girobank die Bank des heiligen Ambrosius, den sie sich, wie die Bank von Genua den heiligen Georg, als Schutzpatron gewählt hatte. Ihre Statuten und Regeln sind erhalten und von Jäger veröffentlicht worden. Wir sind dadurch auch über die Technik des damaligen Umschreibeverkehrs informiert.

Bringt z. B. Franz Carabello dem Kassierer der Bank 1000 Lire, so erhält er darüber einen Empfangsschein. Der Posten wird im Kassabuch oder in der Prima-Nota verbucht. Dann trägt ihn der Rechner ins Hauptbuch ein. Will Carabello nun z. B. an Franz Porta 500 Lire zahlen, so wird er diesem eine Anweisung geben, die etwa folgendermaßen lautet:

1593 am 24. Februar in Mailand.

An den Gov. des Cart. vom heiligen Ambrosius! Zahlet für mich an Franz Porta, Kaiserliche Lire 500 aus, welche ich ihm als Betrag der Kosten und vertragsmäßigen Preis für einen Ballen Wolle zahle, und traget sie in meine Rechnung ein!

Lire 500.— Franz Carabello.

Mit dieser Anweisung (cedola) wird Franz Porta zur Bank gehen und sie dem Rechner des Buchstaben C vorlegen. Nachdem dieser sie geprüft und für gut befunden hat, läßt er den Betrag von seinem Gehilfen auf dem Konto abschreiben und zeichnet die Anweisung. Porta kann jetzt entweder den Betrag von seinem Konto abheben oder ihn durch den Rechner des Buchstaben P auf sein Konto übertragen lassen.

Verboten war es, die Depositen- und Girogelder in Wechseln und Anleihen anzulegen, Schiffahrt auf eigene Gefahr damit zu treiben oder fremde Ware zu kaufen. Das deponierte Geld darf allein „zum Ankauf von Lebensmitteln und ähnlicher Sachen, sowie für Tilgung der Schulden der Stadt und den Rückkauf der Renten verwendet werden".

Dritten Personen über Höhe des Guthabens der Kunden Auskunft zu erteilen, war bei Strafe des Amtsverlustes verboten.

Den Büchern der Bank und den von ihr ausgestellten Urkunden wurde derselbe Glaube beigemessen, wie den Instrumenten der Notare.

Die immer größer werdenden Anforderungen, die die Stadt Mailand an die Bank stellte — 1650 hatte die Forderung der Bank an die Stadt die Höhe von 40 Millionen Lire erreicht —, führten dazu, daß die Bank, obwohl ihr die Erträge einiger Steuern und Zölle zugewiesen waren, bereits 1655 zeitweise ihre Zahlungen einstellen mußte.

## IV. Die Bank von Amsterdam.

In Holland war es seit dem 16. Jahrhundert Brauch geworden, daß die nach Amsterdam kommenden Kaufleute die dort eingezogenen Gelder nicht mit nach Hause nahmen, sondern sie einem Amsterdamer Bekannten zur Aufbewahrung gaben. Später ließen sie auch durch ihre Amsterdamer Freunde Beträge einziehen und Zahlungen bewirken. Daraus entstand dann ein besonderer Beruf der gewerbsmäßigen Kasseverwalter, der sogenannten Kassiers. Als diese ihre Stellung mißbrauchten, die guten Münzen einschmolzen und solche von leichterem Gewicht ausgaben und dadurch die Valuta verschlechterten, verbot die Stadt den Kassiers die Ausübung ihrer Tätigkeit und errichtete unter städtischer Garantie 1609 eine öffentliche Bank.

Wie bei den Banken in Genua, Venedig und Mailand bildete auch bei der Bank von Amsterdam (Amsterdamer Wechselbank) das Depositen- und Giro-(Umschreibungs-) Geschäft die Grundlage. Die Bank war dennoch keine Nachbildung der alten italienischen Banken, unterschied sich vielmehr von diesen wesentlich dadurch, daß sie die Gelder nicht auslieh. Weil sie nur das reine Girogeschäft neben dem Wechselgeschäft trieb, wurde sie eine Stütze und ein Rettungsanker für den Handel.

Die Bank von Amsterdam nahm Barren edlen Metalles, sowie einheimische und fremde Münzen (Scheidemünzen ausgenommen), ohne Rücksicht, ob sie vollwichtig waren oder nicht, als Depositum an und schrieb dem Einleger den auf Grund des Metallwertes sich ergebenden Betrag gut. Diese Gutschrift in der Währung der Bank wurde Bankgeld oder Bankogeld genannt und erhielt für alle größeren Zahlungen Zwangskurs. Da die Bank nur die guten Stücke der Landesmünze als Norm nahm, so notierte das Bankgeld, das im Grunde doch nur Landesgeld war, stets einige Prozente höher als dieses. Durch dieses Bankgeld wurde die Kaufmannschaft von den Wertschwankungen der verschiedenen Münzsorten nicht berührt.

Alle auf Amsterdam gezogenen Wechsel im Betrage von 300 Gulden und mehr mußten in diesem Bankgelde gezahlt werden. Dadurch war jeder, der als Bezogener eines solchen Wechsels erschien, d. h. fast jeder Kaufmann, genötigt, über Bankgeld verfügen zu können, mit anderen Worten ein Guthaben bei der Bank zu besitzen.

Für die Eröffnung einer Rechnung in den Bankbüchern (eines „Foliums") waren 10 Gulden Bankgeld zu entrichten, für jedes weitere Folium 3,15 Gulden. Eine Abschreibung bis zu 300 Gulden kostete $^1/_{10}$, über 300 Gulden $^1/_5$ Gulden. Wer den Auftrag gab, mehr abzuschreiben, als er tatsächlich besaß, mußte 25 Gulden Strafe zahlen.

Neben dem Girogeschäft betrieb die Bank den Edelmetallhandel und das Lombardgeschäft. Für hinterlegte Gold- und Silberbarren gewährte sie bis zu 95% des Metallwertes Darlehen, für das für 6 Monate eine Provision von $^1/_4$—$^1/_2$ % zu zahlen war. Erfolgte nach dieser Zeit nicht die Einlösung des Pfandes, so fiel es an die Bank, die hieraus alljährlich ziemlich erhebliche Gewinne zog.

Die Bank genoß so lange großes Vertrauen, als die Gelder nicht ausgeliehen wurden, sondern in den Kellern der Bank ruhten. Als aber 1795 bekannt wurde, daß sie, wie einst die italienischen Girobanken, dem Staate und Privaten (der holländisch-ostindischen Gesellschaft) Darlehen im Betrage von etwa $9^1/_2$ Millionen Gulden gewährt hatte, verlor die Bank ihr Ansehen. 1820 erfolgte ihre Auflösung.

Nach dem Vorbilde von Amsterdam entstand 1635 auch in Rotterdam eine Girobank, die laufende Konten in Bankgeld und in Landesgeld eröffnete.

## V. Anfänge des Bankwesens in Deutschland.

### Die Hamburger Bank.

In der Entwicklung des Bankwesens ist Deutschland an dritter Stelle zu nennen (Italien, Holland, Deutschland).

Münz- und Bankwesen standen in Deutschland im engen Zusammenhange. Die politische Zerrissenheit des Landes spiegelte sich getreu wieder in seinen Geld- und Münzverhältnissen. Das Münzregal war nicht nur an die Reichsstände und an eine Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten, sondern auch an zahlreiche Privatpersonen gegen hohe Abfindungen übergegangen. Fast jede Stadt hatte ihre eigene Münze und ihre eigene Währung. Wer an einen anderen Ort kam, war genötigt, sich

mit der dort geltenden Münze zu versehen. Dieser Umtausch erfolgte durch Wechsler oder durch Münzstätten, die oft Bankgeschäfte betrieben.

Besonders groß war dieses Wechselgeschäft naturgemäß in den großen Verkehrszentren, vor allem in Frankfurt a. M., das Luther nennt „das Silber- und Goldloch, dadurch aus teutschen Land fleußt, was nur bey uns quillt, wächst, gemünzt und geschlagen wird". 1402 bereits wurde vom Rat der Stadt Frankfurt a. M. eine Handelsbank — „Wessil" genannt — errichtet, die das Geldumwechseln besorgte und überflüssige Gelder nutzbringend anlegte[1]).

Die erste große Bank war die nach dem Muster von Amsterdam im Jahre 1619 errichtete Hamburger Bank. Die engen Beziehungen zwischen den in Hamburg ansässigen Niederländern und jenen in der alten Heimat hatten von der Amsterdamer Einrichtung bald an die Elbe Kunde gebracht[2]). Da auch hier die Münzverhältnisse ähnlich wie dort waren, entschloß man sich, das Amsterdamer Vorbild nachzuahmen.

Die Verwaltung der Bank erfolgte durch ein Mitglied des Rates und zwei aus der Bürgerschaft gewählte Personen, nach Maßgabe des Banko-Mandats vom 20. Februar 1619, dessen Hauptbestimmungen sind[3]):

1. Die Stadt haftet für allen Schaden, der bei der Bank durch Feuer oder Diebstahl entsteht.
2. Alle über 400 M Lübisch-Kurant lautenden Wechsel müssen in der Bank bezahlt werden; Anweisungen auf Geld außerhalb der Bank sind verboten.
3. Der Bankfonds besteht aus Spezies, anderen Geldsorten, Stadtmünze und fremden, ungemünztem Gold und Silber, deren Wert dem Erbringer gutgeschrieben wird.
4. Die Bank ist stets verpflichtet, jederzeit jedem Interessenten sein volles Guthaben auszuzahlen.

Wie die Bank von Amsterdam, betrachtete es auch die Hamburger Bank als eine ihrer Hauptaufgaben, der durch Beschneidung (Auskippen) und Leichterprägung erfolgten Verschlechterung des Münzwesens, „durch die der Warenhandel und das Wechselgeschäft aus Hamburg vertrieben werde", Einhalt zu tun. Ein Konto konnte ursprünglich nur in der Weise

[1]) Siehe H. von Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1878. 1. Bd. S. 8 ff.

[2]) Siehe Ernst Levy von Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang. Berlin 1891.

[3]) Siehe von Halle, a. a. O. S. 3.

eröffnet werden, daß man sich, mit Bürgerschein versehen, zwischen 12 und 1 Uhr mittags im Versammlungszimmer der Bankbürger meldete und Münzen oder Silber in anderer Form einbrachte oder sich eine Summe von dem Konto eines anderen übertragen ließ. Weitere Guthaben wurden in gleicher Weise erworben.

Über die Summen konnte durch Barabhebungen oder durch Umschriften verfügt werden. Zur Bewirkung der Umschreibungen mußte der Kontoinhaber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Bankbuchhalter persönlich einen Bankzettel aushändigen, der folgenden Wortlaut hatte[1]:

> Die Herren und Bürger der Bank belieben zu zahlen an ..... die Summe von ..... (in Buchstaben) Mark Banco und mir solche ..... Mark Banco von meinem Konto ..... Folio .... abschreiben zu lassen; solches soll mir gute Zahlung sein.
>
> Hamburg, den .....
>
> (Unterschrift).

Im Gegensatz zur allgemeinen Währung, der „Mark Courant", hatte die Hamburger Bank ein eigenes Geld, die „Mark Banco". Es war dies keine konkrete Münze, sondern nur ein Rechnungsgeld, eine bestimmte Gewichtsmenge Reinsilber ($81_{/8}$ gr), die, wie Halle es ausdrückt, durch Einbringung in die Bank eine geistige Prägung erhielt. Für das eingebrachte Metall wurden also nicht Depositenscheine ausgegeben, sondern Buchkredite eröffnet.

Neben dem Girogeschäft, für dessen Erledigung ziemlich erhebliche Gebühren berechnet wurden, betrieb die Bank, in beschränktem Maße, nur noch das Leihgeschäft gegen Hinterlegung von Münzen und Juwelen. Weil sie sich fast ausschließlich dem soliden, reinen Girogeschäft widmete und die Summe der Guthaben intakt vorhanden war, genoß sie großes Ansehen. Freilich hat sie im Laufe der Jahre auch manchen harten Schlag erlitten. So 1672, 1755 und 1760, und vor allem 1813, als in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember Marschall Davoust die Bank versiegeln und die Gelder nach und nach herausnehmen ließ, mit dem Versprechen, die Summe mit Zinsen zurückzugewähren.

Die Bank hatte sich überlebt, als die Momente, die zu ihrer Gründung Veranlassung gegeben hatten, nicht mehr vorhanden waren. Als die Münzverschlechterungen durch Münzgesetze und Münzverträge beseitigt waren,

---

[1]) Siehe von Halle, a. a. O. S. 15.

die Ungleichheit des Geldes ein Ende erreicht hatte und mit Schaffung einer einheitlichen Währung für das ganze Deutsche Reich die Banko Mark überflüssig geworden war, da hielten Senat und Bürgerschaft es für ratsam, das alte, hochangesehene Institut, das 256 Jahre in Ehren bestanden hatte, zu schließen.

Die Deutsche Reichsbank, die eine Filiale in Hamburg errichtete, übernahm Aktiva und Passiva der Hamburger Bank. In der Reichsbank lebt das alte Institut weiter. Was die Hamburger Bank neben der Schaffung eines festen Geldes groß gemacht hatte, ihr Giroverkehr, wurde von der Reichsbank übernommen und auf ein größeres Feld, das gesamte Deutsche Reich übertragen.

Zwei Jahre später als in Hamburg war nach Hamburger Muster in Nürnberg (1621) eine Bank errichtet worden, die ebenfalls den Handel gegen die Unsicherheit im Münzwesen schützen wollte und sich ausschließlich dem Depositen- und Girogeschäft widmete. Alle Zahlungen für gekaufte Waren im Betrage von mehr als 200 und alle Wechselzahlungen von mehr als 50 Gulden mußten durch die Bank, den Banco Publico, gezahlt werden. Zuwiderhandeln wurde mit 10% Strafe belegt. Die Gebühren für Ab- oder Zuschreibungen betrugen $^1/_{20}$%, für Juden das Doppelte. Die Bank, die einen weit engeren Wirkungskreis als das Hamburger Institut gehabt hat, bestand bis 1827.

Die Zeit vom Anfang bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bezeichnet Poschinger[1]) als die Periode der Banküberschätzung. Voll von Lobeserhebungen waren die damaligen Kameralisten über die herrlichen Wirkungen der Banken. „Ein Regent, welcher keine Bank in seinem Lande zu errichten bemüht sei", schrieb z. B. 1761 von Justi, „verstehe seinen und des Landes wahren Vorteil sehr wenig". Zahlreiche Bankprojekte wurden ausgearbeitet, mehrere Banken entstanden: 1703 in Wien, 1706 in Köln, 1721 in Kassel, 1763 in Braunschweig, 1765 in Berlin und 1767 in München. Zu größerer Bedeutung gelangt ist von diesen Instituten nur die 1765 in Berlin errichtete Kgl. Giro- und Lehnbank.

## VI. Die Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin.

### 1. Die Zeit von 1765—1767.

Schon unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. traten mehrere Projekte zur Errichtung einer großen Bank in Preußen auf. Die Beschaffung

[1]) a. a. O. S. 23.

des Betriebsfonds bildete jedoch stets ein Hindernis, die Pläne auszuführen. Als Friedrich der Große den Thron bestieg, wurden ihm ebenfalls zahlreiche Pläne betr. Gründung einer Preußischen Bank vorgelegt, u. a. auch einer von dem Geh. Finanzrat und Münzmeister Graumann, der auf eine kombinierte Giro- und Zettelbank hinausging[1]). Dem Projekt war eine kurze Beschreibung der bereits bestehenden größten Banken Europas beigefügt. Die zu Rate gezogenen Kaufleute erklärten sich gegen das Projekt. Sie gaben zu, daß die Banken in Amsterdam und Hamburg den dortigen Handel erleichtern, in Berlin aber könne eine Bank keinen Nutzen schaffen, da hier keine Gelegenheit zu großen Handelsgeschäften sei.

Nach Beendigung des Krieges (1763) erwog Friedrich der Große wieder all die Pläne, die darauf hinzielten, Handel und Gewerbe zu beleben und dadurch dem Staate neue Einnahmequellen zu schaffen. Dazu gehörte vor allem auch die Gründung einer Bank. Da gerade am Hofe Friedrich des Großen der Satz, daß der Prophet nichts im eigenen Lande gelte, sich bestätigte, so konnte es nicht Wunder nehmen, daß der König gerade an den Plänen des Livornesen Gian Antonio di Calzabigi großen Gefallen fand. Calzabigis Plan lief darauf hinaus — wir folgen hier in der Hauptsache der Darstellung Niebuhrs und Poschingers — eine große Handelsbank zu errichten, die alle jene Maßregeln, die der König in inneren organischen Zusammenhang bringen wollte, auch äußerlich zusammenfasse. Das Unternehmen sollte Bank-, Assekuranz- und Handelsgeschäfte aller Art so betreiben, daß eine Branche durch die Tätigkeit der anderen in Betrieb erhalten, also auch ihr Gelingen von dem der anderen abhängig gemacht wurde.

Im Oktober 1764 wurde eine Bankkommission unter dem Vorsitze des Kriegsministers von Hagen eingesetzt, die Calzabigi aufforderte, einen ausführlichen Plan einzureichen. Aus diesem erfahren wir, daß das Institut als Notenbank geplant war. Eine Girobank sei in einer Monarchie unstatthaft, weil sie die meisten Barzahlungen unnötig mache und daher die Einnahmen aus dem Münzregal schmälere. Wie die alten Girobanken, solle die Bank eine eigene Bank- oder Rechnungsmünze besitzen. Sie soll Leihhäuser und Leihbanken errichten, Nutzholz aus den Kgl. Forsten verkaufen, das Privilegium des asiatischen und levantinischen Handels haben, ferner Leinwandhandel, Herings- und Walfischfang treiben.

[1]) S. Niebuhr, Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben bis zum Ende des Jahres 1845. Berlin 1848. S. 19.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit ließ auch der König noch einmal durch seine auswärtigen Gesandten in Amsterdam, Hamburg, Stockholm, Wien und Petersburg Berichte über die Organisation der dortigen großen Banken einholen. Sie lauteten sehr günstig.

Die Zeichnungen auf die Aktien des Unternehmens liefen aber äußerst spärlich ein: 14 Tage nach Eröffnung der Subskription waren erst 2072 Aktien zu 250 Taler, also etwa eine halbe Million Taler auf das projektierte Kapital von 25 Millionen Taler gezeichnet. Alle Bitten, zu zeichnen, waren, ebenso wie die Drohungen Calzabigis, fruchtlos. Sie vermehrten nur das Mißtrauen der Kaufleute und Gewerbetreibenden gegen das Unternehmen. Auch die Aufklärungen, die im November 1764 den aus mehreren Provinzen deputierten Kaufleuten gegeben wurden, brachten keine Änderung der Ansichten.

Ein letzter Versuch wurde gemacht, indem am 16. Dezember 1764 eine Versammlung nach der Berliner Börse einberufen wurde, an der Kaufleute aus Berlin, Breslau, Hirschberg, Stettin, Colberg, Magdeburg und Halberstadt teilnahmen. Die Deputierten erklärten aber wiederum, sie erblickten in einem Unternehmen, das so viele fremdartige Geschäfte betreibe, eine Gefahr. Der Kredit der Bank müsse bei einer so komplizierten Vereinigung von Bank- und Warengeschäften leiden. Vor allem fürchteten sie wohl auch, daß die geplante Gesellschaft infolge ihrer ausgedehnten Vorrechte den Privathandel in hohem Maße beeinträchtigen werde. Um sie auch in dieser Beziehung zu beruhigen, befahl der König die Deputierten kurz vor ihrer Abreise, am 22. Dezember, ins Kgl. Schloß zu einer Konferenz.

Als es trotz alledem nicht gelungen war, Zeichnungen von wenigstens einer Million Taler zu erreichen, ließ der König das Calzabigische Projekt fallen. Der Vorschlag der Kommission, anstatt der einen großen Unternehmung zahlreiche kleine Gesellschaften zu gründen, deren jede einen besonderen Geschäftszweig kultivieren sollte, wurde vom König im Januar 1765 angenommen. Es entstand die Emdener Heringsfischereigesellschaft, die Seehandlungs-Sozietät und durch Edikt vom 17. Juni 1765 die „Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin". Sie wurde nicht, wie Calzabigi vorgeschlagen, Zettel- sondern Girobank.

Die Bank war reine Staatsbank. Acht Millionen Taler sollte sie vom Staat als Grundkapital erhalten. Tatsächlich wurde ihr jedoch nur ein Fonds von 400000 Talern überwiesen. Dafür ging sie die Verpflichtung ein, die Überschüsse an den Staat abzuführen und dem Staat Rechnung zu legen.

Drei Geschäftszweige sollte die Bank betreiben: Giro-, Diskont- und Lombardgeschäft. Diskont- und Lombardkontor bildeten zusammen die Lehnbank.

Wie die Girobanken in Amsterdam und in Hamburg, so hatte auch die Kgl. Giro- und Lehnbank ihr eigenes Bankgeld, ihre eigene Rechnungsmünze.

Im Artikel 1 ihres Reglements vom 17. Juni 1765 heißt es: „Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält, geführt werden. Der immerwährende Bestandteil eines solchen Banco-Pfundes soll 25 % mehr Wert erhalten als unsere Friedrichsdor, welche zu 21 Karat 9 Graen ausgemünzt sind und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friedrichsdor ausmachen". Bereits 1766 erfolgte jedoch eine Änderung, indem das Bankpfund in 24, anstatt in 30 Groschen (à 12 Banko-Pfennige) eingeteilt wurde und nicht nur gegen Gold (4 = 1 Friedrichsdor), sondern auch gegen Silber (100 Pfund = $131\frac{1}{4}$ Taler Kurant) einen festen Kurs erhielt.

Nach Banko-Pfunden sollten alle in Berlin und Breslau — auch in Breslau war am 1. Oktober 1765 eine Kgl. Giro- und Lehnbank errichtet worden — ansässigen Kaufleute rechnen und in dieser Geldeinheit ihre Bücher führen. Art. 3 des Reglements vom 29. Oktober 1766 sagt dann weiter: „Alle Wechselbriefe, die über 100 Reichstaler sind und von unseren Untertanen oder Einwohnern zu Berlin oder Breslau, an die Order eines unserer Untertanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellt werden, sollen sämtlich in Banko-Pfunden lauten und durch unsere Banken bezahlt werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset und außer unseren beiden Banken bezahlet hat. Von diesen Strafgeldern soll die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte unserer Invaliden-Kasse anheimfallen".

Bankgeld konnte durch Einzahlung von Gold- oder Silbermünzen oder durch Diskontierungen oder Lombardierungen erworben werden. Bar eingezahltes Geld konnte am nächsten Tage nach Abzug von $\frac{1}{4}$ % Provision wieder abgehoben werden.

Der Giroverkehr war ziemlich kostspielig. 1766 trat eine Ermäßigung der Gebühren ein. Für das erste, aus 20 Posten bestehende Folium wurden vier, für jedes weitere Folium ein Banko-Pfund berechnet. Am Ende des Jahres wurde das letzte Folium, wenn auch nur ein Posten auf

ihm stand, für voll gerechnet. Jede Übertragung kostete also immer noch durchschnittlich etwa $1^1/_2$ Groschen.

Durch Edikt vom 29. Oktober 1766 erhielt die Bank das Recht der Notenausgabe. Sie sollten nur in Berlin ausgegeben werden, „und von da aus dann in dem ganzen Bezirk und Umfang unserer Länder roulieren. Sie sollen auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann numeriert, auch unter gehöriger Vorsicht auf besonders hierzu verfertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschiedenen Zieraten, und einem besonderen Stempel versehen ..... und auf 10, 20, 50, 100, 500 oder 1000 Banko-Pfunde lauten".

Die Noten sollten neben den Gold- und Silbermünzen zirkulieren, durften jedoch niemandem, der bares Geld zu fordern hatte, aufgedrängt werden.

Im Anschluß an die Bank wurde mit Unterstützung des Königs unter der Firma Ph. Clement & Co. ein Bankgeschäft errichtet, das die Verpflichtung übernommen hatte, „die Banknoten und das Girogeld in Kurs und auf Pari zu halten". Sein Inhaber, der Holländer Clement, „hat namentlich die Noten, die er in Zahlung für die Goldlieferungen empfängt, im Auslande zu vertreiben, und für die Königlichen Kassen die bei ihnen eingehenden Noten und Giro-Assignationen gegen bares Geld umzusetzen". Dafür sollte er bei der Bank einen offenen Kredit haben.

Die Verbindung mit dem Clementschen Kontor, sagt Niebuhr[1]), wäre für die Bank dann von Nutzen gewesen, wenn sie genügende eigene Fonds behalten hätte, wenn das Kontor seine Verpflichtungen in vollem Maße hätte erfüllen können, und wenn drittens die Persönlichkeit Clements das Vertrauen des Handelsstandes und der Bürgerschaft erregt hätte. Alles dies war aber nicht der Fall.

Auch die Kommanditen in Hamburg und Amsterdam hatten schlecht gearbeitet. Von der Gründung der Bank bis zum Schluß des Etatsjahres 1766/67 (1. Juni 1767) hatte sich ein Verlust von rund 160000 Talern für das Institut ergeben.

### 2. Die Zeit von 1768—1806.

Der Verkehr mit Clement war inzwischen abgebrochen, die Kommanditen in Hamburg und Amsterdam aufgehoben und dadurch der Fonds der Bank gestärkt worden. Vom 1. Januar 1768—1806 nahm das Institut eine gedeihliche Entwicklung.

[1]) a. a. O. S. 49.

Große Barmittel erlangte die Bank, nachdem durch Edikte vom 18. Juli 1768 bis 31. März 1769 angeordnet war, daß Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, Kirchen, Stiftungen usw. ihre Gelder bei der Bank deponieren sollten. Am Schluß des Jahres 1770/71 war die Summe dieser Depositen bereits auf 2535676 Reichstaler angewachsen. Die Bank, die als Girobank gedacht, nachher, allerdings mit wenig Erfolg, auch Noten ausgab, und dadurch Giro- und Notenbank wurde, war jetzt in der Hauptsache Depositenbank. Sie verwaltete Vermögen von Waisen und milden Stiftungen und diente als Sparkasse. 1771 hatte die Bank für 800000 Taler Noten ausgegeben und besaß 3000 Taler Girogelder und 2540000 Taler Depositen. Dann wuchsen die Depositen, die mit 3 bzw. $2\frac{1}{2}$ bzw. 2 % verzinst wurden, fast von Jahr zu Jahr. Ihre Summe betrug:

| | in 1000 Talern | | in 1000 Talern |
|---|---|---|---|
| 1777 | 7504 | 1792 | 25599 |
| 1778 | 6049 | 1793 | 24996 |
| 1779 | 8797 | 1794 | 24300 |
| 1780 | 9924 | 1795 | 24290 |
| 1781 | 10550 | 1796 | 25385 |
| 1782 | 10802 | 1797 | 27387 |
| 1783 | 11148 | 1798 | 27195 |
| 1784 | 11808 | 1799 | 26923 |
| 1785 | 12902 | 1800 | 26996 |
| 1786 | 14542 | 1801 | 28142 |
| 1787 | 17184 | 1802 | 29874 |
| 1788 | 18651 | 1803 | 31174 |
| 1789 | 20040 | 1804 | 32893 |
| 1790 | 21023 | 1805 | 31775 |
| 1791 | 23537 | 1806 | 28598 |

Die vermehrten Geldzuflüsse setzten die Bank in die Lage, jetzt mehr wie früher als Lehnbank zu fungieren, Diskont- und Lombardgeschäfte zu betreiben. Tabaks- und Seehandlungsaktien, Pfandbriefe und Waren aller Art wurden beliehen, Wechsel angekauft. Da Preußen aber damals einen entwickelten kaufmännischen Verkehr nicht besaß und infolgedessen die Summe der umlaufenden Wechsel verhältnismäßig gering war, konnte sie nur einen dementsprechend kleinen Teil der ihr anvertrauten Depositen im Lombard- und Diskontgeschäft anlegen.

Sie sollte aber große Überschüsse an die Staatskasse abliefern, und in dem Streben, hohe Gewinne mit den Geldern, die sie selbst mit 2 bis

3% verzinsen mußte, zu erzielen, ließ sie sich zu einem Schritt verleiten, der sich früher oder später bitter rächen mußte: Sie verwandte Mündel- und Stiftsgelder und Gelder von Privaten, die jederzeit zurückverlangt werden konnten, zu hypothekarischen Darlehen und fehlte damit gegen den obersten Grundsatz der Bankpolitik, der lautet: Eine Bank darf keinen anders gearteten Kredit geben, als sie selbst genommen hat, d. h. Depositen, die jederzeit abgehoben werden können, dürfen nicht als Hypothekengelder gegeben werden, da hier Rückforderung nur nach vorangegangener mehrmonatlicher Kündigung erfolgen kann.

Aus politischen Gründen hatte die Bank, infolge höherer Anordnung, besonders in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen, etwa 13 Millionen Taler, d. h. fast die Hälfte ihrer Depositengelder, auf Hypotheken ausgeliehen. Ein erheblicher Teil der Aktiva war also derart angelegt, daß er bei einer Katastrophe nicht eingezogen werden konnte, während die Passiva binnen weniger Tage fällig waren[1]).

Was in einer kritischen Zeit kommen mußte, kam im Unglücksjahr 1806: Die Barbestände waren durch Einlösung von Bankobligationen, Tresorscheinen und Banknoten bald erschöpft. Die Depositen wurden stürmisch zurückgefordert. Die Mittel zur Rückzahlung aber fehlten. Nach der Niederlage von Jena verließ der Minister Freiherr von Stein, der leider zu spät zur Leitung des Instituts berufen worden war, mit den Geldern der Bank Berlin und brachte sie in Königsberg in Sicherheit. Unter den Trümmern des preußischen Staates wurde auch die Königliche Bank begraben.

### 3. Die Zeit von 1806—1837.

Ihren größten Verlust erlitt die Bank dadurch, daß die mit beispielloser Treulosigkeit handelnde warschauisch-sächsische Regierung auf Grund einer im Jahre 1808 mit Napoleon zu Bayonne abgeschlossenen Konvention die in Süd- und Neu-Ostpreußen auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien mit Beschlag belegte. Wenn auch später die Konvention von

[1]) Am Schluß des Jahres 1805/06 setzten sich die Aktiva der Bank zusammen aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9,65 | Mill. | Taler | bar und in Banknoten |
| 13,32 | „ | „ | Hypotheken und hypothekarische Obligationen |
| 10,— | „ | „ | kaufmännische Forderungen |
| 4,— | „ | „ | Darlehen an die Königliche Schatulle |
| 5,29 | „ | „ | Diverse |
| Summa 42,26 | Mill. | Taler. | |

Bayonne aufgehoben worden war, so ergab sich trotzdem für das Institut ein Verlust von fast 6 Millionen Talern.

Da die Bank die erheblichen Forderungen, die sie an den Staat und an Kommunen besaß, nicht eintreiben und die in ihrem Besitz befindlichen Effekten nicht veräußern konnte, war sie auch nach dem Tilsiter Frieden nicht in der Lage, Zinsen auf die Bankobligationen zu zahlen und die fälligen Obligationen einzulösen.

In Zeiten der Not, wo eine Bank helfend eingreifen sollte, versagte die Königliche Bank vollkommen. In dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis 1816 war sie hauptsächlich bestrebt, ihre Aktiva und Passiva zu liquidieren und dabei ihre traurige innere Lage dem Publikum zu verschleiern. Wie erheblich die Verluste gewesen waren, ahnte damals wohl niemand.

Seit 1816 hat die Bank wieder mit der Diskontierung kleiner Summen begonnen.

Von 1808—1817, der ersten Periode der Reorganisation, war das Institut dem Finanzministerium unterstellt. Durch Edikt vom 3. November 1817 erhielt die Bank eine neue Verfassung: An der Spitze der Bank steht ein „Chef, welcher zugleich die Stelle eines Kgl. Kommissarius" vertritt. Ihm sind die Bankdirektoren und der Justitiarius untergeordnet. Damit die Leitung des Instituts in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen erfolgt, führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium die Oberaufsicht, dessen ständige Mitglieder der jedesmalige Präsident des Staatsrates und der Justizminister sind. „Dieser", heißt es im Edikt, „besonders wegen des Interesses, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben". Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal, um den Bericht des Chefs über den Zustand der Bank und die vorgenommenen Operationen zu empfangen.

Erster Chef der Bank wurde von Klewiz, dem aber, da er Finanzminister wurde, nach vier Wochen bereits Friese folgte. Die dem Präsidenten Friese bei der Übernahme seines Amtes vorgelegte Bilanz wies zwar einen Überschuß von 921000 Talern auf, aber er war nur nominell. $7^1/_3$ Millionen Taler Forderungen waren uneinbringbar und mußten definitiv abgeschrieben werden. Unter der umsichtigen Leitung Frieses besserten sich die Verhältnisse der Bank. Sie erlangte wieder Kredit, und ihre Gewinne mehrten sich, d. h. das bei Frieses Amtsantritt übernommene Defizit wurde von Jahr zu Jahr kleiner. Bei seinem Tode (1837) betrug es nur noch $4^3/_4$ Millionen Taler.

Frieses jahrelangen Mühen und Anstrengungen war es gelungen, Kauf-

leuten und Gewerbetreibenden in erhöhtem Maße Hilfe zu gewähren. Diskont- und Lombardgeschäfte erfolgten seit 1824 in größeren Beträgen. Die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse der Jahre 1830/31 übten natürlich auch auf die Bank ihren Einfluß aus. Sie hat diese Zeiten aber gut überstanden, und ihr Kredit ist dadurch noch gewachsen.

Der Giroverkehr, der seit 1707 eingeschlafen war, wurde auf Anregung der Kaufmannschaft 1834 wieder aufgenommen.

Die Ausgabe von Banknoten war 1806 eingestellt worden. Von 1820 bis 1830 jedoch wurden wieder Bankkassenscheine, wie sie bereits von 1798—1808 im Verkehr waren, emittiert.

### 4. Die Zeit von 1837—1845.

Nach Frieses Tode (Januar 1837) wurde der Chef der Staatsschuldenverwaltung, des Seehandlungsinstitutes und des Kreditinstitutes für Schlesien, der Staatsminister Rother mit der Leitung der Bank betraut.

Der Giroverkehr nahm einen weiteren Aufschwung, als 1837 in Berlin sowohl wie in Breslau die Gebühren in Wegfall gekommen und den Kontoinhabern weitgehende Vergünstigungen in bezug auf Gutschrift zum Inkasso gegebener Wechsel usw. eingeräumt worden waren. Weiter wurde der Giroverkehr mit gutem Erfolg in den Bankkontoren in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg eingeführt.

Auch der Diskontverkehr hob sich merklich. Zum Teil mag hierzu der niedrige, ziemlich stabile Zinsfuß beigetragen haben. Während vor 1837 der Diskontsatz sich in einem Jahre häufig mehrere Male änderte und, je nach dem Platz und der Güte der Wechsel, zu gleicher Zeit zu einem verschiedenen Satz diskontiert worden war, wurde 1837 verordnet, daß der Zinsfuß jetzt einheitlich vom Chef der Bank festzustellen wäre. Von 1837—1844 betrug er 4 %.

Nicht so einheitlich war der Lombardzinsfuß von dem Präsidenten Rother normiert. Er betrug:

4 % für die Hauptbank und die Bank zu Breslau,
4½ % für die Kontore zu Köln, Magdeburg, Münster, Stettin,
5 % für die Kontore und Kommanditen zu Danzig, Elbing, Königsberg und Memel.

Unter Rothers Verwaltung ist die Bank wieder zu den Aufgaben, die ihrem großen Stifter vorgeschwebt haben, zurückgekehrt, ist wieder Giro- und Lehnbank geworden und hat vor allem den Giroverkehr und das Diskont- und Lombardgeschäft gepflegt. Sie war bestrebt, den Kredit zu

verbilligen und dadurch Handel und Gewerbe zu unterstützen, und last not least hat sie auch dem Staate große Dienste geleistet.

Übersicht über den Wechsel-, Lombard- und Giroverkehr.

| | Diskontierte inländische und angekaufte fremde Wechsel | Erteilte Lombard-Darlehen | Ein- und Ausgänge im Giroverkehr |
|---|---|---|---|
| | in 1000 Talern | | |
| 1834 | 21664 | 14833 | 38029 |
| 1835 | 23095 | 38584 | 89449 |
| 1836 | 37711 | 22315 | 77483 |
| 1837 | 27048 | 12080 | 44356 |
| 1838 | 40020 | 17806 | 80908 |
| 1839 | 48339 | 26728 | 94654 |
| 1840 | 63290 | 36423 | 96566 |
| 1841 | 53435 | 31497 | 85937 |
| 1842 | 52797 | 28100 | 82710 |
| 1843 | 64416 | 35321 | 93525 |
| 1844 | 64625 | 37500 | 97495 |
| 1845 | 71438 | 32112 | 90319 |

## ZWEITER TEIL.

# Geschichte und Organisation der großen Notenbanken.

## I. Das Notenbankwesen in Deutschland.

### 1. Entstehung der Preußischen Bank und ihr Grundgesetz vom 5. Oktober 1846.

Die Bevölkerung Berlins hatte sich von 1810—1845 mehr als verdreifacht und die Stadt war, hauptsächlich durch die neugeschaffenen Eisenbahnen, immer mehr und mehr Handels- und Fabrikstadt geworden. Der Bahnbau hatte enorme Summen verschlungen. Die Spekulationswut war in allen Gesellschaftsschichten mächtig angefacht. Um sie einzudämmen, erließ die Regierung Maßregeln, die das Übel aber noch verschlimmerten, vor allem aber bewirkten, daß eine Geld- und Kreditnot eintrat.

Die Königliche Giro- und Lehnbank und die beiden neben ihr bestehenden Bankinstitute, die 1772 errichtete Seehandlung und der 1831 in Tätigkeit getretene Kassenverein, waren nicht in der Lage, den immer größer werdenden Geldbedürfnissen zu genügen. Daß etwas zur Beseitigung der herrschenden Geldnot geschehen müsse, darüber war man sich auch in Regierungskreisen klar. Kopfzerbrechen bereitete aber das Wie?

Zahlreiche Projekte lagen der Regierung vor: Schaffung einer Hypothekenbank, eines Pfandbriefamtes, einer Zettelbank. „Banken" — „Noten" — „Vermehrung der Zirkulationsmittel" — das waren die Forderungen, die nun täglich lebhafter zur Zeitparole erhoben wurden. Die Regierung verhielt sich den drängenden Forderungen gegenüber, deren Massenhaftigkeit und Einstimmigkeit wohl den Beweis eines wirklichen Volksbedürfnisses liefern konnte, ziemlich abwartend[1]).

Da kam aus dem benachbarten Dessau die Nachricht, daß hier ein großes Bankunternehmen geplant sei. Eine „Deutsche Bank" mit einem

[1]) Siehe August Theodor Woeniger, Die Preußische Bank. Berlin 1846. S. 51.

Grundkapital von nicht weniger als 100 Millionen Talern — das bei den steigenden Bedürfnissen der Industrie, des Handels und des Verkehrs auf 200 Millionen Taler zu erhöhen wäre — sollte errichtet werden, mit der Befugnis, Noten in Höhe des jeweiligen Aktienkapitals auszugeben. „Will Deutschland Freiheit, Politik, Kultur, Zivilisation, Wohlstand, Volksmacht, will es die gründliche Heilung des Proletariats, so erfülle es vorab die Bedingung, welche allein zu diesem Zwecke führen kann, es gründe eine Nationalbank, die gleich dem Granitfels im Meer in Friedens- und Kriegszeiten der Industrie, dem Handel und Ackerbau in allen Gauen fördernd und unerschüttert zur Seite steht." Ein Reklameschriftsteller der Heutzeit könnte auch kaum mehr an schönen Redensarten bieten.

Die preußische Regierung erklärte, sie werde niemals diesem Dessauer Institut gestatten, Filialen oder Agenturen in Preußen zu errichten. Das bewirkte, daß in dem Statut der Dessauischen Bank das Maximalkapital auf 25% der ursprünglichen Summe, auf 50 Millionen Taler herabgesetzt wurde. Als dann die preußische Regierung weiter erklärte, daß die Noten des Dessauischen Institutes an den preußischen Kassen nicht angenommen werden würden, erfolgte eine weitere Herabsetzung des Grundkapitals auf 15 Millionen Taler, d. h. auf dem Papier.

Tatsächlich kam die Bank in der geplanten Form überhaupt nicht zustande. An Stelle einer Deutschen Bank mit einem Grundkapital von 100 oder 200 Millionen Talern wurde die Anhalt-Dessauische Landesbank mit einem Kapital von $2^1/_2$ Millionen Talern errichtet. Der preußisch-dessauische Bankkrieg endete so sehr friedlich, und man beglückwünschte sich auf beiden Seiten zu dem guten Ausgange.

An Preußen war es nun aber, derartige Maßregeln zu treffen, daß es in Zukunft auswärtige Konkurrenz nicht mehr zu befürchten brauchte. Die Hauptfrage war: Staatsbank oder Privatbank?

Aus der großen Zahl der Vorschläge akzeptierte man den, für den sich die Mehrheit der liberalen Presse erklärte: Unabhängiges, auf soliden Grundsätzen beruhendes Privatsystem mit Oberaufsicht des Staates. Der Staat sicherte sich so die Vorteile einer Staatsbank, ging andererseits aber Verbindlichkeiten in pekuniärer Beziehung nicht ein. Wenn auch von verschiedenen Seiten erklärt wurde, es sei des Staates nicht würdig, mit Privatpersonen eine gemeinschaftliche Spekulation zu treiben, so ließ sich die Regierung doch dadurch nicht irre machen.

Am 20. Juli 1846 erfolgte die Bekanntmachung des Staatsministers Rother über die Beteiligung von Privatpersonen an der Bank. Zeichnungen

wurden angenommen bei der Hauptbank zu Berlin, der Bank zu Breslau, den Bankkontoren zu Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, sowie bei den Bank-Kommanditen zu Memel und Elbing. Am 20. August 1846, dem Schluß der Subskription, waren auf die aufgelegten 10 Millionen Taler Zeichnungen in Höhe von 13124000 Talern eingegangen.

Das Stammkapital der Privaten war in 10000 Anteile zu je 1000 Taler eingeteilt. Der Staat ließ den Überschuß der Königlichen Bank, der auf 000344 Taler angewachsen war, stehen, d. h. er beteiligte sich mit dieser Summe an der neuen Bank. Um die Dividenden und die anderen Erträge aus der Bank sollte sich die Beteiligungssumme des Staates jährlich vermehren.

Am 1. Januar 1847 ging die Königliche Giro- und Lehnbank in der Preußischen Bank auf. Da ihre Organisation in wesentlichen Punkten für die der Deutschen Reichsbank maßgebend gewesen ist, wollen wir nun die Geschäfte der Bank in den Hauptgrundzügen betrachten.

Als Zweck der Bank wird bezeichnet „den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen".

Zur Erreichung dieser Zwecke soll die Bank Diskont- und Lombardgeschäfte betreiben, verzinsliche und unverzinsliche Gelder annehmen, Wertpapiere usw. verwahren, Edelmetalle kaufen und verkaufen. Verboten aber ist ihr der Warenhandel.

Die Wechsel, die sie kauft, dürfen nicht länger als drei Monate laufen und müssen in der Regel drei gute Unterschriften tragen. Der Zinsfuß im Lombardverkehr soll 6% nicht übersteigen.

Der Giroverkehr soll in unveränderter Weise fortgeführt werden. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und frommen und milden Stiftungen werden von der Bank mit $2^1/_2$, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien mit 2% verzinst.

Die Bank darf nach Bedürfnis ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" ausgeben, jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 215 Millionen Talern. Die Noten dürfen nicht unter 25 Taler lauten und müssen zu $^2/_6$ in barem Gelde oder Silberbarren, zu $^3/_6$ in diskontierten Wechseln und der Rest durch Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern gedeckt sein. Die Noten müssen von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, im Privatverkehr soll jedoch ein Zwang zur Annahme nicht bestehen.

Das Privileg kann der Bank zuerst nach 15, dann immer nach 10 Jahren auf jedesmalige einjährige Ankündigung genommen und Rückzahlung des eingeschossenen Betrages angeordnet werden.

Der Gewinn der Bank wird in folgender Weise verteilt: Es erhalten die Anteilseigner und der Staat für ihren Einschuß $3\frac{1}{2}\%$. Von dem Rest wird $\frac{1}{4}$ zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Der dann noch verbleibende Betrag wird zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte an den Staat verteilt.

Die Oberaufsicht führt ein Kuratorium, das aus dem Präsidenten des Staatsrates, dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Präsidenten des Handelsamts und einem fünften, vom König ernannten Mitgliede besteht. Die Leitung erfolgt durch einen vom Staate besoldeten Chef und ein diesem unterstelltes, aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern bestehendes Hauptbank-Direktorium.

Die Anteilseigner haben ihre Vertretung in der Versammlung der Meistbeteiligten. Es sind das diejenigen 200 Personen, die nach den Stammbüchern der Bank am Tage der Berufung der Generalversammlung die größte Anzahl Bankanteile besitzen.

Die Versammlung der Meistbeteiligten wählt den aus 15 Personen bestehenden Zentralausschuß, der monatlich einmal zusammentritt, um Bericht über die Tätigkeit der Bank zu empfangen, und in wichtigen Angelegenheiten vom Direktorium befragt werden muß. Zur Ausübung der fortlaufenden speziellen Kontrolle wählt der Zentralausschuß aus seiner Mitte drei Deputierte und ebensoviel Stellvertreter. Diese sind berechtigt und verpflichtet, in den Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften spezielle Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassenrevisionen beizuwohnen.

### 2. Anfänge des deutschen Notenbankwesens.

Im Jahre 1766 bereits hatte die Königliche Giro- und Lehnbank das Privileg, Noten auszugeben, erhalten. Der durchschnittliche Umlauf betrug aber, wie wir gesehen haben, nur etwa $\frac{3}{4}$ Millionen Taler. Nachdem 1806 die Notenemission gänzlich eingestellt worden war, wurden in der Zeit von 1820—1836 Bankkassen-(Depositen-)Scheine ausgegeben. 1846 wurde die Preußische Bank eine eigentliche moderne Notenbank mit dem Recht, 21 Millionen Taler Noten zu emittieren.

Schon vorher, im Januar 1825, war in Stettin ein Institut mit dem Recht, bis zu 1 Million Taler Noten auszugeben, eröffnet worden, die Ritterschaftliche Privatbank. Ihr Hauptzweck war, die in der Provinz Pommern bestehende Geldnot zu beseitigen. Der Staat gab auf 5 Jahre einen zinsfreien Vorschuß von 200000 Talern. Durch Aktionäre sollte nur die geringe Summe von 25000 Talern aufgebracht werden, was aber auch nicht einmal geschah.

Trotz der Staatsaufsicht, die dem Oberpräsidenten von Pommern übertragen war, wirtschaftete die Bank in ganz leichtfertiger Weise und legte große Mittel durch Hingabe auf Hypotheken für lange Zeit fest. Anfang des Jahres 1831 bereits geriet das Institut, dessen Noten meist nur ungern genommen wurden, in Zahlungsschwierigkeit. Die Regierung sprang wiederum ein, und es gelang jetzt auch der Bank, sich emporzuarbeiten. 1836 erfolgte die Einziehung der bisherigen 5 Taler-Scheine und deren Ersatz durch Kassenanweisungen.

1831 war „Der kaufmännische Kassenverein zu Berlin" mit einem Kapital von 160000 Talern ins Leben getreten. Er pflegte den Giro- und Zahlungsverkehr, diskontierte Wechsel und gab Kassenscheine zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Talern aus. Durch Verordnung vom 5. Dezember 1836 wurde der Bank, wie allen öffentlichen Anstalten, dieses Recht der Notenausgabe wieder genommen. Man hielt es für zweckmäßig, daß nur eine Art von Papiergeld im Lande zirkuliere, nämlich das in den Napoleonischen Kriegen geschaffene, und daß die „Anfertigung und Verfolgung der Fälschung des Papiergeldes einer einzigen Behörde anvertraut werde".

In Bayern wurde 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München als reine Aktienbank mit 10 Millionen fl. ohne staatliche Beteiligung gegründet. Es war ihr das Recht verliehen, zunächst 8, und seit 1866 12 Millionen fl. Noten auszugeben.

In Sachsen trat 1839 die Leipziger Bank als Privatinstitut ins Leben. Sie hatte zwar das Recht der unbeschränkten Notenemission, ihr Notenumlauf war aber gering. Wie die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, stand auch sie unter ständiger Staatsaufsicht.

Den zahlreichen Wünschen, in den Provinzen Banken mit privatem Kapital zu errichten, die das Recht der Notenausgabe besitzen sollten, kam man in Preußen, zum Teil infolge der Ereignisse von 1848, schließlich nach. Am 15. September 1848 wurden Normativbedingungen erlassen, in denen im Prinzip gestattet wurde, zur Unterstützung von Handel und

Gewerbe, in den Landesteilen, in denen nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfnis vorhanden sei, „Privatbanken mit der Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Noten“ zu errichten. Der gesamte Betrag der von diesen Banken auszugebenden Noten sollte jedoch die Summe von 7 Millionen Talern nicht übersteigen[1]. Die Konzession wurde vorerst auf 10 Jahre erteilt.

Norm sollte weiter sein, daß das Kapital der Bank 1 Million Taler nicht übersteige, daß die Noten nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Taler lauten, und mindestens zu $^1/_3$ durch bares Geld, zu $^1/_3$ durch Diskonten, der Rest durch gute Wertpapiere oder Darlehnsforderungen gedeckt würden. Der Staat sollte zwar die Oberaufsicht über die Banken ausüben, jedoch keinerlei Verantwortung übernehmen.

Gegen die Normativbedingungen wurden von verschiedenen Seiten schwere Bedenken geltend gemacht. Sie seien zu beschränkend, Privat-Kreditinstitute würden unter ihnen niemals zu einer gedeihlichen, freien Entwickelung kommen können. Vor allem sei das Diskontieren von Wechseln in zu enge Grenzen gebannt. Gezogene Wechsel durften nämlich nur diskontiert werden, wenn der Akzeptant, eigene Wechsel, wenn der Aussteller in demjenigen Orte wohnhaft war, in dem die betreffende Bank ihren Sitz bzw. Agenturen hatte.

Handelskammern und Korporationen stellten die Errichtung von Privatnotenbanken als dringendes Bedürfnis hin, und allerorts reiften Pläne zu ihrer Errichtung.

Am 10. Juni 1848, also bereits vor Erlaß der Normativbestimmungen, war der Stadt Breslau die landesherrliche Genehmigung erteilt worden, unter ihrer Garantie die Städtische Bank in Breslau zu errichten. Um ihre Aufgabe — den Geldumlauf in Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen — gut erfüllen zu können, war ihr u. a. das Recht verliehen worden, bis zu 1 Million Taler Noten zu emittieren. Sie sollten zu mindestens $^1/_3$ durch bares Geld, der Rest durch Staatspapiere, Stadt-

[1] In dem Immediatbericht der Minister Hansemann und Milde heißt es: „Es läßt sich nicht wohl eine bestimmte Grenze angeben, innerhalb welcher dergleichen Noten ohne Nachteil für den öffentlichen Kredit und für die Zirkulation überhaupt ausgegeben werden können. Wenn wir nun von der Ausgabe unverzinslicher Privatnoten innerhalb jenes Betrages keinen Nachteil besorgen zu dürfen glauben, so kann doch auch die Gesamtsumme nicht wohl niedriger angenommen werden, wenn dem Bedürfnis aller Landesteile vorgesehen werden soll.“

obligationen oder Pfandbriefe gedeckt sein. Die Bestimmungen weichen also etwas von den Normativbedingungen ab.

Die ritterschaftliche Privatbank in Stettin, die sich anfangs gesträubt hatte, „in die Kategorie von künftig zu konzessionierenden Privatbanken gebracht zu werden", unterwarf sich schließlich (1849) den Normativbedingungen, nachdem ihr einige kleine Konzessionen gemacht worden waren. Ihr folgte 1850 die Bank des Berliner Kassenvereins.

Weiter entstanden dann als Aktienbanken im Jahre 1855: die Kölnische Privatbank, die Magdeburger Privatbank und die Privatbank zu Königsberg, im Jahre 1857: die Privatbank zu Danzig und die Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen. Sie hatten alle das Recht, bis zu je 1 Million Taler Noten auszugeben.

Die Folgen der Normativbedingungen, die den Banken wenig Spielraum ließen, waren, daß an den Grenzen des preußischen Staates zahlreiche Zettelbanken entstanden, die durch Agenturen und Korrespondenten Geschäfte in Preußen betrieben und mit ihren Noten Preußen überschwemmten. Die kleinstaatlichen Regierungen verfuhren in der Erteilung der Notenbank-Konzession oft mehr als liberal und statteten die Institute mit großen Privilegien aus. Infolgedessen traten eine stattliche Zahl Notenbanken ins Leben: die Chemnitzer Stadtbank, die Rostocker Bank, die Bank für Süddeutschland (Darmstadt), die Frankfurter Bank, die Hannoversche Bank, die Geraer Bank, die Weimarische Bank, die Thüringische Bank, die Bückeburger oder Niedersächsische Bank, die Privatbank in Gotha, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Lübecker Privatbank, die Kommerzbank in Lübeck, die Oldenburgische Landesbank, die Bremer Bank, die Hamburger Bank, der Leipziger Kassenverein, die Braunschweiger Bank und die Luxemburger Bank.

Im Jahre 1851 gab es in Deutschland 9 Notenbanken. 1856 war ihre Zahl auf 19, 1857 auf 29 angewachsen. Fast jeder Staat hatte sein eigenes Noteninstitut.

Jede Bank sah in der anderen eine Konkurrentin und suchte deren Pläne nach Möglichkeit zu durchkreuzen. Die Mehrzahl der Banken führte ein kümmerliches Dasein und trieb egoistische Politik. Ihr Hauptziel war einmal, möglichst viel Noten auszugeben, um sich dadurch ein zinsfreies Darlehn zu verschaffen und zweitens Vorkehrungen zu treffen, daß die Noten möglichst lange im Verkehr blieben, um nicht genötigt zu sein, größere Deckungsmittel zu ihrer Einlösung bereit zu halten.

Je kleiner die Noten waren, desto länger hielten sie sich im Verkehr,

desto seltener wurden sie der emittierenden Bank zur Einlösung vorgelegt. Diese Erfahrungen hatten die Notenbanken gemacht, und man konnte es ihnen, vom reinen Erwerbsstandpunkt aus betrachtet, nicht verargen, wenn sie sich diese Tatsachen zu Nutze machten und kleine Noten bis zu 1 Taler herab in großen Posten in den Verkehr brachten. Als deren Zirkulation in Preußen verboten wurde, weil man meinte, daß dadurch das Metallgeld aus dem inneren Verkehr nach dem Auslande verdrängt werde, mehrten sich die Noten zu 10 und zu 20 Taler.

Ein weiteres, viel angewendetes Mittel, die Noten möglichst lange im Verkehr zu halten, bestand darin, daß man ihre Einlösung nach Möglichkeit erschwerte. Bei vielen Banken bestand die Bestimmung, daß die Noten nur von der Emissionsbank in bar umgetauscht werden sollten, und deren Domizil war oft ein vom Verkehr weit abliegender Ort.

Diese natürliche Schwierigkeit wurde oft noch durch künstliche Mittel erhöht: Die Noten wurden in schlechtem Geld eingelöst. Um von der Einwechslung abzuschrecken, gaben einige Banken für ihre Noten kleine Silbermünzen. Wer eine über 100 Taler lautende Note zur Einlösung vorlegte, empfing z. B. 600 Münzen à $^1/_6$ Taler. Darlehnsgeschäfte wurden zu einem um drei und mehr Prozent unter dem üblichen Satz zurückbleibenden Zinsfuß abgeschlossen, wenn der Darlehnsnehmer den Betrag in den Noten der Bank annahm, sich aber verpflichtete, den Betrag in preußischem Gelde zurückzuzahlen. Agenten wurden hohe Provisionen gezahlt, wenn sie die Noten in einem weit abliegenden Gebietsteil unterbrachten. Zu gleichem Zweck wurden die Noten häufig bündelweise an befreundete auswärtige Bankiers gesandt.

Einige Banken besaßen das Recht, Noten in verschiedenen Währungen auszugeben. So existierten von der Bückeburger Bank Noten, die auf Taler lauteten, Noten, die in holländischen, süddeutschen und österreichischen Gulden, ja selbst in Banko-Mark ausgestellt waren.

Ganz verschiedenartige Vorschriften bestanden vor allem aber hinsichtlich der Notendeckung: Bei der Braunschweigischen Bank brauchte nur $^1/_4$ des Notenumlaufs als Barvorrat gehalten zu werden. Die Niedersächsische Bank mußte $^1/_3$ in barem Gelde, den Rest in Wechseln oder Effekten gedeckt haben. Bei der Sächsischen Bank durfte $^1/_6$ der Deckung in Lombardforderungen bestehen. Die Thüringische Bank mußte für $^1/_4$ der ausgegebenen Noten Bardeckung halten. Für den Rest sollten Wechsel und leicht realisierbare Effekten vorhanden sein usw.

Der weite Blick, das Interesse für das Gemeinwohl ging den Direktoren

und Aufsichtsräten der Notenbanken ab. Viel Noten ausgeben und die dadurch erhaltenen Gelder möglichst hoch auszuleihen, war ihr einziges Streben. Ob die Kaufleute, die nolens volens die Noten annehmen mußten, schimpften, war ihnen sehr gleichgültig.

Die preußische Regierung erkannte frühzeitig die Gefahr, die in dieser sinnlosen, leichtsinnigen Notenausgabe lag, die sich nicht mehr nach den Bedürfnissen des Verkehrs richtete, sondern einzig und allein auf hohe Dividenden und Tantiemen abzielte. Nachdem sie mehrfach — so schon im April 1856 durch einen Aufsatz im Staatsanzeiger — gewarnt hatte, verbot sie vom 1. Januar 1858 ab die Verwendung ausländischer Banknoten bei Strafe bis zu 50 Talern.

Ein großes Absatzgebiet blieb dadurch den Notenbanken in Zukunft verschlossen. Es bestand jetzt für die Noteninstitute die Gefahr einer schnellen Rückströmung der Noten, und sie waren infolgedessen genötigt, höhere Barbestände zu halten. Die Notenbanken waren ob der Verfügung natürlich stark empört. „Berlin gibt den Ton an, die deutschen Notenbanken müssen sich dareinfügen.“ Sie und ihre Regierungen, die ihnen arglos die Konzessionen erteilt hatten, trugen aber allein die Schuld daran.

### 3. Die Preußische Bank von 1847—1875.

Die am 1. Januar 1847 ins Leben getretene Preußische Bank widmete sich in erster Linie dem Notengeschäft. Bis zu 21 Millionen Taler durfte sie Noten ausgeben unter der Bedingung, daß sie mindestens zu einem Drittel durch bares Geld gedeckt seien. Die Noten fanden beim Publikum, obwohl oder vielleicht gerade weil ein Zwang zu ihrer Annahme nicht bestand, bereitwillige Aufnahme. Selbst während der Krisis im Frühjahr 1848 schwand nicht das Vertrauen zur Bank und ihren Noten, die auch im Auslande Kredit genossen.

Durch Gesetz vom 7. Mai 1856 erhielt die Preußische Bank — es ist dies das bedeutsamste Moment in ihrer ganzen Entwickelung — das Recht der unbeschränkten Notenemission. Damit fängt sie an, in eine Reihe mit den großen Zentralbanken der Welt zu treten; und von jetzt ab datiert ihr großer Aufschwung. Ihre Vorgängerin, die Kgl. Giro- und Lehnbank, war seit 1837 — und das sollte sie ihrem Namen nach ja auch in erster Linie sein — Girobank, und als solche war sie in dem ersten Teil dieses Buches zu behandeln. Die Preußische Bank hingegen ist reine Notenbank.

1856 wurde ihr privates Kapital auf 15, 1866 auf 20 Millionen M

erhöht. Das Privileg wurde 1856 auf 15 Jahre, bis 1871, erweitert. Die Zahl ihrer Zweiganstalten in der Monarchie mehrte sich dauernd: 1847 waren es 30, 1852: 70, 1857: 103, 1862: 120, 1867: 144, 1872: 166 und 1875: 183.

Die Erweiterung des Notenprivilegs der Bank war gerade zur rechten Zeit erfolgt. In den Jahren 1857 und 1858 wurden, hauptsächlich veranlaßt durch die angefachte Unternehmungslust und große Börsenspekulationen, gewaltige Anforderungen an die Bank gestellt. Das Steigen des Zinsfußes in allen Ländern machte es auch der Preußischen Bank unmöglich, die ihr einst vorgezeichnete Maximalgrenze inne zu halten. 1857 erhöhte sie ihren Wechseldiskont auf $7^1/_2$, ihren Lombardsatz für Darlehen auf Waren auf $7^1/_2$, für Darlehen auf Effekten auf 8 %. In diesen kritischen Zeiten hat die Bank sich vollkommen bewährt. 1857 war sie auf dem Höhepunkt ihrer Entwickelung angelangt. Vorteilhaft hob sich die Preußische Bank, die halb Staats-, halb Privatinstitut war, von den anderen deutschen Notenbanken ab, die nur das eine Wort: „Verdienen" kannten.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der anderen Notenbanken hatte die Preußische Bank ihre Kapitalien so angelegt, daß sie nach menschlicher Berechnung niemals in Zahlungsschwierigkeiten geraten konnte. Ihre Hauptaktivgeschäfte waren von jeher das Diskont- und das Lombardgeschäft, und hierbei ging sie äußerst vorsichtig zu Werke.

Die größere Ausdehnung des Notengeschäftes, die segensreiche Wirkung der Preußischen Bank, die Schäden, die die privaten Noteninstitute verursacht hatten, ließen es erklärlich erscheinen, daß man sich jetzt in Deutschland auch in den Kreisen der Volkswirte und Juristen eifrig mit dem Zettelbankwesen, der sogenannten Bankfrage beschäftigte.

Eine einheitliche Regelung des deutschen Notenbankwesens erstrebte ein aus dem Jahre 1861 stammender Entwurf der preußischen Regierung. Hiernach sollten Notenbanken nur an Zentralplätzen des Handels und der Industrie, an denen ein lebhafter Geldverkehr stattfand, bestehen. Die Banken sind verpflichtet, heißt es in dem Entwurf, die von ihnen ausgegebenen Noten jederzeit gegen bares Geld einzulösen. Damit sie hierzu in der Lage sind, haben sie eine, zu den übrigen Bankgeschäften nicht verwendbare Kasse zu halten, in der jederzeit ein dem Werte der umlaufenden Noten gleicher Betrag vorrätig gehalten wird, wovon mindestens $^1/_3$ bares Geld sein muß, während die anderen $^2/_3$ in diskontierten Wechseln bestehen können. Die Befugnis zur Notenausgabe darf nur von der Landesregierung selbst oder von solchen Bankinstituten

ausgeübt werden, denen sie die Ermächtigung hierzu unter Einhaltung gewisser allgemeiner Grundsätze erteilt hat.

Der Entwurf ist vielfach bekämpft worden. So faßte der IV. Volkswirtschaftliche Kongreß, der im September 1861 in Stuttgart tagte, folgenden Beschluß: „Der Preußische Entwurf vom 1. Mai 1861 entspricht nicht den Anforderungen einer volkswirtschaftlich richtigen Gestaltung des deutschen Zettelbankwesens. Nur durch eine gemeinsame deutsche Bankgesetzgebung, welche unter Beseitigung der Konzessionen und Monopole eine möglichst freie Bewegung neben voller Öffentlichkeit und Verantwortlichkeit gestattet, kann einem Verkehrsbedürfnis genügt und das Bankwesen in befriedigender Weise geordnet werden.“ Mit anderen Worten: Besserung der Verhältnisse im Notenbankwesen sei nur bei vollkommener Bankfreiheit und völliger Notenfreiheit denkbar, d. h. also: der Staat hat sich jeglicher Einmischung in diese Verhältnisse zu enthalten.

Auf dem VIII., im August 1865 in Nürnberg tagenden Volkswirtschaftlichen Kongreß wurden folgende Resolutionen gefaßt: „Die Privilegierung von Banken, namentlich von Zettelbanken, verhindert die gesunde Entwickelung des Bankwesens, sie erzeugt mit die großen volkswirtschaftlichen Nachteile, an denen noch immer der Geldverkehr in Deutschland leidet, sie schädigt namentlich die Entwickelung des Depositen- und Scheksystems, während dessen besondere Pflege die Hauptaufgabe des Bankgeschäftes ist. — Die Vermehrung von Zirkulationsmitteln durch Emission von privilegierten Wertzeichen, insbesondere von Staatspapiergeld, ist zu verwerfen. — Den jetzt in einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Mangel an bequemen Geld- und Wertzeichen kann solche Vermehrung nicht beseitigen, mindern wird ihn die Entwickelung und Vermehrung von Depositenbanken, ganz beseitigen kann ihn nur die endliche Herstellung der deutschen Münzeinheit“.

Das Jahr 1866 gab der Preußischen Bank die Möglichkeit, ihre Feuerprobe abzulegen. Mit Ausbruch des Krieges war eine Panik ausgebrochen, die auf das Geld- und Kreditwesen äußerst ungünstig gewirkt hätte, wenn nicht die Preußische Bank kräftig eingetreten wäre. Die Bank schreibt in ihrem Jahresbericht für 1866: „Die Aufgabe der Bank in dieser Zeit war um so schwieriger, als gleichzeitig mit den enormen Ansprüchen an ihre Hilfe, welche die Anlage in Wechsel- und Lombardgeschäften in einer einzigen Woche um fast 10 Millionen in die Höhe trieb, die Banknoten massenhaft in die Bankkassen zurückströmten. Sie hat diese, wie alle anderen, mit einem großen Kriege unzertrennlich verknüpften Schwierig-

keiten glücklich, freilich nicht ohne große pekuniäre Opfer überwunden und dadurch dem Lande bewiesen, daß sie ihrer gemeinnützigen Bestimmung gewachsen ist".

### 4. Die deutschen Notenbanken von 1866—1875.

#### Reformbestrebungen.

Das Jahr 1866 war für die weitere Entwickelung des Notenbankwesens in Deutschland entscheidend. Mehr als je noch trat jetzt der himmelweite Unterschied zwischen der Preußischen Bank und den anderen Notenbanken hervor. Während jene bereit und in der Lage war, allen berechtigten Kreditansprüchen zu genügen, versagten die anderen Notenbanken jetzt, wo man ihre Hilfe am nötigsten brauchte, vollkommen. Es mußte so kommen, weil ihre ganze Organisation und Tätigkeit nur auf ruhige, normale Zeiten zugeschnitten war.

Das Kriegsjahr 1866 war für das deutsche Notenbankwesen aber auch insofern ein Wendepunkt, weil jetzt für seine Vereinheitlichung eine staatsrechtliche Grundlage gegeben war. In dem Norddeutschen Bund war ein Zentralorgan für Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen worden — freilich fehlten von den 26 deutschen Staaten im Bunde noch: Bayern, Württemberg und das südlich vom Main gelegene Hessen.

In Ziffer 3 und 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes heißt es: Der Beaufsichtigung seitens des Bundes unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

3. die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Norddeutsche Bund, um einer weiteren Zersplitterung des Notenbankwesens vorzubeugen, am 27. März 1870 das sogen. Banknotensperrgesetz. Dieses besagte: Die Gründung neuer Notenbanken ist in Zukunft nur durch ein Bundesgesetz möglich. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Notenrechte ist den Einzelstaaten verboten. Eine Verlängerung der bestehenden Konzessionen darf nur durch Bundesgesetz und mit der Vereinbarung jährlicher Kündigung geschehen. Das Gesetz sollte vorläufig bis zum 1. Juli 1872 Geltung haben.

Seit 1870/71 war die Notengesetzgebung Sache des Reiches. Alles drängte auf eine einheitliche Regelung des Geld- und Münzwesens wie

auch des Papiergeldes und der Banknoten. Das geeinte Deutsche Reich muß eine einheitliche Münze und eine einheitliche Banknote besitzen. Für Süddeutschland konnte das Banknotensperrgesetz jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten. Baden und Württemberg, die bisher noch keine Noteninstitute besaßen, nützten, das Kommende vorausahnend, die kurze Frist aus, indem sie je eine Notenbank, die Badische Bank in Mannheim bezw. die Württembergische Notenbank in Stuttgart, errichteten. Hessen erweiterte das Privileg seiner bestehenden Notenbank. Bayern hingegen erklärte, im Gegensatz zu diesen drei Staaten, mit der Umgestaltung seines Notenbankwesens — es bestand dort seit 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die einen verhältnismäßig geringen Notenumlauf hatte — bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung warten zu wollen.

Das Banknotensperrgesetz, das ursprünglich nur bis zum 1. Juli 1872 gelten sollte, ist, nachdem auch der Süden des Reiches einbezogen war, dreimal um je ein Jahr verlängert worden. Die erstrebte Reform hatte sich infolge des Partikularismus der süddeutschen Staaten und der Bedenken des preußischen Finanzministers von Camphausen immer und immer wieder verzögert.

33 Notenbanken bestanden Anfang der 1870er Jahre in Deutschland. Nachdem eine Einigung betr. Geschäftsführung und Deckung der Noten zwischen den einzelnen deutschen Staaten nicht zu erzielen gewesen war, hatten einzelne von ihnen, dem Beispiele Preußens folgend, den Umlauf fremder Noten in ihrem Lande verboten. Wurde dieses Verbot im Privatverkehr auch nicht immer strikt durchgeführt, so war doch dadurch, daß die Landeskassen die Annahme der Noten verweigerten, die Umlaufsfähigkeit dieser „wilden Scheine" eingeschränkt und ihre Weiterabgabe oft nur mit einem Disagio möglich. Diesem Zustande sollte ein Ende bereitet werden.

Wenn wir heute eine Deutsche Reichsbank besitzen und dem Ideal einer einheitlichen Banknote im Deutschen Reich ziemlich nahe gekommen sind, so verdanken wir dies in erster Linie Ludwig Bamberger, der schon 1871, als die Regierung an eine Vereinheitlichung des Münzwesens heranging, empfohlen hatte, die Reform mit der Schaffung einer Deutschen Reichsbank zu beginnen. Als der von Otto Michaelis ausgearbeitete Entwurf am 16. November 1874 an den Reichstag kam, erklärte Bamberger: „Ich nehme kein Gesetz an ohne eine Reichsbank, und ich nehme jedes Gesetz an mit einer Reichsbank". Bamberger betonte auch nochmals

ihre Wichtigkeit hinsichtlich der Durchführung der deutschen Goldwährung, wobei er auch nicht verfehlte, auf die großen Verdienste hinzuweisen, die die Bank von Frankreich ihrem Vaterlande in schweren Zeiten geleistet hatte. Nur durch eine Zentralbank könne weiter eine Kontrolle über die anderen Notenbanken des Landes ausgeübt werden. Diese wollte nämlich Bamberger nicht ohne weiteres beseitigen, sondern die Neuregelung sollte „in vorsichtiger Anlehnung an bestehende Verhältnisse" vor sich gehen.

Diese Ansicht vertrat auch Lasker, der sich im übrigen für die Umwandelung der Preußischen Bank in eine Deutsche Reichsbank erklärte.

War die Mehrheit der Abgeordneten, vor allem nach den markanten Ausführungen Bambergers und Laskers, für Errichtung einer Reichsbank, so gab es große Meinungsverschiedenheiten in betreff der Einzelfragen: Nach welchen Prinzipien soll das neu zu schaffende Institut ausgestaltet werden? Wie sollen vor allem die Noten gedeckt sein? Soll der Bank das Recht verliehen werden, ungedeckte Noten auszugeben, und wie groß soll dieser Betrag sein? Weiter von großer Wichtigkeit war: Wie soll das Kapital der Bank beschafft werden? Soll das Reich die Mittel geben, oder sollen, wie es bei der Preußischen Bank seinerzeit erfolgt war, Reich und Private gemeinsam die Betriebsmittel aufbringen, oder soll das neue Institut allein auf Privatkapital aufgebaut sein?

Ergebnis der langen Verhandlungen und Beratungen war das Bankgesetz vom 14. März 1875. Als Ausdruck der deutschen Einheit ist die Deutsche Reichsbank geschaffen worden, die ihren Schwesterinstituten in London und Paris vollkommen ebenbürtig zur Seite trät. Der Idee der einheitlichen Banknote war man ein gut Stück näher gekommen.

### 5. Allgemeine Bestimmungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Das Bankgesetz besteht aus 66 Paragraphen, die in 5 Abschnitte zusammengefaßt sind. Titel I (§ 1—11) enthält allgemeine Bestimmungen, Titel II (§ 12—41) handelt von der Reichsbank, Titel III (§ 42—54) von den Privatnotenbanken. Im Titel IV (§ 55—59) werden Straf-, im Titel V (§ 60—66) Schlußbestimmungen gegeben.

Dem Inhalte nach sind zu unterscheiden:

1. Vorschriften, die für alle Notenbanken gelten,
2. Vorschriften für die Reichsbank und
3. Vorschriften für die Privatnotenbanken.

Die Erwerbung des Notenrechtes und die Erweiterung bestehender Pri-

vilegien kann nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Eine unbefugte Notenausgabe wird mit einer Geldbuße in Höhe des zehnfachen Betrages der ausgegebenen Noten, jedoch mit mindestens 5000 M bestraft.

Sämtliche deutsche Banknoten sind nicht Währungsgeld, besitzen nicht die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. § 2 des BG. bestimmt in absoluter Weise das Gegenteil des Zwangskurses: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden".

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 oder 1000 M oder einem Vielfachen von 1000 M ausgefertigt werden. Die Reichsbank darf jedoch, nach dem Gesetz vom 20. Februar 1906, auch Noten im Betrage zu 20 und 50 M ausgeben, was nicht nur durch § 3 des BG., sondern vorher schon durch Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 verboten war.

Hinsichtlich der Noteneinlösung bestimmt § 4 des BG.: Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten an ihrem Hauptsitz sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen. In Zahlung nehmen muß eine Bank ihre Noten außer an ihrem Hauptsitz auch bei allen Zweiganstalten.

Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei. Die Banken und speziell die Reichsbank sind in dieser Beziehung bisher meist sehr kulant verfahren.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist die Bank nicht verpflichtet. Es besteht also für Banknoten keine Zahlungssperre und kein Aufgebot behufs Kraftloserklärung. § 799 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn in der Urkunde nicht das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. — § 4 des BG. sagt nun das Gegenteil, folglich ist ein Aufgebotsverfahren für Banknoten, das eine Riesenbelästigung für den Verkehr wäre — man denke an die Arbeit, die einem Bankkassierer durch Kontrolle der Nummern auferlegt werden würde —, nicht möglich.

Eine Einschränkung in ihren Geschäften legt § 7 des BG. den Notenbanken auf. Verboten ist ihnen:

1. Wechsel zu akzeptieren und
2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kauf- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Verpflichtet sind die Notenbanken nach § 8 des BG.:

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Vorschriften über Notensteuer gibt § 9 des BG.: Hiernach haben die Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und das ihnen zugewiesene Kontingent übersteigt, von dem Überschusse eine Steuer von 5 % p. a. an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

Durch diese indirekte Kontingentierung des Notenumlaufs wollte man der Ausgabe ungedeckter Banknoten ein Ziel setzen. Als damals im Reichstage über diese Frage diskutiert wurde, waren die einen — und zu ihnen gehörte vor allem Bamberger — gegen eine Kontingentierung des Notenumlaufs, während andere (Lasker) sie stark befürworteten. Wenn auch bei der Reichsbank kaum die Gefahr bestehe, daß sie unter Ausnützung ihres Notenrechtes leichtfertig Kredit gewähre, so glaubte man, nach den bisherigen Erfahrungen, für die anderen Banken keineswegs eine Bürgschaft übernehmen zu können. Die Reichsbank unter ein Sonderrecht zu stellen, war infolge der Eifersüchteleien der einzelnen Regierungen auch nicht angängig.

Die Summe der Noten, die in Höhe des Barvorrats und darüber hinaus ausgegeben werden durfte, sollte so bemessen sein, daß den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen werde. Man schätzte den künftigen Notenumlauf auf rund eine Milliarde M und fixierte das steuerfreie Notenkontingent auf 385 Millionen M. Davon erhielt die Reichsbank den Löwenanteil mit 250 Millionen M. Das Kontingent der Bayerischen Notenbank in München wurde auf 32, das der Sächsischen Bank in Dresden auf 16⅔ Millionen M festgesetzt. In Sachsen hielt man diese

Summe für zu gering, und die Dresdener Kaufmannschaft petitionierte an den Reichstag. Aber trotzdem die Petition, „um den Schmerz aller guten Sachsen über die Einschnürung ihres wirtschaftlichen Lebens recht auszudrücken", auf Papier mit breitem schwarzen Trauerrand geschrieben war, blieb sie ohne Erfolg.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung einer jeden Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde, d. h. an den Reichskanzler, einzureichen. Von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufs sind $^{5}/_{48}\,^{0}/_{0}$ Steuer am Schluß des Jahres an die Reichskasse abzuführen (§ 10 des BG.).

Die Straf- und Schlußbestimmungen der §§ 55—66 sind nur von geringem allgemeinen Interesse, zum Teil sind sie auch schon gegenstandslos geworden.

## 6. Die Deutsche Reichsbank.

### a) Organisation der Reichsbank.

Preußen hatte nach langem Widerstand seine Zustimmung zur Umwandelung der Preußischen Bank in die Deutsche Reichsbank erteilt. Es erhielt das Kapital, das es in der Bank stecken hatte — rund 1,9 Millionen Taler —, die Hälfte des Reservefonds und als Entschädigung 15 Millionen Mark. Die Reichsbank übernahm weiter einige Verpflichtungen der Preußischen Bank, so die Zahlung einer jährlichen Rente von 621910 Talern an Preußen bis zum Jahre 1925.

Die Reichsbank ist eine unter Leitung und Aufsicht des Reiches stehende Privatbank. Das Reich leitet und kontrolliert, Private hingegen haben die Mittel gegeben.

Das Grundkapital der Reichsbank wurde auf 120 Millionen M festgesetzt und in 40000 auf den Namen lautende Anteile zu je 3000 M eingeteilt. Rein äußerlich betrachtet hat sie hiernach große Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft. Aber sie unterscheidet sich von dieser doch in wesentlichen Punkten:

Sie verdankt ihre Entstehung nicht einer handelsgerichtlichen Eintragung — hiervon ist sie durch das Bankgesetz befreit[1]) — sondern

[1]) § 66: „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung."

der Reichsgesetzgebung. Ihr Statut ist vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden. Auch die Auflösung der Reichsbank erfolgt unabhängig von der Entschließung der Anteilseigner.

§ 41 des Bankgesetzes sagt: Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1901, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte auf die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Die Reichsbank hat ihr Sonderrecht, das im Bankgesetz und Bankstatut enthalten ist.

Die Organisation der Bank ist in den wesentlichsten Punkten derjenigen der alten Preußischen Bank (siehe S. 33) nachgebildet.

Leitung und Aufsicht der Bank steht dem Reiche zu. Während jene vom Reichskanzler und dem ihm unterstellten Reichsbankdirektorium ausgeübt wird, führt die Aufsicht ein Bankkuratorium, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, von denen ein Mitglied vom Kaiser — fast stets ist es der preußische Finanzminister —, die anderen vom Bundesrat auf zwei Jahre gewählt werden. In der Regel ist je ein Mitglied Vertreter Bayerns und Hamburgs, das dritte Mitglied ein Vertreter von Baden, Württemberg oder Sachsen. Das Kuratorium ist keine ständig arbeitende Behörde. Nur einmal in jedem Vierteljahr kommen die Mitglieder zusammen, um einen Bericht über den Zustand der Bank und ihre Geschäftstätigkeit entgegenzunehmen.

Erachtet das Kuratorium auf Grund des Berichtes eine Änderung in der Organisation oder Geschäftstätigkeit für nötig, so können seine Wünsche nur in der Weise zur Ausführung gelangen, daß sie dem Bundesrat vorgelegt werden. Da nun aber der Reichskanzler nicht nur den Vorsitz im Kuratorium, sondern als oberster Chef der Bank auch im Direktorium führt, so ist er in der Lage, die Beschlüsse des Kuratoriums durch das Direktorium zur Ausführung gelangen zu lassen. Nur ein einziges Mal ist ein derartiges Eingreifen, und zwar aus politischen Gründen, erfolgt.

Es war im Jahre 1887, als Bismarck der Reichsbank die Lombardierung russischer Werte untersagte.

Die Leitung der Bank erfolgt nach den Bestimmungen des Bankgesetzes und Bankstatuts durch den Reichskanzler und das ihm unterstellte Reichsbankdirektorium. Die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit trägt der Reichskanzler. Sein vom Kaiser ernannter Vertreter ist in der Regel der Staatssekretär des Inneren.

Verwaltende und ausführende, und die Reichsbank nach außen hin vertretende Behörde ist das Reichsbankdirektorium. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und neun bis zehn Mitgliedern (Direktoren), die sämtlich vom Kaiser, auf Vorschlag des Bundesrates, auf Lebenszeit ernannt werden. Der Besoldungsetat des Reichsbankdirektoriums ist im Reichshaushaltsetat enthalten.

Die Beamten der Reichsbank sind Reichsbeamte. Sie sind in der überwiegenden Mehrzahl aus der kaufmännischen Praxis hervorgegangen und werden vom Reichsbankpräsidenten angestellt. Gehälter und Pensionen zahlt nicht das Reich, sondern die Reichsbank. Anteilscheine der Reichsbank dürfen die Beamten nicht besitzen.

Die Anteilseigner der Reichsbank haben weit geringere Rechte als die Aktionäre einer Aktiengesellschaft. Zwar findet auch bei der Reichsbank alljährlich — und zwar regelmäßig im März — eine Generalversammlung statt, in der der Verwaltungsbericht vorgelegt wird, aber sie kann weder, wie die Generalversammlung einer privaten Aktiengesellschaft, für das Direktorium verbindliche Beschlüsse über Verteilung der Dividende fassen, noch Änderungen in der Geschäftsleitung oder des Statuts festsetzen. Die rechtlichen Befugnisse der Generalversammlung der Reichsbank bestehen einzig und allein in der Wahl des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus 15 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt werden, die auf ihren Namen eingetragene Anteilsscheine von je mindestens 9000 M besitzen. Sämtliche Mitglieder des Zentralausschusses müssen ihren Wohnsitz im Reichsgebiet haben — durch diese Bestimmung will man verhüten, daß Ausländer[1]) irgend

[1]) Am 31. Dezember 1907 besaßen:

16553 Inländer 29811 Anteile zu 3000 M und 58600 Anteile zu 1000 M
2063 Ausländer 10189 „ „ 3000 „ „ 1400 „ „ 1000 „
18616 Eigner 40000 Anteile zu 3000 M und 60000 Anteile zu 1000 M

welchen Einfluß auf die Verwaltung des Instituts ausüben — 9 Mitglieder in Berlin.

Der Zentralausschuß (§ 32 des BG.) hält monatlich unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten eine Sitzung ab und empfängt bei dieser Gelegenheit Nachweisungen über Diskontierungen, Wechsel- und Lombardbestände, über den Notenumlauf, den Barbestand, Depositen- und Girogelder, den An- und Verkauf von Gold usw. Gutachtlich zu hören ist er über die Bilanz und die Gewinnberechnung, über Besetzung erledigter Stellen im Reichsbankdirektorium (mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten), über den Höchstbetrag, bis zu dem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können, über die Höhe des Diskontsatzes, über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditverteilung usw. Rechtlich notwendig ist seine Zustimmung bei Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank und bei Geschäften mit den Regierungen des Reiches.

Aus der Zahl seiner Mitglieder wählt der Zentralausschuß auf ein Jahr drei Deputierte und ebensoviele Stellvertreter, die die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank ausüben und berechtigt sind, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen. Während die Mitglieder des Zentralausschusses nur zu bestimmten Zeiten zusammenkommen, haben die Deputierten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, während der Geschäftsstunden im Beisein eines Mitgliedes des Direktoriums von Zeit zu Zeit die Bücher und Portefeuilles der Bank zu prüfen und den ordentlichen wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Über ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht (§ 34 BG.).

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten, die im Bankstatut nicht vorgesehen sind, müssen, um die Selbständigkeit der Reichsbank der Regierung gegenüber zu wahren, vor ihrem Abschluß zur Kenntnis der Deputierten gebracht und auf Antrag auch nur eines Deputierten dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn dieser sich nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit ausspricht (§ 35 BG.).

Vom Reingewinn der Bank fließt ein erheblicher Teil an das Reich. Zunächst wird den Anteilseignern, die persönlich für die Verbindlichkeiten der Bank nicht haften, eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\,\%$ gezahlt. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner

$^1/_4$ und die Reichskasse $^3/_4$. Die Höhe der Dividende wird vom Reichsbankdirektorium vorgeschlagen, vom Zentralausschuß begutachtet und vom Reichskanzler definitiv festgesetzt.

Filialen der Bank. Wie die Reichsbank ihre Verwaltungs- und Aufsichtsorgane (Kuratorium, Direktorium, Zentralausschuß, Deputierte), so hat sie auch die Gliederung des Filialsystems von der Preußischen Bank übernommen. Die alte Preußische Bank unterschied Bankkontore, Bankkommanditen und Agenturen. Die Namen änderte die Reichsbank in Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen ab. Daneben existieren noch Warendepots, hauptsächlich zur Vermittelung von Lombardgeschäften.

Am Ende des Jahres 1907 gab es:

19 Reichsbankhauptstellen
74 Reichsbankstellen
363 Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung
9 Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung
13 Reichsbankwarendepots
478 insgesamt, gegen 206 im Jahre 1876.

Die Zahl der Beamten ist von 1094 (1876) auf 3224 (Ende 1907) gestiegen.

Die Errichtung von Reichsbankhauptstellen erfolgt auf Antrag des Reichskanzlers durch den Bundesrat. Solche bestehen in Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E. und Stuttgart, d. h. jeder größere Bundesstaat und jede preußische Provinz besitzt eine, denn das Reichsbankdirektorium in Berlin übt auch die Funktionen einer Reichsbankhauptstelle aus.

Geleitet werden die Reichsbankhauptstellen von einem aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehendem Vorstande. Der erste Vorstandsbeamte führt den Titel Bankdirektor (älteren Beamten wird der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen), der zweite den Titel Bankassessor (ältere Beamte: Bankrat). Beaufsichtigt werden die Reichsbankhauptstellen durch einen vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius, der in der Regel ein höherer richterlicher Beamter (Oberlandesgerichtsrat, Landesgerichtsdirektor, Senatspräsident) ist, der die Funktionen bei der Reichsbank im Nebenamte ausübt. Der Bank-Kommissarius hat die regelmäßig an jedem 8. im Monat stattfindenden und die vom Präsidenten angeordneten außerordentlichen Revisionen vorzunehmen und den Vor-

standsbeamten, die fast ausnahmslos aus der kaufmännischen Praxis hervorgegangen sind, nötigenfalls mit juristischem Rat zur Seite zu stehen.

In ähnlicher Weise wie dem Reichsbankdirektorium in Berlin der Zentralausschuß, steht auch den Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen in den Bezirksausschüssen eine Vertretung der Anteilseigner zur Seite. Die Mitglieder des Bezirksausschusses (4—10) werden vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt. Den Bezirksausschüssen werden in monatlichen Sitzungen die Übersichten über die Geschäfte der betreffenden Reichsbankhauptstelle vorgelegt.

Wie aus dem Zentralausschuß drei Deputierte, so werden aus dem Bezirksausschuß zwei oder drei Beigeordnete gewählt, die eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang der Hauptstelle vorzunehmen verpflichtet sind. Die Tätigkeit dieser Beigeordneten ist nur von lokaler Bedeutung, während die Deputierten in Berlin, wie bereits erwähnt, neben Ausübung der Kontrolltätigkeit vor allem darüber zu wachen haben, daß Reich oder Staat den Bankkredit nicht mißbrauchen.

Die Errichtung von Reichsbankstellen erfolgt (§ 37 des BG.) durch den Reichskanzler regelmäßig auf Antrag des Reichsbankdirektoriums. Geleitet werden sie von einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstande.

Die Reichsbankstellen unterscheiden sich von den Reichsbankhauptstellen in der Hauptsache dadurch, daß bei den Reichsbankstellen Bezirksausschuß und Beigeordnete fehlen. Die Funktionen, die bei den Reichsbankhauptstellen dem Kommissar obliegen, übt bei den Reichsbankstellen ein Justitiar aus. Umsätze und Verkehr sind naturgemäß bei den Reichsbankstellen geringer als bei den Reichsbankhauptstellen.

Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sind selbständige Anstalten. Sie können innerhalb ihres Bezirkes alle diejenigen Geschäfte selbständig betreiben, die die Reichsbank gemäß § 13 des BG. ausüben darf.

Die Errichtung von Reichsbanknebenstellen findet durch das Reichsbankdirektorium statt, meist auf Antrag einer Kommune. Die Reichsbank fragt nicht, wie andere Banken, wenn sie eine Filiale errichten wollen: Wo ist ein günstiger Platz hierfür? sondern läßt die Interessenten an sich herantreten. Sie fordert in der Regel ein mietfreies Bureau mit Wohnung für den Kassenboten, Steuerfreiheit und Garantie für einen jährlichen Bruttogewinn von 5000 M auf die Zeit von 10 Jahren. Diese Garantieleistung fällt kleineren Kommunen schwer, und oft verpflichten

sich dann Vereine, Kaufleute und Industrielle, einen bestimmten Teil des zur Garantiesumme fehlenden Betrages ev. zu zahlen.

Die Reichsbanknebenstellen sind nicht dem Reichsbankdirektorium, sondern den selbständigen Bankanstalten untergeordnet. Ihre Befugnisse sind insofern beschränkt, als sie bei einer Anzahl Transaktionen erst die Genehmigung der vorgesetzten Bankanstalt einholen müssen.

Die Warendepots dienen fast nur zur Vorbereitung und Vermittelung von Lombardgeschäften.

Das Filialnetz der Deutschen Reichsbank, das geht aus dem Gesagten hervor, ist so fein gestaltet, wie das keiner anderen Zentralnotenbank der Welt. Die nachstehende Tabelle soll es noch einmal veranschaulichen:

| | Leitung | Aufsicht | Beirat | Kann ins Leben gerufen werden vom |
|---|---|---|---|---|
| R.-Direktorium | Reichskanzler und R.-Direktorium | Bank-kuratorium | Zentralausschuß und 3 Deputierte und ihre Stellvertreter | — |
| R.-Hauptstelle | 2 Vorstandsbeamte und 1 Stellvertreter | Bank-Kommissarius | Bezirksausschuß und 2—3 Beigeordnete | Bundesrat |
| R.-Stelle | 2 Vorstandsbeamte | Justitiar | — | Reichskanzler |
| R.-Nebenstelle | 1 Vorstandsbeamter | R.-Hauptstelle oder R.-Stelle[1]) | — | R.-Direktorium |

Damit die Direktion in Berlin in steter Berührung mit der Praxis bleibt, ist sie nicht nur Zentralverwaltungsstelle, sondern auch, wie bereits erwähnt, Geschäftsleitung für den Bankbezirk Berlin. Präsident und Direktorium in Berlin werden über die Lage von Handel und Industrie in allen Teilen des Reiches durch Berichte, die die Vorstandsbeamten der selbständigen

[1]) Von Berlin ist die Nebenstelle Rixdorf abhängig.

Anstalten zweimal, die der Nebenanstalten einmal jährlich zu erstatten haben, auf dem Laufenden gehalten. Weiter dienen diesem Zweck die jährlich einmal an verschiedenen Orten unter Vorsitz des Präsidenten stattfindenden Konferenzen der Leiter von Provinzialanstalten, in denen die allgemeinen Geschäfts- und Kreditverhältnisse besprochen werden und über etwaige Neuerungen oder Abänderungen im Geschäftsverkehr diskutiert wird.

Während bei Privatunternehmungen die leitenden Persönlichkeiten Tantiemen beziehen, sind die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums an den finanziellen Erträgnissen ihres Instituts nicht interessiert. Diejenigen Personen, die die Höhe des Diskontsatzes festsetzen und die Höhe der von der Bank zu erhebenden Gebühren bestimmen, dürfen in keinen Zwiespalt mit sich selbst kommen. Sie sollen bei Festsetzung der Bestimmungen und Bedingungen sich allein von dem Gedanken leiten lassen: Liegt dies im Interesse der Gesamtheit? und dann weiter: Liegt es im Interesse der Anteilseigner?

Die Personen hingegen, die innerhalb der fest umgrenzten Bestimmungen durch Fleiß und Umsicht neue Verbindungen anknüpfen, die Geschäfte und Umsätze der Reichsbank vermehren und somit auch den Reingewinn vergrößern — es sind dies die Vorstandsbeamten der selbständigen Anstalten, also der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, nicht auch der Reichsbanknebenstellen — erhalten neben dem festen Gehalt eine Tantieme. Sie wird von den Zinsen und Gebühren, die die Reichsbank beim Wechseldiskont, bei Lombardgeschäften usw. beansprucht, berechnet: Bis zu 150 000 M Bruttogewinn im Jahre werden den Vorstandsbeamten der betreffenden Anstalt 5 % von dem, was mehr als 150 000 M Brutto bei einer selbständigen Anstalt verdient wird, ein etwas geringerer, sich nach unten abstufender Prozentsatz als Tantieme gewährt. Von diesem Prozentsatz erhält der 1. Vorstandsbeamte $^4/_7$, der 2. Vorstandsbeamte $^2/_7$. Die Verteilung der restlichen $^1/_7$ erfolgt auf Verfügung des Reichsbankpräsidenten. Diese Tantieme wird den Vorstandsbeamten jedoch nicht sofort ausbezahlt, sondern nur vierteljährlich gut geschrieben. Es werden dafür Konsols oder Reichsanleihen gekauft, die bei der Reichsbank im Kontor für Wertpapiere aufbewahrt und verwaltet werden. Nur die Zinsen aus den Papieren werden bei Fälligkeit ausbezahlt. Über das Kapital kann der Inhaber erst verfügen, wenn er aus dem Dienst der Reichsbank ausgeschieden ist und Regreßansprüche seitens der Reichsbank für nicht bezahlte Wechsel, bei deren Diskontierung er nicht ganz sorgfältig zu Werke gegangen ist, nicht mehr erhoben werden können.

### b) Geschäfte der Reichsbank.

Die Hauptgeschäfte der Reichsbank bestehen in der Diskontierung von Wechseln und der Lombardierung von Effekten. Die Mittel hierzu erhält sie, abgesehen von ihrem Stammkapital, durch Notenausgabe und Giroverkehr.

#### α) Das Notengeschäft der Reichsbank. Analysierung eines Bankausweises.

Die Reichsbank besitzt das Recht, Banknoten „nach Bedürfnis ihres Verkehrs" auszugeben. Zur Sicherung der Noten besteht die Vorschrift, daß ein Drittel der ausgegebenen Noten bar gedeckt sein muß. Als Bardeckung gilt kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder ausländischen Münzen, wobei das Pfund fein zu 1392 M gerechnet wird.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch an ihren Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Eine unbegrenzte Einlösungspflicht besteht nur für Berlin, an den Zweiganstalten nur dann, wenn deren Barbestände und Geldbedürfnisse es gestatten (§ 18 des BG.). Der Reichsbank ist hierdurch, wie schon hier kurz erwähnt sei, ein Mittel in die Hand gegeben, die Goldausfuhr etwas zu erschweren, indem die Exporteure die Transportkosten bis zu den Hafenplätzen bezw. Grenzorten zu tragen haben.

Indirekt ist die Notenausgabe also einmal begrenzt durch die Bestimmungen über die Dritteldeckung — hiervon gibt es keinen Dispens — dann weiter aber durch die fünfprozentige Steuer auf die Noten, die sie mehr ausgibt, als ihr Kontingent und ihr Barbestand beträgt. Betrachten wir diese Bestimmungen an der

Wochenübersicht der Reichsbank vom 30. September 1908.

| | Aktiva. | M |
|---|---|---|
| 1. | **Metallbestand** (der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde, der an Gold in Barren oder ausländischen Münzen das Kilogramm fein zu 2784 M berechnet | 1 033 553 000 |
| 2. | **Bestand an Reichskassenscheinen** . . . . . | 58 541 000 |
| 3. | „ **an Noten anderer Banken** . . . . . | 11 345 000 |
| 4. | „ an Wechseln . . . . . | 1 209 635 000 |
| 5. | „ an Lombardforderungen . . . . . | 159 596 000 |
| 6. | „ an Effekten . . . . . | 239 854 000 |
| 7. | „ an sonstigen Aktiven . . . . . | 141 827 000 |

| Passiva. | M |
|---|---|
| 8. das Grundkapital . . . . . | 180 000 000 |
| 9. der Reservefonds . . . . . | 64 814 000 |
| 10. **der Betrag der umlaufenden Noten** . . . . . | 1 890 013 000 |
| 11. die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten . . . | 650 656 000 |
| 12. die sonstigen Passiva . . . . . | 52 958 000 |

In welcher Weise die Veröffentlichung der Ausweise zu erfolgen hat, gibt § 8 des BG. an. Es fehlt hiernach ein Posten: „die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten" (Depositengelder), und zwar deshalb, weil die Reichsbank solche nicht mehr besitzt.

Betrachten wir die einzelnen Posten und benutzen wir dabei die Jahresbilanz des Institutes, die uns bei ihrer Ausführlichkeit den Inhalt der einzelnen Positionen verständlicher macht:

1. Metallbestand: Der durchschnittliche Jahresbestand in Gold und Münzen betrug

| | in Millionen M | | in Millionen M | |
|---|---|---|---|---|
| 1876 | 511 | 1906 | 891 | |
| 1886 | 693 | 1907 | 843 | |
| 1896 | 892 | 1878 | 494 | niedrigster Stand. |
| 1901 | 911 | 1895 | 1011 | höchster Stand. |

Diese Metallbestände setzten sich am Schluß des Jahres wie folgt zusammen:

| | in Millionen Mark | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Gold in Barren und ausl. Münzen | Deutsche Goldmünzen | Taler | Scheidemünzen | Deutsche Münzen insgesamt |
| 1895 | 370 | 201 | 204 | 78 | 483 |
| 1900 | 172 | 328 | 152 | 78 | 558 |
| 1904 | 333 | 375 | 122 | 97 | 594 |
| 1905 | 282 | 314 | 76 | 131 | 521 |
| 1906 | 117 | 364 | 40 | 144 | 548 |
| 1907 | 96 | 401 | 26 | 181 | 608 |

Der Bestand an Barrengold und ausländischen Münzen ist hiernach in den letzten Jahren zurückgegangen. Besonders groß ist die Differenz zwischen den Beständen Ultimo Dezember 1895 und 1907: 370 bezw. 96 Millionen M. Da aber nicht der Jahresdurchschnitt, sondern der

Bestand an einem bestimmten Tage angegeben ist, hat ein Vergleich zwischen den einzelnen Jahren gerade bei diesem Posten nur wenig Wert.

Der Bestand an deutschen Goldmünzen und an Scheidemünzen ist fast dauernd gestiegen, während der Talerbestand sich von Jahr zu Jahr verringert hat. Dies hängt mit den Änderungen des Münzgesetzes zusammen: Nach Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sollte der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen 10 M für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. Durch die Münznovelle vom 1. Juni 1900 ist der Betrag von 10 auf 15 M erhöht worden. Bei Neuprägungen dieser Münzen sollten Landessilbermünzen (Taler) insoweit eingezogen und veräußert werden, als die hierdurch entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne Deckung finden. Durch die Novelle vom 7. Mai 1908 kann die Kopfquote der Scheidemünzen bis auf 20 M erhöht werden. Die Taler sind seit dem 1. Oktober 1907 nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel. Bis zum 1. Oktober 1908 wurden sie bei der Reichsbank noch umgetauscht. Am Schluß des Jahres 1908 wird also der Talerbestand der Reichsbank auf Null herabgesunken sein, der Bestand der Scheidemünzen sich aber vermutlich dementsprechend oder noch mehr erhöht haben.

2. Reichskassenscheine: Es existieren 120 Millionen M. Sie sind ein einlösbares Papiergeld, wie wir es schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts vielfach in den deutschen Einzelstaaten finden. 1806 hatte Preußen mit der Ausgabe von 5 Millionen Taler „Tresorscheinen“ den Anfang gemacht. Bald nach Ausbruch des Krieges erhielt dieses einlösbare Papiergeld Zwangskurs und wurde allmählich vermehrt. Da es an den öffentlichen Kassen angenommen wurde, und bestimmte Zahlungsleistungen in ihm zu erfolgen hatten, hielt es sich dauernd im Verkehr. 1856 wurde etwa die Hälfte dieses Papiergeldes, dessen Betrag inzwischen auf 30,8 Millionen Taler angewachsen war, wieder eingezogen.

1874 belief sich der Betrag dieses von 22 Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes auf 61 374 600 Taler. Da die bunte Mannigfaltigkeit dieser Scheine ein arger Übelstand für den deutschen Verkehr geworden war, wurde durch Reichsgesetz vom 30. April 1874 angeordnet, daß jeder Bundesstaat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und tunlichst schnell einzuziehen habe. An die Stelle des alten Papiergeldes trat das neue, einheitliche Reichspapiergeld, genannt Reichskassenscheine, das

unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung verteilt wurde.

Denjenigen Staaten, deren bisheriger Papiergeldumlauf größer gewesen war als der Betrag, der ihnen nach dem Gesetz an Reichskassenscheinen zustand, wurden zwei Drittel des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein spätestens in 15 Jahren rückzahlbarer Vorschuß überwiesen. Hierdurch erhöhte sich der Umlauf der Reichskassenscheine anfänglich auf ungefähr 174$^{3}/_{4}$ Millionen M. Durch Rückzahlung der Vorschüsse verringerte sich der Betrag von Jahr zu Jahr, bis er am 1. Januar 1901 auf 120 Millionen M gesunken war.

Die ursprüngliche Stückelung erfolgte in 5-, 20- und 50-Mark-Scheine. Das Gesetz vom 5. Juli 1906 sah eine andere Stückelung vor. Es werden 30 Millionen M in 5- und 90 Millionen M in 10 Mark-Scheinen ausgegeben.

Die Summe der im Besitz der Reichsbank befindlichen Reichskassenscheine betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (1898—1907): 22, 22, 23, 25, 26, 27, 26, 26, 36, **83** Millionen M.

3. Noten anderer Banken: Die Reichsbank legt die Noten der anderen deutschen Notenbanken, die sie in Zahlung empfängt, einmal in jedem Monat den betr. Banken zur Einlösung vor, und zwar geschieht dies regelmäßig einige Tage vor dem Monatsende, zwischen dem dritten und vierten Wochenausweise. Der vierte Wochenausweis zeigt daher stets die niedrigste, der dritte die höchste Ziffer der Noten anderer Banken. Es betrug der Bestand der Reichsbank an solchen Noten:

| 1907 am | in runden Ziffern | 1907 am | in runden Ziffern |
|---|---|---|---|
| 7. November | 19 Mill. M | 7. Dezember | 19 Mill. M |
| 15. „ | 27 „ „ | 15. „ | 24 „ „ |
| 23. „ | 33 „ „ | 23. „ | 32 „ „ |
| 30. „ | 10 „ „ | 31. „ | 7 „ „ |

4. Wechsel: Die Bilanz trennt den Posten Wechsel in Platzwechsel, Versandwechsel auf deutsche Plätze, Wechsel auf außerdeutsche Plätze und fällige, aber unbezahlt gebliebene Wechselforderungen. Am 31. Dezember 1907 befanden sich bei der Reichsbank:

a) Platzwechsel:
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig M 268331100
in längerer Sicht . . . . . „ 620390193 M 888721293

b) Versandwechsel auf deutsche Plätze:
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig M 266710700
in längerer Sicht . . . . . „ 314594006 M 581304706

c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze . . . . . M 25780537
d) Fällige, aber unbezahlt gebliebene Wechselforderungen „ 4231299

Auf Einzelheiten wird später noch zurückzukommen sein.

5. Lombardforderungen: Die Unterpfänder bestehen a) entweder in Gold oder Silber oder b) in Wertpapieren oder c) in Waren.

6. Der Bestand an Effekten: Die Reichsbank ist, nach dem Muster der Privatbanken, die Effekten-Kommissionsgeschäfte betreiben, im Jahre 1900 dazu geschritten, im Interesse ihrer Auftraggeber einen beschränkten Vorrat an kleinen Stücken lombardfähiger Wertpapiere zu unterhalten. Es wurden im Laufe des Jahres 1900

angekauft für . . . . . M 224390
und verwertet . . . . . „ 55304

mithin sind Wertpapiere zum Betrage von M 169086 im Bestande geblieben.

In den nächsten Jahren nahm der Bestand an eigenen Effekten erheblich zu. Er betrug am Schluß des Jahres:

| | | |
|---|---|---|
| 1904 | 489786 | M |
| 1905 | 1383864 | „ |
| 1906 | 831212 | „ |
| 1907 | 1112482 | „ |

In dem Posten Effekten bilden die eigenen Wertpapiere — E. E.-Bestände (eigene Effekten), wie man sie in der Praxis nennt — nur einen geringen Prozentsatz. Hauptbestand sind die Schatzanweisungen, die das Reich bei der Reichsbank diskontiert. Ihre Summe ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Sie betrug am Ende des Jahres:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1904 | 185,4 | Millionen | M |
| 1905 | 213,5 | „ | „ |
| 1906 | 261,0 | „ | „ |
| 1907 | 120,7 | „ | „ |

Diese Schatzanweisungen stören oft die Politik der Reichsbank, geben ihr andererseits aber auch wieder, wie wir sehen werden, die Möglichkeit, durch ihre Abgabe einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Privatdiskonts auszuüben.

7. Sonstige Aktiva: Den Hauptbestandteil dieses Postens bilden die Grundstücke der Bank, die in der Bilanz für 1907 mit 54,8 Millionen M (1900: 36 Millionen M) aufgenommen sind. Weiter sind in dem Posten „Sonstige Aktiva“ enthalten: die Summen für zum Umlauf

nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassenbeständen abgesetzte Banknoten, die Guthaben der Bank im Kontokorrentverkehr bei ihren Korrespondenten, Bauvorschüsse, vorausbezahlte Gehälter an die Beamten usw.

Unter den **Passiven** werden angegeben:

8. Das Grundkapital: 180 Millionen M.

9. Der Reservefonds: 94 813 725,75 M. Neben diesem Reservefonds, der, nach Übersteigung der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe von 60 Millionen M seit mehreren Jahren unverändert geblieben ist, besitzt die Bank noch einen Reservefonds für zweifelhafte Forderungen, der im Wochenausweis unter „sonstige Passiven" enthalten ist. Nach der Bilanz für 1907 betrug dieser Reservefonds

| | | |
|---|---|---|
| am 31. Dezember 1906 . . . . . | M | 582 200 |
| davon sind im Jahre 1907 abgeschrieben | „ | 22 948 |
| | M | 559 252 |
| Für das Jahr 1907 neu reserviert . . . | „ | 2 706 748 |
| so daß er Anfang 1908 . . . . . | M | 3 266 000 betrug. |

10. Der Betrag der umlaufenden Noten: Am 31. Dezember 1907 waren insgesamt in Betrieb gegeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu 1000 M | | 1 346 044 000 | |
| „ 100 „ | | 2 345 307 400 | |
| „ 50 „ | | 308 449 450 | |
| „ 20 „ | | 204 050 520 | M 4 203 850 370 |

An eigenen Noten waren vorhanden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu 1000 M | | 1 002 798 000 | |
| „ 100 „ | | 1 068 760 000 | |
| „ 50 „ | | 169 063 250 | |
| „ 20 „ | | 52 762 220 | M 2 293 383 470 |
| Hiernach waren also nur . . . . . | | | M 1 910 476 900 |
| im Verkehr. Davon gehen noch . . . . . | | | „ 24 555 870 |
| ab, die zum Umlauf nicht mehr geeignet waren, so daß der tatsächliche Notenumlauf am 31. Dezember 1907 . . . . . | | | M 1 885 921 030 |

betrug. —

Betrachten wir nun an dem obigen Ausweis vom 30. September 1908 die Berechnung der Notensteuer.

Durch Gesetz vom 7. Juni 1899 ist das steuerfreie Notenkontingent

der Reichsbank auf 450 Millionen M erhöht worden mit der Bestimmung, daß, wenn eine der bestehenden Notenbanken auf ihr Notenrecht verzichte, oder wenn ihre Befugnis erlösche, ihr Kontingent dem der Reichsbank zuwachsen solle. Drei Banken: die Frankfurter Bank, die Bank für Süddeutschland und die Braunschweigische Bank haben aufgehört, Notenbanken zu sein. Um ihre Anteile an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs (10 + 10 Millionen + 2 829 000 M) hat sich das Kontingent der Reichsbank vermehrt, ist also auf 472 829 000 M angewachsen.

Nach dem obigen Ausweis beträgt

| | | |
|---|---|---|
| der Metallbestand . . . . . | M | 1 033 553 000 |
| der Bestand an Reichskassenscheinen . | „ | 58 541 000 |
| der Bestand an Noten anderer Banken | „ | 11 345 000 |
| | M | 1 103 439 000. |

Nicht durch Bargeld gedeckte Noten darf die

| | | |
|---|---|---|
| Bank, wie erwähnt, . . . . . | „ | 472 829 000 |
| emittieren. Steuerfrei sind demnach . . . | M | 1 576 268 000. |
| Ungedeckt, d. h. steuerpflichtig sind . . . | „ | 320 645 000, |

da die Summe der umlaufenden Noten . . M 1 896 913 000 beträgt. Die Reichsbank ist also nach diesem Wochenausweis mit 320 645 000 M in der Notensteuer, d. h. sie hat auf diesen Betrag $^5/_{48}$ % Steuer, das sind rund $^1/_3$ Million M, zu zahlen.

### β) Der Giroverkehr der Reichsbank.

Im Sommer des Jahres 1875 fragte der Senat der Stadt Hamburg in Berlin an, ob die neu zu errichtende Reichsbank geneigt sei, in Hamburg an die Stelle der Hamburger Bank zu treten. Unter den Forderungen, die der Hamburger Senat stellte, war die erste: Beibehaltung des Giroverkehrs in der bisher in Hamburg üblichen Art und Form[1]). Ein Beamter aus Berlin wurde nach Hamburg gesandt, um den Verkehr an Ort und Stelle kennen zu lernen, um dann dem Direktorium in Berlin Bericht zu erstatten. Die Folge war, daß die Reichsbank das in Hamburg geübte System nicht nur für Berlin, sondern auch für alle ihre Zweiganstalten akzeptierte.

Im Februar 1870 bereits wurde die Reichsbankhauptstelle Hamburg, die die Beamten der Hamburger Bank übernommen hatte, vom Reichsbankdirektorium in Berlin um ein Gutachten ersucht, ob und in welcher

[1]) S. von Halle a. a. O. S. 78ff.

Form der Giro-Übertragungsverkehr sich durch ganz Deutschland zwischen den einzelnen Bankstellen, unter Vermittelung der Berliner Zentralstelle, einführen lasse. Bald nachher wurde der Giro-Fernverkehr durchgeführt.

In ihrem ersten Jahresbericht (1876) schrieb die Reichsbank: „Der Giroverkehr der früheren Preußischen Bank ist völlig umgestaltet worden. An Stelle der alten unvollkommenen Einrichtung ist ein System getreten, welches den Girokunden der Reichsbank nicht nur die Erleichterungen und Bequemlichkeiten der englischen Banken, sondern weit darüber hinaus die Möglichkeit gewährt, im ganzen Gebiet der Reichsbank kostenfreie Zahlungen zu leisten und zu empfangen. Das ganze Deutschland ist durch die Reichsbank ein Giroplatz geworden, auf welchem zwischen den Girokunden der Reichsbank die Zahlungen ohne alle Kosten und Umstände durch bloße Überschreibung auf die Konten ausgeglichen werden können." Auch für die heutigen Verhältnisse gilt das Wort ihres ehemaligen Präsidenten Koch[1]: „Die Entwickelungsstufe des Giroverkehrs eines Volkes bildet zugleich — es ist dies nicht zuviel gesagt — den Maßstab für die Entwickelung seines wirtschaftlichen Lebens überhaupt. Nur eine hohe Blüte von Handel und Industrie kann einen ausgebreiteten Giroverkehr fortdauernd erzeugen und erhalten."

Die Grundlage des Giroverkehrs bilden die Guthaben der Girokunden. Nachdem der Reichsbank am 1. Februar 1876 die ziemlich beträchtlichen gerichtlichen Depositen seitens des preußischen Staates gekündigt worden waren und auch ihr Notenumlauf durch die Bestimmungen des Bankgesetzes Einschränkungen erlitten hatte, wäre es ihr kaum möglich gewesen, die großen ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wenn sie nicht durch den Giroverkehr in den Besitz großer Summen gekommen wäre.

Am 1. Januar 1876 betrugen die Giroguthaben der Privaten, nach Übernahme der Bestände der Hamburger Bank, nur etwa 16 Millionen M. Am 10. April 1876 ist der Giroverkehr in Berlin und bei sämtlichen selbständigen Zweiganstalten eröffnet worden. Ultimo Mai waren die Giroguthaben auf fast 95 Millionen M angewachsen.

Der Kaufmann oder der Private, der ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnen will, muß einen diesbezüglichen Antrag an diejenige Reichsbankanstalt richten, zu deren Bezirk er seinem Wohnsitz nach gehört. Die Vorsteher der betreffenden Bankanstalt setzen das Minimalguthaben fest.

[1] S. R. Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel. Berlin 1878. S. 20.

das der Kontoinhaber jederzeit halten muß. Es schwankt je nach Höhe der vermutlichen Umsätze und Inanspruchnahme der Reichsbank zwischen 1000 und 2 Millionen M.

Hat sich der Antragsteller mit den Bedingungen der Bank einverstanden erklärt, so erhält er ein Kontobuch und zwei Scheckbücher mit je 50 Formularen. Das weiße Scheckbuch enthält Formulare, die zur baren Abhebung der Guthaben bestimmt sind. Die bare Auszahlung kann aber durch den Vermerk „Nur zur Verrechnung" verboten sein. In diesem Falle werden die Schecks vom Empfänger bei der Reichsbank zur Gutschrift auf Konto eingereicht. Das rote Scheckbuch enthält auf rotem Papier gedruckte Scheckformulare, die zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatz bestimmt sind.

Wortlaut eines weißen Scheckformulars[1]).

No. 375212 Mark .....

Die *Reichsbank* in .....

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben an

Herrn ..... oder Überbringer

*Mark* .....

....., den ..... 190...

(Unterschrift)

Wortlaut eines roten Scheckformulars[1]).

No. 341234 Mark .....

Die *Reichsbank* wolle dem Konto von

.....

in..... bei der *Reichsbank* in .....

*Mark* .....

gutschreiben und dafür belasten das Konto von

....., den..... 190.....

..... (Unterschrift)

[1]) Ausführlicheres über die Technik des Scheckverkehrs enthalten meine Arbeiten „Geld-, Bank- und Börsenwesen" und „Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz".

Der Kontoinhaber verpflichtet sich schriftlich der Reichsbank gegenüber, die Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren und alle Folgen und Nachteile, die aus einem Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift entstehen, zu tragen. Die Unterschriften der Personen, die als Geschäftsinhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden.

In das Kontogegenbuch — in der Praxis Girobuch oder Bankbuch genannt — werden die Kreditierungen und Debitierungen eingetragen. In das Debet trägt der Kunde selbst alle Summen ein, über die er durch Abhebungen oder Übertragungen verfügt hat. Die Kreditseite, auf der die Gutschriften gebucht werden, wird von der Reichsbank geführt.

Betrachten wir nun die Technik des Giroverkehrs: Emil Müller, der bei der Reichsbankhauptstelle in Breslau ein Konto besitzt, will dem Xaver Schmidthuber in Nürnberg, der sein Konto bei der Reichsbankstelle Nürnberg hält, 3000 M überweisen. Müller schreibt einen roten Scheck aus und gibt ihn in der Giroabteilung der Reichsbankhauptstelle Breslau ab. Die Buchhalter, die das Konto Emil Müller führen — jedes Konto wird, um Irrtümer nach Möglichkeit zu vermeiden, von zwei Beamten in gleichlautenden Büchern geführt — prüfen, ob der Scheck formell in Ordnung und ob ein genügendes Guthaben vorhanden ist. Dann buchen sie die Summe vom Konto Emil Müller ab.

Um 4 Uhr nachmittags, dem offiziellen Schluß der Annahme der Giroüberweisungen nach außerhalb[1]), beginnen nun ein oder mehrere Beamte mit der Ausschreibung der Überweisungsaufträge. Nehmen wir an, außer Emil Müller hätte noch Walter Kohl 2000 M an C. Stendel in Nürnberg und Carl Fischer 1500 M an G. Traumann & Co. in Nürnberg zur Überweisung beordert. Der Beamte schreibt nun folgendes Formular:

Die Reichsbankstelle in Nürnberg wolle kreditieren den Konten von

| | |
|---|---|
| Xaver Schmidthuber | M 3000.— |
| C. Stendel | „ 2000.— |
| G. Traumann & Co. | „ 1500.— |
| Summa | M 6500.— |

zu Lasten der Reichsbankhauptstelle Breslau.

Nachdem jeder Posten kollationiert und die Addition nochmals geprüft ist, wird der Bogen von den Vorstandsbeamten unterschrieben und

[1]) Schecks, die zwischen 4 und $^1/_2$5 abgegeben werden, kosten M 0.50, Schecks, die zwischen $^1/_2$5 und 5 abgegeben werden, kosten 1 M Strafe.

geht abends mit der Post nach Nürnberg. Gleichzeitig teilt die Reichsbank in Breslau der Reichsbank in Berlin als der Zentralabrechnungsstelle mit, daß sie 6500 M nach Nürnberg überwiesen habe. Berlin belastet infolgedessen Breslau, das, wie jede selbständige Bankanstalt bei der Reichshauptbank in Berlin ein Konto hat, mit 6500 M.

Am nächsten Tage mittags trifft bei der Reichsbankstelle Nürnberg das Avisschreiben der Reichsbankhauptstelle Breslau ein. Die Buchhalter, die die Konten Schmidthuber, Stendel und Traumann & Co. führen, tragen die Posten auf den betreffenden Konten ein. Mit der gleichen Post, wie die Reichsbankstelle in Nürnberg das Schreiben der Reichsbankhauptstelle Breslau erhalten hat, empfangen Schmidthuber, Stendel und Traumann & Co. Avisschreiben von Emil Müller, Walter Kohl und Carl Fischer. Die betreffenden Firmen senden nun ihre Kontobücher zur Reichsbank und lassen sich die eingegangenen Beträge gutbringen. Erst die Eintragung im Buch, nicht schon das Avis, gibt die Sicherheit, daß das Geld eingegangen ist und der Empfänger darüber verfügen darf.

Damit die Girokunden erfahren, wer ein Girokonto hat, und wenn der Betreffende in einem Orte wohnt, an dem die Reichsbank keine Filiale besitzt, bei welcher Zweiganstalt er ein Konto unterhält, hat die Reichsbank ein nach Zweiganstalten geordnetes Verzeichnis der Girokonten-Inhaber herausgegeben, von dem in kurzen Zwischenräumen Nachträge und Neuauflagen erscheinen, die käuflich erworben werden können.

Auch Personen oder Firmen, die kein Girokonto bei der Reichsbank haben, können für Personen, die ein Girokonto besitzen, Beträge einzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht bei der Bankanstalt, die das Konto führt, so erhebt die Reichsbank eine Gebühr von M 0,10 für jede angefangenen 1000 M, mindestens aber M 0,30 pro Überweisung.

An sämtlichen mit Kasseneinrichtung versehenen Bankanstalten werden Einzahlungen zur Wiederauszahlung an Dritte bei einer dieser Bankanstalten angenommen. An Gebühren werden berechnet für jede Einzahlung $^1/_5\,\%$ für Summen bis zu 2500 M, mindestens aber M 0,50; bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 M.

Der Giroverkehr der Reichsbank hat sich glänzend entwickelt. Nur 1882 und 1892 ist eine vorübergehende Abnahme der Umsätze erfolgt. 1877 betrug die Durchschnittssumme der Girogelder 178, 1887: 352, 1897: 471 und 1907: 579 Millionen M.

Vor allem ist aber eine erhebliche Vermehrung in den Umsätzen eingetreten. Sie betrugen, ausschließlich der Ein- und Auszahlungen für

Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten, 1877: 27, 1887: 58,8, 1897: 103,9, 1907: 207,2 Milliarden M. Die Umsätze für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten waren 1877: 2,1, 1887: 2,9, 1897: 15,2, 1907: 53,5 Milliarden M.

Die Zahl der Girokunden ist von 3245 im Jahre 1877 auf 23005 im Jahre 1907 gestiegen. Davon hatten 1601 ein Girokonto bei der Reichshauptbank und 22304 bei den anderen Reichsbankanstalten. Die Teilnehmerzahl ist immer noch verhältnismäßig gering — in Berlin ist sie im letzten Jahre sogar von 1741 auf 1601 zurückgegangen. Sie würde größer sein, wenn der eiserne Fonds, den die Girokonteninhaber halten müssen, niedriger bemessen wäre.

Die Reichsbank ist statt dessen aber bestrebt, eine Erhöhung der Mindestguthaben eintreten zu lassen, da sie der Ansicht ist, daß Leistung und Gegenleistung bisher oft in keinem rechten Verhältnis gestanden haben. Tatsächlich ist in den letzten Jahren seitens der Kunden eine größere Ausnutzung ihrer Giroguthaben erfolgt. Während im Jahre 1877 auf je 1 M des durchschnittlichen Guthabens ein Giroumsatz von ca. 165 M erfolgt ist, kam im Jahre 1907 auf je 1 M ein Umsatz von etwa 450 M. Die gesteigerte Umsatzgeschwindigkeit zeigt sich auch darin, daß im Jahre 1907 die vereinnahmten Beträge durchschnittlich nur 0,90 Tage gegen 3 Tage im Jahre 1877 auf den betreffenden Konten belassen worden sind.

Als Schlüssel, nach dem die Girominde steinlage von 1907 ab berechnet werden sollte, wurde angegeben[1]):

Die Reichsbank legt ausschließlich den Giro-Fernverkehr zugrunde, summiert aber für jedes Konto nicht nur die von diesem überwiesenen, sondern auch die ihm von auswärts zufließenden Beträge. Von dem so ermittelten Umsatz wird das Tausendfache der Diskont- und Lombardgewinne gekürzt, die der Reichsbank von dem betreffenden Kontoninhaber zuflossen, beides natürlich auf das Jahr berechnet. Was dann von dem Fernverkehr übrig bleibt, ergibt bei Verteilung auf den Tagesumsatz auf 300 Tage gerechnet den von der Reichsbank zu fordernden Mindestbetrag des Giroguthabens. Berücksichtigung sollte aber auch die Stückzahl der Überweisungen finden. Zahlreiche Beschwerden und der Wunsch, die Kunden nicht zu erbittern, hat es zu einer strikten Durchführung dieser Guthabenbemessung nicht kommen lassen. Die von Banken und Bankiers gehegte Befürchtung, es werde ihnen infolge dieser Bestimmung

[1]) Siehe Frankfurter Zeitung vom 25. November 1906.

ein erheblicher Teil der Diskont- und Lombardgeschäfte ihrer Geschäftsfreunde entzogen werden, hat sich wohl nur in geringem Maße bewahrheitet.

Im Laufe des Jahres 1907 wurden auf Girokonto der Privaten und der Reichs- und Staatskassen

| | vereinnahmt | verausgabt |
|---|---|---|
| | in Millionen M | |
| durch Barzahlungen . . . . . | 16816,1 | 23238,1 |
| durch Verrechnungen mit den Kontoinhabern | 31580,8 | 26885,5 |
| durch Platzübertragungen . . . . . | 43598,6 | 43598,6 |
| durch Übertragungen von anderen Bankanstalten . . . . . | 38324,2 | 36606,0 |
| | 130328,7 | 130328,2 |

Der Bestand der Giroguthaben (mit Ausschluß derjenigen der Reichs- und Staatskassen) ergab:

als höchste Summe 386,3 Millionen M (31. Dezember)
als niedrigste Summe 244,1 „ „ (7. Dezember)
durchschnittlich 284,5 „ „

Da die Gesamtgiroguthaben am 31. Dezember 1907
520,4 Millionen M, die der Privaten
386,3 „ „ betragen haben, so entfielen
134,1 Millionen M Guthaben auf die Reichs- und Staatskassen.

### γ) Das Diskontgeschäft der Reichsbank.

Die Reichsbank ist nach § 17 des Bankgesetzes verpflichtet, für die nicht durch Bargeld gedeckten Noten als Deckung diskontierte Wechsel im Portefeuille zu halten, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Das Diskontgeschäft ist daher, wie für alle Notenbanken, auch für die Reichsbank das wichtigste Aktivgeschäft.

Wer mit der Reichsbank in Diskontverkehr treten will, muß zunächst einen diesbezüglichen Antrag an die Bankanstalt, zu deren Bezirk er gehört, stellen. Die Reichsbank prüft das Gesuch, dem in der Regel Bilanzen und Referenzen beizufügen sind, zieht Erkundigungen über den Antragsteller ein — sie bedient sich hierbei der geschäftsfreundlichen, nicht der berufsmäßigen (bezahlten) Auskunftserteilung — und erteilt dann den Kredit oder lehnt ihn ab.

Die Gewährung des Diskontkredits wird jetzt regelmäßig auch von der

Eröffnung eines Girokontos abhängig gemacht. Die Reichsbank gewinnt dadurch einen gewissen Überblick über den Geschäftsverkehr und den Zahlungsmodus des Betreffenden und hat außerdem in dem eisernen Fonds, den die Girokunden halten müssen, einen Garantiefonds für den Fall, daß Wechsel nicht honoriert werden und der Diskontant in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Nehmen wir an, dem Emil Schumacher in Berlin wäre vom Reichsbankdirektorium in Berlin ein Diskontkredit in Höhe von 10000 M eingeräumt worden mit der Bedingung, daß er bei der Reichsbank ein Girokonto unterhalte, das jederzeit einen Mindestsaldo von 1000 M aufweisen müsse. Schumacher erhält ein Konto in den Obligobüchern der Bank, die in der „Kreditkontrolle" geführt werden. Name, Wohnung und Höhe des Diskontkredits werden angegeben.

Schumacher hat einen Wechsel von 3000 M auf Posen in Zahlung erhalten, den er bei der Reichsbank diskontieren will. Er giriert den Wechsel an die Reichsbankhauptstelle Posen, d. h. an den Ort, an dem er fällig ist — nicht an das Reichsbankdirektorium Berlin, das den Wechsel ankauft — und reicht ihn mit einer Nota, auf der der Diskont abgezogen ist, im Diskontkontor der Reichsbank in Berlin ein. Der Vorsteher des Kontors nimmt Nota und Wechsel in Empfang und prüft, ob der Wechselbetrag mit der in der Diskontnota angegebenen Summe übereinstimmt.

Von hier aus gelangt der Wechsel mit der Rechnung in die Kreditkontrolle, die mit dem Diskontkontor durch ein Schiebefenster in Verbindung steht. Der Beamte, der das Obligobuch des Konto Schumacher führt, sieht, daß ein Kredit bis zu 10000 M eingeräumt ist, und daß Diskontierungen bisher noch nicht erfolgt sind. Er bucht also auf dem Obligo Schumacher das Datum der Einreichung, Summe und Verfalltag und gibt dann die Nota mit dem Wechsel und einem Blatt, auf dem er die Höhe des Obligos vermerkt hat, in das Zimmer der beiden Dezernenten für das Diskontierungsgeschäft, das räumlich neben der Kreditkontrolle, in der die Belastungslisten geführt werden, liegt.

Die beiden Direktoren, die das Dezernat für Wechsel-Diskontierungen haben, zeichnen nun nach Prüfung und auf Grund der Angaben der Kreditkontrolle die Nota, und geben sie dann ins Diskontkontor zurück. In zweifelhaften Fällen, wenn eine Kreditüberschreitung stattfindet, schlagen die Direktoren ihre „Kreditbücher" auf. Ein solches Kreditbuch besteht bei jeder selbständigen Bankanstalt für jede selbständige Anstalt,

d. h. außer beim Reichsbankdirektorium in Berlin auch bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen.

Betrachten wir das Kreditbuch des Reichsbankdirektoriums in Berlin. Jede in Berlin zum Diskontverkehr zugelassene Firma ist angegeben. Neben der Firma ist die Branche verzeichnet, und dann sehen wir Ziffern und Buchstaben: 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a — d. h. wir erblicken sie eigentlich nicht, denn das Kreditbuch ist, mit Recht, ein Geheimbuch, das nur von den Beamten, die beruflich damit zu tun haben, eingesehen werden darf. Erwähnt sei nur, daß in Klasse 1a unsere Großbanken, allererste Bankfirmen und große industrielle Unternehmungen rangieren. In der nächsten Spalte ist die Summe vermerkt, bis zu der die Reichsbank der betreffenden Firma Wechsel abnimmt. Um den Betrag der fällig gewesenen und bezahlten Wechsel kann die Summe jederzeit wieder erhöht werden. Die letzte Spalte enthält Angaben über Kreditwürdigkeit, Zahlungsmodus des Betreffenden usw. Die Reichsbank benutzt hierbei teils ihre eigenen Erfahrungen, die sie, bezw. ihre Wechseleinlösungskasse, mit dem Betreffenden gemacht hat, teils verwendet sie die ihr von anderer Seite gewordenen Mitteilungen.

Die Festsetzung der Maximalsumme, bis zu der die Reichsbank jemanden einen Kredit einräumt, geschieht auf Grund der eingezogenen Auskünfte, die sich auf persönliche, geschäftliche und finanzielle Verhältnisse beziehen, und der Angaben, die sie von ihren, den verschiedensten Branchen angehörenden Vertrauensmännern erhalten hat. In Berlin erfolgen weiter gemeinsame Beratungen des Direktoriums mit den Mitgliedern des Zentralausschusses, bei den Reichsbankhauptstellen der Vorstandsbeamten mit den Beigeordneten, bezw. den Mitgliedern des Bezirksausschusses. Die endgültige Normierung der seitens der Hauptbank wie der Zweiganstalten gewährten Kredite erfolgt durch das Reichsbankdirektorium. Die Kreditbücher werden selbstverständlich à jour gehalten und jedes Jahr genau durchgesehen und neu gedruckt. Erfolgen im Laufe des Jahres Veränderungen, so werden sie sofort nachgetragen.

Reicht der Kredit eines Kunden, über dessen Höhe er übrigens nie in Kenntnis gesetzt wird, nicht aus, so werden, wenn die Wechsel gute Unterschriften tragen, die Beträge oft auf den Konten der als Aussteller, Bezogener, oder Giranten bezeichneten Firmen oder Personen gebucht. Stets ist dies üblich, wenn der Diskontant eine kleinere oder mittlere Firma ist, und der Wechsel die Unterschrift eines ersten Hauses trägt.

Auch eine Kontrolle der von den einzelnen Firmen eingegangenen

Giroverpflichtungen wird von den einzelnen Bankanstalten vorgenommen, so daß die Reichsbank jederzeit nicht nur ersehen kann, in welcher Höhe der einzelne seinen Kredit selbst in Anspruch genommen hat, sondern auch welche Giroverpflichtungen er bei den im Besitz der Reichsbank befindlichen Wechseln — und das sind etwa 40% aller in Deutschland umlaufenden Wechsel — eingegangen ist. Die Reichsbank gewinnt auf diese Weise einen guten Überblick über das Kreditwesen des ganzen Landes.

Wir hatten den Gang des Wechsels verfolgt bis er, mit dem Zeichen der beiden Dezernenten versehen, von der Kreditkontrolle wieder ins Diskontkontor gelangt. Hier erfolgt noch einmal eine Revision, die sich erstreckt auf:

a) die allgemeine Beschaffenheit des Wechsels. Er darf nicht zerrissen sein. Sind durch Zusammenfalten Risse entstanden, so bleibt es dem Ermessen der Vorstandsbeamten überlassen, ob sie den Wechsel nehmen oder nicht. Sie tun es in der Regel dann, wenn der Diskontant auf einem, dem Wechsel angehefteten Zettel die Erklärung abgibt, daß er für alle der Bank infolge der Beschädigung etwa entstehenden Nachteile und Schäden aufkommen werde;

b) den Ort und die Zeit der Ausstellung;

c) den Verfalltag;

d) die Order. Wechsel, bei denen die Übertragbarkeit durch die Worte „Nicht an Order" verboten ist, sind vom Ankauf ausgeschlossen;

e) die Bezeichnung als „Wechsel";

f) die Wechselsumme;

g) die Unterschrift des Ausstellers und den Namen des Bezogenen;

h) den Zahlungsort;

i) ein etwaiges Akzept und eine Notadresse;

k) den Wechselstempel und

l) die Indossamente.

Ist der Wechsel, und weiter, rechnerisch, die Wechselnota richtig befunden worden, dann gibt das Diskontkontor eine Gutschriftsaufgabe an die Giroabteilung, die etwa lautet:

An das Girokontor.

Kreditieren Sie Herrn Emil Schumacher für St. 1 diskontierten Wechsel

M 2962.50

Datum. Diskontkontor

(Unterschrift).

Was geschieht nun weiter mit dem Wechsel? Am nächstfolgenden Tage bereits geht er an den Zahlungsort, nach Posen. Die Reichsbankhauptstelle Posen wird für 3000 M belastet. Diskont wird nicht berücksichtigt. Der vereinnahmte Diskont verbleibt in voller Höhe der Bankanstalt, die das Geschäft abschließt. Dadurch, daß die Reichsbank weder im Privatverkehr noch im Verkehr mit ihren Zweiganstalten Zinsen vergütet, spart sie eine große Menge Arbeit.

Bei der Reichsbankhauptstelle Posen wird der Wechsel ins Verfallbuch eingetragen, das, nach Tagen geordnet, in der Regel doppelt von zwei Beamten geführt wird, und dann wird er in dem nach Verfalltagen geordneten Wechselportefeuille aufbewahrt.

Am Verfalltage wird der Wechsel von der Reichsbankhauptstelle Posen dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt. Erfolgt prompte Einlösung, so erfährt die Reichshauptbank in Berlin nichts mehr von dem Wechsel. Wird hingegen Zahlung verweigert, und wird von niemandem interveniert, so kommt der Wechsel an die Reichsbank Berlin zurück, und der Diskontant hat den Betrag, zuzüglich Rikambiospesen, umgehend an die Reichsbank zu entrichten.

Wir hatten den Fall betrachtet, daß in Berlin ein Wechsel auf eine Zweiganstalt diskontiert wird. Wie ist nun das Verfahren, wenn eine Zweiganstalt Wechsel diskontiert?

Die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen verfahren, unter Berücksichtigung der kleineren Verhältnisse, nach ähnlichen Prinzipien. Je kleiner die Stadt, desto bekannter werden im allgemeinen die Verhältnisse des Diskontierenden und der anderen auf dem Wechsel stehenden Verpflichteten, die am gleichen Orte wohnen, sein. Die Reichsbanknebenstellen verfahren nach den Instruktionen der übergeordneten Bankanstalt, an die auch die Wechsel von der Nebenstelle gesandt werden.

Den Vorstehern der Bankanstalten ist, besonders lebhaft wieder in den letzten Monaten, der Vorwurf gemacht worden, daß sie, aus Sucht nach hoher Tantieme, die Geschäftswelt zu Diskontierungen bei der Reichsbank anreizen und nicht gebührend auf die Sicherheit und den Ursprung des Wechsels achten. Bekannt ist, daß manche Filialdirektoren der Reichsbank ihre Kunden unmittelbar vor Diskonterhöhungen zu stärkeren Wechseleinreichungen drängten, d. h. zur Verschlechterung des Bankstatus beitrugen in einer Zeit, wo das Direktorium in Berlin durch eine Diskonterhöhung gerade das Gegenteil erstrebte[1]).

[1]) S. die Ausführungen von v. Gamp in der Reichstagssitzung vom 14. Jan. 1908.

Das Ideal ist: Der Wechsel soll eine bestehende Forderung regulieren, nicht schaffen. Unberechtigte Kreditforderungen soll die Reichsbank zurückweisen, und besonders in letzter Zeit hat sie die Diskontierung sogenannter Finanzwechsel abgelehnt. Das Direktorium in Berlin prüft neuerdings auch öfters das Platzwechsel-Portefeuille der einzelnen Zweiganstalten. Der hohe Gewinn, den die Reichsbankstelle Schweidnitz seit längerer Zeit auf Platzwechsel-Konto aufzuweisen hatte[1]), war dadurch erzielt worden, daß ein schlesischer Magnat dauernd zahlreiche Wechsel in großen Beträgen auf seine eigene Gutsverwaltung gezogen hatte. Infolge dieses und anderer Vorfälle sind die Leiter der Zweiganstalten angewiesen worden, genaue Statistiken über die Natur der von ihnen diskontierten Wechsel aufzustellen und darin insbesondere die direkten Ziehungen von Bankhäusern auf die Kundschaft und umgekehrt anzugeben.

Die Tantieme bildet einen erheblichen Antrieb, die Geschäfte und Umsätze zu vermehren. Den Vorstandsbeamten ist es sogar anheimgegeben, in gewissen Fällen über den bewilligten Kredit hinaus Wechsel zu diskontieren. Daß es nicht über Gebühr geschieht, dafür ist Sorge getragen durch die von den Vorstandsbeamten monatlich einmal einzureichenden Nachweisungen der gewährten Personalkredite und weiter durch die Bestimmung, daß die Tantiemen für alle während der Amtszeit des Vorstandsbeamten von der Zweiganstalt eingegangenen Verbindlichkeiten haften (siehe S. 560).

Bildet bei den Vorstehern der 65 selbständigen Bankanstalten die Tantieme einen gewissen Anreiz, so wird den Vorsteher der Reichsbanknebenstellen oft der Wunsch, rasch zu avanzieren, zu regerer Geschäftstätigkeit, zur Anknüpfung neuer Verbindungen, mit anderen Worten zur Vermehrung der Diskontgeschäfte anregen. Die Direktoren der vorgesetzten Anstalt werden den Vorstehern der Nebenstellen, die der Bank innerhalb ihres Filialbezirkes neue Kunden zuführen und dadurch auch indirekt ihre, d. h. der Direktoren Tantieme vergrößern helfen, wenn sie sie auch sonst für tüchtig halten, das Fortkommen in jeder Art zu erleichtern suchen. Das ist sehr begreiflich.

So hat das Tantiemensystem, das einen Ansporn zu vermehrter Geschäftstätigkeit und infolge der mit dem System verknüpften Haftung

[1]) Der Gewinn auf diesem Konto betrug:

| | in Schweidnitz | in Berlin |
|---|---|---|
| 1905: | 688,9 Millionen M | 617 Millionen M |
| 1906: | 800,7 „ „ | 959,5 „ „ |
| 1907: | 707,0 „ „ | 1296,8 „ „ |

auch zu peinlichster Sorgfalt gibt, auch seine großen Nachteile, indem durch übereifrige Vorstandsbeamte viele Kaufleute und Industrielle zur Kreditnahme veranlaßt werden und ihren Betrieb über Gebühr vergrößern. Dadurch wird der Allgemeinheit der Kredit-Zinsfuß verteuert.

Nun wieder zurück zu der Handhabung des Diskontgeschäftes, betrachtet an einem anderen Beispiele: XY. diskontiert bei der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. drei über je 1000 M lautende Wechsel auf Frankfurt a. M., auf Berlin und auf Breslau.

Der Wechsel auf Frankfurt a. M. ist für die Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. ein „Platzwechsel"; sie behält ihn in ihrem Portefeuille. Die anderen beiden Wechsel, in der Banksprache „Versandwechsel" genannt, sendet sie nach Berlin, und zwar den Wechsel auf Breslau in einem verschlossenen Kuvert, das von der Reichsbank in Berlin, ohne daß eine Prüfung des inliegenden Wechsels stattfindet, verschlossen nach Breslau weitergegeben wird.

Bis vor einigen Jahren haben die selbständigen Bankanstalten in direktem Verkehr miteinander gestanden. Hatte z. B. die Hauptstelle Frankfurt a. M. an einem Tage Wechsel auf 40 selbständige, oder diesen untergeordnete Bankanstalten diskontiert, so mußte sie 40 Briefe an 40 verschiedene Adressen senden. Heute erfolgt in diesem Falle die Versendung in einem einzigen nach Berlin gerichteten Paket, in dem sich 40 Kuverts befinden, eins ans Reichsbankdirektorium, 39 an Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen. In Berlin werden die Kuverts sortiert, und jede Anstalt empfängt von Berlin aus in einem Paket die auf ihren Platz und die ihnen untergeordneten Bankplätze lautenden Wechsel.

Die notwendigen Belastungen und Kreditierungen erfolgen durch vorgedruckte Formulare. In der Mitte stehen die selbständigen Anstalten verzeichnet, auf der einen Seite die Beträge, die kreditiert, auf der anderen diejenigen, die belastet werden. Jeder Kreditierung muß eine Belastung, und umgekehrt, gegenüberstehen. Ob diese auch tatsächlich erfolgt, wird in Berlin kontrolliert.

In unserem Falle sendet Frankfurt a. M. — sagen wir an einem Montag — je einen Wechsel über 1000 M nach Berlin und, durch Vermittelung der Reichsbank Berlin, nach Breslau. Am Dienstag treffen beide Wechsel in Berlin ein und gleichzeitig mit ihnen das Ersuchen der Reichsbank Frankfurt a. M., sie für 2000 M zu erkennen, und zwar 1000 M zu Lasten der Reichshauptbank Berlin, 1000 M zu Lasten der Reichsbankhauptstelle Breslau. Dienstag abend geht der Wechsel nach

Breslau ab, und Donnerstag morgen trifft als Bestätigung der Zettel von Breslau ein, der das Ersuchen enthält, der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. 1000 M gutzubringen.

Durch diese Versendung der Wechsel über Berlin spart die Reichsbank alljährlich viele Tausend Mark an Porti. Auch alle anderen Versendungen und Mitteilungen der Reichsbankanstalten mit Ausnahme der Giroüberweisungen, — dies sei hier nebenbei bemerkt — gehen aus diesem Grunde jetzt über Berlin.

Kommt der Verfalltag der Wechsel heran, so werden sie in Berlin und an den größeren Zweiganstalten bereits 3—5 Tage vor Fälligkeit an die Hauptkasse zum Einzug gegeben, damit sie in Ruhe gebucht und nach den einzelnen Straßen usw. — jeder Bote hat sein bestimmtes Revier — verteilt werden können. Erfolgt die Einlösung der Wechsel nicht sofort bei der ersten Vorzeigung, so hinterläßt der Bote einen Zettel mit der Aufforderung, den Wechsel bis um 10 Uhr vormittags des nächsten Tages bei der Reichsbank einzulösen. Geschieht dies nicht, so wird der Wechsel protestiert und gelangt dann mit dem Protest an die Bankanstalt, die ihn gekauft hat, und die nun den Betrag zuzüglich Rikambiospesen beim Diskontanten einzieht. Bezahlt er die Summe, oder geht der Betrag von anderer Seite (einem Vormann) ein, so ist für die Reichsbank das Kreditgeschäft beendet. Im anderen Falle wird sie den Klageweg betreten. Ist auch auf diese Weise die Wechselsumme nicht zu erlangen, so wird, je nachdem ein Verschulden des Vorstandsbeamten vorliegt oder nicht, der Betrag auf dessen Konto belastet oder als uneinbringbare Forderung vom Gewinn der Reichsbank abgebucht.

Vielfach wird die Hauptaufgabe der Reichsbank darin erblickt, daß sie Kredit und zwar billigen Kredit gewährt, daß sie möglichst viel Noten auszugeben bestrebt sein muß, um in der Lage zu sein, große Kredite zu gewähren. Gerade das Gegenteil hiervon ist aber richtig: Die der Reichsbank infolge ihrer Notenausgabe zur Verfügung stehenden Mittel sollen in den Aktivgeschäften, und vornehmlich in dem Diskontgeschäft, eine möglichst sichere Anlage finden.

Da die diskontierten Wechsel als Notendeckung dienen, müssen sie bestimmten Anforderungen genügen. Die Reichsbank, wie auch jede der anderen deutschen Notenbanken, darf nur Wechsel ankaufen, die

1. eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und
2. die Unterschriften in der Regel von drei, mindestens aber von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

Die Verfallzeit der Wechsel ist beschränkt und muß beschränkt sein, da die Noten, für die sie als Deckung dienen, jederzeit zur Einlösung vorgelegt werden können. Dem ersten Ansturm wird begegnet durch die Bardeckung, die mindestens $33\frac{1}{3}\,\%$ des Notenumlaufs betragen muß. Reicht sie nicht aus, so müssen die Notengläubiger mit den aus den fälligen Wechseln nach und nach eingehenden Beträgen befriedigt werden. Da an die Reichsbank häufig kurze Wechsel, um Einzugsgebühren zu sparen, verkauft werden, so ist in etwa 25 Tagen die Hälfte aller Wechsel fällig.

Von den am 31. Dezember 1906, bezw. 1907 im Bestande der Reichsbank verbliebenen Wechseln waren fällig:

| | | | 1906 | 1907 |
|---|---|---|---|---|
| binnen | 15 | Tagen | 41,5 % | 36,4 % |
| „ | 16—30 | „ | 16,0 % | 20,6 % |
| „ | 31—60 | „ | 26,5 % | 28,3 % |
| „ | 61—90 | „ | 16,0 % | 14,7 % |
| | | | 100,0 % | 100,0 % |

Da das im kaufmännischen Verkehr gewährte Ziel im allgemeinen drei Monate nicht übersteigt, so brauchen in der Regel nicht Wechsel mit längerer Lauffrist ausgeschrieben zu werden. In Betrieben, wo man noch mit längeren Terminen zu rechnen gewohnt ist, so z. B. vielfach in der Maschinenindustrie und in der Landwirtschaft, behilft man sich mit Prolongationen, indem man Dreimonate-Wechsel ausschreibt und sie bei Verfall erneuert, d. h. statt Bezahlung des Wechsels erfolgt ein neues Akzept. Mit Rücksicht auf den langsamen Umschlag des laufenden Kapitals wird den Landwirten seitens der Reichsbank diese Vergünstigung schon seit altersher gewährt. Wenn solche Prolongationswechsel auch sonst noch in letzter Zeit bei der Reichsbank vorgekommen sind, so ist seitens der Vorstandsbeamten, die solche Wechsel bewußt angekauft haben, instruktionswidrig gehandelt worden.

Die andere Vorschrift, daß der Wechsel in der Regel drei Unterschriften tragen soll, hat den Zweck, das Risiko des Einganges zu mindern. Ist der Bezogene nicht in der Lage, den Wechsel bei Fälligkeit zu zahlen, so haftet der Bank zunächst der Verkäufer des Wechsels, und ist auch dieser zahlungsunfähig geworden, der Aussteller. Je mehr Unterschriften ein Wechsel trägt, an die sich die Bank im Notfalle zu halten in der Lage ist, desto größere Sicherheit kann der Wechsel bieten. Entscheidend in letzter Linie ist aber schließlich nicht die Quantität, sondern

die Qualität der Unterschriften. So ist es denn eine vernünftige Bestimmung des Bankgesetzes, die es der Bank überläßt, in gewissen Fällen den Wechsel bereits dem Aussteller und nicht erst dem Remittenten zu diskontieren. Um den Beteiligten den Diskontverkehr nach Möglichkeit zu erleichtern, andererseits aber die Verluste zu beschränken, hat die Reichsbank das oben geschilderte Kontrollorgan geschaffen.

Der Satz, zu dem die Reichsbank Wechsel ankauft (Bankdiskont, Bankrate), wird für das ganze Reich einheitlich festgesetzt.

In der Zeit von 1880—1896 diskontierte die Reichsbank bei ihren Zweiganstalten erstklassige Wechsel zu einem niedrigeren als dem finanziellen Satz, zu einem sogenannten Privatsatz. Zu dieser Maßregel war sie geschritten, nachdem infolge der großen Kapitalflüssigkeit die immer mächtiger werdenden Kreditbanken einen erheblichen Teil der Wechsel, die bisher bei der Reichsbank verkauft worden waren, dadurch an sich gezogen hatten, daß sie zu einem niedrigeren Satze, als er bei der Reichsbank bestand, diskontierten. Naturgemäß waren es gerade die besten Wechsel, die nun der Reichsbank fernblieben. Als dann weiter die Privatnotenbanken in Wettbewerb mit den Kreditbanken traten, und die der Reichsbank dadurch entstehende Konkurrenz noch größer wurde, entschloß im Jahre 1880 auch sie sich, Wechsel, die über einen bestimmten Mindestbetrag lauteten, noch eine gewisse Laufzeit hatten und Unterschriften erster Firmen trugen, zu einem niedrigeren, als dem offiziellen und sich den allgemeinen Geldverhältnissen anpassendem Satz anzukaufen. Die damals mehrfach auftauchenden Zweifel, ob die Reichsbank ein Recht habe, zu zweierlei Sätzen zu diskontieren, wurden behoben, indem der Bundesrat erklärte, daß der von der Reichsbank zu veröffentlichende Diskontsatz nur als Höchstsatz zu betrachten sei und daß es demgemäß jeder Notenbank unbenommen bleibe, auch zu einem niedrigeren Satze zu diskontieren.

In Berlin hat die Reichsbank, in einem gewissen Entgegenkommen gegen die großen Privatdiskonteure[1]), niemals zu einem Privatsatz diskontiert. Für die Provinzialanstalten wurde er einheitlich vom Direktorium in Berlin festgesetzt, und zwar so, daß er meist $^1/_1\,\%$ höher als der Privatsatz an der Börse war.

Ein anschauliches Bild von dem Privatdiskontgeschäft gibt die folgende, der Denkschrift der Reichsbank entnommene Zusammenstellung:

[1]) Siehe die Denkschrift der Reichsbank und W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907.

Ankauf von Wechseln unter Banksatz.

| Jahr | Betrag | | Zinsgewinn | | Anzahl der Tage, an welchen Wechsel unter Banksatz angekauft wurden | Durchschnittliche | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen M | in % der überhaupt angekauften Wechsel | in Millionen M | in % des Gewinnes aus Wechseln überhaupt | | Grösse M | Laufzeit Tage |
| 1880 | 290 | 8,34 | 1,693 | 12,64 | 170 | — | 75 |
| 1881 | 271 | 7,42 | 1,901 | 13,39 | 231 | — | 77 |
| 1882 | 261 | 6,53 | 1,972 | 12,14 | 185 | — | 75 |
| 1883 | 597 | 15,72 | 4,178 | 29,45 | 340 | — | 75 |
| 1884 | 661 | 17,50 | 4,565 | 33,05 | 350 | — | 76 |
| 1885 | 600 | 16,86 | 3,947 | 28,39 | 288 | — | 76 |
| 1886 | 813 | 22,87 | 4,200 | 40,05 | 348 | — | 76 |
| 1887 | 1090 | 27,57 | 5,765 | 42,05 | 343 | 9074 | 75 |
| 1888 | 1003 | 25,62 | 5,094 | 42,81 | 323 | 8007 | 74 |
| 1889 | 1032 | 22,27 | 5,041 | 31,20 | 273 | 7499 | 74 |
| 1890 | 296 | 5,46 | 2,192 | 9,54 | 76 | 10673 | 76 |
| 1891 | — | — | — | — | — | — | — |
| 1892 | 1055 | 21,88 | 5,117 | 33,54 | 339 | 10777 | 78 |
| 1893 | 756 | 14,11 | 4,137 | 19,66 | 200 | 11676 | 77 |
| 1894 | 1241 | 26,24 | 5,604 | 36,13 | 346 | 11306 | 78 |
| 1895 | 942 | 18,24 | 4,274 | 28,12 | 267 | 11368 | 78 |
| 1896 | 322 | 5,17 | 1,673 | 7,59 | 61 | 11297 | 76 |

Als seit 1896 mit Beginn des wirtschaftlichen Aufschwunges eine Versteifung des Geldmarktes eingetreten war, brachte die Reichsbank einen Privatsatz überhaupt nicht mehr in Anwendung.

### δ) Das Lombardgeschäft der Reichsbank.

Diskonten dienen als Notendeckung, Lombarddarlehen hingegen nicht. So ist es erklärlich, daß das Diskontgeschäft bei jeder deutschen Notenbank eine größere Rolle als das Lombarddarlehen spielt, das oft die Bestimmung hat, einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken. Der Höchstbetrag, bis zu dem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürfen, soll vom Zentralausschuß festgesetzt werden. Aus technischen Gründen läßt sich dies bei der großen Zahl der Bankanstalten nicht durchführen. Die auf 180 Millionen M festgesetzte Höchstgrenze (Höhe des Stammkapitals) ist in den letzten Jahren häufig überschritten worden.

Da die Reichsbank nicht allzu erhebliche Mittel im Lombardgeschäft anlegen will und darf, sucht sie diesen Verkehr durch strenge Vorschriften

hinsichtlich des Unterpfandes und weiter durch einen etwas höheren Zinsfuß in gewissen Grenzen zu halten. Obgleich ihr Risiko beim Lombardgeschäft geringer als beim Diskontgeschäft ist, nimmt sie doch einen um 1 % höheren Zinssatz.

Beim Diskontgeschäft handelt es sich um einen Personalkredit. Beim Lombardgeschäft hingegen tritt die Person des Darlehnsnehmers in den Hintergrund, und es kommt fast einzig und allein der Wert des Pfandobjektes in Betracht. An Ausländer werden Darlehen nicht erteilt. Damit der Gläubiger sich im Notfalle mit dem Pfand bezahlt machen kann, muß es leicht verkäuflich sein und darf nicht zu großen Preisschwankungen unterliegen. Als Pfandobjekte wenig geeignet sind weiter Güter, die sich infolge ihres Umfanges schwer aufbewahren lassen, sofern nicht öffentliche Lagerhäuser bestehen und damit ein Warrantsystem verknüpft ist, gänzlich ungeeignet Güter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei den Zweiganstalten Personen, die vertrauenswürdig erscheinen und sich legitimieren können, Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und einigen Kategorien von Wertpapieren. Sind diese letzteren bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere hinterlegt, so genügt die Übergabe der hierfür ausgefertigten Depotscheine nebst einer Bescheinigung des Kontors für die Umlaufsfähigkeit der niedergelegten Papiere.

Darlehen unter 500 M erteilt die Reichsbank nicht. Um einer ungesunden Spekulation vorzubeugen, und um die Mittel der Reichsbank liquide zu halten, enthält das Bankgesetz im § 13 die Bestimmung, daß ein Darlehen nicht auf länger als drei Monate gewährt werden darf. Die Reichsbank behält sich nach ihren Bedingungen sogar vor, es täglich ohne Kündigungsfrist zurückzufordern. Teilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10 %, jedoch nicht unter 500 M gestattet.

Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung oder der Zinszahlung in Verzug, so braucht die Reichsbank sich nicht an die Vorschriften der §§ 1234 und 1238 des BGB., bzw. § 368 des HGB. zu halten, sondern es ist ihr durch § 20 des Bankgesetzes ein besonderes Recht verliehen worden: „Bleibt der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge, so ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten öffentlich verkaufen, oder wenn der verpfändete Gegenstand

einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, einen Handelsmakler usw. zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen."

Damit die Reichsbank nicht am Vierteljahrsschluß, wo das Geld an einigen Tagen besonders knapp und teuer ist, auf kurze Zeit ausgenutzt wird, besteht die Bestimmung, daß, wenn ein Darlehen auf Grund hinterlegter Wertpapiere oder Wechsel vor dem Vierteljahrsschluß über den letzten Werktag des Vierteljahrs hinaus oder am ersten Werktage des neuen Vierteljahrs genommen ist, Zinsen für mindestens 10 Tage berechnet werden. Erfolgt die Rückzahlung des Darlehns aber erst nach dem 7. Tage des ersten Monats im neuen Vierteljahr — per 7. eines jeden Monats müssen die Aktiva und Passiva behufs Berechnung etwaiger Notensteuer veröffentlicht werden —, so sind Zinsen für mindestens 14 Tage zu berechnen.

Vier Arten des Unterpfandes kommen also in Betracht, und demgemäß unterscheidet man: Effektenlombard, Wechsellombard, Edelmetalllombard und Warenlombard.

1. Das Effektenlombard. Als Unterpfand eignen sich am besten solide Wertpapiere, die einen Börsenkurs haben. Sie lassen sich leicht aufbewahren, ihr Wert ist durch den Kurs leicht erkenntlich, sie sind realisierbar und verhältnismäßig geringen Veränderungen ausgesetzt. Da aber auch der Wert der besten Effekten Preisschwankungen unterworfen ist, so erfolgt die Beleihung nicht zum vollen Wert, sondern nur zu einem bestimmten Prozentsatze des Kurswertes.

Die Reichsbank beleiht mit $^3/_4$ des Kurswertes (Klasse I): die Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Staates, landschaftliche Pfandbriefe, Hypothekenbankpfandbriefe, Provinzial-, Kommunal- und Kreis-Obligationen, Rentenbriefe, deutsche Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien. Mit $^1/_2$ des Kurswertes (Klasse II) werden einige ausländische Wertpapiere beliehen, wie italienische, österreichische, ungarische, russische, schwedische und norwegische Staatsanleihen; Aktien, von einigen wenigen inländischen Eisenbahnaktien abgesehen, überhaupt nicht.

Eine Quittung über die Effekten, die mit einem Nummernverzeichnis eingereicht werden müssen, wird dem Darlehnsnehmer auf dem Pfandschein erteilt, auf dem auch alle Zahlungen des Schuldners an Kapital und Zinsen und alle Veränderungen vermerkt werden. Diesen Pfandschein

muß der Darlehnsnehmer sorgsam verwahren, da die Reichsbank sich zwar das Recht vorbehält, aber keine bindende Verpflichtung übernimmt, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheines oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, zu prüfen.

Über den Empfang des Pfandscheines hat der Verpfänder auf einer bei der Reichsbank verbleibenden Abschrift Quittung zu leisten. Kommt das Original abhanden, so soll die Abschrift mit den von der Reichsbank darauf nachgetragenen Veränderungen für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit besitzen.

In bezug auf die Verwahrung der Unterpfänder steht die Reichsbank für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Zu einer Fortschaffung der Unterpfänder an einen anderen Ort ist die Reichsbank in keinem Falle, auch im Kriege nicht, verpflichtet. Die Verwahrung erfolgt selbstverständlich unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln. Bei der Reichsbank in Berlin können nur drei Beamte gemeinschaftlich — jeder besitzt einen verschiedenen Schlüssel — den Tresor öffnen und betreten. Jedes Depot wird in einer Mappe verwahrt. Die großen Banken und Bankfirmen haben je einen eigenen Schrank, da sie, um nicht jedesmal bei Inanspruchnahme des Lombardkredits die zeitraubenden Einlieferungen vornehmen zu müssen, dauernd mehrere Millionen Mark Effekten bei der Reichsbank ruhen haben.

Eine Kontrolle auf Auslosung und Kündigung übernimmt die Reichsbank nicht. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen ist lediglich Sache des Verpfänders, den allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die erforderlichen Maßregeln unterbleiben.

2. Das Wechsellombard. Die Gewährung von Darlehen gegen Deponierung von Wechseln wird nur selten beansprucht. Geschieht es, so handelt es sich in der Regel um ein Darlehen auf kurze Zeit, oder aber der das Darlehen Beanspruchende erwartet ein baldiges Herabsetzen des Zinsfußes.

Benötigt jemand z. B. 10 000 M, und hat er Zweimonatswechsel in dieser Höhe, so wird es, wenn er das Geld auf längere Zeit braucht, für ihn vorteilhafter sein, die Wechsel zu diskontieren, da der Diskontsatz um ein Prozent niedriger ist als der Lombardsatz. Ist jedoch eine erhebliche Ermäßigung des Diskontsatzes zu erwarten, so kann es vorteilhafter sein, für einige Zeit den höheren Lombardsatz zu zahlen, wenn man für die letzten Wochen einen niedrigeren Lombard-, als den augenblicklichen Diskontsatz zu entrichten hat. Wechsel, die nicht diskontierungsfähig sind, werden auch nicht beliehen.

3. Das Edelmetallombard. Als Pfandobjekt dienen gemünztes und ungemünztes Gold und Silber. Daß das Edelmetallombard nur eine sehr geringe Rolle spielt, ist erklärlich. Wer ein Lombarddarlehen in Anspruch nimmt, tut es in der Regel, weil erwartete Gelder nicht eingetroffen, zum Verkauf gestellte Waren nicht veräußert sind usw. Die augenblickliche Not ist meist in kurzer Zeit wieder beseitigt, oder wenigstens hofft dies der Betreffende. Daher will er den Wertgegenstand, den er besitzt, nicht veräußern. Er wird die Verkaufs- und Wiederankaufskosten sparen und vor allem nicht das Risiko eingehen wollen, das Objekt zu einem höheren als dem Verkaufskurse, bezw. Preise zurückkaufen zu müssen.

Beim Edelmetallombard kommen diese Erwägungen nicht in Betracht. Wer z. B. Gold in Barrenform — und dieses Metall kommt ja als Unterpfand hauptsächlich in Betracht — besitzt, wird es im Notfalle verkaufen, aber nicht lombardieren, da er weiß, daß er beim Verkaufe heute genau denselben Preis, wie in zwei oder drei Monaten erzielt.

Die Darlehen auf Gold und Silber betragen bei der Reichsbank, obgleich der Zinsfuß hierfür nicht höher als beim Diskontgeschäft ist, immer nur einige Tausend Mark. Dieser Kredit wird, in kleinen Beträgen, in der Hauptsache von Goldarbeitern in Anspruch genommen, die kleine Goldbarren, oder von Münzhändlern und Münzsammlern, die seltene Münzen deponieren.

4. Das Warenlombard. Während bei der Preußischen Bank Waren weit mehr als Wertpapiere als Unterpfand dienten, hat sich das Verhältnis heute sehr geändert: Die Beleihung von Waren ist gegenüber der von Effekten immer mehr zurückgegangen. In Westdeutschland kommt diese Beleihungsform fast gar nicht vor. In den östlichen und nordöstlichen, vorwiegend Landwirtschaft treibenden Provinzen hingegen wird öfters davon Gebrauch gemacht[1]).

Der Landwirtschaft hat die Reichsbank beim Warenlombard mancherlei Erleichterungen gewährt. Sie beleiht seit 1887 unter Steuerverschluß in Privatlagern befindlichen inländischen Spiritus ohne Spezifikation, Taxe, Übernahme und Revision, seit 1895 auch solchen Zucker und seit 1896 das in den Scheuern der Güter aufgespeicherte Getreide, sofern sich eine Person findet, die als Pfandaufseher brauchbar ist. Durch einen Erlaß aus dem Jahre 1896 ist den Bankvorständen zur Pflicht gemacht, solchen Anträgen gegenüber größtes Entgegenkommen zu zeigen.

[1]) S. den Aufsatz vom Reichsbankpräsidenten R. Koch in Heft 4 der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Die Waren werden bis zu zwei Drittel des geschätzten Wertes beliehen. Sie müssen auf Kosten des Verpfänders bei einer der Reichsbank als solide bekannten Feuerversicherungsgesellschaft in voller Höhe des abgeschätzten — nicht bloß des zur Beleihung gelangenden — Wertes versichert werden.

Die Reichsbank haftet für keinen Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Sache des Verpfänders ist es, öfters nach den Waren zu sehen, und zu deren Erhaltung selbst das Erforderliche zu veranlassen.

Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waren, oder durch sonstige von ihr für nötig erachtete Maßregeln Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von ihr bestimmten Gebühren zu entrichten. Für alle Kosten, einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr, dienen der Bank die Waren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungsscheinen gleichfalls zum Unterpfande.

Eine Prüfung des gesamten Lombardverkehrs aller Reichsbankanstalten findet in Berlin in der Lombardkontrolle statt, bei der sämtliche selbständige Bankanstalten halbmonatlich ihr Lombardjournal einreichen müssen. Es erfolgt hier eine Nachprüfung der Beleihungen und Zinsberechnungen.

Eine kontokorrentartige Benutzung des Pfandscheins kann durch diejenigen erfolgen, die ein Girokonto bei der Bank unterhalten. Die entnommenen Kredite werden auf Girokonto gutgebracht, während die Abzahlung der Darlehen mittels Schecks erfolgt.

Am 31. Dezember 1907 waren auf 5067 Pfandscheine 364 297 550 M ausgeliehen. Es war dies die höchste Anlage des ganzen Jahres. Die niedrigste Anlage (23. Januar) betrug 54,1, die durchschnittliche Anlage während des Jahres 1907 98,1 Millionen M.

Die am Schluß des Jahres 1907 ausstehenden Darlehen waren verteilt:

| | | |
|---|---|---|
| auf Wertpapiere und Wechsel | M | 358 802 350 |
| „ Gold und Silber . . . . | „ | 8 800 |
| „ Waren . . . . . | „ | 5 486 400 |
| insgesamt | M | 364 297 550 |

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat M 33 543,
die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung „ 36 032,
die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehen 10 Tage betragen.

### ε) Das Devisengeschäft der Reichsbank.

Inländische Wechsel kauft die Reichsbank, um ihre disponiblen Gelder anzulegen und berechtigten Kreditansprüchen deutscher Kaufleute, Gewerbtreibenden usw. zu genügen. Ausländern Kredit zu gewähren, hat die Reichsbank natürlich keine Veranlassung. Wenn sie trotzdem ziemlich erhebliche Summen in ausländischen Wechseln angelegt hat, so tut sie es aus bankpolitischen Gründen. Durch ihren Devisenbestand ist sie nämlich in der Lage, im Notfalle Gold aus dem Auslande heranzuziehen oder durch Verkauf der Devisen einen Einfluß auf deren Kurs auszuüben.

Die Reichsbank **kauft** in Berlin und an allen Zweiganstalten von bekannten Firmen Wechsel und Schecks auf Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, die Schweiz und Skandinavien an, und zwar wird die letzte den Bankanstalten bekannt gewordene amtliche Notiz der Berliner Börse zugrunde gelegt, nur beim Ankauf von Wechseln auf die Schweiz gilt bei den süddeutschen Bankanstalten die Kursnotiz der Frankfurter Börse. Bei Wechseln und Schecks auf Nebenplätze erfolgt noch ein Kursabzug von 1 $^0/_{00}$, mindestens aber M 0,30 für das Stück.

Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Form und Stempelung entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind stets an die Order des Reichsbankdirektoriums in Berlin zu girieren.

Hinsichtlich der Zinsberechnung gelten beim Ankauf ausländischer Wechsel bei der Reichsbank folgende Bestimmungen:

1. Hat der Verkäufer an sie Zinsen zu vergüten, so werden diese zum Zinsfuß des ausländischen Zahlungsortes berechnet.
2. Hat die Reichsbank Zinsen an den Verkäufer zu erstatten, so wird ein Unterschied zwischen langsichtigen und mittelsichtigen Wechseln gemacht.

Auf langsichtige Wechsel werden Zinsen erstattet bei einem Zinssatz des betreffenden Zahlungsortes

| | | |
|---|---|---|
| bis 4 $^0/_0$ einschließlich . . . | mit $^1/_2$ $^0/_0$ | unter demselben |
| über 4 bis 7 $^0/_0$ einschließlich | „ 1 $^0/_0$ | „ „ |
| über 7 $^0/_0$ . . . . . | „ 1 $^1/_2$ $^0/_0$ | „ „ |

Auf Mittelsichten erhöhen sich vorstehende Abschläge um ein weiteres $1/2$ %.

Die Reichsbank **verkauft** auch an allen ihren Anstalten Wechsel und Schecks auf das Ausland. Die Anträge sind an diejenige Bankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört und werden von dort brieflich oder auf Kosten des Antragstellers auch telegraphisch nach Berlin weitergegeben.

Wechsel werden an einem Devisentage der Berliner Börse, d. i. Dienstags, Donnerstags oder Sonnabends, zum Tageskurse, am Nichtdevisentage zum Kurse des nächsten Börsentages, soweit sie im Portefeuille der Reichsbank vorhanden sind, in kurzer, längstens 14tägiger Sicht abgegeben, anderenfalls auftragsweise an der Börse beschafft.

Die Ausschreibung von Schecks auf die Korrespondenten der Reichsbank erfolgt täglich auf Antrag, und zwar auf

| | bis zur Höhe von |
|---|---|
| Amsterdam, Rotterdam | fl. 20 000 |
| Antwerpen, Brüssel | fr. 30 000 |
| Kopenhagen | Kr 10 000 |
| London | £ 5 000 |
| Paris, Bordeaux, Le Hâvre, Lyon, Marseille, Nizza | fr. 50 000 |
| Basel, Zürich | fr. 30 000 |
| Mailand und die übrigen Hauptplätze Italiens | £ 30 000 |

Werden die ausgeschriebenen Schecks in Berlin an einem Nichtdevisentage abgegeben, so wird bis zu den genannten Beträgen der Kurs des vorangegangenen, bei höheren Beträgen der Kurs des nächsten Devisentages zugrunde gelegt.

Die Gebühren beim Verkauf von Wechseln und Schecks betragen $1/_{00}$ vom Rechnungsbetrage, mindestens aber M 0,50 für jedes Appoint. Die Gebühr kommt in Wegfall, wenn der Käufer Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10tägigem Zinsgewinn der Bank dagegen zuführt.

Angekauft wurden von der Reichsbank Wechsel

| | aufs Inland: | aufs Ausland: | | aufs Inland: | aufs Ausland: |
|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen M | | | in Millionen M | |
| 1876 | 4 123 | 18 | 1901 | 8 580 | 169 |
| 1886 | 3 559 | 105 | 1905 | 8 947 | 229 |
| 1891 | 5 414 | 78 | 1906 | 10 214 | 292 |
| 1896 | 6 234 | 54 | 1907 | 11 882 | 268 |

Die Devisenbestände der Reichsbank betrugen:

| | | |
|---|---|---|
| 1904 | 45,7 | Millionen M |
| 1905 | 53,3 | „ „ |
| 1906 | 64,2 | „ „ |
| 1907 | 25,8 | „ „ |

Eine Spezifikation nach Plätzen ist zum letzten Male für das Jahr 1904 erfolgt. Hiernach hatte die Reichsbank in ihrem Portefeuille Wechsel

| | in Tausend M |
|---|---|
| auf Belgien . . . . . | 83 |
| „ England . . . . . | 44 848 |
| „ Frankreich . . . . | 348 |
| „ Holland . . . . . | 214 |
| „ Italien . . . . . | 21 |
| „ Kopenhagen . . . | 58 |
| „ die Schweiz . . . . | 68 |
| „ Skandinavien . . . | 21 |
| Insgesamt | 45 661 |

### ζ) Goldankäufe der Reichsbank.

Nach § 14 des Bankgesetzes ist die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung zu Art. 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, durch den Privatpersonen das Recht verliehen wird, auf denjenigen Münzstätten, die sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Aus einem Pfund fein Gold werden Goldmünzen im Betrage von 1395 M geprägt; die Prägegebühren betragen 3 M; der Einlieferer erhält also 1392 M, d. h. den gleichen Betrag wie bei der Reichsbank. Da aber die Reichsbank den Gegenwert sofort nach erfolgter Prüfung zahlt, auf das auf dem Transport befindliche Gold sogar zinsfreie Vorschüsse gewährt, die Aushändigung der neugeprägten Münzen seitens der Münze hingegen meist erst nach Monaten erfolgt, so wandert alles Gold zur Reichsbank, die, als der einzige Private, die Prägungen bei den Münzanstalten nach Bedarf vornehmen läßt.

Die Reichsbank kauft Gold in Berlin sowie bei denjenigen Reichsbankhauptstellen, an deren Sitz sich eine Münzstätte oder eine staatliche Probieranstalt befindet; ferner bei den Reichsbankhauptstellen in Bremen,

Köln und Straßburg i. E. und bei den Reichsbankstellen in Metz und Mülhausen i. E., und zwar zu folgenden Bedingungen:

1. Die Barren müssen mindestens 5 Pfund Rauhgewicht und einen Feingehalt von 0,900 haben. Werden mehrere Barren gleichzeitig eingereicht, so genügt es, wenn ihr durchschnittlicher Feingehalt sich auf 0,900 stellt.

2. Der Ankaufspreis von 2784 M für das Kilogramm fein wird sofort ausbezahlt, wenn der Feingehalt durch den Probierschein über eine Doppelprobe einer deutschen Münzstätte nachgewiesen wird. Eine einfache Probe, wofür die Münze 1,50 M berechnet, betrachtet die Bank nicht als ausreichend. Das Feingewicht wird bis auf vier Dezimalstellen berechnet.

3. Barren mit fremden Probierscheinen werden sofort einer deutschen Münze zur Probe und Ausprägung zugesandt.

4. Der Verkäufer erhält, bis der Feingehalt festgestellt worden ist, $^9/_{10}$ des durch die Probierscheine fremder Münzämter oder bekannter Affineure nachgewiesenen Barrenwertes als Vorschuß sofort ausgezahlt.

5. Der Verkäufer muß sich schriftlich verpflichten, diejenigen Barren, die bei der späteren Einschmelzung als spröde und irridiumhaltig erkannt werden, innerhalb von drei Monaten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückzunehmen.

In Goldbarren und ausländischen Goldmünzen waren vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| am 1. Januar 1907 | 117 225 000 | M |
| angekauft wurden für | 111 611 000 | „ |
| | 228 836 000 | M |
| Davon sind ausgeprägt oder verkauft | 132 584 000 | „ |
| so daß im Bestande verbleiben | 96 252 000 | M |
| Das Gold hatte einen Wert von | 96 407 000 | „ |
| mithin ergab sich ein Gewinn von | 155 000 | M |

Dadurch, daß alles zu monetären Zwecken bestimmte Gold bei der Reichsbank verkauft und alles zur Versendung gelangende Gold schließlich aus den Kellern der Reichsbank genommen wird, übt die Reichsbank eine Kontrolle über den Goldmarkt aus.

*η)* Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren usw.

Die Reichsbank besorgt, wie jede Privatbank, den kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren, vorausgesetzt, daß der ungefähre

Betrag gezahlt, bezw. beim Verkauf die Effekten gleichzeitig eingeliefert werden.

Auf Wunsch nimmt sie die gekauften Effekten, wie auch andere Wertpapiere und Wertgegenstände, in Verwahrung und Verwaltung (§ 13, 8 BG.). Die Bank unterscheidet: „Verschlossene Depositen" und „Offene Depots von Wertpapieren".

Die Aufbewahrung verschlossener Depositen übernehmen die Reichshauptbank, sämtliche Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie die mit zwei Beamten besetzten Reichsbanknebenstellen, soweit deren vorhandener Raum es gestattet.

Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen, bezw. der Firma des Niederlegers deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können. Für jedes Depositum haftet die Reichsbank bis zum Betrage von 5000 M, wenn es nicht zu einem höheren Wert versichert ist. Die Gebühr hierfür ist 0,25 M für jedes angefangene 1000 des über 5000 M hinaus angegebenen Mehrwertes. Das jährliche Lagergeld beträgt je nach Umfang und Gewicht 10, 20 oder 30 M.

Die Stückzahl der verschlossenen Depositen betrug am Ende des Jahres 1876 2120. Bis 1894 war sie auf 7558 angewachsen. In den nächsten Jahren erfolgt eine Abnahme; am 1. Januar 1901 war die Zahl auf 7110 gesunken. Bankerotte und Depotunterschlagungen, die bei einigen großen Bankfirmen vorgekommen waren, hatten zur Folge, daß am Schluß des Jahres 1901 7345 verschlossene Depositen vorhanden waren. Bis zum 1. Januar 1908 war ihre Zahl wieder auf 6072 zurückgegangen. Das Publikum schenkt im allgemeinen den großen Instituten wieder das gleiche Vertrauen, wie der Reichsbank, und da die Gebühren bei ihnen niedriger, die Formalitäten einfacher sind, auch von den Safes-Anlagen viel Gebrauch gemacht wird, so ist der Rückgang dieses Geschäftszweiges der Reichsbank erklärlich.

Im Gegensatz zu den verschlossenen Depositen werden offene Depots nur bei der Reichshauptbank in Berlin in Verwahrung genommen. Diese Beschränkung ist hauptsächlich deswegen erfolgt, weil mit der Verwahrung gleichzeitig eine Verwaltung verknüpft ist, die ein größeres geschultes Personal erfordert, das man an den kleineren Anstalten nicht halten kann.

Die Zahl und die Beträge der offenen Depots hat sich derart vermehrt, daß das Kontor für Wertpapiere heute das größte Bureau der

Reichsbank und gewissermaßen eine „Bank in der Bank“ ist. Aus den 9 Beamten, mit denen das Bureau eröffnet worden war, sind heute gegen 400 geworden. Die Leitung übt ein Chef mit zwei Assistenten und die unter ihm stehenden vier Abteilungsvorsteher aus.

Für jede Gattung von Wertpapieren ist ein besonderer Niederlegungsantrag einzureichen. Sind die Papiere und der Antrag geprüft, so wird für jede Effektengattung ein mit einer fortlaufenden Nummer versehener Depotschein ausgehändigt.

Die Effekten werden gebucht und, nach Effektengattungen geordnet, in Mappen gelegt. Liefert z. B. jemand je 1000 M Preußische $3\frac{1}{2}\,\%$ Konsols, Deutsche $3\,\%$ Reichsanleihe und Deutsche $3\frac{1}{2}\,\%$ Reichsanleihe ein, so erhält er drei Depotmappen. Auf ihnen steht der Name des Deponenten, die Depotnummer, Betrag und Name des Effekts und Zinstermin. Ferner ist Platz gelassen für Reißvermerke, d. h. für Angaben, zu welcher Zeit die Zins-, bezw. Dividendenscheine zu trennen sind. Bei inländischen festverzinslichen Wertpapieren geschieht dies bereits einige Monate vor Verfall. Sind die Kupons getrennt, so wird der Reißvermerk durchstrichen und ein neuer hingesetzt.

Sind die Effekten in die Mappen gelegt und sind diese beschrieben, so wandern sie in den Tresor der Bank. Dieser ist im Keller des Bankgebäudes gelegen und so gebaut, daß sein Inhalt gegen Diebstahl von außen und Feuer nach menschlicher Berechnung gesichert ist.

Die Effekten befinden sich in großen eisernen Schränken, geordnet nach Effektengattungen und nach dem Alphabet. Was die Schränke enthalten sollen, sagen die Bestandbücher. Die Verwaltung erfolgt durch sechs Tresoriers, die solidarisch haften. Die Effekten sind in sechs Gruppen geteilt. Jede Woche ändern die Tresoriers ihr Arbeitsfeld, so daß sie in der siebenten Woche wieder die gleichen Effektengattungen, wie in der ersten haben usw. Da eine Übergabe und eine Übernahme der Effekten praktisch undurchführbar ist, so haften für etwaige Verluste sämtliche Tresoriers solidarisch. Dafür wird ihnen aber auch das Recht zugestanden, im Falle der Neubesetzung eines Postens einen ihnen vom Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen.

Von Zeit zu Zeit revidieren die Tresoriers und die Assistenten des Vorstehers einen Teil der Bestände. In der Regel geschieht es in der Weise, daß einmal im Jahre der ganze Bestand kontrolliert wird. Unabhängig davon erfolgen Revisionen seitens des Direktoriums und der Deputierten der Reichsbank.

Zu den Arbeiten, die sehr viel Zeit beanspruchen, gehört das Abtrennen der Zinsscheine. Etwa 15 Unterbeamte, zeitweise noch mehr, sind dauernd mit der Trennung der Kupons beschäftigt. Sie erhalten die Mappen von den Tresoriers und trennen auf Grund der Notizen, die sie sich an der Hand der Bestandbücher gemacht haben. Die Kupons werden in kleine Kuverts gelegt, die mit der Depotnummer und dem Kuponbetrage beschrieben werden. Nun erfolgen die Buchungen. Sind sie abgestimmt, so werden die Beträge den einzelnen Konten gutgebracht. Eine Benachrichtigung über erfolgte Gutschriften an die Effektenbesitzer, wie sie seitens der Privatinstitute geschieht, findet nicht statt.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt in Berlin bei dem Kontor für Wertpapiere oder auf Wunsch auch bei einer von dem Hinterleger bezeichneten Zweiganstalt der Reichsbank oder durch die Post. Kupons ausländischer Wertpapiere werden auf Wunsch in natura ausgehändigt.

Die Kontrolle auf Verlosung, Zuzahlung, Ausübung des Bezugsrechts usw. findet auf Grund der Nummernbücher, nicht der Effekten statt. Für den durch Übersehen entstehenden Schaden haften die mit der Kontrolle betrauten Beamten, die dafür eine Pauschalsumme erhalten.

Die Gebühren, die die Reichsbank für Aufbewahrung und Verwaltung offener Depots berechnet, betragen pro Jahr $^1/_2\,^0/_{00}$, bei im Auslande ausgestellten Papieren $^3/_4\,^0/_{00}$, d. h. also M 0,50, bezw. M 0,75 für je angefangene 1000 M des Nennwertes der Papiere, mindestens aber 2 M, bei Lospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien, sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 M für jeden Depotschein. Die Gebühren sind also erheblich höher als bei Privatinstituten, die durchschnittlich $^3/_{10}\,^0/_{00}$ pro Jahr berechnen.

Wenn trotzdem der Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwaltung und Verwahrung gegebenen Wertpapiere von Jahr zu Jahr — ein kleiner Rückgang war nur 1897 erfolgt — gestiegen ist, sich von 1876—1907 fast verachtfacht hat, so hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Kapitalkraft des deutschen Volkes sich sehr vermehrt hat und ein erheblicher Teil der Kapitalien in Effekten angelegt worden ist.

Die Zahl der offenen Depots ist, hauptsächlich wohl infolge der hohen Gebühren, in den letzten Jahren zurückgegangen. Es waren vorhanden an offenen Depots:

| | | |
|---|---|---|
| Ende | 1904 | 297 220 |
| „ | 1905 | 294 244 |
| „ | 1906 | 294 032 |
| „ | 1907 | 291 035 |

In den Jahren 1905 und 1907 wurden also rund je 3000 Depots mehr zurückgenommen als eingeliefert.

Mündeldepots, d. h. solche Wertpapiere, die zu dem Vermögen eines Mündels gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterliegen (§ 1814 BGB.), werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung ohne Zinsscheine, aber mit dem Talon erfolgt. Derartige Depots waren bei den Bankanstalten Ende 1900—1907: 795, 970, 1074, 1144, 1187, 1207, 1228, 1321 Stück vorhanden.

Die Zahl der verschiedenen Effektengattungen betrug Ende 1907 4695.

Von den deponierten Wertpapieren sind im Laufe des Jahres 1907 an Zinsen, bezw. Gewinnanteilen 124166000 M eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Wertpapieren hat die Reichsbank 1907 2238000 M vereinnahmt.

*9*) Einziehung von Wechseln, Schecks, Anweisungen usw.

Neben den Aktiv- und Passivgeschäften spielen bei vielen Banken eine nicht unwesentliche Rolle die sogenannten indifferenten Geschäfte, d. h. Geschäfte, bei denen es sich weder um eine Kreditnahme noch um eine Kreditgewährung handelt. Bei der Reichsbank kommt in dieser Beziehung neben dem kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren das Inkassogeschäft in Betracht.

Wechsel, Anweisungen und Schecks auf inländische Bankhäuser, die spätestens nach 14 Tagen an einem Bankplatz zahlbar sind, nehmen die Bankanstalten von Personen und Firmen, die zu ihrem Geschäftskreis gehören, zur Einziehung an.

An Gebühren werden berechnet:

a) für Wechsel, Anweisungen, Schecks auf inländische Bankhäuser bis zu 10000 M 1 ‰, für den 10000 M übersteigenden Betrag $^1/_5$ ‰, mindestens M 1,50 für das Stück;

b) für Schecks, die bei einer anderen Reichsbankanstalt als derjenigen, die das betreffende Konto führt, vorgelegt werden oder die auf ein Mitglied einer bei der Reichsbank bestehenden auswärtigen Abrechnungsstelle gezogen sind, $^1/_5$ ‰, mindestens M 0,30 für das Stück;

c) für Wechsel und Schecks auf bestimmte auswärtige Plätze $1^1/_2$ bis 3 ‰, mindestens aber 1 M für das Stück.

Für nicht bezahlte Papiere, mit Ausnahme von weißen Schecks auf die Reichsbank, wird in allen Fällen neben Porto und etwaigen anderen Auslagen noch eine Provision berechnet.

Solche Auftragspapiere, zu denen auch gekündigte Wertpapiere gehören, wurden 1907 132600 Stück im Betrage von 165241000 M eingezogen. Die Gebühren der Reichsbank hierfür betrugen 92600 M.

### ι) Bürgschaftsleistung durch die Reichsbank.

Auf Grund eines mit dem Königl. Preußischen Finanzministerium getroffenen Abkommens hat die Reichsbank für gestundete Steuer- und Zollabgaben gegen bei ihr hinterlegte lombardfähige Sicherheiten im Jahre 1907 für 292793 M Bürgschaften geleistet, von denen am Jahresschluß noch für 245793 M in Kraft waren.

### κ) Der Hypotheken-Zahlungsverkehr.

Seit dem 1. Februar 1908 ist bei der Reichshauptbank, den Reichsbankhauptstellen, den Reichsbankstellen und den von mindestens zwei Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen ein Hypotheken-Zahlungsverkehr eingeführt worden. Die Reichsbank nimmt Hypotheken-Dokumente aller Art, die Zug um Zug gegen Zahlung an einen anderen ausgeliefert werden sollen, zu getreuer Hand entgegen, bewahrt sie bis zum Zahlungstage auf, gibt dem anderen Gelegenheit zur Prüfung der Dokumente und händigt sie dann gegen Empfang der Zahlung aus. Voraussetzung ist, daß die Zahlung durch Giroüberweisung zwischen zwei Kontoinhabern oder aus dem Giroguthaben eines Kontoinhabers oder zur Gutschrift auf das Girokonto eines Kontoinhabers erfolgt.

Als Gebühr erhebt die Reichsbank M 0.10 von jedem angefangenen Tausend des Betrages der gegen Aushändigung der Dokumente zu leistenden Zahlung, mindestens aber 2 und höchstens 20 M. Die Gebühr ist von dem Einlieferer der Dokumente bei der Einlieferung zu entrichten.

## 7. Die deutschen Privatnotenbanken unter dem Bankgesetz von 1875.

### a) Die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes und die Befreiungen hiervon.

Vor Erlaß des Bankgesetzes vom 14. März 1875 gab es in Deutschland 33 Notenbanken, die unter den verschiedensten Bedingungen konzessioniert waren und voneinander wesentlich abweichende Statuten hatten. Die immer mehr durchdringende Erkenntnis, daß eine Notenbank höhere

Aufgaben zu erfüllen habe als privaten Kreditansprüchen zu genügen und hohe Dividenden und Tantiemen zu zahlen, daß sie vor allem den Geldumlauf regulieren und die Währung des Landes schützen müsse — diese Erkenntnis führte dazu, daß man die vielgepriesene „Bankfreiheit", die ja durch das Banknotensperrgesetz schon sehr eingeschränkt war, endlich aufgab und darnach strebte, das deutsche Notenbankwesen einheitlich zu gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es entschieden das Einfachste gewesen, die Privilegien der bestehenden Privatnotenbanken ohne weiteres aufzuheben. Infolge des privatrechtlichen Charakters der Notenprivilegien und des Widerspruchs der beteiligten Regierungen war es aber nicht möglich, in die „wohlerworbenen Rechte" einzugreifen. Man entschloß sich vielmehr zu einem etwas verwickelten System, dem der Charakter eines freiwilligen Zwanges innewohnte, hoffend, daß nach einer Reihe von Jahren auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine einheitliche Regelung leichter von statten gehen werde.

Man ließ also die Privatnotenbanken einstweilen bestehen, beschränkte aber ihren Wirkungskreis auf das Gebiet desjenigen Staates, der ihnen das Privileg erteilt hatte. Außerhalb dieses Territoriums war es ihnen verboten, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten zu betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben zu lassen, oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich zu beteiligen (§ 42 BG.), und außerhalb dieses Territoriums durften ihre Noten zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 43 BG.).

Die Beschränkung des Notenumlaufs auf den engen Bezirk mußte dazu führen, daß die Noten nach ganz kurzer Zeit wieder zur Bank zurückströmten, während es doch im Interesse der Bank, die mit dem zinslosen Gelde arbeiten wollte, liegen mußte, daß die Noten möglichst lange im Verkehr blieben, bis sie an die Ausgabestelle zur Einlösung zurückgelangten.

Für die damals bestehenden 33 Notenbanken war die Einschränkung des Notenumlaufs ein schwerer Schlag. Sie hatten nur die Wahl, entweder auf ihr Privileg, das ihnen mancherlei Verpflichtungen auferlegte, ohne ihnen aber in Zukunft entsprechende Einnahmen zu verheißen, zu verzichten oder sich freiwillig den beschränkenden, tiefeingreifenden Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes zu unterwerfen. Taten sie dies, so besaßen ihre Noten nach wie vor im ganzen Reichsgebiet Umlaufsfähigkeit.

Der § 44 trifft nun hinsichtlich des Geschäftskreises, der Notendeckung, der Einheitlichkeit des Notenumlaufs usw. folgende Bestimmungen:

1. Die Betriebsmittel dürfen nur in ganz bestimmter Weise (siehe § 13 des BG.) angelegt werden.

2. Von dem $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals übersteigenden Reingewinn müssen jährlich mindestens $20\%$ so lange zu Ansammlung eines Reservefonds zurückgelegt werden, als derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

3. Die im Umlauf befindlichen Noten müssen mindestens zu einem Drittel durch Reichskassenscheine, Metallgeld oder Goldbarren, der Rest durch gute, höchstens noch drei Monate laufende Wechsel gedeckt sein.

4. Die Noten müssen bei einer Stelle in Berlin oder Frankfurt a. M. gegen kursfähiges deutsches Geld eingelöst werden[1]).

5. Die Bank muß alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihre Noten pünktlich einlöst.

6. Die Bank muß auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr konzessionsmäßig in gewisser Beziehung zusteht, verzichten.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung ohne irgend welche Entschädigung aufgehoben werden kann. —

Diejenigen Banken, die den Nachweis lieferten, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag ihres am 1. Januar 1874 eingezahlten Grundkapitals beschränkt wäre, erhielten gewisse Erleichterungen hinsichtlich des zu bildenden Reservefonds und der Beleihungsbestimmungen. Vor allem aber war ihnen ohne weiteres gestattet, im gesamten Reichsgebiete Bankgeschäfte durch Zweiganstalten und Agenturen zu treiben, während für die Banken, die ihre Notenausgabe nicht eingeschränkt hatten, es eines Antrages bei der zuständigen Landesregierung und der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.

Nach dem Gesetz von 1875 gab es nun 4 Kategorien von Notenbanken:

1. Banken, die sich den einschränkenden Bestimmungen des § 44 ad 1—7 nicht unterworfen hatten und deren Noten infolgedessen

---

[1]) Demzufolge werden ohne irgend welchen Abzug eingelöst die Noten der Sächsischen Bank zu Dresden bei dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin, der Bayerischen Notenbank
der Württembergischen Notenbank } bei der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.
der Badischen Notenbank

nur im Gebiete des Staates, der der Bank das Notenprivileg erteilt hatte, zirkulieren durften;

2. Banken, die sich diesen Bestimmungen unterworfen hatten, und deren Noten daher in ganz Deutschland umlaufen durften;
3. Banken, die außerdem noch den Nachweis eines eingeschränkten Notenumlaufs erbracht hatten und denen infolgedessen gewisse Erleichterungen zugestanden waren;
4. die Reichsbank.

Ihr waren einige besondere Privilegien erteilt: Sie ist von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer (nicht aber auch von kommunalen und staatlichen Steuern auf andere Objekte, z. B. Grund- und Gebäudesteuern) befreit; ihr wachsen die Kontingente der auf ihr Notenrecht verzichtenden Privatnotenbanken zu; sie ist berechtigt, ohne gerichtliche Mitwirkung die im Lombardverkehr nicht eingelösten Pfänder zu veräußern[1]). Kommen die Noten der Reichsbank an eine andere Bank, so dürfen sie von dieser im Gegensatz zu den Noten der anderen Banken (§ 44, 5 des BG.), weiter in Zahlung gegeben werden. Dadurch, daß die Bestimmungen des passiven Notenschubs — die Reichsbank selbst ist verpflichtet, aktiven Notenschub auszuüben — für die Reichsbank nicht gelten, halten sich ihre Noten länger als die der anderen Banken im Verkehr, bis sie an die Bankkasse zurückkommen.

### b) Der steuerfreie Notenumlauf der Notenbanken.

Nach § 9 des Bankgesetzes haben Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und das ihnen zugewiesene Kontingent übersteigt, von dem Überschuß eine Steuer von 5 %, d. h. da viermal im Monat Ausweise zu erfolgen haben, von $^5/_{48}$ % pro Berichtswoche an die Reichskasse zu entrichten.

Der steuerfreie Umlauf metallisch ungedeckter Noten wurde für sämtliche 33 Notenbanken auf 385 Millionen M bemessen. Den Löwenanteil erhielt (siehe die Tabelle) die Reichsbank mit 250 Millionen M. An zweiter Stelle rangierte das Noteninstitut in Bayern. Dort hatte seit 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München das Notenmonopol. Bis zu 12 Millionen Gulden durfte sie Noten ausgeben. Durch Vertrag vom 20. März 1875 hat die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ihr Notenrecht der neu gegründeten Bayerischen Notenbank überlassen, die sich den Bestimmungen des § 44 Ziffer 1—7 unterworfen hat.

[1]) Auch der Badischen Bank sind seitens ihrer Regierung Konzessionen in dieser Beziehung gemacht worden.

Wie das Kontingent erteilt worden ist, zeigt folgende Übersicht:

| | Ungedeckter Notenumlauf M |
|---|---|
| 1. Reichsbank | 250000000 |
| 2. Ritterschaftl. Privatbank in Pommern (Stettin) | 1222000 |
| 3. Städtische Bank in Breslau | 1283000 |
| 4. Bank des Berliner Kassenvereins | 963000 |
| 5. Kölnische Bank | 1251000 |
| 6. Magdeburger Privatbank | 1173000 |
| 7. Danziger Privat-Aktienbank | 1272000 |
| 8. Provinzial-Aktienbank d. Großherzogtums Posen | 1206000 |
| 9. Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz) | 1307000 |
| 10. Hannoversche Bank | 6000000 |
| 11. Landgräfl. hessische konzessionierte Landesbank | 159000 |
| 12. Frankfurter Bank | 10000000 |
| 13. Bayerische Banken | 32000000 |
| 14. Sächsische Bank zu Dresden | 16771000 |
| 15. Leipziger Bank | 5348000 |
| 16. Leipziger Kassenverein | 1440000 |
| 17. Chemnitzer Stadtbank | 441000 |
| 18. Württembergische Notenbank | 10000000 |
| 19. Badische Bank | 10000000 |
| 20. Bank für Süddeutschland | 10000000 |
| 21. Rostocker Bank | 1155000 |
| 22. Weimarische Bank | 1971000 |
| 23. Oldenburgische Landesbank | 1881000 |
| 24. Braunschweigische Bank | 2829000 |
| 25. Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen | 3187000 |
| 26. Privatbank zu Gotha | 1344000 |
| 27. Anhalt-Dessauische Landesbank | 935000 |
| 28. Thüringische Bank (Sondershausen) | 1658000 |
| 29. Geraer Bank | 1651000 |
| 30. Niedersächsische Bank (Bückeburg) | 594000 |
| 31. Lübecker Privatbank | 500000 |
| 32. Kommerzbank in Lübeck | 959000 |
| 33. Bremer Bank | 4500000 |
| Zusammen | 385000000 |

### c) Die Verringerung der Zahl der Notenbanken.

Sofort nach Bekanntwerden des Bankgesetzes hielt es eine Anzahl Notenbanken für das Beste, auf das Notenrecht zu verzichten. Unterwerfen wir uns, so sagten sie sich, den fakultativen Vorschriften des § 44 des Bankgesetzes nicht, so würden bei dem kleinen Geltungsgebiete unsere Noten so rasch zurückströmen, daß unser Notenemissionsrecht illusorisch würde. Die Mehrzahl der Notenbanken erwog daher nur, ob der Nutzen aus dem Notenprivileg für sie voraussichtlich größer sein werde als der Gewinn aus anderen Geschäften, die sie nun aufgeben mußten, oder ob es nicht für sie besser sei, wenn sie auf ihr Notenprivileg überhaupt verzichteten und dafür andere Geschäftszweige weiter ausbauten.

Auf Grund dieser Erwägungen verzichteten noch im Jahre 1875 13 Notenbanken auf ihr Privileg — unter ihnen auch die Leipziger Bank, die 1901 ein so unrühmliches Ende genommen hat, und die Bank des Berliner Kassen-Vereins in Berlin. Zwei weitere Noteninstitute, die Landgräflich hessische konzessionierte Landesbank in Homburg und die Rostocker Bank, folgten bald. 1877 war die Zahl der Privatnotenbanken von 32 (ausschließlich der Reichsbank) auf 17, d. i. fast die Hälfte, zurückgegangen.

Die noch weiter bestehenden 16 Notenbanken hatten sich den Bestimmungen des § 44 unterworfen, mit Ausnahme der Braunschweigischen Bank[1]), die fürchtete, durch Aufgabe des Kontokorrentgeschäftes und der Beschränkungen im Kreditverkehr große Einbuße zu erleiden. Die Umlaufsfähigkeit ihrer Noten war daher auf das Herzogtum Braunschweig beschränkt. Die Bank verzichtete auch dann noch nicht auf ihr bis 1952 laufendes Privileg, als die Reichspost sich weigerte, ihre Noten anzunehmen, und als die Reichsbank erklärte, sie werde keinen Wechsel diskontieren, der ein Giro der Braunschweigischen Bank trage — eine Maßregel, die, als sie die beabsichtigte Wirkung nicht erzielte, 1876 bereits wieder aufgehoben wurde[2]).

In dem Jahrzehnt von 1877—1886 trat keine Änderung in der Zahl der Privatnotenbanken ein. Manche Banken, die infolge des beschränkten

[1]) Auch die Rostocker Bank, die in hohem Maße das Hypothekengeschäft betrieb, hatte sich anfangs den Beschränkungen nicht unterwerfen wollen. Als die mecklenburgische Regierung den öffentlichen Kassen die Annahme ihrer Noten untersagte und deren Umlaufsfähigkeit dadurch noch weiter vermindert wurde, verzichtete sie (1877) auf das Notenprivileg.

[2]) Beschränkt auf das Königreich Sachsen war auch die Umlaufsfähigkeit der Noten der Landständischen Bank in Bautzen. Die Noten dieser Bank waren aber in das Kontingent nicht einbegriffen.

Geschäftskreises und des geringen Gewinnes aus dem Notenemissionsrechte sich schlecht rentierten, hatten es bitter bereut, nicht 1876 bereits auf das Notenrecht verzichtet zu haben. Der Entschluß hierzu wurde immer schwerer. Nutzbringende Geschäfte hatten sie aufgeben müssen. Ihre Kunden hatten inzwischen neue Verbindungen angeknüpft, und die Erfahrung sagte ihnen, daß es für sie nicht leicht sein werde, wieder „ins Geschäft hineinzukommen".

Von 1886—1893 verringerte sich die Zahl der Privatnotenbanken von 17 auf 7: Die Kölnische Privatbank und der Leipziger Kassenverein hatten infolge des schlechten Geschäftsganges liquidiert. Die Commerzbank in Lübeck, die Hannoversche Bank und die Bremer Bank hatten freiwillig auf ihr Privileg verzichtet. Vier preußischen Notenbanken, nämlich der Danziger Privat-Aktienbank, der Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen, der Magdeburger Privatbank und der Städtischen Bank in Breslau, sowie einem sächsischen Noteninstitut, der Chemnitzer Stadtbank, wurde das abgelaufene Privileg seitens der preußischen, bezw. der sächsischen Regierung nicht wieder erneuert.

Das mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getretene Bankgesetz vom 14. März 1875 sollte zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren Geltung haben, d. h. zum 1. Januar 1891 konnte der Reichsbank sowohl wie den dem Bankgesetz unterworfenen Privatnotenbanken — also nicht auch der Braunschweigischen Bank — das Notenprivileg gekündigt werden.

Dies geschah jedoch nicht. Abgesehen davon, daß durch Gesetz vom 18. Dezember 1889 der Anteil des Reiches am Gewinn der Bank etwas erhöht wurde, traten Änderungen in der Notengesetzgebung nicht ein.

Einschneidende Änderungen nicht nur für die Reichsbank, sondern auch für die Privatnotenbanken brachte hingegen die Novelle vom 7. Juni 1899.

In stärkerem Maße noch als bei der ersten Erneuerung des Bankgesetzes ertönte der Ruf nach „einer einheitlichen Banknote für ganz Deutschland" oder, was dasselbe ist, nach „Abschaffung der Privatnotenbanken". Da aber Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen großen Wert auf die Erhaltung ihrer Noteninstitute legten und diesen Wunsch auch kraft ihrer Stimmenzahl im Bundesrat durchzusetzen in der Lage waren, kam es zu solchen radikalen Änderungen nicht.

Um aber zu verhüten, daß die Privatnotenbanken, wie sie es häufig getan hatten, auch weiterhin die Diskontpolitik der Reichsbank störten, indem sie Wechsel zu einem niedrigeren Satze als diese ankauften, schlug

der Regierungsentwurf von 1899 vor, die Privatnotenbanken zu verpflichten, nicht unter dem Satze der Reichsbank zu diskontieren. Im Gesetz wurde diese Vorschrift im Interesse der Privatnotenbanken etwas gemildert.

Die Privatnotenbanken mußten sich bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder übersteigt. Beträgt der Diskont weniger als 4 %, und diskontiert auch die Reichsbank noch zu einem geringeren Satze, so ist es den Privatnotenbanken gestattet, $^1/_2$ % unter diesem Satz, sonst $^1/_4$ % unter dem offiziellen Satze zu diskontieren.

Die neben der Braunschweigischen Bank — diese kam nicht in Betracht, da sie sich den beschränkenden Bestimmungen des § 43 des BG. nicht unterworfen hatte — noch bestehenden 6 Privatnotenbanken hatten nun die Wahl, sich diesen, ihren Geschäftskreis weiter einengenden Bestimmungen zu unterwerfen oder ihr Notenrecht aufzugeben.

Die 6 Noteninstitute fügten sich zunächst diesen Bestimmungen. Im März 1901 aber verzichteten die letzte preußische Privatnotenbank, die Frankfurter Bank, und im April 1902 die Bank für Süddeutschland auf ihr Notenrecht. Die Frankfurter Bank widmete sich hauptsächlich dem soliden Depositengeschäft und der Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren, während die Bank für Süddeutschland in die Bank für Handel und Industrie aufging.

Im Jahre 1905 gab auch die Braunschweigische Bank das Notenrecht, aus dem sie keinen allzu großen Nutzen gezogen hatte, auf und fusionierte mit der Braunschweigischen Kreditanstalt.

Was das Bankgesetz und die Novelle von 1899 bezweckt hatte, die Zahl der Notenbanken in Deutschland herabzumindern, war erreicht worden. Neben der Reichsbank bestehen heute nur noch vier Noteninstitute: die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank. Da in dem letzten Abschnitt dieses Werkes die Frage der Zweckmäßigkeit ihres Fortbestandes aufgeworfen werden wird, wollen wir sie im einzelnen betrachten.

### d) Die vier deutschen Privatnotenbanken.

#### α) Die Bayerische Notenbank.

Am 3. November 1875, also fast gleichzeitig mit der Reichsbank, trat die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Aktiengesellschaft gegründete Bayerische Notenbank ins Leben. Da die Bayerische

Hypotheken- und Wechselbank auf das ihr 1835 verliehene Notenrecht zugunsten der Bayerischen Notenbank verzichtet hatte, ist dieser das volle für bayerische Banken bestimmte Notenkontingent in Höhe von 32 Millionen M überwiesen worden.

Da die Bayerische Notenbank die letzte der ins Leben getretenen Notenbanken war, so konnte man die anderweits gesammelten Erfahrungen bereits in ihrem Statut und dem von der Regierung mit der Bank abgeschlossenen Vertrage verwenden. Hiernach war die Bank verpflichtet, sich allen in § 44 Ziffer 1—7 angegebenen Bestimmungen des Bankgesetzes zu unterwerfen. Verboten war ihr, ohne Zustimmung der bayerischen Staatsregierung auf ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten ganz oder teilweise zu verzichten oder wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Bank eröffnete ihren Betrieb mit 6 Filialen und 28 Agenturen. Durch dieses weit verzweigte Filialnetz, den Umfang des steuerfreien Notenkontingents, die Höhe ihres Stammkapitals (15 Millionen M, auf die 50 % eingezahlt wurden), und die Größe des Geltungsgebietes ihrer Noten hatte sie einen weiten Vorsprung vor der Mehrzahl der anderen Notenbanken. Auch die Konkurrenz der Reichsbank, die am 1. Januar 1876 mit 1 Reichsbankhauptstelle, 2 Reichsbankstellen und 8 Reichsbanknebenstellen in Bayern ihren Einzug gehalten hatte, brauchte sie nicht zu fürchten. Sie betrachtete sich vielmehr als eine Ergänzung dieses Instituts. Die Reichsbank als Zentralbank des Reiches durfte vor allem in der ersten Zeit ihren Verwaltungsapparat nicht derart belasten, daß sie auch an den kleinsten Orten Filialen eröffnete, sie konnte weiter auch in der Kreditgewährung nicht so weit gehen als die Bayerische Notenbank, die die Verhältnisse besser zu überschauen vermochte.

So war für beide Banken ein Wirkungskreis vorhanden: Die Reichsbank schloß die bedeutenden Industrie- und Handelsplätze Bayerns dem nationalen Kreditmarkt an, und der Wunsch, Vorteile, die sie gewährte, zu erlangen, war noch größer als der Partikularismus des bayerischen Volkes[1]). Die Bayerische Notenbank erleichterte den Zahlungsverkehr innerhalb Bayerns und hatte sich als Aufgabe gestellt, den lokalen Kredit zu individualisieren und als Mittelglied zwischen Reichsbank und offenem Geldmarkt zu dienen[2]).

[1]) S. Karl Heil, Die Reichsbank und die Bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwickelung. Leipzig 1900. S. 15.

[2]) S. den Geschäftsbericht der Bank von 1886.

Wie die Reichsbank die Aufgabe hat, die Zahlungsausgleichungen im Reich, so hat die Bayerische Notenbank die Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen innerhalb der Landesgrenzen zu erleichtern. Dies geschieht in erster Linie durch den Giroverkehr, den beide Institute in hohem Maße pflegen. Im Gegensatz zur Reichsbank gewährt die Bayerische Notenbank für die Giroguthaben bis zur Höhe von 200000 M eine Verzinsung. Beträgt sie auch nur 1 %, so bietet sie doch immerhin einen gewissen Anreiz.

Die Bank besitzt neben der Hauptbank in München 6 Filialen und 74 Agenturen. Auf alle diese Orte kauft sie Wechsel ohne Berechnung von Inkassospesen an. Diese Agenturen liegen in den Händen von gut situierten, an Ort und Stelle ansässigen Bankiers, die für ihre Bemühungen eine nach einer bestimmten Skala gleichmäßig festgesetzte Provision erhalten. Die Agenturinhaber versehen die für Rechnung der Bayerischen Notenbank gekauften Wechsel mit ihrem Giro und senden sie an die übergeordnete Filiale[1]. Werden die Wechsel vom Verkäufer an die vorgesetzte Bankanstalt, von der die Stelle ressortiert, giriert — mit einer Anzahl Firmen bestehen diesbezügliche Vereinbarungen —, so haften die Agenturinhaber nicht.

Durch § 47, 3 des Bankgesetzes ist die Maximalsumme des Notenumlaufs der Bayerischen Notenbank auf 70 Millionen M festgesetzt worden. Ob man diese Summe für das bisher noch wenig entwickelte bayerische Notenbankwesen für ausreichend gehalten, oder ob man damit verhindern wollte, daß die Bank zu mächtig und eine zu große Konkurrenz für die Reichsbank werden würde, mag dahin gestellt bleiben. Im ersten Jahre ihres Bestehens betrug der Notenumlauf schon bis zu 67,2, 1877 bis zu 67,8 Millionen M, in den nächsten Jahren schwankt er zwischen 60—67 Millionen M. Das steuerfreie Notenkontingent der Bank wurde auf 32 Millionen M festgesetzt.

### β) Die Sächsische Bank.

Die 1865 zum Zweck der „Betreibung von Bankgeschäften" errichtete Bank erhielt 1865 das Recht der unbeschränkten Notenausgabe auf die Dauer von 25 Jahren. Durch Dekret vom 20. Januar 1870 wurde die Frist bis zum 18. Juli 1910 ausgedehnt. Da sich die Bank den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes von 1875 unterworfen hatte, so hätte eine Kündigung bereits per 1. Januar 1901 erfolgen können.

[1] S. S. Jacoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

Sitz der Bank ist Dresden. Sie besitzt 8 Filialen und 174 sog. Pariplätze im Königreich Sachsen und in den benachbarten thüringischen Fürstentümern. Auf diese Pariplätze kauft die Bank, ebenso wie auf ihre Filialen, Wechsel al pari an, d. h. sie berechnet nur den Diskont, aber keine Einzugsprovision. Dadurch leistet sie dem sächsischen Handel und der sächsischen Industrie entschieden große Dienste. Trotz der Menge der Wechsel, die ihr zuströmen, findet sie jedoch im Diskontgeschäft nur einen mäßigen Gewinn. Sie profitiert aber indirekt, indem sie sich durch das Diskont- und Einzugsgeschäft auch für ihre anderen Geschäftszweige eine Klientele heranzieht.

Der Wechselbestand der Bank setzte sich am Ende des Jahres 1907 folgendermaßen zusammen:

| | in Tausend M |
|---|---|
| Wechsel auf Dresden . . . . . | 8 491 |
| „ „ die Filialplätze der Bank . | 36 773 |
| „ „ die Pariplätze der Bank . | 12 707 |
| „ „ andere deutsche Plätze . . | 5 155 |
| Insgesamt | 63 126 |

Die Sächsische Bank darf zwar — ein Privileg, das sonst nur die Reichsbank besitzt — unbegrenzt Noten ausgeben, sofern die durch das Bankgesetz vorgeschriebene Deckung vorhanden ist. Da aber ihr steuerfreies Notenkontingent auf 10 771 000 M festgesetzt worden war — für die vier sächsischen Notenbanken insgesamt war es 1875 auf 24 Millionen M bemessen worden —, so ist die Unbegrenztheit der Notenausgabe für die Bank ein Geschenk, mit dem sie recht wenig anfangen kann.

Der durchschnittliche Notenumlauf betrug in den letzten Jahren nur 38—40 Millionen M. Um berechtigten Kreditansprüchen genügen zu können, mußte sie sich daher noch auf andere Weise Mittel zu verschaffen suchen. Sie tat es durch Aufnahme von Depositen, die an eine Kündigungsfrist gebunden sind.

Am 31. Dezember 1907 hatte die Bank 4974 Konten mit einem Guthaben von 16 236 000 M. Davon waren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10 326 000 M | . . . . . | mit regulativer Kündigung[1]) | |
| 996 000 „ | . . . . . | „ 1 Monat | „ |
| 3 121 000 „ | . . . . . | „ 3 „ | „ |
| 852 000 „ | . . . . . | „ 6 „ | „ |
| 941 000 „ | Gerichtsdepositen | „ 1 „ | „ |

[1]) Bei Abhebung von mehr als 5000 M bedarf es in der Regel einer achttägigen, bei Abhebung von mehr als 10000 M einer halbmonatlichen Kündigung.

### γ) Die Württembergische Notenbank.

Die Württembergische Notenbank ist durch Gesetz vom 24. Juli 1871 errichtet zum Zweck des Betriebes „einer dem § 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und dem Artikel 7 § 2 und 3 der Novelle vom 7. Juni 1899 unterworfenen Privatnotenbank". Das Kapital beträgt 9 Millionen M.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf das Dreifache des eingezahlten und durch die Bilanz als noch vorhanden nachgewiesenen Aktienkapitals, jedenfalls aber die Summe von 15 Millionen Gulden[1]) = 25 714 285 M nicht übersteigen.

Die Befugnis zur Notenausgabe kann durch Beschluß der Württembergischen Landesregierung oder des Bundesrates des Deutschen Reiches nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung vom 1. Januar 1891 an aufgehoben werden, ohne daß der Bank irgendwelche Entschädigung zusteht, und sie erlischt bei nicht erfolgender Kündigung am 1. Januar 1911 (Württembergisches Gesetz vom 18. Juli 1895).

Die Bank hat ihren Sitz in Stuttgart und besitzt in Württemberg 36 Agentur- und 44 Pariplätze.

Wie die Bayerische Notenbank, pflegt auch sie insbesondere den Giroverkehr. Die Vorteile, an 37 Plätzen des Landes Ein- und Auszahlungen kostenfrei bewirken zu können, werden immer mehr anerkannt. Der Umsatz auf dem verzinslichen Girokonto hat sich im Jahre 1907, verglichen mit 1903, verdoppelt, verglichen mit 1901, verdreifacht, und verglichen mit 1897, verzwanzigfacht.

Der Diskontverkehr, der seit 1901, nach Inkrafttreten der Novelle zum Bankgesetz von 1899, von 105 auf 75 Millionen M zurückgegangen war, hat 1907 wieder die Höhe von 100,6 Millionen M erreicht. Die Bank befriedigt in hohem Maße die Kreditbedürfnisse des Mittel- und Kleinstandes: Von den 49 800 im Jahre 1907 angekauften Wechseln lauteten rund 6000 unter 100 M und 24000 von 100 bis 500 M.

Recht charakteristisch ist die seit 1901 erfolgte Zunahme der Lombarddarlehen, bei deren Zinsfußfestsetzung die Bank, im Gegensatz zum Diskontsatz bei Wechselankäufen, an keinerlei gesetzliche Vorschriften gebunden war. Es wurden Lombarddarlehen erteilt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1899 | 4,8 | Millionen | M |
| „ „ | 1900 | 2,8 | „ | „ |
| „ „ | 1901 | 42 | „ | „ |
| „ „ | 1907 | 51,7 | „ | „ |

[1]) Bis Ende 1874 erfolgte die Rechnung in Gulden.

### δ) Die Badische Bank.

Auf die Dauer von 50 Jahren wurde am 25. März 1870 die Badische Bank mit einem Kapital von 9 Millionen M errichtet. Das Kontingent wurde auf 10 Millionen, der Gesamtbetrag der auszugebenden Noten auf 27 Millionen M bemessen.

Die Bank hat ihren Sitz in Mannheim und unterhält nur eine einzige Filiale in Karlsruhe. Während die anderen noch heute bestehenden drei Notenbanken eifrigst bestrebt waren, sich durch Errichtung von Filialen, Agenturen und Pariplätzen einen Wirkungskreis zu schaffen, und, indem sie die kleinen und kleinsten Stätten des Verkehrs aufgesucht haben, eine gewisse Ergänzung der Reichsbank bildeten, ließ die Badische Bank gewissermaßen die Geschäfte an sich herantreten. Die Reichsbank, die erst 6 Jahre später im Badenlande ihren Einzug hielt, hat heute eine Hauptstelle in Mannheim, von der 2 Nebenstellen, eine Stelle in Karlsruhe, von der 6 Nebenstellen, und eine Stelle in Freiburg i. B., von der ebenfalls 6 Nebenstellen abhängig sind. Eine Ausdehnung der Badischen Bank wäre also sehr wohl möglich gewesen.

### ε) Allgemeine Übersicht über die deutschen Notenbanken.

| | Errichtet | Aktien-Kapital | Reservefonds | Maximalsumme des Notenumlaufs | Steuerfreies Notenkontingent |
|---|---|---|---|---|---|
| | | in Millionen M | | in Millionen M | |
| Reichsbank | 1876 | 180 | 64,814 | unbegrenzt | 472,814 |
| Bayerische Notenbank | 1875 | 7,5 | 3,750 | 70 | 32 |
| Sächsische Bank | 1865 | 30 | 7,142 | unbegrenzt | 16,771 |
| Württembergische Notenbank | 1871 | 9 | 1,201 | 25,714285 | 10 |
| Badische Bank | 1870 | 9 | 2,250 | 27 | 10 |

Gewinnbeteiligung des Staates: Außer der Notensteuer, die ans Reich fließt, haben die Notenbanken von ihrem jährlichen Gewinn eine Abgabe an den Staat, der ihnen das Notenrecht verliehen hat, zu entrichten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, an Preußen bis zum Jahre 1925 eine jährliche Abgabe von 1865730 M zu zahlen. Das Reich erhält, nachdem die Aktionäre eine Vorzugsdividende von $3^1/_2\,\%$ empfangen haben, $^3/_4$ des dann noch verbleibenden Reingewinnes. Infolgedessen hatte die Bank ans Reich zu zahlen:

1905: 14329775 M
1906: 25472181 „
1907: 34510239 „

Summa 74312195 M, d. h. im Durchschnitt 24770732 M.

Die Bayerische Notenbank muß, so lange ihr Notenausgaberecht besteht, von dem Reingewinn, der sich ergibt, nachdem sie auf ihr Grundkapital von $7\frac{1}{2}$ Millionen M $4\frac{1}{2}\%$ Dividende verteilt und die notwendigen Rücklagen gemacht hat, den festen Betrag von 53150 M jährlich an die Staatskasse abführen. Sollte in einem Jahre der Überschuß über den vorbezeichneten Reingewinn zur Erfüllung der bedungenen Leistung nicht ausreichen, so muß die Summe aus dem Überschuß der nächstfolgenden Jahre, und ist auch dies nicht möglich, bei der Liquidation der Bank aus dem Reservefonds gedeckt werden. Da der Ertrag des Instituts günstig war, so erhielt der Staat in jedem der drei letzten Jahre 53150 M.

Die Sächsische Bank hat Abgaben an den Staat von ihrem Reingewinn nicht zu leisten.

In dem Statut der Württembergischen Notenbank wird gesagt, daß von dem nach Jahresschluß sich ergebenden Gewinn die Aktionäre zunächst eine Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ erhalten. Dann kommen $20\%$ in den Reservefonds, bis dieser $25\%$ des Grundkapitals beträgt. Aus dem Überschuß dürfen höchstens $20\%$ für die den Beamten der Bank vom Aufsichtsrat vertragsmäßig zugesicherten Tantiemen verwendet werden. Nach deren Abzug wird die Dividende der Aktionäre bis zu $5\%$ des eingezahlten Kapitals ergänzt. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest hat die Bank, so lange sie sich im Besitz der Befugnis zur Notenausgabe befindet, $33\frac{1}{3}\%$ dem Staat zu überlassen.

Der Gewinnanteil des Staates betrug auf Grund dieser Bestimmungen für das Jahr

1905: 13782 M
1906: 63868 „
1907: 109356 „

Summa 187006 M, d. h. im Durchschnitt 62335 M.

Von dem Reingewinn der Badischen Bank erhalten zunächst die Aktionäre eine Dividende von $4\%$. Dann werden $20\%$ dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals erreicht hat. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest können bis zu $25\%$ für Tantiemen

verwendet werden. Was dann noch übrig bleibt, wird in folgender Weise verteilt: Der Gewinnanteil der Aktionäre wird bis zu 5% des Grundkapitals erhöht. Von dem nun noch vorhandenen Gewinne entfällt auf die Staatskasse $^1/_5$, auf die Aktionäre $^4/_5$.

Auf Grund dessen erhielt der Staat für das Jahr

1905: 11969 M
1906: 34752 „
1907: 67472 „

Summa 114193 M, d. h. im Durchschnitt 38064 M.

## Durchschnittlicher Notenumlauf.

in 1000 M

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reichsbank | 1905: | 1335701 M | |
| | 1906: | 1387237 „ | |
| | 1907: | 1478783 „ | |
| | Insgesamt | 4201721 M, | im Durchschnitt 1400574 M. |
| Bayerische Notenbank | 1905: | 63628 M | |
| | 1906: | 61855 „ | |
| | 1907: | 61992 „ | |
| | Insgesamt | 187475 M, | im Durchschnitt 62492 M. |
| Sächsische Bank | 1905: | 40237 M | |
| | 1906: | 39951 „ | |
| | 1907: | 38552 „ | |
| | Insgesamt | 118740 M, | im Durchschnitt 39580 M. |
| Württemb. Notenbank | 1905: | 23139 M | |
| | 1906: | 23128 „ | |
| | 1907: | 22937 „ | |
| | Insgesamt | 69204 M, | im Durchschnitt 23068 M. |
| Badische Bank | 1905: | 21606 M | |
| | 1906: | 20908 „ | |
| | 1907: | 20607 „ | |
| | Insgesamt | 63121 M, | im Durchschnitt 21040 M. |

Der durchschnittliche Notenumlauf der vier Privatnotenbanken zusammen betrug also 146180000 M, d. h. etwa den neunten Teil des Notenumlaufs der Reichsbank.

Notensteuer wurde gezahlt von der

| | Reichsbank | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | in 1000 M | | |
| 1905: | 1651 | 9 | 26 | 10 | 0,5 |
| 1906: | 3692 | 6 | 22 | 12 | 0,6 |
| 1907: | 5601 | 8 | 4 | 9 | 0,8 |
| i. 3 Jahren | 10944 | 23 | 52 | 31 | 1,9 |
| i. 1 Jahre | 3648 | 7,7 | 17,3 | 10,3 | 0,6 |

Die vier Privatnotenbanken zahlten also im Durchschnitt der drei letzten Jahre zusammen jährlich rund 36000 M, die Reichsbank 3648000 M Notensteuer an das Reich, d. h. mehr als hundertmal soviel, wie die Privatnotenbanken zusammen.

Wechselankäufe (einschließlich Devisen) im Jahre:

| | Reichsbank | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | in 1000 M | | |
| 1905: | 9175736 | 335889 | 412083 | 95593 | 184114 |
| 1906: | 10505608 | 335995 | 452623 | 95592 | 168820 |
| 1907: | 12150410 | 370948 | 486797 | 101121 | 167203 |

Wechselbestände (einschließlich Devisen) am Ende des Jahres:

| | Reichsbank | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | in 1000 M | | |
| 1905: | 1228614 | 45994 | 47077 | 14107 | 20359 |
| 1906: | 1340802 | 46469 | 48473 | 15515 | 19247 |
| 1907: | 1495807 | 48608 | 63127 | 15757 | 20655 |

Lombardbestände am Ende des Jahres:

| | Reichsbank | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | in 1000 M | | |
| 1905: | 204340 | 3776 | 36983 | 10343 | 9730 |
| 1906: | 284520 | 4564 | 40188 | 10479 | 9140 |
| 1907: | 364298 | 2687 | 18205 | 8380 | 10235 |

Umsätze auf Girokonto im Jahre:

| | Reichsbank | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | in 1000 M | | |
| 1905: | 222150784 | 894123 | 1371716 | 16337[1]) | werden nicht veröffentlicht |
| 1906: | 245637557 | 910736 | 1464540 | 17123[1]) | |
| 1907: | 260668765 | 913791 | 1615284 | 17751[1]) | |

[1]) An Provisionen aus diesem Verkehr wurden 1905 1400, 1906 1300 und 1907 1400 M vereinnahmt.

Guthaben auf Girokonto am Ende des Jahres:

in 1000 M

| | Reichsbank | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank[1]) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1905: | 636030 | 6652 | 14315 | 6980 | 11696 |
| 1906: | 661290 | 6356 | 12617 | 7315 | 10960 |
| 1907: | 666967 | 5792 | 16074 | 4909 | 12388 |

Depositenguthaben am Ende des Jahres:

in 1000 M

| | Reichsbank unverzinslich | Bayer. Notenbk. | Sächs. Bank | Württ. Notenbk. | Bad. Bank[1]) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1905: | 821 | 19 | 16300 | 16 | |
| 1906: | 1114 | 23 | 15804 | 81 | |
| 1907: | 811 | 8 | 16236 | 150 | |

Bei der nach Vorschrift des § 44 Absatz 4 errichteten Einlösungsstelle in Frankfurt a. M. wurden von den eigenen Noten eingelöst

in 1000 M

| | Bayer. Notenbank | Bad. Bank | |
|---|---|---|---|
| 1905: | 8520 | 7465 | Die Sächsische Bank und die Württembergische Notenbank veröffentlichen nicht die diesbezüglichen Ziffern. |
| 1906: | 7520 | 6610 | |
| 1907: | 7380 | 6935 | |

Bei den Kassen der Bayerischen Notenbank gingen Noten anderer Privatnotenbanken ein

in 1000 M

| | |
|---|---|
| 1905: | 10005 |
| 1906: | 8919 |
| 1907: | 7302 |

mit denen gemäß § 44 Absatz 5 verfahren wurde.

### 8. Das Notenbankwesen in den deutschen Schutzgebieten.

#### a) Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den deutschen Schutzgebieten.

Die Bestimmungen des Bankgesetzes von 1875 finden auf die deutschen Schutzgebiete keine Anwendung.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Oktober 1904 kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden. Diese

[1]) Die Badische Bank veröffentlicht in ihrer Bilanz Giro-, Depositen- und Kontokorrentguthaben in einem einzigen Posten.

hat Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinn der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde, sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

Praktische Anwendung hat diese Verordnung gefunden, indem am 15. Januar 1905 der Deutsch-Ostafrikanischen Bank und am 8. Juni 1906 der Deutsch-Asiatischen Bank das Notenrecht verliehen wurde.

### b) Die Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

Als das Reich durch Vertrag die Verwaltung der größten unserer Kolonien von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übernommen hatte, verblieb dieser das Recht, Kupfer- und Silbermünzen zu prägen. Die von ihr ausgegebenen Silberrupien hatten den Feingehalt der indischen Rupien, die nebenbei noch im Lande kursierten, deren freie Prägung aber bekanntlich seit 1893 von der indischen Regierung verboten war.

„Ein unterwertiges Geld aber", so heißt es in der Denkschrift über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes vom 19. April 1904, „für dessen den Metallwert übersteigenden Kurswert niemand eine Verantwortlichkeit hat und eine Sicherheit gewährt, ist ein Unding." Nachdem 1902 die Gesellschaft auf ihr Prägerecht verzichtet hatte, war die Möglichkeit für eine Neuordnung des Münzwesens gegeben. Die Rupie wurde als Münzeinheit beibehalten, ihr aber der feste Wert von $1\frac{1}{3}$ M beigelegt. Die Silbermünzen haben unbeschränkte Zahlungskraft. Kupfermünzen bis zu zwei Rupien. Weiter sind die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes verpflichtet, deutsche 20 M-Stücke zum Werte von 15 Rupien in Zahlung zu nehmen. Zur Ergänzung des Metallgeldes sollen Noten dienen.

Am 6. Januar 1905 wurde die Deutsch-Ostafrikanische Bank auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes in Form einer Kolonialgesellschaft errichtet. Als Zweck der Gesellschaft ist im § 2 ihrer Satzungen bezeichnet, „den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen in Deutsch-Ostafrika sowie den Geldverkehr dieses Schutzgebietes mit Deutschland und dem Auslande zu regeln und zu erleichtern, ferner Bank-

geschäfte einschließlich der Notenausgabe nach Maßgabe der ihr erteilten Konzession zu betreiben."

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin. Sie ist berechtigt, überall im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete sowie mit Zustimmung des Reichskanzlers in anderen Territorien Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten. Der Reichskanzler kann im Falle eines vorhandenen Bedürfnisses die Errichtung von Zweiganstalten an größeren Plätzen des Schutzgebietes anordnen.

Die Hauptkasse befindet sich in Daressalam, Zweiganstalten und Agenturen an den bedeutenden Küstenplätzen des ostafrikanischen Schutzgebietes.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen M (= 1½ Millionen Rupien), eingeteilt in 4000 Anteile von je 500 M, auf die jedoch bis jetzt nur 25 % eingezahlt sind. Sollte die Hauptversammlung einmal den Beschluß fassen, das Grundkapital über den Betrag von 10 Millionen M zu erhöhen, so muß die Genehmigung des Reichskanzlers eingeholt werden.

Die Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs auf Rupien lautende Noten bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals auszugeben. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder ein Vielfaches von 100 Rupien lauten und müssen im Schutzgebiet ausgestellt werden.

Am 31. Dezember 1907 waren im Umlauf:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rp. | 164725 | in | 5-Rupien-Noten |
| „ | 200750 | „ | 10- „ |
| „ | 249700 | „ | 50- „ |
| „ | 165000 | „ | 100- „ |
| Rp. | 780175. | | |

Was die Notendeckung anbelangt, so besteht die Vorschrift, daß die Bank für den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten mindestens ein Drittel in deutsch-ostafrikanischen Landessilbermünzen, in indischen Rupien, in Reichsgoldmünzen, in fremden Goldmünzen, in Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten in ihren Kassen im ostafrikanischen Schutzgebiet als Deckung bereithalten muß. Der Rest — hierin ist ihr ein freierer Spielraum als den deutschen Notenbanken gelassen — soll durch Wechsel und wechselähnliche Papiere, die eine Verfallzeit von höchstens 6 Monaten haben, oder durch Guthaben bei der Reichsbank, der Seehandlung oder anderen, vom Reichskanzler zugelassenen Banken gedeckt sein.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten dem Inhaber gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, einzulösen, und zwar bei ihrer Hauptkasse in Daressalam sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Haben die Filialen bares Geld in ihrer Kasse, brauchen sie es aber für andere Zwecke, so sind sie zur Einlösung der Noten nicht genötigt. Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Anstalten zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

5 % Notensteuer ist an den Fiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zu zahlen, wenn der Notenumlauf den doppelten Betrag des Barvorrates überschreitet, mit der Einschränkung, daß Steuer nur von dem Betrage berechnet wird, der die Summe von 500000 Rupien übersteigt. Die Feststellung der Steuer erfolgt, im Gegensatz zu den Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes, nur einmal monatlich. Betrachten wir die Berechnung an einem Beispiel:

Am 20. eines Monats — der Notenumlauf von diesem Tage ist für die vorgeschriebenen Nachweisungen zugrunde zu legen — betrug, nehmen wir an, der Kassenbestand 505000 Rupien.

| | |
|---|---|
| Noten liefen um . . . . . | 1034000 Rupien |
| steuerfrei waren . . . . . | 1010000 „ |
| mithin steuerpflichtig . . . . | 24000 Rupien |

Es wären also ($^5/_{12}$ % Notensteuer) 100 Rupien zu zahlen.

Wie die deutschen Privatnotenbanken, mit Ausnahme der Sächsischen Bank, muß auch die Deutsch-Ostafrikanische Bank, wenn der Gewinn eine bestimmte Höhe erreicht hat, eine Abgabe an den Staat entrichten. Wenn die statutenmäßig festgesetzten Summen an den Reservefonds und den Verwaltungsrat abgeführt sind und die Anteilseigner eine Dividende bis zu 5 % des eingezahlten Grundkapitals erhalten haben, wird der etwa noch verbleibende Rest hälftig an die Anteilseigner und den Landesfiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes geteilt[1]).

Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung und des Erwerbes der Bank seitens des deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus sind denen des § 41 des Bankgesetzes nachgebildet.

Neben dem Recht der Notenausgabe besitzt die Bank auch die Pflicht, den Rupienkurs zu regulieren. Sie stellt bei ihrer Geschäftsstelle in

[1]) Für das Jahr 1907 betrug der Gewinnanteil des Landesfiskus 18618 M.

Berlin Schecks in Höhe von 5000 Rupien und darüber auf Daressalam aus zu einem Kurse, der 134,25 nicht übersteigt, und sie verabfolgt in Daressalam Schecks auf Berlin, sobald die Rupien zu einem Kurse von 132,50 angeboten werden. Der Rupienkurs wird sich infolgedessen stets zwischen 132,50 und 134,25 halten.

### c) Das Notenrecht der Deutsch-Asiatischen Bank im Deutschen Kiautschougebiete und in China.

In der ostasiatischen Kolonie Kiautschou ist die Hauptmünze der Silberdollar = 72 Taels-Cents.

Der im Jahre 1889 errichteten Deutsch-Asiatischen Bank wurde am 8. Juni 1906 auf die Dauer von 15 Jahren die Befugnis verliehen, Banknoten durch ihre im Deutschen Schutzgebiete Kiautschou und in China befindlichen Niederlassungen unter nachstehenden Bedingungen auszugeben:

1. Die Banknoten sind in Abschnitten von 1, 5, 10, 25 und 50 Dollars und von 1, 5, 10 und 20 Taels auszustellen.

Um der Bank eine Anpassung an die anders gearteten kolonialen Verhältnisse zu ermöglichen, ist ihr Geschäftskreis nicht ganz so eng, wie bei den anderen deutschen Notenbanken gezogen. Sie darf Wechsel und wechselähnliche Papiere mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten diskontieren. Diese Papiere brauchen nur zwei gute Unterschriften zu tragen. Die zweite Unterschrift kann sogar durch bestimmte Garantien (Beigabe der Seeverschiffungspapiere derjenigen Waren, auf deren Valuta der Wechsel gezogen ist) ersetzt werden. Weiter ist die Bank berechtigt, mit Genehmigung des Reichskanzlers sich bis zu $^1/_3$ ihres Grundkapitals an Unternehmungen mit gleichartigen Betriebsvorschriften zu beteiligen.

2. Als Dollar im Sinne dieser Konzession gilt die unter dem Namen „Mexikanischer Dollar" umlaufende Handelsmünze mit einem Feingehalt von 902,7 Tausendteilen und einem Gewicht von 27,073 g. Als Tael gilt die bei Ausgabe der Banknoten am Ausgabeorte gültige gleichnamige Werteinheit der chinesischen Silberwährung.

3. Die Bank ist verpflichtet, ihre Banknoten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Die Bank ist weiter verpflichtet, ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung zu nehmen.

Eine Maximalsumme der auszugebenden Banknoten ist nicht festgesetzt. Eine Deckung in Metall, Banknoten, Wechseln usw., wie sie das deutsche Bankgesetz und das Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Bank verlangt, ist nicht vorgeschrieben.

Als Sicherheit für die ausgegebenen Noten dienen Bürgschaften, Wertpapiere oder Hypotheken. Die Bürgschaftsleistung erfolgt durch Übergabe von Sichtwechseln auf die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Berliner Handelsgesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, auf die Firmen Mendelssohn & Co. oder S. Bleichröder. Die Wechsel müssen auf mindestens 100000 M lauten, von der Deutsch-Asiatischen Bank ausgestellt und von dem betreffenden Bürgen akzeptiert sein. Bei Berechnung der Sicherheit erfolgt die Umrechnung von Taels in Dollars nach dem Verhältnis 72 : 100, von Reichswährung in Dollars alljährlich nach dem Durchschnittskurs des vorangegangenen Jahres.

Ein steuerfreier Notenbetrag existiert nicht, sondern es ist auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs eine Steuer von 1% ans Reich zu entrichten.

Mit der Ausgabe der Banknoten ist in Tsingtau im Juni, an den anderen Plätzen Chinas im November 1907 begonnen worden. Ihre Aufnahme seitens der chinesischen Kaufmannschaft und des Publikums gestaltete sich, dem Geschäftsbericht der Deutsch-Asiatischen Bank zufolge, derart günstig, daß am 31. Dezember 1907 bereits 448000 Taels in Dollar- und Taelnoten im Umlauf waren. Die Noten sollen sogar in Tsingtau und Shantung von den Chinesen mit Prämien gehandelt werden.

Ein gewisses Risiko geht die Emissionsbank insofern ein, als sie bei einer etwaigen Änderung der Währung in China oder in dem deutschen Schutzgebiete Nachteile erleiden kann.

Die Befugnis zur Notenausgabe geht verloren:

a) durch Ablauf der Zeitdauer, für die sie erteilt ist,

b) durch Verzicht und

c) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

Die Banknotenausgabe im Deutschen Kiautschougebiet und in China ist, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ganz eigenartig geregelt. Klingen die diesbezüglichen Bestimmungen in Deutsch-Ostafrika stark an das deutsche Bankgesetz von 1875 an, so sind hinsichtlich der Deckung dem Noteninstitut in Asien Erleichterungen gewährt, wie sie keine andere deutsche Notenbank besitzt: keine Maximalhöhe der auszugebenden Noten

ist vorgeschrieben, keine Bardeckung der Noten wird gefordert. Es ist damit ein Notensystem geschaffen, das in keins der bestehenden vier Systeme, die noch eingehend zu behandeln sind, hineinpaßt.

Da sich der Notenumlauf aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr mäßigen Grenzen halten wird, und von den drei in den Konzessionsbestimmungen angegebenen Sicherheitsleistungen — Stellung von Bürgen, Hinterlegung von Wertpapieren oder von Hypotheken — nur die erste angewendet worden ist, und da diese Bürgen allererste deutsche Bankfirmen sind, so brauchen hinsichtlich der Sicherheit der Noten Bedenken nicht gehegt zu werden.

## II. Die Österreichisch-ungarische Bank.

### 1. Entstehung und Entwickelung der Österreichisch-ungarischen Bank.

Vorgängerin der Österreichisch-ungarischen Bank war die im Jahre 1816 errichtete privilegierte Österreichische Nationalbank.

Die Beweggründe, die zur Schaffung der Österreichischen Nationalbank geführt haben, sind im Kaiserlichen Patent vom 1. Juni 1816 ausgesprochen[1]: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letztverflossenen 25 Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfang Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie, alles, was Regenten und Völkern am teuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unsern Völkern keine Anstrengung ersparen".

Während in Deutschland, in England und Frankreich neben dem Zentralnoteninstitut noch mehrere andere Notenbanken im Lande bestanden haben, war in Österreich-Ungarn die privilegierte Nationalbank von vornherein das einzige zur Notenausgabe berechtigte Institut. Das Kapital der Bank bestand aus 50000 Aktien, für deren jede ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld und 200 Gulden in Konventionalmünze erlegt werden mußte. Ihre Hauptaufgabe sollte sein, „die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen", und dies sollte zunächst durch Beseitigung des damaligen österreichischen Staatspapiergeldes, das Zwangskurs und Zwangsumlauf besaß, geschehen. Es waren ca. 209 Millionen Gulden „Einlösungsscheine" — im Gesetz „Wiener Währung" genannt — und 470 Millionen Gulden „Antizipationsscheine" im Umlauf. Beide Geld-

[1] Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1883, 3. Bd. S. 417.

sorten hatten Zwangskurs und unterlagen einem Disagio. Im Statut von 1818 bereits wurde jedoch unter den Geschäften der Bank die Einlösung der Noten nicht mehr aufgeführt. In ihrem Statut hieß es hinfort, „über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmal ein eigenes Übereinkommen zu treffen".

Das Diskontgeschäft war anfangs auf Wechsel, die auf Wien gezogen waren und auf mindestens 300 Gulden lauteten, beschränkt. Darlehen wurden auf höchstens drei Monate erteilt.

Die von der Bank ausgegebenen Noten mußten laut Statut bei Vorzeigung in Konventionalmünze umgetauscht werden.

Im Jahre 1841 erhielt die Bank ein neues Statut. Hiernach wurde die Direktion verpflichtet, die Maximalsumme der zu gewährenden Diskont- und Lombardkredite zu bestimmen. Daß diese Summe eingehalten wurde, darauf achtete ein Hofkommissar, der auch die Aufgabe hatte, „das Eskompte- und Darlehnsgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten und auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Kreditbewilligung zu überwachen".

Im Statut von 1841 wurde auch der Bank das ausschließliche Recht der Notenausgabe im ganzen Umfang der Monarchie verliehen. Dagegen kam eine frühere Bestimmung, wonach an Orten, an denen die Bank Filialen besaß, andere Diskontobanken nicht errichtet werden dürften, in Wegfall.

Das Girogeschäft pflegte die Bank seit 1842. Es bestand hauptsächlich darin, daß die Bank für ihre Kunden Wechsel einkassierte und diese Beträge in der Regel auszahlte, seltener auf ein anderes Konto übertrug. Große Umsätze wurden daher nicht erzielt.

In eine äußerst bedrängte Lage geriet die Bank im Jahre 1848. Ihr Kapital betrug damals 30½ ihr Notenumlauf 210 Millionen Gulden. Die Schuld des Staates, dem sie in kritischen Zeiten erhebliche Dienste geleistet hatte, war auf 150 Millionen Gulden angewachsen. Infolge der Revolution und des italienischen Krieges mußte sie im Frühjahr 1848 die Einlösung ihrer Noten zunächst einschränken und nachher gänzlich einstellen.

Nachdem 1855 das Kapital der Bank erhöht worden war, und nachdem der am 24. Januar 1857 zwischen Österreich und den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossene Münzvertrag bestimmt hatte, daß keiner der vertragschließenden Staaten berechtigt sei, Papiergeld mit Zwangskurs

auszugeben oder ausgeben zu lassen, wurden auch die Barzahlungen der Bank wieder aufgenommen.

Einschneidende Änderungen brachte das Gesetz vom 27. Dezember 1862, das am 6. Januar 1863 in Kraft getreten ist[1]).

Das Privileg der Bank wurde bis Ende 1876 erneuert. Das Kapital wurde auf $110^1/_4$ Millionen fl. festgesetzt. An der Generalversammlung der Bank dürfen diejenigen Aktionäre, die österreichische Untertanen sind und mindestens 20 Aktien besitzen, teilnehmen. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre 14 Direktoren, die zusammen mit dem vom Kaiser ernannten Gouverneur das Bankdirektorium bilden, dem die Verwaltung des Bankvermögens obliegt. Aus ihrer Mitte wählt die Generalversammlung ferner den „Zwölfer-Ausschuß", der an den Sitzungen des Direktoriums, in denen über eine Diskontveränderung diskutiert wird, mit beratender Stimme teilnimmt.

Bis zum Ablauf des Privilegs besitzt die Bank das alleinige Recht, „Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind", in Umlauf zu setzen. Von den ausgegebenen Noten dürfen bis zu 200 Millionen fl. mit statutenmäßig eskomptierten oder beliehenen Effekten gedeckt sein. Für die über 200 Millionen fl. ausgegebenen Noten muß jedoch Deckung in gesetzlichen Silbermünzen oder Silberbarren, bis zu $^1/_4$ des Metallvorrates event. auch in Goldmünzen oder Goldbarren, vorhanden sein.

Die Noten besitzen Zwangskurs, müssen aber von der Bank jederzeit zum vollen Nennwert gegen gesetzliche Silbermünzen eingelöst werden.

Die Geschäfte zwischen Staatsverwaltung und Bank werden erheblich eingeschränkt: Nur die von der Finanzverwaltung eingereichten und den Statuten sonst entsprechenden Wechsel soll die Bank in Zukunft diskontieren, im übrigen aber die Geschäfte des Staates nur kommissionsweise besorgen.

1867 war der sogenannte Ausgleich zwischen Österreich und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen worden. Zu einer prinzipiellen Einigung hinsichtlich der Bankfrage gelangte man jedoch erst, nachdem die Versuche der ungarischen Regierung, ein selbständiges ungarisches Noteninstitut zu gründen, zu keinem Ziel geführt hatten. Die langen Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften führten schließlich zur Festsetzung eines Statuts, das die Zustimmung beider Volksvertretungen fand. Nachdem Österreich sowohl wie Ungarn verzichtet

[1]) Siehe den Artikel „Österreichisch-ungarische Bank" von R. Zuckerkandl im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

hatten, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis Ende des Jahres 1887 eine selbständige Notenbank zu errichten, wurde die Nationalbank in die Österreichisch-ungarische Bank umgewandelt.

Die gegenwärtige Ordnung der Bank, die dem dualistischen Prinzip in weitgehender Weise Rechnung trägt, beruht auf der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 und dem ungarischen Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899. Gemäß Art. 105 der Bankstatuten hat die Generalversammlung drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums darüber zu beraten, ob eine Erneuerung des Privilegs anzustreben ist. Die auf den 30. Dezember 1907 einberufene Generalversammlung stimmte dem diesbezüglichen Antrage des Generalrates einstimmig zu.

### 2. Die Organisation der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Österreichisch-ungarische Bank (Osztrák-magyar bank) ist eine Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Das Kapital beträgt 210 Millionen K und ist in 150000 auf den Namen lautende Aktien zu 1400 K eingeteilt. Eine Erhöhung oder Verminderung des Kapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden.

Die Rechte, die den Aktionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesamtheit der Aktionäre durch die in der Regel im Februar stattfindende Generalversammlung ausgeübt. An ihr dürfen nur österreichische und ungarische Staatsangehörige teilnehmen. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat nur eine Stimme. Die Generalversammlungen werden in Wien oder Budapest abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht, und sind bei Anwesenheit von 100 Aktionären beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Gouverneur oder ein Vizegouverneur. Die Generalversammlung empfängt den Jahresbericht, genehmigt die Bilanz, erteilt Entlastung, faßt Beschlüsse über das Ansuchen um Erneuerung des Privilegs oder die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft, über Statutenänderungen und über Erhöhung, bezw. Verminderung des Stammkapitals. Sie wählt die Generalräte und die Rechnungsrevisoren.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß auf Verlangen von 40 Mitgliedern einberufen werden.

In der Verwaltung der Bank ist seit 1887 die bei dem staatsrechtlichen Dualismus erforderliche Parität strikt durchgeführt. Oberstes Ver-

waltungsorgan ist der Generalrat. Er besteht aus dem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vizegouverneur, den Stellvertretern der Vizegouverneure und aus 12 Generalräten.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des österreichischen und des ungarischen Finanzministers, der österreichische Vizegouverneur und sein Stellvertreter auf Vorschlag des österreichischen, der ungarische Vizegouverneur und sein Stellvertreter auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers vom Kaiser auf den Zeitraum von 5 Jahren ernannt. Von den von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählten Generalräten müssen 6 österreichische und 6 ungarische Staatsangehörige sein. Sie haben bei Antritt ihrer Tätigkeit, die sie ehrenamtlich ausüben, 25 auf ihren Namen lautende Aktien der Österreichisch-ungarischen Bank zu hinterlegen.

Der Generalrat vertritt die Bank nach außen und ist zu allen Verfügungen berechtigt, die nicht der Generalversammlung oder den Direktionen ausschließlich vorbehalten sind. Er leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank. Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung und kontrolliert und sichert deren Befolgung. Der Generalrat ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabteilungen der Zentrale.

An der Spitze der gesamten Bank steht der Generalrat, an der Spitze der beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest eine Direktion. Diesen Direktionen ist ausschließlich vorbehalten, den Bankkredit im Diskont- und Lombardgeschäfte in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen, an ihnen geeignet erscheinenden Plätzen Banknebenstellen für das Diskontgeschäft zu errichten und aufzulösen, Zensoren zu ernennen und Personen und Firmen zu ermächtigen, den Bankkredit auch im Korrespondenzwege zu benutzen.

Aus seiner Mitte wählt der Generalrat für die Dauer eines Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee. Es besteht aus dem Gouverneur und 4 Mitgliedern des Generalrates und hat die bezüglich der Notenausgabe erlassenen Vorschriften zu überwachen und in dringenden Fällen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Ausführendes Organ aller Beschlüsse des Generalrates, an dessen Sitzungen er mit beratender Stimme teilnimmt, ist der Generalsekretär. Er führt als oberster Beamter der Bank die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige im Namen und unter Aufsicht des Generalrates. Er erläßt unmittelbar, bezw. im Wege der Geschäftsleitung oder der Direktionen, auf Grund der

vom Generalrate genehmigten Instruktionen alle erforderlichen Weisungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank.

Der Generalsekretär erstattet täglich dem Gouverneur ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Situation der Bank und hat von ihm alle dem Generalrate zu unterbreitenden Anträge zeichnen zu lassen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung ist dem Generalsekretär die Geschäftsleitung als Beirat zur Seite gestellt. Sie besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzenden, dem Generalsekretär-Stellvertreter, den Oberbeamten des Generalsekretariats, dem Oberbuchhalter, den beiden Zentralinspektoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Direktor der Hypothekarkreditabteilung.

Da die Österreichisch-ungarische Bank, wie jede andere Zentralnotenbank, in erster Linie öffentlichen Interessen zu dienen hat, muß die Staatsverwaltung auch in der Lage sein, ihren Einfluß auf die Beschlüsse des Generalrates zu wahren. Die Organe, durch die sich die beiden Staatsverwaltungen die Überzeugung verschaffen, daß die Bank Gesetzen und Statuten gemäß handelt und nichts unternimmt, was dem Staatsinteresse zuwiderläuft, sind der Kommissär der österreichischen und der Kommissär der ungarischen Regierung und deren Stellvertreter.

Jeder der beiden Regierungskommissäre ist berechtigt, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates, sowie der betreffenden Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen, und zu prüfen, ob die dort gefaßten Beschlüsse mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes vereinbar sind. Eine Einsprache des Kommissärs hat aufhaltende Wirkung. Handelt es sich um den Beschluß eines Komitees oder einer Direktion, so muß die Angelegenheit zunächst dem Generalrate vorgelegt werden. Erhebt der Kommissär Einspruch gegen einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrates, so prüft die Angelegenheit zunächst die Regierung, von der der Kommissär bestellt ist. Läßt sich zwischen Regierung und Bank eine Verständigung nicht erzielen, so entscheidet in letzter Linie das Gesamtministerium der betreffenden Reichshälfte.

Zur Prüfung der vom Generalrat eingereichten Bilanz wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte jährlich 5 Revisoren. Sie nehmen natürlich nur Stichproben vor.

Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich am Schluß des Jahres 1907 auf 261 Bankplätze. Es bestanden außer den Abteilungen für den Zentraldienst in Wien: die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, dann 46 Filialen

und 75 Nebenstellen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, sowie 33 Filialen und 98 Nebenstellen in den Ländern der ungarischen Krone, zusammen also 81 Bankanstalten und 173 Nebenstellen.

### 3. Die Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank.

#### a) Das Notengeschäft.

Der Notenumlauf der Bank ist unbegrenzt. Seine Höhe richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Deckungsmaterial. Die Bank ist nach Art. 83 ihrer Statuten verpflichtet, ihre Noten bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort, bei ihren Filialen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer, bezw. ungarischer Währung einzulösen. Nach Art. 111 sind die Bestimmungen des Art. 83 jedoch solange suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Staatsgebieten der Monarchie aufgehoben ist. Damit die Bank diesen Verpflichtungen nachkommen kann, muß der Generalrat für ein genügendes Deckungsverhältnis der Noten Sorge tragen. Art. 84 des Bankgesetzes schreibt vor, daß der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten mindestens zu $^2/_5$ durch österreichische oder ungarische Münzen, durch ausländische Goldmünzen oder durch Barrengold, der Rest, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig gedeckt sein muß.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig diskontierte Wechsel und Effekten;

b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;

c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Kupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze, die hinsichtlich der Laufzeit und der Verpflichteten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und ferner ausländische Banknoten.

Machen wir dies an dem auf Seite 125/6 abgedruckten Wochenausweise klar:

Der Banknotenumlauf, der metallisch zu zwei Fünfteln (40 %) zu decken war, belief sich auf . . . . . K 2 028 024 110

Der Metallschatz betrug . . . . . „ 1 440 878 620

d. h. 71 % des zu deckenden Notenumlaufs.

Bankmäßig waren zu decken:

der Rest des Notenumlaufs . . . . K 587 145 490

und die sonst fälligen Verbindlichkeiten:

Giroguthaben, sonstige Guthaben und Forderungen . . . . . „ 177 316 676

Bankmäßig zu deckender Gesamtbetrag K 764 462 166

Nach dem Ausweis bestand nun folgende bankmäßige Deckung:

| | | |
|---|---|---|
| Diskontierte Wechsel, Warrants u. Effekten | K | 748 068 094 |
| Darlehen gegen Handpfand . . . . | „ | 125 340 400 |
| Eingelöste verfallene Effekten und Kupons | „ | 63 924 |
| Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten . . . . . | „ | 25 792 721 |
| Zusammen | K | 899 265 139 |

Der nach dem vorliegenden Ausweise bankmäßig zu deckende Gesamtbetrag von . . . „ 764 462 166
war demnach überdeckt mit . . . . . K 134 802 973.

Übersteigt der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als 400 Millionen K, so hat die Bank von der überschießenden Summe eine Steuer von 5 % zu entrichten. Davon entfallen auf die österreichische Staatsverwaltung 70 %, auf die ungarische 30 %.

Die Feststellung des Barvorrates und der umlaufenden Banknoten zum Zweck der Steuer erfolgt, ebenso wie in Deutschland, viermal monatlich: am 7., 15., 23. und letzten Tage des Monats. Gegebenenfalls ist also für eine Berichtswoche $^5/_{48}$ % Steuer zu entrichten.

Betrachten wir eine

**Wochenübersicht der Bank:**

Aktiva:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. **Metallschatz** | | | |
| a) Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen Münzen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3278 gerechnet . . . . . | K | 1 099 393 421 | |
| b) Goldwechsel auf auswärtige Plätze | „ | 60 000 000 | |
| c) Silberkurant- und Teilmünzen . | „ | 281 485 199 | 1 440 878 620 |
| 2. Diskontierte Wechsel, Warrants und Effekten . . . | | | 748 068 094 |
| 3. Darlehen gegen Handpfand . . . . . | | | 125 340 400 |
| 4. Darlehensschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . . | | | 60 000 000 |
| 5. Effekten . . . . . | | | 28 342 150 |
| 6. Hypothekendarlehen . . . . . | | | 299 993 895 |
| 7. Andere Aktiva . . . . . | | | 130 601 831 |
| | | | 2 833 224 990 |

Passiva.

| | |
|---|---|
| 8. Aktienkapital | 210 000 000 |
| 9. Reservefonds | 15 305 349 |
| 10. **Umlauf von Banknoten** | 2 028 024 110 |
| 11. Giroguthaben und andere sofort rückzahlbare fremde Gelder | 177 316 676 |
| 12. Pfandbriefe im Umlauf | 292 671 800 |
| 13. Sonstige Passiva | 109 907 055 |
| | 2 833 224 990 |

Berechnung der Notensteuer.

| | |
|---|---|
| Metallschatz | 1 440 878 620 |
| Steuerfreies Notenkontingent | 400 000 000 |
| | 1 840 878 620 |
| Notenumlauf | 2 028 024 110 |
| Mithin ist Notensteuer zu zahlen auf den Betrag von | 187 145 490 |

Nicht zu verwechseln mit der Banknotensteuer sind die Bestimmungen hinsichtlich der 40 prozentigen Notendeckung.

Der **Banknotenumlauf** erreichte im Jahre 1907

| | | |
|---|---|---|
| den höchsten Stand am 31. Oktober mit | K | 2 070 293 000 |
| den niedrigsten Stand am 23. März mit | „ | 1 709 084 000 |
| durchschnittlich waren Banknoten im Umlaufe | „ | 1 839 812 000 |

Am 31. Dezember 1907 bestand der Umlauf der Banknoten aus:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 357 188 | Stück | zu | 1000 K | K | 357 188 000 |
| 6 189 182 | „ | „ | 100 „ | „ | 618 918 200 |
| 4 604 357 | „ | „ | 50 „ | „ | 230 217 850 |
| 32 978 829 | „ | „ | 20 „ | „ | 659 576 580 |
| 123 033 | „ | „ | 10 „ | „ | 1 230 330 |
| 15 569 051 | „ | „ | 10 „ II. Form | „ | 155 690 510 |
| 322 | „ | „ | 1000 fl. | „ | 644 000 |
| 9 077 | „ | „ | 100 „ | „ | 1 815 400 |
| 137 162 | „ | „ | 10 „ | „ | 2 743 240 |
| zusammen 59 968 201 | Stück | im Gesamtbetrage von | | K | 2 028 024 110 |

## b) Der Giroverkehr.

Der Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank weist im Vergleich zu dem der Deutschen Reichsbank nur einen geringen Umfang auf. Schuld daran ist einmal die geringe Zahl der Bankanstalten (Ende 1907:

81), denn nur zwischen diesen und den Hauptanstalten in Wien und Budapest — nicht auch zwischen und mit den 173 Nebenstellen — ist ein Giroverkehr möglich. Die Zahl der Filialen ist deswegen so gering, weil die Bank sich freiwillig nicht leicht entschließt, Zweiganstalten zu eröffnen, die nicht von vornherein einen Nutzen versprechen. Eine große Konkurrenz für die Bank bildet auch der Giroverkehr der k. k. Postsparkasse.

Wer bei der Österreichisch-ungarischen Bank ein Girokonto eröffnen will, muß, wie bei der Deutschen Reichsbank, einen Antrag an die Bankanstalt richten, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Ist dem Antrage stattgegeben worden, und hat sich der neue Kunde mit den Bedingungen der Bank schriftlich einverstanden erklärt, so erhält er ein „Kontra-Buch", in das alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden.

Bare Einzahlungen bei der das Konto führenden Bankanstalt, zahlbare Wechsel und Schecks werden ebenso wie die aus der Diskontierung von Wechseln, der Beleihung von Wertpapieren oder sonstwie für den Kontoinhaber verfügbar werdenden Beträge sofort dem Girokonto gutgeschrieben.

Einzahlungen zugunsten von Kontoinhabern werden von jedermann provisionsfrei angenommen; Einzahlungen von Nichtkontoinhabern auf auswärtige Konten nur in Beträgen von 100 K aufwärts.

Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks verfügen. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße, Übertragungen auf Konten auf demselben oder auf einem anderen Bankplatz durch rote Scheckformulare, also genau wie bei der Reichsbank.

Guthaben im Giroverkehr werden nicht verzinst. In den Bedingungen wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Kunde dauernd ein der Mühewaltung entsprechendes Guthaben bei der Bank hält. Geschieht dies nicht, so behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, die Giroverbindung aufzuheben.

Die Zahl der Girokonteninhaber betrug:

| | Ende 1905 | Ende 1906 | Ende 1907 |
|---|---|---|---|
| in Österreich | 2879 | 2858 | 2822 |
| in Ungarn | 2561 | 2624 | 2666 |
| Zusammen | 5440 | 5482 | 5488 |

Der Guthabenbestand betrug am 31. Dezember 1906

| | in Tausend K |
|---|---|
| abzüglich des Saldos des Übertragungskontos . . . . . | 157 719 |

Im Laufe des Jahres 1907 gingen ein:

| | in Tausend K | in Tausend K |
|---|---|---|
| durch bare Einzahlungen . . . . . | 7 336 983 | |
| „ Verrechnung aus diversen Geschäften . | 9 243 290 | |
| „ Platzübertragungen . . . . . | 5 804 766 | |
| „ Übertragungen von anderen Bankanstalten | 9 406 850 | 31 791 889 |
| | | 31 949 608 |

Verausgabt wurden:

| | in Tausend K | |
|---|---|---|
| durch bare Auszahlungen . . . . . | 9 445 607 | |
| „ Verrechnung aus diversen Geschäften . | 7 188 367 | |
| „ Platzübertragungen . . . . . | 5 804 766 | |
| „ Übertragungen auf andere Bankanstalten | 9 395 704 | 31 834 444 |
| Mithin verblieben | | 115 164 |
| Hierzu die wegen Postenlaufes noch nicht zur Gutschrift gelangten Übertragungen von Platz zu Platz . . . | | 36 612 |
| Demnach Gesamtbestand der Giroguthaben am 31. Dezember 1907 . . . . . | | 151 776 |
| Der Umsatz im Giroverkehre betrug im Jahre 1907 . | | 63 626 333 |

Übertragungen im Giroverkehr von Platz zu Platz erfolgten

| | zwischen Kontoinhabern | Für Einzahlungen von Nichtkontoinhabern zugunsten von Kontoinhabern | zusammen |
|---|---|---|---|
| | | in 1000 Kronen | |
| der Österreichischen Bankanstalten . . . . . | 5 754 235 | 78 951 | 5 833 186 |
| der Ungarischen Bankanstalten . . . . . | 2 584 156 | 978 362 | 3 562 518 |
| Zusammen | 8 338 391 | 1 057 313 | 9 395 704 |

Die Guthaben der österreichischen Girokunden betrugen 75 439 Millionen K (davon bei der Hauptanstalt in Wien 57 203 Millionen K), die Guthaben der ungarischen Girokunden 39 725 Millionen K (davon in Budapest 15 532 Millionen K); 36 612 Millionen K waren noch nicht zur Gutschrift gelangt. Wie viel davon auf Rechnung österreichischer und wie viel auf diejenige ungarischer Girokunden kommt, geht aus dem Verwaltungsbericht nicht hervor. Auch die Bewegung des Giroverkehrs der Staatskasse wird nicht getrennt angegeben.

Das durchschnittliche Guthaben eines Girokunden betrug am Ende des Jahres ca. 27 650 K gegen 16 100 M bei der Deutschen Reichsbank (ausschließlich der Guthaben der Reichs- und Staatskassen). Auf je 1 K des Guthabens am Ende des Jahres 1907 kam ein Umsatz von ca. 420 K im Jahre (gegen 450 M in Deutschland auf 1 M durchschnittliches Guthaben). Die im Giroverkehr vereinnahmten Beträge verblieben im Jahre 1907 durchschnittlich $2^1/_2$ Tage auf dem Konto.

### c) Das Diskontgeschäft.

Ebenso wie die Deutsche Reichsbank, diskontiert auch die Österreichisch-ungarische Bank Wechsel nur solchen Firmen und Personen, die ein Girokonto bei ihr unterhalten. Diejenigen, die den Bankkredit bisher noch nicht in Anspruch genommen haben, müssen, bevor sie Wechsel zum Diskont einreichen, ein diesbezügliches Gesuch, das Aufschluß über Vermögensverhältnisse, Firmenzeichnung usw. enthält, an den Vorstand der Bankanstalt ihres Bezirkes richten.

Die Bank diskontiert nur Wechsel, die auf Order lauten, in Kronenwährung längstens binnen 92 Tagen innerhalb des Inkassobezirkes einer Bankanstalt oder auf einem Banknebenplatze zahlbar, der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei der Bank als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind. Die Wechsel müssen von dem Einreicher in blanco oder an jene Haupt- oder Zweiganstalt (nicht Nebenstelle) giriert werden, in deren Inkassobezirk, bezw. Bezirk die Wechsel zahlbar sind.

Die Diskontierungen erfolgen bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuß, der öffentlich und an den Schaltern bekannt gemacht wird. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hierzu beauftragten Komitees zulässig.

Bei Platzwechseln werden Zinsen auf mindestens 5, bei Rimessen, d. h. bei Wechseln, die auf andere Bankplätze, bezw. Banknebenplätze lauten (bei der Deutschen Reichsbank Versandwechsel genannt) und bei Wechseln, die auf Nebenstellen des Einreichungsortes zahlbar sind, Zinsen für mindestens zehn Tage in Abzug gebracht. Für jeden einzelnen Wechsel aber berechnet die Bank mindestens 0,60 K.

Die Diskontierung der Wechsel kann außer an den beiden Hauptanstalten und den Bankanstalten (Anfang 1908 waren es 79) auch noch an den Nebenstellen, von denen es Anfang 1908 173 gab, erfolgen.

An diesen Banknebenplätzen ist mit der Übernahme der einzureichenden Wechsel eine an dem betreffenden Orte domizilierende Firma betraut. So finden wir im Verzeichnis der Bankanstalten z. B. folgende Angaben: Asch, Bankbezirk: Eger. Vermittlungsfirma: Böhmische Escompte-Bank, Filiale Asch. — Bilin, Bankbezirk: Teplitz. Vermittlungsfirma: Sparkasse Bilin. — Braunau, Bankbezirk: Trautenau. Vermittlungsfirma: Braunauer Bezirks-Spar- und Vorschußverein, usw. Die Vermittlungsfirma gibt die Wechsel dann an die zu ihrem Bezirk gehörende Bankanstalt, die über die definitive Annahme der Wechsel zum Diskont entscheidet. Der Vermittlungsfirma auf dem Banknebenplatz wird für jedes Stück der dort einkassierten, aus dem Kommissionsgeschäfte der Bank herrührenden Papiere eine bestimmte Provision gewährt.

Um auch den Firmen, die nicht am Orte einer Bankanstalt oder Banknebenstelle ansässig sind, die Benutzung des Bankkredits zu ermöglichen, gestattet die Bank ausnahmsweise auch, Wechsel im Korrespondenzwege zur Diskontierung einzureichen. Im Jahre 1907 wurden von 1071 Korrespondenten 495000 Wechsel in Höhe von 345 Millionen K, d. i. 6,041 % der gesamten von der Bank diskontierten Wechselsumme angekauft.

Die Prüfung der zum Diskont eingereichten Wechsel erfolgt durch ein Zensurkomitee, das durch Stimmenmehrheit über Annahme oder Ablehnung von Wechseln entscheidet. Die Ernennung der Zensoren erfolgt durch die Direktionen in Wien und Budapest unter Anhörung von Handels- und Gewerbekammern, Landeskulturräten, Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften, aus dem Kreise von Kaufleuten und anderen mit dem kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertrauten Personen.

Die Zahl der auf je 3 Jahre gewählten und nach Ablauf dieser Frist ev. wiederwählbaren Zensoren beträgt in Wien und Budapest je 20—30, bei den Filialen 10—20.

Den Vorsitz im Zensurkomitee führt in Wien und in Budapest ein Direktionsmitglied; in dessen Verhinderung, sowie bei den Zensurkomitees in den Filialen leitet der an den Beratungen des Komitees teilnehmende Beamte die Sitzungen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Diskontierung eines von dem Zensurkomitee zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen. Im Jahre 1907 wurden Wechsel in Höhe von 1,018 %, 1906 von 1,011 % der angebotenen Wechselsumme wegen eines Formfehlers oder aus anderen Gründen zur Diskontierung nicht angenommen. Nach der Stückzahl berechnet ist der Prozentsatz etwas höher.

Insgesamt wurden von der Bank im Jahre 1907 2904000 Wechsel im Betrage von 5714 Millionen K diskontiert.

### d) Das Lombardgeschäft.

Die Bank gewährt Darlehen gegen Unterpfand auf nicht länger als drei Monate. Als Unterpfand dürfen nur dienen Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; im Gegensatz zu Deutschland also nicht Waren. Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Beleihung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretendenfalls, bis zu welchem Gesamtbetrage sie beliehen werden können.

Mit 90 % des Nominalbetrages werden Partial-Hypothekaranweisungen und Kgl. ungarische Kassen-(Tresor-)Scheine beliehen, mit 85 % des Kurswertes die Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank. In Klasse III, beleihbar mit 75 % des Kurswertes, sind österreichische und ungarische Staatsanleihen, Eisenbahnprioritäten, Pfandbriefe, Stadtanleihen und einige Aktien von Transportunternehmungen. Klasse IV, beleihbar mit 60 % des Kurswertes, enthält Aktien einiger weniger Industrieunternehmungen.

Der Zinsfuß für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisungen, ungarische Tresorscheine und Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank ist $1/2$ %, für Darlehen auf andere Effekten 1 % höher als der offizielle Bankdiskontsatz. Für neue Darlehen, bezw. für jede Darlehnserhöhung werden Zinsen für mindestens 15 Tage berechnet.

Im Jahre 1907 hatten die Darlehen

| | |
|---|---|
| den höchsten Stand am 31. Dezember mit . | 125 340 000 K |
| den niedrigsten Stand am 23. Februar mit . | 51 861 000 K |
| Durchschnittlich beliefen sie sich auf . . | 69 099 000 K |

### e) Das Gold- und Devisengeschäft.

Im Jahre 1901 ist der staatliche Verwechslungsdienst und der Golddienst der beiden Staaten der Bank übertragen worden. Auf Grund des Art. 87 der Bankstatuten werden bei den beiden Hauptstellen und bei sämtlichen Filialen Goldbarren unter folgenden Bedingungen angekauft:

Jeder Goldbarren muß ein Gewicht von mindestens $2\,1/2$ kg und einen Feingehalt nicht unter 898/1000 haben. Barren von geringerem Gewicht werden zwar angenommen, jedoch wird für jedes kg eine Scheidegebühr von 4 K berechnet. Der Einlösungspreis beträgt 3278 K für das kg Feingold. Bei Barren, die nicht mit einem Probierscheine des Hauptmünzamtes

Wien oder in Kremnitz eingeliefert werden, ist eine Probiergebühr von 2 K für jeden Barren zu entrichten.

Goldmünzen, soweit nicht ein besonderer Tarif dafür besteht, ferner Goldsand und Goldstaub kauft die Bank zum gleichen Preise und zu ähnlichen Bedingungen an.

Sämtliche Bankanstalten übernehmen auch Aufträge zum kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten, sowie zur Beschaffung von Schecks auf ausländische Plätze.

Auf Verlangen leisten die Bankanstalten sofort bei Einlieferung der zum Verkauf übergebenen Münzen und Noten, sofern sie an der Wiener, bezw. Budapester Börse lieferbar sind, eine 90%ige zinsfreie à Conto-Zahlung; und bei Ankaufsaufträgen liefern sie, nach Maß ihres Vorrates, sofort für 90% des erlegten Barbetrages die verlangten Münzen oder Noten aus. In beiden Fällen wird der Auftrag an die betreffende Hauptanstalt telegraphisch übermittelt, so daß nach Eintreffen der telegraphischen Rückantwort die definitive Abrechnung noch am selben, spätestens am nächsten Geschäftstage erfolgen kann.

Die Provision für den kommissionsweisen An- und Verkauf von Münzen, Schecks usw. beträgt $^1/_8$%, mindestens aber 1 K für jeden Auftrag.

Daß die Umsätze auf Devisen- und Valutenkonto sehr erheblich gewesen sein müssen, besagt der darauf erzielte Gewinn, der sich für das Jahr 1907 auf 5,14 Millionen K (1906: 3,70 Millionen K) belaufen hatte.

In dem Posten „Metallschatz" finden wir dauernd die Angabe: „Goldwechsel auf auswärtige Plätze 60 Millionen K." Hiermit hat es folgende Bewandtnis. Solange die Bestimmungen des Art. 83 der Bankstatuten, die die Bank verpflichten, ihre Noten gegen gesetzliches Metallgeld umzutauschen, nicht in Kraft getreten sind, ist es der Bank, gemäß Art. 111 ihrer Statuten, gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit diese in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen K in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen. Nur von diesen, in den Metallschatz der Bank eingerechneten 60 Millionen K wird im Jahresbericht der Bank eine Spezifikation gegeben.

### f) Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren.

Die Bank übernimmt in ihren beiden Hauptstellen Wertpapiere zur Verwaltung und Aufbewahrung. Sie haftet im Falle einer Veruntreuung

oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, sofern diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den Eigentümer treffen (Art. 72 des Bankstatuts).

Die Verwahrungsgebühren sind ziemlich hoch. Es werden pro Jahr berechnet:

1. für Depots von öffentlichen Wertpapieren des In- und Auslandes, für Sparkassen- und andere Einlagebücher, sowie für Anweisungen und auf den Überbringer lautende Depotscheine $^3/_4$ per Mille, d. h. 0.75 K für je angefangene 1000 K des Nominalbetrages.
2. Für Depots anderer Urkunden, die eine Geldforderung begründen, wie Schuldscheine, Wechsel, Lebensversicherungspolizen usw., sowie für Effektendepots von 2 Millionen K und darüber $^1/_2$ per Mille, d. h. 0.50 K für je angefangene 1000 K.

Insgesamt befanden sich am 1. Januar 1908 in Verwaltung und Verwahrung der Bank:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in Wien | 187 534 | Depots | im Nominalwerte | von | 1991,8 Millionen K |
| in Budapest | 9 011 | „ | „ „ | „ | 113,0 „ „ |
| zusammen | 196 545 | Depots | im Nominalbetrage | von | 2104,8 Millionen K |

Unter den in Wien in Verwaltung und Verwahrung befindlichen Depots waren 30 540 gerichtsmäßige Depots im Nominalwerte von 385,8 Millionen K.

Die verhältnismäßig geringe Anzahl von Verwahrungs- und Verwaltungsdepots bei der Hauptanstalt Budapest ist damit zu erklären, daß in Ungarn verfügbare Gelder viel mehr in Realitäten als in Effekten angelegt werden, und daß weiter viele ungarische Kapitalisten ihre Effekten bei der Hauptanstalt in Wien deponiert haben.

### g) Das Hypothekarkreditgeschäft.

Die Theorie erklärt die Funktionen einer Zettelbank mit denen einer Hypothekenbank für unvereinbar, sofern nicht vollständige Arbeitsteilung besteht und dieser Geschäftszweig mit Mitteln betrieben wird, die gänzlich von denen der Notenabteilung getrennt sind.

Dies ist bei der Österreichisch-ungarischen Bank, die seinerzeit das Hypothekarkreditgeschäft der Österreichischen Nationalbank übernommen hat, der Fall. Für Zwecke des Hypothekargeschäftes — für das Darlehen selbst, wie für den Ankauf von Pfandbriefen — darf auch nicht

eine K aus der Notenemission Verwendung finden. Nicht die Notenbank als solche, sondern ein Pfandbriefinstitut ist es, das unter dem Namen der Notenbank Hypothekargeschäfte betreibt, und nicht das Notenprivilegium, sondern ausschließlich sein eigenes Kapital und der Kredit seiner Pfandbriefe geben die Mittel für diesen Geschäftszweig[1]). Die Hypothekarkreditabteilung der Österreichisch-ungarischen Bank hat ihr eigenes, aus 71 §§ bestehendes Statut.

Die Überwachung der Geschäftsführung dieser Abteilung erfolgt durch die beiden Regierungskommissäre, die vor allem auch die Verantwortung dafür übernehmen, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung erfolgt und daß die Grenze der auszugebenden Pfandbriefe nicht überschritten wird.

Bis zu 300 Millionen K kann die Bank Pfandbriefe emittieren. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe darf jedoch die Gesamtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

Die Bank gewährt, nach ihren Statuten, ein Darlehen nur dann, wenn es durch eine Hypothek derart sichergestellt ist, daß es mit Hinzurechnung der etwa vorangehenden Lasten in der ersten Hälfte des von der Bank ermittelten Wertes der Hypothek gedeckt erscheint. Die Beleihung erfolgt auf Güter, kleineren Grundbesitz und auf Zinshäuser. Der der Beleihung zugrunde liegende Wert wird durch das Komitee des Generalrates für die Hypothekarkreditabteilung unter Zuziehung von Vertrauensmännern bestimmt. Daß bei der Beleihung sehr sorgfältig verfahren wird, zeigt auch die hohe Zahl der Ablehnungen. Von den im Jahre 1907 gestellten 348 Darlehensgesuchen im Gesamtbetrage von 40 Millionen K wurden nur 165 Gesuche in Höhe von 13 Millionen K bewilligt.

Die Hypothekar-Darlehen werden in 4prozentigen Pfandbriefen, die binnen 50 Jahren verlosbar sind, gegen $4^{3}/_{4}$prozentige Verzinsung und $^{1}/_{2}$prozentige Amortisation, d. h. also gegen eine Gesamtannuität von $5^{1}/_{4}\,\%$ auf die Dauer von 50 Jahren gewährt. Die Darlehens-Valuta wird in Pfandbriefen der Bank gezahlt, die die Bank für eigene Rechnung mit 25 cents unter dem am Realisierungstage an der Wiener Börse notierten Geldkurs (jedoch nicht über pari) übernimmt.

Eine Kündigung von Seiten der Bank erfolgt nur dann, wenn die Wertbeschaffenheit der Hypothek sich derart ändert, daß die Forde-

[1]) Gustav Leonhardt, Die Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank 1878 bis 1885. Wien 1886.

rung der Bank nicht mehr statutengemäß sichergestellt erscheint. Dem Darlehensschuldner hingegen steht es frei, auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist das Darlehen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Am Ende des Jahres 1907 waren seitens der Hypothekenabteilung der Bank insgesamt 4235 Darlehen im Gesamtbetrage von 206,99 Millionen K erteilt. Demgegenüber waren 202,67 Millionen K Pfandbriefe der Bank im Umlauf.

### 4. Fortbestand der Österreichisch-ungarischen Bank?

Der wirtschaftliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn ist zwar bis Ende des Jahres 1917 geschlossen worden, die Bankfrage wurde jedoch hierbei ausgeschaltet. So läuft das Bankprivileg am 31. Dezember 1910 ab.

Während bei den letzten Privilegserneuerungen die beiden Regierungen geeint vorgingen — begegneten sie sich doch in dem Streben, das Privileg möglichst teuer zu verkaufen —, verlangen jetzt die Führer der ungarischen Unabhängigkeitspartei ein selbständiges ungarisches Noteninstitut. Politische Ursachen, nicht wirtschaftliche Interessen sind die Beweggründe.

Daß Ungarn bei einer Banktrennung schlecht fahren wird[1]), unterliegt keinem Zweifel: Österreich hat eine aktive, Ungarn eine passive Zahlungsbilanz. Ungarn ist vor allem auch in sehr großen Beträgen kurzfristig an das Ausland verschuldet. Die Aufrechterhaltung der Wechselparität wird Ungarn mit einem hohen Zinsfuß und weitgehenden Kreditbeschränkungen bezahlen müssen. Ungarn findet jetzt, das hebt Federn mit Recht hervor, in Österreich jeden berechtigten Kredit, den es zur Entfaltung seiner Industrie und Landwirtschaft braucht, weil keine Sorge hinsichtlich der Valuta, in der diese Kredite zurückbezahlt werden, aufkommt und die gemeinsame Bank eine Gewähr dafür bietet, daß nicht allzu leichtfertig mit dem österreichischen Geld in Ungarn gewirtschaftet wird.

Aber auch für Österreich würde die Trennung der Bank große wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. Die beiden Länder sind nun einmal aufeinander angewiesen, vor allem so lange, als ein einheitliches Zollgebiet besteht. Auch die Österreicher müssen alles vermeiden, wodurch Ungarns Volkswirtschaft Schaden leidet.

Im Interesse beider Länder liegt also das Fortbestehen einer gemein-

[1]) S. a. die Aufsätze „Die Bankfrage" im „Österreichischen Volkswirt" vom 5. Dezember 1908 u. f. von Walter Federn und im „Tag" vom 23. Dezember 1908 von Dr. Emden.

schaftlichen Notenbank. Das jetzt wieder auftauchende Kartellbankenprojekt ist für Österreich unannehmbar. Sollen die Noten ohne Einschränkung in beiden Ländern zirkulieren, so muß auch eine einheitliche, d. h. für Österreich und Ungarn gemeinsame Bankleitung bestehen. Da hohe wirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stehen, sollten einsichtige Leute in beiden Ländern alles daran setzen, Schritte zu vermeiden, die keinem zum Vorteil sind, wohl aber jedem der beiden Länder unabsehbaren Schaden bringen müssen.

## III. Die Bank von England.

### 1. Das Aufkommen der Banktätigkeit in England.

Die ersten Bankiers in England waren die Juden, die unter Wilhelm dem Eroberer ins Land gekommen waren. Ihre Haupttätigkeit erstreckte sich auf das Ausleihen von Geldern, in der Regel auf Grundlage eines Wechsels. Aus dem großen Reichtum, zu dem viele von ihnen gelangt waren, lassen sich Schlüsse auf die Höhe der geforderten Zinsen ziehen. Der Schuldner Kredit mag wohl allerdings oft so bestellt gewesen sein, daß es ihnen nicht möglich gewesen war, anderwärts Geld zu finden. Der allgemeine Haß gegen die Juden wurde immer größer, bis 1290 ihre Ausweisung aus dem Lande verfügt wurde.

Schon vor dieser Zeit hatten sich Lombarden in London niedergelassen, die Wechsel- und Geldgeschäfte neben den Juden besorgten. Nach deren Ausweisung betrieben sie allein Bankgeschäfte, die in der Hauptsache in der Annahme verzinslicher Depositen und der Gewährung von Darlehen bestanden, deren Zinsen oft nicht weniger hoch waren als vorher bei den Juden. An ihre Tätigkeit erinnert noch heute die Straßenbezeichnung Lombard Street.

Vom 16. Jahrhundert ab befaßten sich die englischen Goldschmiede, die von altersher einen bedeutenden Handel mit Edelmetallen betrieben und aus diesem Grunde feuer- und diebessichere Gewölbe besaßen, mit der Aufbewahrung von Geldern. „Diese große Änderung", schreibt Macaulay, „griff nicht ohne heftige Opposition und Geschrei Platz. Die altmodischen Kaufleute klagten bitterlich, daß eine Klasse von Leuten, die vor 30 Jahren sich auf ihr eigentliches Gewerbe beschränkt und einen schönen Profit an Bowlen und Schüsseln aus getriebenem Silber usw. gezogen hatten, nun Schatzmeister geworden seien und bald die Herren der ganzen City werden würden. Diese Wucherer, hieß es, spielten Hazard

mit dem, was durch den Fleiß und die Sparsamkeit anderer Leute eingeerntet sei. Fielen die Würfel gut, so wurde der Schelm, der das Geld aufbewahre, wohl ein Alderman; fielen sie schlecht, so würde der Narr, der sein Geld ihnen anvertraut habe, bankerott.“ Eduard III. und mehrere seiner Nachfolger machten die Goldschmiede, „um sowohl der Bedrückung vorzubeugen als ihren Vorteil zu fördern“, zu königlichen Wechslern. Die allgemeinen Unruhen und die Vertrauensbrüche der letzten Stuarts — Karl I. konfiszierte 1640 während eines Konfliktes mit dem Parlament alle im Tower aufbewahrten Gelder und Wertgegenstände; Karl II. beraubte den Staatsschatz — führten dazu, daß die Goldschmiede die Bankiers der besitzenden Klassen wurden.

Die Quittungen, die von den Goldschmieden denjenigen erteilt wurden, die Geld bei ihnen deponiert hatten, die sogenannten goldsmith's notes, wurden mit der Zeit zum Umlaufsmittel. Diese Noten, die Vorläufer der Schecks, lauteten in der Regel auf den Inhaber und waren bei Vorzeigung zahlbar. Bis zur Gründung der Bank von England blieb das Bankgeschäft in den Händen der Goldschmiede.

Eine reine Girobank, wie in Venedig, Genua, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg hat es in England niemals gegeben. Sie war nicht nötig, da hier ein geregeltes einheitliches Münzwesen bestand, und nicht, wie in den genannten anderen Orten, die Münzen der verschiedenen Nachbarstaaten zirkulierten. Waren die Münzen abgenutzt oder beschnitten, so konnte England, dies hat schon Adam Smith in seinem Werk „Natur und Ursachen des Volkswohlstandes“ ausgeführt, die Währung wirksam durch eine Neuprägung wiederherstellen. Nicht brauchte es zur Gründung einer Umschreibe-(Giro-)Bank und zur Schaffung eines Bankgeldes zu schreiten.

## 2. Englands Bankgeschichte von 1694—1844.

Es waren schlimme Zeiten für England, als die Anstalt gegründet wurde, die dereinst die größte Notenbank der Welt werden sollte. Jacob II. war flüchtig geworden, und Wilhelm III., Prinz von Oranien, hatte den Thron bestiegen. Große innere Umwälzungen, vor allem aber der Krieg mit Frankreich, erheischten reiche Geldmittel. Sie durch Steuern oder Anleihen aufzubringen, fiel der Regierung unter den obwaltenden unsicheren Verhältnissen schwer. Zahlreiche Projekte, wie Errichtung einer Lotterie, Besteuerung dieser oder jener Gegenstände, wurden ausgearbeitet, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen.

Dies war dem Plane des Schotten William Patterson vorbehalten. Er schlug die Gründung einer Bank vor und fand hierzu die Unterstützung der Minister, da diese in dem zu errichtenden Institut ein Organ sahen, das dem Staat jederzeit zu niedrigem Zinssatze Gelder leihen werde.

Der Zweck der Bank war in der Gründungsurkunde unverhüllt angegeben: „Ein Akt, verschiedene Tonnengelder und Schiffsabgaben, Steuern auf Biere und andere Getränke ihren Majestäten und gewisse Belohnungen und Vorteile des betreffenden Aktes solchen Personen zu bewilligen, die freiwillig die Summe von 1 200 000 £ zum Betriebe des Krieges gegen Frankreich hergeben".

Diejenigen, die das Geld aufgebracht hatten, sollten eine Korporation unter dem Namen „The Governor and the Company of the Bank of England" bilden, die „dem Gesetze nach befugt sein solle, jedes Gut, Land, Renten und Besitzung zu kaufen, zu genießen und zu behalten für sich und ihre Nachfolger; alle Arten von Waren zu kaufen und zu erwerben, worin sie nicht durch eine Parlamentsakte beschränkt würden, und auch über jene weiter zu verfügen." Der Korporation war hingegen verboten, sich in irgend eine andere Art Handelsunternehmung, als den Verkehr mit Wechseln und Edelmetallen und den Verkauf der Produkte der eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder einzulassen. Die Verwaltung der Bank sollte durch einen Gouverneur, einen Vizegouverneur und 24 Direktoren erfolgen, die alle aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft zu entnehmen seien.

Für das Darlehen zahlte der Staat anfangs 8 % Zinsen und 4000 £ Verwaltungskosten, insgesamt also jährlich 100 000 £. Außerdem aber erhielt die Bank das Recht, bis zur Höhe ihres Kapitals einlösliche Noten auszugeben, wie es seit Jahrzehnten durch die Goldschmiede bereits geschehen war, und weiter wurde ihr das Privileg der beschränkten Haftung ihrer Aktionäre verliehen.

Die Bank hatte anfangs mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen: Die Goldschmiede, die sich in ihren Geschäften beeinträchtigt glaubten, präsentierten alle Noten, die sie bekommen konnten, sofort und suchten auch sonst die Bank auf jede Art zu schädigen. Weiter geriet die Bank in arge Bedrängnis durch die Verbesserung des Münzwesens. Sie hatte die Depositen in den alten, schlechten Münzen empfangen und mußte die Rückzahlung in gutem, neuen Gelde leisten. Dazu kam, daß die Silbermünzen infolge der von der Regierung vorgenommenen großen Umprägung zeitweise so knapp waren, daß die Bank im Jahre 1667 sich genötigt sah,

die Einlösung ihrer Noten in 14tägigen Raten von je 10% vorzunehmen, die infolgedessen ein Disagio bis zu 20% erhielten.

1697 wurde das zunächst auf 11 Jahre erteilte Privileg der Bank auf 15 Jahre verlängert. Das Kapital und das Notenemissionsrecht der Bank wurde von 1 200 000 £ auf 2 201 171 £ erhöht. Die Kapitalserhöhung bedeutete eine Erhöhung der Staatsschuld, denn die Einzahlung erfolgte zu $^4/_5$ in Schatzkammerscheinen. Dafür wurde der Bank die Zusicherung gegeben, es werde keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreich errichtet werden.

1708 gab die Bank der Regierung 400 000 £ als zinsloses Darlehen und übernahm, nachdem erst im Jahre 1707 Rückzahlung der alten Schatzkammerscheine erfolgt war, $1^1/_2$ Millionen neue Schatzkammerscheine. Als Äquivalent wurde das Privileg bis 1732 verlängert und bestimmt, daß keine private Gesellschaft von mehr als 6 Teilnehmern Gelder aufnehmen dürfe gegen Wechsel und Noten, die in kürzerer Zeit als 6 Monaten zahlbar wären. Private Bankiers behielten das Recht der Notenausgabe, und dies ging auch nicht verloren, wenn mehrere von ihnen, bis zu 6, sich zusammentaten.

Jedesmal, wenn das Privileg abgelaufen war, wurde es mit neuen Zugeständnissen erneuert, so auch 1742, als der Bank das Monopol des Bankgeschäftes in England gewährt wurde.

Die Notenausgabe konnte nur allmählich vor sich gehen. Bis 1759 hat die Bank keine Noten unter 20 £ ausgegeben, erst seit diesem Jahre setzte sie Appoints zu 5 und 10 £ in Umlauf.

Größer war der Erfolg des Notenemissionsgeschäftes der privaten Banken, deren Zahl 1775 auf etwa 150, 1790 auf etwa 350 angewachsen war. Sie hatten einzig und allein das Streben, möglichst viel Noten auszugeben, und um ihnen weite Verbreitung zu sichern, setzten sie Appoints zu 1 £ und darunter in Umlauf, was dann 1775 und 1777 durch die Gesetzesakte verboten wurde. Kritischen Zeiten war eine große Anzahl dieser Privatbanken nicht gewachsen. 1793 sahen sich weit mehr als 100 dieser Anstalten genötigt, ihre Zahlungen einzustellen.

1797 geriet die Bank von England in die gleiche Bedrängnis, hauptsächlich infolge der großen Darlehen, die trotz Gegenvorstellung der Bankdirektoren der Staat beansprucht und erhalten hatte. Auf kleine Rückzahlungen waren immer wieder neue große Vorschüsse, „unvermeidlich im öffentlichen Interesse" genommen. Den Aktiven der Bank im Betrage von 17,9 Millionen £ standen 11,7 Millionen £ Schuldscheine und Buch-

schulden des Staates gegenüber. Die Furcht vor feindlichen Invasionen führte weiter dazu, daß den Provinzialbanken sowohl, wie der Bank von England täglich große Summen zur Einlösung präsentiert wurden. Am 25. Februar 1797 hatte die Bank nur noch einen Metallbestand von 1,2 Millionen £. Da wurde am 26. Februar 1797 eine geheime Sitzung anberaumt, der auch der König beiwohnte, und als deren Resultat am nächsten Vormittag durch Plakat verkündet: „. . . . . weil die außergewöhnliche Nachfrage nach Geld, welche eine Folge unbegründeter oder übertriebener Gerüchte ist, besorgen läßt, daß, wenn nicht sofort eine Maßregel ergriffen wird, ein Mangel an Geld für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zu befürchten ist, so ist die einstimmige Meinung des Rats, daß die Direktoren der Bank von England aufhören sollen, irgendwelche baren Gelder auszuzahlen, bis der Entschluß des Parlaments darüber eingeholt und die geeigneten Mittel ergriffen werden können, die Umlaufsmittel zu erhalten und den Handelskredit des Königreichs in dieser wichtigen Krise aufrecht zu erhalten."

Am gleichen Tage gaben die Direktoren der Bank bekannt, daß „die allgemeine Lage der Bank befriedigend und blühend und über jeden Zweifel wegen der Sicherheit ihrer Noten erhaben sei, daß die Direktoren beabsichtigen, ihre gewöhnlichen Diskontierungen fortzusetzen, indem sie den Betrag mit Banknoten bezahlen."

Die Bankiers und Kaufleute hielten bald darauf unter dem Vorsitz des Lord-Mayors von London eine Versammlung im Rathause ab und erklärten, sie seien bereit, die Noten der Bank auch in Zukunft jederzeit gern in Zahlung zu nehmen und würden auch dafür Sorge tragen, daß dies von anderen Seiten geschehe. Die Gesetze, die die Ausgaben von Noten unter 5 £ verboten hatten, wurden suspendiert. So traten an Stelle des verschwundenen Metallgeldes kleine Banknoten.

Bis 1800 bestand nun zwischen Noten und Gold kein Unterschied, obgleich die Notenmenge sich in drei Jahren von 10 auf 15 Millionen £ erhöht hatte. Kriege, schlechte Ernte und allgemeines Mißtrauen führten zu einem Sinken der Noten der Provinzialbanken wie der der Bank von England. 1812 hatten 100 £ Noten den Wert von etwa 75, 1813 von etwa 71 £ Gold. Nachdem 1814 und 1815 mehr als 200 Landbanken die Zahlungen eingestellt, der Notenumlauf der Landbanken sich verringert, der der Bank von England entsprechend vermehrt hatte, und die Segnungen des Friedens, sowie gute Ernten die Wunden des ungesunden Wirtschaftskörpers bald heilen ließen, notierten deren Noten 1816 bereits

wieder 97 £, und 1818 standen sie fast wieder al pari mit dem Golde. Mit dem 1. Mai 1821 nahm die Bank die Zahlungen in Gold wieder auf.

Allzu schnell aber hatte man in England die traurigen Folgen der Überproduktion vergessen. Zahlreiche Neugründungen wurden vorgenommen. Bereits 1825 erfolgte eine neue Absatzkrisis. Von den mit geringem Kapital gegründeten und oft nach falschen Prinzipien geleiteten Provinzialbanken konnte sich eine große Anzahl nicht halten. 70 Banken stellten in wenig Wochen ihre Zahlungen ein. Die an die Bank von England gerichteten Anforderungen wuchsen mit jeder Woche. Ihre Notenzirkulation wuchs von 17,4 Millionen £ (3. Dezember) auf 18 Millionen £ (10. Dezember), 24 Millionen £ (17. Dezember), 25,6 Millionen £ (24. Dezember), 25,7 Millionen £ (31. Dezember). Den Höhepunkt erreichte die Not der Bank am 24. Dezember, an dem der Barvorrat auf 1 Million £ herabgesunken war. Die Bank rettete sich, indem sie mit Genehmigung des Kgl. Geheimen Rats die schon außer Kurs gesetzten Einpfundnoten wieder ausgab.

Um in Zukunft derartige ungesunde Bankverhältnisse zu verhüten, erfolgte 1826 eine Änderung in der Gesetzgebung. Noten unter 5 £ durften — wie es bereits 1777 bestimmt, 1797 aber widerrufen war — in Zukunft nicht mehr ausgegeben werden. Das Gesetz von 1826 schränkte die Vorrechte der Bank teilweise ein, indem das Gesetz von 1708, durch das die Zahl der Teilnehmer einer Bank auf nur sechs beschränkt worden war, mit Zustimmung der Bank von England aufgehoben wurde. Es war von nun an erlaubt, Notenbanken, die außerhalb eines Umkreises von 65 englischen Meilen um London domizilierten und Filialen in London nicht besaßen, mit jeder Teilnehmerzahl zu errichten. Für London behielt also die Bank von England das Notenprivileg; in der Provinz jedoch stand der Errichtung großer kapitalkräftiger Zettelinstitute nichts im Wege. Der Bank von England wurde gestattet, Zweiganstalten in größeren Städten zu errichten.

1833 stand das Privileg der Bank von England wieder zur Erneuerung. Man stärkte die Stellung der Bank den anderen Noteninstituten gegenüber dadurch, daß man ihren Noten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) beilegte. Nur die Bank selbst ist auf Verlangen verpflichtet, Zahlungen in Metallgeld zu leisten. Weiter wurde 1833 ausdrücklich bestimmt — was bisher eigentlich nicht verboten gewesen war —, daß auch in London andere Aktienbanken existieren dürften, sofern sie nicht Noten emittierten. Infolgedessen entstand schon 1834 die erste Depositenbank in London, die London & Westminster Bank, der bald

andere Aktienbanken folgten. Weiter verringerte sich 1833 die Staatsschuld von 14680800 £ auf 11015100 £ durch Übergabe von 4080000 £ 3% reduzierten Annuitäten.

Die bedrängte Lage, in die die Banken infolge ihrer ziellosen Diskontpolitik in den folgenden Jahren gerieten, führte dazu, daß man sich in maßgebenden Kreisen eingehend mit der Bankfrage beschäftigte. Sir Robert Peel sagte am 20. Mai 1844 in Bezugnahme auf die kurz zuvor erfolgten zahlreichen Bankzusammenbrüche: „Ich frage Sie demgemäß, ob Sie nach solchen Erfahrungen nicht überzeugt sind, daß es hohe Zeit ist, etwas zu tun, um der Wiederkehr so schweren Unglücks in der Zukunft vorzubeugen? Ich will mich über Aktienbanken mit aller Achtung aussprechen, denn ich weiß, daß sie in so mancher Beziehung große Dienste geleistet haben; indessen ist es doch eine dringende Pflicht der Gesetzgebung, Vorsichtsmaßregeln gegen eine Wiederkehr ihrer Mißbräuche zu treffen."

### 3. Die Peelsakte vom 19. Juli 1844.

Das englische Bankgesetz vom Jahre 1844, das nachher auch dem deutschen Bankgesetz als Vorbild gedient hat, beruht auf der Currency-Theorie, die besagt, daß das einzige natürliche Umlaufsmittel das Metallgeld sei. Die im Lande umlaufenden Noten dürfen nur als Repräsentanten des Metallgeldes betrachtet werden. Der Grund alles Übels sei in der unbeschränkten Notenausgabe seitens der Bank von England und der Provinzialbanken zu suchen.

Die Currency-Theorie stützt sich auf die Quantitätstheorie, die insbesondere durch einen Schüler von Adam Smith, durch David Ricardo (1778—1823) in England zu hohem Ansehen gebracht worden war. Als 1707, nach dem Ausbruch des napoleonischen Krieges, die Bank von England die Barzahlung für ihre Noten eingestellt, ihre Notenemission aber weiter ausgedehnt hatte, war ein Verschwinden der Sovereigns aus dem Verkehr — das Geld floß ins Ausland — und eine Entwertung der Banknoten die Folge. Für Gold wurde ein Aufgeld gezahlt, und alle Waren stiegen erheblich im Preise. Auf Grund dieser Verhältnisse schrieb 1809 Ricardo seine Abhandlung „The high price of bullion a proof of the depreciation of banknotes". Er suchte hierin zu beweisen, daß der Geldwert ausschließlich von der Geldmenge (Quantität) abhänge — jede Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Geldbedarf und Geldvorrat habe eine Veränderung des Preisniveaus der Waren zur Folge — und,

da Vermehrung der Noten gleiche Wirkung wie die der Münzen habe, so müsse man auch die Entwertung der Noten auf ihre erheblich verstärkte Emission zurückführen.

Die zur Untersuchung des hohen Geldpreises und seines Einflusses auf die Umlaufsmittel eingesetzte, aus Bankdirektoren, Bankiers, Großhändlern und Privaten bestehende Kommission (Bullion Committee) schloß sich den Ansichten Ricardos an, indem sie 1810 in ihrem Bericht sagte: „Ein Steigen des Vorrates der Edelmetalle erhöht die Preise für die ganze Welt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß große Emissionen uneinlösbarer Papiernoten, die als Währung in einem Lande gelten, dieselbe Wirkung haben". An dem Übermaß des Notenumlaufs, zu diesem Schluß kam das Bullion Committee, ist die mangelhafte Kontrolle der Bank und die Aufhebung der Barzahlungen schuld. Daher müsse man die Restriktionsakte aufheben und kurze Zeit nach Wiederaufnahme der Barzahlungen zur Ausgabe von Banknoten unter 5 £ schreiten. Jedoch das Unterhaus lehnte die Vorschläge des Komitees ab.

1818 wurde ein neues Untersuchungskomitee einberufen, und 1819 kam das erste der Gesetze zu stande, das den Namen Peels auf immer mit der Geschichte der Bank von England verknüpft hat. Die Bank wurde verpflichtet, Gold von jedermann zu einem festen Preise anzukaufen. Die Bestimmungen, die eine Ausfuhr von Gold- oder Silbermünzen unterdrückten oder deren Einschmelzung verboten, wurden aufgehoben.

Besteht in einem Lande, so lehren die Anhänger der Quantitätstheorie weiter, nicht ein rein metallisches Geldwesen (Geldwesen ohne Banknoten), sondern ein gemischter Geldumlauf, d. h. zirkulieren neben Goldmünzen Banknoten, so wird, wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als der Verkehr aufnimmt, der Wert des Geldes sinken, und die Warenpreise werden steigen. Der Warenimport wird infolgedessen sich erhöhen, der Export geringer werden. Zur Bezahlung der Differenz zwischen Import und Export wird Hartgeld aus dem Lande fließen, denn mit Noten könne man nicht ans Ausland zahlen. Versucht die Bank das ausströmende Gold durch Noten zu ersetzen, so wird der Tauschwert der Noten immer geringer werden, die Warenpreise werden immer höher steigen. Der Import wird solange andauern, bis alles Metallgeld ins Ausland geströmt ist und im Lande selbst nur noch Noten zirkulieren. Man nennt diese Lehre, die nur Gold und Banknoten als Umlaufsmittel (currency) kennt und zwischen der Zahlung durch Banknoten und Metallgeld keinen wesentlichen Unterschied macht, die Noten als ein dem Metallgeld in

seinen Wirkungen völlig gleichstehendes Umlaufsmittel betrachtet, die Currency-Theorie.

Eifriger Anhänger dieser Currency-Theorie war insbesondere auch der Bankier Samuel Jones Lloyd (der spätere Lord Overstone), der die Theorie in die Praxis umzusetzen suchte und dafür eintrat, daß der Willkür der Notenbanken, beliebig viel Noten auszugeben und damit die Warenpreise zu bestimmen, eine gesetzliche Schranke gezogen werden müsse. Die Bank solle nur ein bestimmtes Quantum ausgeben, für jede darüber hinaus emittierte Note müsse sie volle Metalldeckung halten. Weiter machte er den Vorschlag: „Man trenne die Verwaltung des Notenumlaufs, d. h. die Macht, Geld zu schaffen, von dem Bankgeschäft; man übertrage jene Macht einer besonderen Körperschaft; man lasse deren Maßregeln inbetreff dieses Gegenstandes unbedingt öffentlich sein; man verhindere, daß sich dem, der Geld schafft, die Geldborger, die Regierung und der Handelsstand, mit ihren gefährlichen und verführerischen Einflüssen nahen, und sende diese vielmehr dahin, wo ihr Begehr befriedigt wird, nämlich zu den Geldausgebern, zu den Banken".

Sir Robert Peel, den Samuel Jones Lloyd für seine Ideen gewonnen hatte, brachte die Grundprinzipien der Vertreter der Currency-Theorie in Gesetzesform. Die wichtigsten Bestimmungen der Peelschen Bankakte (An Act to regulate the issue of bank notes and for giving to the Governor and Company of the Bank of England certain privileges for a limited period) sind folgende:

1. Die Notenausgabe der Bank von England wird von den anderen Geschäften vollständig getrennt und einer besonderen Emissionsabteilung (issue department) überwiesen.

2. Die Noten dürfen bis zum Betrage von 14 Millionen £ durch Staatsschuldverschreibungen (alte Schuld des Staates und etwa 3 Millionen £ Schatzscheine) gedeckt sein. Für jede darüber hinaus ausgegebene Note muß volle Bardeckung bestehen.

3. Neue Notenbanken sollen nicht ins Leben gerufen werden. Die in England und Wales bestehenden Institute, die weiter von dem Recht der Notenemission Gebrauch machen wollen, haben dies dem Stempelamte schriftlich anzuzeigen, das daraufhin den Durchschnittsumlauf der dem 27. April 1844 vorangehenden 12 Wochen ermittelt und auf Grund dessen den Maximalbetrag des einer jeden Bank gestatteten Notenumlaufs festsetzt.

Verzichtet eine der bestehenden englischen Notenbanken auf ihr Noten-

privileg, so darf die Bank von England ihre Notenemission um $^2/_3$ der Summe vermehren, die jene Bank auszugeben berechtigt war, sofern sie zur Deckung dieses Zuwachses den gleichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen hinterlegt.

4. Jedermann kann bei der Emissionsabteilung der Bank von England Noten gegen Einlieferung von Goldbarren erhalten, und zwar zum Preise von 3 £ 17 sh 9 d für die Troy-Unze Standard Gold.

5. Die Bank von England ist verpflichtet, wöchentlich einmal ihren Ausweis in einer vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

6. Die Noten der Bank von England werden, entsprechend dem Gesetz von 1833, als legal tender für England und Wales erklärt; nur die Bank selbst ist genötigt, auf Verlangen ihre Noten in bar einzulösen.

### 4. Die Bank von England unter der Peelsakte.

Im Jahre 1844, als das Gesetz erlassen wurde, auf dem noch heute die Verfassung der Bank von England beruht, gab es in England 207 Privatbankiers und 72 Aktienbanken (joint-stock-banks), die Noten emittierten und häufig die Politik der Bank von England durchkreuzten. Die Privatbankiers erhielten bei Durchführung der Bankakte das Recht, insgesamt 5 153 000 £, die Aktienbanken 3 495 000 £ Noten auszugeben.

Von der Peelsakte hoffte man zweierlei:

1. Durch die Vorschrift, daß nur ein bestimmtes Quantum metallisch nicht gedeckter Noten ausgegeben werden darf, sollte deren Einlösbarkeit sichergestellt werden.

Dieser Zweck müßte bei Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden.

2. Man wollte den angeblich infolge eines Übermaßes der Notenemission entstandenen Krisen vorbeugen.

Ein solches Mittel gab es bisher nicht, und auch die Peelsakte hat, wie die Wirtschaftsgeschichte Englands zeigt, dieses nicht zu erreichen vermocht. Im Gegenteil!

Bereits im Jahre 1847 war in England eine Handelskrisis ausgebrochen. Ihre Ursachen hatte sie hauptsächlich in der schlechten Getreideernte, in dem Mißraten der Kartoffelernte und weiter in der ungesunden Spekulation in Eisenbahnaktien und Ländereien. Dies, sowie der hohe Preis der Baumwolle verursachten einen gewaltigen Goldabfluß aus der Bank von England.

Obgleich die Anzeichen einer herannahenden Krisis bereits am Ende

des Jahres 1846 deutlich bemerkbar waren, hatte die Bank, die an eine Krisis nicht glaubte, Anfang Januar noch einen Diskontsatz von 3 %. Am 14. Januar erhöhte sie ihn auf $3\frac{1}{2}$, am 21. Januar auf 4, und als die Kreditgesuche immer dringender wurden, am 8. April auf 5 %. An diesem Tage hatte die Bank eine Notenreserve von nur noch $2\frac{1}{2}$ Millionen £, während etwa 20 Millionen £ das Normale waren. In den Kellern der Bank lagen zwar noch 10 Millionen £ Gold, die aber durften, da sie als Notendeckung dienten, nicht angetastet werden. Als die Lage der Bank sich dauernd weiter verschlechtert hatte und die Notenreserve auf $1\frac{1}{2}$ Millionen £ herabgegangen war, suchte die Bank am 23. Oktober die Hilfe der Regierung nach.

Zwei Tage später suspendierte die Regierung die Bankakte, soweit sie die Notenausgabe beschränkte. Die Bank durfte jetzt Noten ausgeben, ohne entsprechende Golddeckung zu besitzen und diese Noten benutzen, um unbegrenzt weitere Diskontierungen, jedoch nicht unter einem Zinssatz von mindestens 8 %, vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Diese Maßregel der Regierung wirkte äußerst beruhigend. Die Bank konnte bereits am 22. November ihren Diskontsatz wieder auf 7, am 2. Dezember auf 6, am 23. Dezember auf 5 und am 27. Januar 1848 auf 4 % ermäßigen.

Die Suspension der Peelschen Bankakte für die Zeit vom 25. Oktober bis 23. November 1847 war ein Aufgeben der bei Erlaß des Gesetzes für richtig befundenen Prinzipien. Von allen Seiten erfolgten jetzt Einwendungen. Die hauptsächlichsten faßt Soetbeer[1]) in folgender Weise zusammen: 1. Die Akte hat durch die Vorschrift, daß die Bank verpflichtet sei, für alles bei ihr eingebrachte Gold Banknoten zu geben, und durch sonstige Neuerungen in der Verwaltung künstlich einen Überfluß von Geld und niedrigen Zinsfuß herbeigeführt, und so übermäßige Spekulation nicht nur beschränkt, sondern eher befördert, auf welche dann notwendig Geldverlegenheit und Mißkredit folge. (Vor der neuen Bankakte war der Zinsfuß der Bank nie unter 4 % gewesen, im September 1844 war er auf $2\frac{1}{2}$ % herabgesetzt.) — 2. Durch die neue Akte werde die gelegentliche Ausdehnung der Notenzirkulation, welche durch ein vorübergehendes Bedürfnis des einheimischen Verkehrs so häufig verlangt würde, zum Nachteil des Publikums prinzipiell behindert, wenn sie auch sonst nach Lage der Umstände ganz unbedenklich und nur wohltätig wirke. So sei z. B. zwischen dem 13. März und 24. April 1847 an

[1]) Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen. Hamb. 1855.

Gold 2 237 200 £ ausgeführt und die Notenzirkulation sofort um diesen Betrag vermindert worden; zu gleicher Zeit habe die Regierung etwa 3 500000 £ von der Bank geliehen, um die April-Dividenden zu bezahlen; und diese habe ihre Diskontierung von Wechseln um diesen Betrag eingeschränkt. Hierdurch sei unnötiger Weise eine temporäre Geldklemme herbeigeführt; denn wäre die neue Bankakte nicht gewesen, so hätte die Bank unter den damaligen Umständen weder die Notenzirkulation plötzlich zu vermindern, noch die Diskontierung temporär einzuschränken gehabt. Der Mißkredit im Frühling des Jahres 1847 sei daher hauptsächlich eine Folge der durch die Bankakte verursachten temporären Beschränkung des Geldmarktes gewesen, nicht umgekehrt die Geldklemme eine Folge des Mißkredits.

Sir Robert Peel äußerte sich zu dem nach ihm benannten Gesetz und der von der Bank in jener Zeit ausgeübten Politik etwa folgendermaßen: Das Gesetz hat der Bank nicht eine juristische, wohl aber eine moralische Verpflichtung auferlegt, durch frühzeitige Vorsicht und Beschränkung ihrer Notenausgabe der Notwendigkeit vorzubeugen, zu Beschränkungsmaßregeln extremer Art zu schreiten. Diese moralische Verpflichtung hat die Bank nicht beachtet. Hätte sie bereits bei Eintritt der ersten Schwierigkeiten beharrlich ihre Zirkulation eingeschränkt und ihren Diskontsatz erhöht, so wäre die Intervention der Regierung nicht erforderlich geworden.

Ganz analog verliefen die Krisen 1857 und 1866. Die Bankakte wurde in diesen Jahren unter ähnlichen Modalitäten wie 1847 von der Regierung suspendiert, die nachher Indemnität vom Parlament verlangte. Jedesmal war die Wirkung die gleiche: Eine allgemeine Beruhigung und eine sofortige Verminderung der der Bank zum Diskont eingereichten Wechsel war die Folge der Suspension. Sobald wieder die Gewähr bestand, daß die Bank Geld auf Sicherheiten gab, ließen Banken, die noch eben über große Summen disponieren wollten, die Gelder stehen. Man versorgte sich nicht mehr unnötig mit großen Beträgen, wie es vorher in der Besorgnis geschehen war, die Bank könne plötzlich ihre Auszahlungen einstellen.

Als am 12. November 1857 die Reserven der Bank nur den Betrag von 581 000 £ aufwiesen, erklärten die Direktoren, daß sie trotzdem um das Schicksal der Bank nicht sehr besorgt gewesen wären, denn sie hätten mit der Suspension als einer feststehenden Tatsache gerechnet. In kritischen Zeiten hat sich das System, von dem man gehofft hatte, daß es Krisen verhüten werde, nicht bewährt. Man fand keinen anderen

Ausweg, den Knoten zu lösen, als ihn zu durchhauen. In dieser Beziehung hat also das Bankgesetz von 1844 die gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Dagegen hat es die Monopolstellung der Bank von England befestigt. Während 1844 noch 279 Banken das Recht der Notenausgabe besessen hatten, ist heute ihre Zahl auf 35 gesunken. Ihr Notenumlauf beträgt noch nicht 2% der in England zirkulierenden Noten.

In neuerer Zeit aber hat die Bank von England ihre hervorragende Stellung auf dem englischen Geld- und Kreditmarkt etwas eingebüßt. Sie hat nicht die gleiche machtvolle Entwickelung genommen wie die anderen größeren englischen Banken, denen sie heute infolgedessen in vieler Beziehung nur noch gleichgestellt ist. Sie überragt sie jedoch an Kapital. Dieses ist nach deutschen Begriffen meist klein und soll ja auch nicht als Betriebsfonds, sondern nur als Garantie dienen. Das Geschäft einer Bank nach englischem Begriff besteht in der Nutzung fremder Gelder.

Der Status der englischen Clearingbanken stellte sich Ende 1906[1]):

| | Gezeichnetes Kapital | Eingezahltes Kapital | Reserve | Verbindlichkeiten | Greifbare Aktiven | Prozentverh. d. Barbestand. zu den Depos. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Barclay & Co. | 8000000 | 3200000 | 1500000 | 45674015 | 48702214 | 13,7 |
| Capitals & County | 7850000 | 1570000 | 800000 | 33348623 | 33123887 | 15,02 |
| Glyn Mills | 1000000 | 1000000 | 520000 | 14863608 | 16013909 | 15,5 |
| Lloyds | 22197500 | 3851600 | 2950000 | 68440598 | 69122991 | 17,2 |
| London & County | 8000000 | 2000000 | 1550000 | 47756115 | 48076346 | 17,9 |
| London & Prov. | 1600000 | 800000 | 1415000 | 14167947 | 16292600 | 13,8 |
| London & S. West. | 2500000 | 1000000 | 1000000 | 14814489 | 16092963 | 14 |
| London & Westm. | 14000000 | 2800000 | 1400000 | 30431038 | 32784015 | 14,9 |
| Lond. City & Midl. | 15085680 | 3142850 | 3142850 | 56802790 | 57602192 | 18,7 |
| Lond. Joint Stock | 12000000 | 1800000 | 1160000 | 20379380 | 21358159 | 15 |
| Martins Bank | 1000000 | 500000 | 140000 | 3273226 | 3484401 | 23,4 |
| National Prov. | 15900000 | 3000000 | 2350000 | 54890261 | 59043877 | 15,8 |
| Parr's Bank | 8542500 | 1708500 | 1708500 | 33311694 | 31977234 | 17,3 |
| Union Bank | 22934100 | 3554785 | 1150000 | 40659144 | 41884548 | 16 |
| Williams Deacon | 6250000 | 1000000 | 670000 | 12492488 | 13148226 | 13,9 |
| Metropolitan Bank | 5000000 | 500000 | 396370 | 9121047 | 9627296 | 8,83 |
| Rob. Lubb. & Co. | 500000 | | | 3615147 | 4043866 | 22,9 |
| | 152359780 | 31427735 | 21852720 | | | |

[1]) Siehe Frankfurter Zeitung vom 5. Dezember 1907.

Die Verbindlichkeiten setzten sich aus etwa 91% Depositen, 5% Akzepten und 4% anderen Posten zusammen.

Die englischen Depositenbanken — Ende 1907 betrug ihre Zahl 53 —, die sich nur mit dem sogenannten regulären Bankgeschäft im Inland befassen, werden eingeteilt in

1. purely metropolitan and suburban banks, d. h. reine Londoner Banken, ohne Filialen in der Provinz;
2. metropolitan and provincial banks, d. h. Banken, die in London und in der Provinz Geschäfte besitzen und
3. purely provincial banks, d. h. reine Provinzialbanken.

Neben den Depositenbanken gibt es 32 colonial banks (Kolonialbanken), die ihren Hauptsitz in London oder einer der englischen Kolonien, und Filialen in einer oder in mehreren der englischen Kolonien, bezw. in London haben, und den Zahlungs- und Kreditverkehr mit den Kolonien vermitteln, ferner 30 foreign banks, die ihr Arbeitsfeld in fremden Ländern suchen. Als solche gelten auch die Filialen ausländischer, besonders französischer und deutscher usw. Banken, wie die des Crédit Lyonnais, des Comptoir National d'Escompte, der Deutschen Bank, der Dresdner Bank, der Diskonto-Gesellschaft usw. Die Merchants pflegen insbesondere das Gründungs- und Emissionsgeschäft.

„Bankers" sind nach englischem Sprachgebrauch diejenigen, die hauptsächlich fremde Gelder, die ihnen je nach Vereinbarung mit kürzerer oder längerer Kündigungsfrist zur Verwaltung anvertraut sind, in ihrem Geschäft verwenden.

Während Ende 1907 in Deutschland 442 Aktienbanken existiert haben, betrug ihre Ziffer in Großbritannien nur 74 — 53 in England und Wales, 2 auf den Inseln, 10 in Schottland und 9 in Irland. Dazu kommen, wie erwähnt, noch 32 Kolonial- und 30 Auslandsbanken mit Niederlassungen in England. Die geringe Zahl der englischen Banken findet ihre Erklärung in dem in England bestehenden Filialsystem. 74 Banken hatten Ende 1907 6809 „branches" und „subbranches". Die Lloyds Bank besitzt heute mehr als 600, die London City and Midland Bank mehr als 500 Filialen und Agenturen.

### 5. Die innere Organisation der Bank.

Die Bank von England — scherzhaft oft „the old lady of Threadneedle Street" genannt — ist, was ihre rechtliche Natur anbelangt, eine private Gesellschaft, wie die anderen joint stock banks, nur mit dem

Unterschiede, daß sie einige große Privilegien, so vor allem das Recht der Notenausgabe, besitzt.

Das volleingezahlte Kapital der Bank beträgt 14553000 £ (ca. 297 Millionen M) und übertrifft das Kapital aller anderen Staats- oder Privatbanken. Es besteht nicht aus Aktien von gleichen Beträgen, sondern es ist eine Buchschuld, und daher erfolgen Übertragungen des Eigentums durch Umschreibung in den Bankbüchern.

Die Generalversammlung findet jährlich zweimal, im März und im September, statt. Der Besitz von 500 £ und darüber gibt eine Stimme, doch ist sechsmonatlicher Besitz — ausgenommen Übertrag durch Erbschaft beim Tode oder infolge Heirat — erforderlich. Jeder Aktionär hat nur eine Stimme. Eine Jahresbilanz wird nicht aufgestellt. An ihre Stelle treten die wöchentlichen Ausweise.

In der Generalversammlung sollen die Aktionäre aus ihrer Mitte heraus das aus 24 Personen bestehende Direktoren-Kollegium (board of directors) wählen. Es ist aber nach deutschen Begriffen kein eigentliches Direktorium, sondern ähnelt mehr der Einrichtung, die wir in Deutschland Aufsichtsrat nennen. Die Haupttätigkeit der Direktoren der Bank von England liegt in der Kontrolle.

Die hervorragendsten Vertreter der englischen Handelswelt, die Patrizier der Londoner City, gehören dem Direktorium der Bank von England an. Nicht vertreten dagegen sind in ihm — gemäß einer alten Bestimmung, die Sinn hatte zu einer Zeit, als Bankiers und Banken als Konkurrenten der Bank von England galten — Bankiers, Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder einer Bank. Wenn jetzt James Rothschild, ein Chef des Hauses N. M. Rothschild & sons im Direktorium sitzt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Inhaber dieser Firma nicht als bankers, sondern als merchants gelten.

Das jeweils älteste Mitglied des Direktoriums wird auf ein Jahr zum deputy governor und im nächstfolgenden zum governor gewählt. Da ein Direktor in diese Stellung naturgemäß erst nach etwa 20 Jahren aufrückt, so achtet man darauf, daß er bei seinem Eintritt nicht zu alt ist, damit er auch als Vizepräsident und Präsident noch in der Lage ist, der Bank große Dienste zu leisten.

Drei der Direktoren treten satzungsgemäß alljährlich aus, sind aber wieder wählbar. Diese Ergänzungswahlen, die ja auch, wenn einer der Direktoren eine Wiederwahl ablehnt oder stirbt vorgenommen werden müssen, erfolgen seit längerer Zeit nicht durch die Generalversammlung,

sondern durch das Direktorium. Wer einmal Präsident (governor) gewesen ist, scheidet aber niemals wieder aus dem Direktorium aus.

Diese permanenten Mitglieder bilden das sogenannte Schatzkomitee (committee of treasury), das dem Präsidenten und Vizepräsidenten in wichtigen Angelegenheiten mit Rat zur Seite steht und gemeinsam mit diesen Entscheidungen fällt. Zur Überwachung der verschiedenen Geschäftszweige bestehen weitere acht Komitees, die sich aus den Mitgliedern des Direktoriums zusammensetzen.

Die Direktoren der Bank, die in ihrem Hauptamt Großkaufleute sind, üben in der Hauptsache also nur eine Kontrolltätigkeit aus. Die eigentliche Leitung erfolgt durch den governor und den deputy governor, die die Bank nach außen hin vertreten und in wichtigen Fällen die Endentscheidungen treffen, und den managing director, d. i. den Chief cashier. Dessen Stellung ähnelt in gewisser Beziehung der unserer Ministerialdirektoren, die der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht sind.

Einmal wöchentlich, und zwar am Donnerstag, findet eine Gesamtsitzung des Direktoriums statt. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildet stets die Verlesung des am Mittwoch Abend aufgestellten Wochenausweises durch den Chief cashier.

Die Organisation der Bank von England hat manche Vorzüge: Die Direktoren stehen mitten im Geschäftsleben, sind über die Lage von Handel und Industrie gut informiert und können daher die Kreditverhältnisse ziemlich richtig beurteilen. Ihr Vermögen, ihre gesellschaftliche Stellung und auch ihre Eigenschaft als Großaktionäre der Bank bieten Garantien dafür, daß sie nur im Interesse der Bank handeln und ihre Macht nicht zum eigenen Vorteil ausnutzen werden.

Weit größer aber sind die Nachteile: Viel Köpfe, viel Sinne. Der jährliche Wechsel in der obersten Leitung der Bank hat bewirkt, daß die Bank ihre Maßregeln nicht auf lange Zeit, sondern immer nur für den Tag trifft. Nur ganz ausnahmsweise sind Präsidenten, die sich in schwierigen Zeiten, wie z. B. während der Baring-Krisis und während des Burenkrieges bewährt hatten, noch auf ein zweites Jahr als Präsident wiedergewählt worden. Als ein großer Mißstand ist es weiter empfunden worden, daß die Direktoren der Bank der Banken zu wenig banktechnisch gebildet sind. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Regulierung ihrer Geschäfte wohl nicht in der mechanischen Weise erfolgen, wie es heute zum Teil geschieht.

Hätte man sich entschlossen, der von Bagehot vor etwa 40 Jahren

gestellten Forderung — Anstellung eines banktechnisch geschulten deputy governor auf Lebenszeit — nachzukommen, so hätte sich die Bank in den letzten Jahrzehnten vielleicht besser entwickelt. Ihr Filialnetz ist klein. Nur 9 Zweiganstalten besitzt sie außer den beiden Londoner Zweigbureaus, und zwar in Birmingham, Bristol, Hull, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle on Tyne, Plymouth und Portsmouth. Die anderen Zentralnoteninstitute, sowie die englischen Depositenbanken haben die Bank von England in dieser Beziehung weit überflügelt.

### 6. Analyse des Bankausweises.

Der Wochenausweis ist die einzige Veröffentlichung, die die Verwaltung über die Lage des Instituts erfolgen läßt. Da die Bank von England die Zentralstelle der Geldvermittelung für die ganze zivilisierte Welt bildet und ihr Ausweis infolgedessen ein Barometer für den Geldmarkt der Welt ist, werden ihre Ausweise von den interessierten Kreisen, besonders in kritischen Zeiten, stets mit größter Spannung erwartet.

An dem nachstehenden Ausweis vom 6. Mai 1908 — im Gegensatz zu den kontinentalen Gepflogenheiten werden die Passiven auf der linken, die Aktiven auf der rechten Seite aufgeführt — wollen wir die einzelnen Posten erläutern:

Issue Department.

| | £ | | £ |
|---|---|---|---|
| Notes issued . . . . . | 54 382 040 | Government Debt . . . | 11 015 100 |
| | | Other Securities . . . . | 7 434 900 |
| | | Goldcoin and Bullion . . | 35 932 040 |
| | 54 382 040 | | 54 382 040 |

Banking Department

| | | | |
|---|---|---|---|
| Proprietors' Capital . . | 14 553 000 | Government Securities . . | 14 314 900 |
| Rest . . . . . | 3 214 129 | Other Securities . . . . | 29 663 345 |
| **Public Deposits** . . . | 8 997 698 | **Notes** . . . . . | 25 657 370 |
| **Other Deposits** . . . . | 44 359 262 | **Gold- and Silvercoin** . | 1 537 347 |
| **Seven days and other bills** | 48 879 | | |
| | 71 172 968 | | 71 172 968 |

Die wichtigste Aufgabe der Bank von England ist die Notenausgabe. Die Abteilung, in der dies geschieht, ist die Emissionsabteilung (issue department). Sie ist genau an die gesetzlichen Bestimmungen ge-

bunden und steht unter staatlicher Aufsicht. Die Bankabteilung (banking department) betreibt Bankgeschäfte, wie jede andere Bank. Sie braucht, wie diese, kein anderes Ziel im Auge zu haben, als daß die Aktionäre möglichst hohe Dividenden erhalten, und daß die ihr anvertrauten Gelder sicher verwaltet werden. Wenn die Bank sich noch von anderen Rücksichten leiten läßt, so geschieht es, weil sie als Bank des englischen Staates und als Hüterin der Währung des Landes eine Monopolstellung einnimmt.

### Emissionsabteilung.

Auf der linken Seite der Emissionsabteilung finden wir als einzigen Posten den Betrag der ausgegebenen Banknoten.

| | |
|---|---|
| Es sind dies . . . . . | 54 382 040 £ |
| Da die Bankabteilung aber . . . . | 25 657 370 „ |
| besitzt, so sind nur . . . . . | 28 724 670 £ |

im Verkehr, d. h. in den Händen des Publikums.

Die Bankabteilung liefert nämlich die bei ihr eingehenden Gold- und Silbermünzen, bis auf $1\frac{1}{2}$ oder 2 Millionen £, die sie selbst im laufenden Verkehr benötigt, der Emissionsabteilung gegen Zahlung des gleichen Betrages in Noten aus.

Auf der rechten Seite des Ausweises der Emissionsabteilung finden wir die Posten, die als Deckung für die ausgegebenen Noten dienen:

1. Government Debt. Von der auf 14 686 800 £ angewachsenen Regierungsschuld hat der Staat im Jahre 1833, wie wir gesehen haben, $\frac{1}{4}$ zurückgezahlt. Der Rest von 11 015 100 £ ist bis heute ein immobilisierter Posten in der Bilanz der Bank geblieben. 1892 wurde die Verzinsung von 3 auf nur $2\frac{3}{4}$, 1903 sogar auf $2\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt.

Der Höchstbetrag der von der Bank ausgegebenen Noten, die durch Schuldverschreibungen des Staates gedeckt werden durften, war 1844 auf 14 Millionen £ festgesetzt worden. Man nahm an, daß ein Notenumlauf in dieser Höhe für den Verkehr unbedingt erforderlich sei und man auch nicht Gefahr laufe, daß diese Noten zur Einlösung präsentiert werden. Folglich brauche eine Bardeckung hierfür nicht zu bestehen. Die Summe von 14 Millionen £ sollte sich um $\frac{2}{3}$ des Emissionskontingents jeder eingegangenen Notenbank erhöhen und ist heute infolgedessen auf 18 450 000 £ angewachsen. Nach Erlöschen des Privilegs der noch bestehenden Notenbanken, bezw. Verzichtleistung hierauf, wird sich der Betrag auf 19 616 000 £ belaufen.

2. Other Securities. Diese Summe (7 434 900 £) muß die Bank

dauernd in Staatspapieren halten. Sie ergibt mit dem ersten Posten zusammen 18 450 000 £, d. h. soviel, als gegenwärtig das Kontingent der metallisch nicht gedeckten Noten beträgt. Bei jeder Erhöhung desselben muß eine Vermehrung der von der Emissionsabteilung als Notendeckung gehaltenen Staatsschuldverschreibungen erfolgen.

3. Goldcoin and bullion. Goldmünzen und Goldbarren der Emissionsabteilung bilden den Barschatz. Ihre Summe ändert sich naturgemäß, im Gegensatz zu den beiden ersten Posten, in jedem Ausweise.

Von dem ihr im Bankgesetz zugestandenen Recht, für 20% der durch Metall zu deckenden Noten Silbervorrat zu halten, macht die Bankverwaltung keinen Gebrauch. Da in England niemand verpflichtet ist, mehr als 2 £ in Silbermünzen anzunehmen, so wäre das Silber zur Einlösung der Noten, deren kleinste über 5 £ lautet, nicht verwendbar.

## Bankabteilung.

Im banking department der Bank von England sehen wir die älteste und größte Aktienbank Englands, die keinerlei Beschränkungen unterworfen ist, wenn man von der Formalität der wöchentlichen Veröffentlichung des Ausweises absieht.

In der Bankabteilung erscheinen folgende Passivposten:

1. Proprietors' Capital (Stammkapital der Bank). Durch Anleihen an die Regierung ist es dauernd festgelegt und dient nicht, wie bei anderen Banken, als Betriebskapital.

2. Rest. In dem Posten „Rest" ist einmal der Reservefonds und dann weiter der im laufenden Halbjahr erzielte Gewinn enthalten. Nur die 3 Millionen £ übersteigende Summe wird zur Verteilung gebracht. Kurz vor der Dividendenzahlung[1]) — 5. April und 5. Oktober — erreicht daher dieser Posten seinen höchsten Stand. In unserem Ausweis vom 6. Mai ist erst der Gewinn von einem Monat angesammelt.

Einen weiteren, in der Bilanz nicht figurierenden Reservefonds besitzt die Bank in ihren wertvollen Immobilien: Das alte, große, im Herzen der City gelegene Bankgebäude, das mit dem dazu gehörigen Grund und Boden einen Wert von etwa 3 Millionen £ repräsentiert, steht mit Null zu Buch.

3. Public Deposits (Staatsdepositen). Es sind dies Regierungsgelder, die von den verschiedenen Behörden an die Bank in ihrer Eigenschaft

[1]) 1897—1903 betrug die Dividende 10, 1904—1907 9%.

als Kassenführerin des Staates abgeführt werden. Weiter gehören hierzu die Bestände der staatlichen Sparkassen, die nicht abgehobenen Zinsen der Staatsschuldverschreibungen usw.

4. Other Deposits (Privatdepositen). Dieser Posten, der größte und wichtigste der Bankabteilung, setzt sich zusammen aus:

a) den Geldern der Privaten und Kaufleute, sowie auch der fremden Regierungen, die bei der Bank ein Konto (drawing account) unterhalten, und

b) den Geldern der Banken und Bankiers. Diese behalten nur soviel im Kassenschrank, wie für den täglichen Bedarf erforderlich ist. Die Summen, die sie als eigene Barreserve halten oder als ständige Unterlage für den Clearing-Verkehr geben oder zurzeit anderweitig nicht verwenden können, deponieren sie bei der Bank von England, die als der sicherste Aufbewahrungsort der vereinigten Königreiche gilt (sprichwörtlicher Ausdruck „Safe as the Bank").

Bis zum Jahre 1875 fand eine getrennte Angabe der „Private Deposits" und der „Bankers Deposits" statt. Die Wiedereinführung dieses Modus ist öfters gefordert worden und wäre in der Tat zur besseren Beurteilung des jeweiligen Status der Bank sehr wünschenswert. In kritischen Zeiten wird der Bank nämlich ein weit größerer Prozentsatz der Depositen der Bankers Deposits als der Private Deposits entzogen. Das Verhältnis der Bankierguthaben zu den Reserven der Bank von England ist zur Beurteilung deren Lage von größter Wichtigkeit.

5. Seven-days and other Bills (Siebentagewechsel usw.) sind sieben-, mitunter auch zehntägige Akzepte der Bank, die früher, als die Verbindungen noch schlecht waren und ein Brief von London nach einer Provinzstadt oft eine Woche und mehr brauchte, statt Banknoten bei Sendungen, daher der Name „Postwechsel", gern verwendet wurden und auch noch heute von Geschäftsleuten zur Begleichung von Zahlungen gekauft werden.

Den Passivposten stehen folgende Aktivposten gegenüber:

1. Government Securities (Regierungssicherheiten). Sie setzen sich zusammen aus englischen Konsols, Schatzanweisungen und britischen Staatspapieren.

2. Other Securities (andere Sicherheiten). Es sind dies die übrigen Wertpapiere, die die Bank besitzt, hauptsächlich Schuldverschreibungen der großen Städte, Kolonial- und Bahnaktien, ferner diskontierte Wechsel und beliehene Wechsel und Wertpapiere. Eine starke Zunahme

der Other Securities deutet darauf hin, daß die anderen Banken bei der Bank von England lombardieren, um ihre Reserven zu verstärken. Dadurch schwillt zunächst auch der Posten „Other Deposits“ an.

Da nach dem „Common Law“ die als Sicherheit für ein Darlehen verpfändeten Werte formell in das Eigentum des Gläubigers übergehen — dem Schuldner verbleibt bis zur Abwickelung des Pfandgeschäftes nur die Nutznießung —, so sind in den Posten „Regierungssicherheiten“ und „Andere Sicherheiten“ nicht nur die Anlagen der Bank, sondern auch die als Sicherheit gegebenen Dokumente enthalten.

3. Notes (Noten). Noten erhält die Bankabteilung, wie erwähnt, von der Emissionsabteilung im Tausch gegen die entsprechende Menge gemünzten oder ungemünzten Goldes. Den Notenbestand der Bankabteilung nennt man die Notenreserve der Bank.

4. Gold- and Silvercoin (Gold- und Silbermünzen) bilden die Handkasse (Till money) der Bankabteilung.

Die in der Bankabteilung befindlichen Noten, die von der Emissionsabteilung jederzeit in Gold umgetauscht werden können, bilden zusammen mit dem Metallbestand der Bankabteilung die Reserven der Bank und damit auch des ganzen Landes. An der Erhaltung dieser Reserve auf einer angemessenen Höhe sind alle Banken des Landes in gleicher Weise interessiert. Daß in diesem Einreservesystem eine große Gefahr nicht nur für England, sondern indirekt auch für die ganze ausländische Geschäftswelt besteht, ist klar.

Auf die beiden Posten „Notes“ und „Gold- and Silvercoin“, die den flüssigen Betriebsfonds der Bankabteilung und gleichzeitig die Totalreserve der Bank bilden, lenkt der Sachkundige bei Beurteilung des Wochenausweises der Bank, dessen Status für den internationalen Geldmarkt von höchster Bedeutung ist, zuerst seinen Blick.

In unserem Ausweise beträgt diese Summe 27 194 717 £. Diesem Betrage gegenüber stehen die Verbindlichkeiten der Bank: Staatsdepositen, Privatdepositen und Siebentagewechsel, insgesamt 53 405 839 £.

Das Verhältnis der Reserven der Bankabteilung zu den Gesamtverpflichtungen berechnet sich nach Prozenten:

$$\frac{27\,194\,717 \times 100}{53\,405\,839} = 50\,\%.$$

Die Tagespresse bringt meist den Ausweis in einer abgekürzten Form, in dem die Resultate der Bilanzen der beiden Abteilungen zusammengezogen werden. Der Ausweis per 6. Mai 1908 lautet hiernach:

| | £ |
|---|---|
| Totalreserve[1]) . . . | 27 194 717 |
| Notenumlauf[2]) . . . | 28 724 670 |
| Barvorrat[3]) . . . . | 37 469 387 |
| Portefeuille[4]) . . . . | 29 663 345 |
| Guthaben der Privaten | 44 359 262 |
| Guthaben des Staates . | 8 997 998 |
| Notenreserve[5]) . . . | 25 657 370 |
| Regierungssicherheiten . | 14 314 906 |

### 7. Geschäfte der Bank.

#### a) Das Notengeschäft.

Die Bank von England darf, hatten wir gesehen, nur bis zu einem bestimmten Betrage — seit dem 26. August 1903 sind es 18 450 000 £ — Noten, die nicht metallisch gedeckt sind, ausgeben. Die Noten sind, im Gegensatz zu denen der noch bestehenden anderen englischen Notenbanken, gesetzliches Zahlungsmittel in England, nicht auch in Schottland und Irland. Die Zentrale der Bank von England in London ist verpflichtet, alle ihre Noten, die ihr zur Einlösung präsentiert werden, in Sovereigns, nicht aber auch in halbe Sovereigns oder Silber umzutauschen. Die Filialen der Bank von England hingegen sind nur verpflichtet, die von ihnen selbst ausgegebenen Noten einzulösen.

Die Herstellung der Noten erfolgt in der Bank. Auch das Papier wurde bis vor einigen Jahren dort angefertigt. Die äußere Form der Noten ist sehr einfach: Die Vorderseite des weißen, mit Wasserzeichen versehenen Papieres enthält einen schwarzen Aufdruck, während die Rückseite ganz frei bleibt. Fälschungen sind daher leicht möglich und gehören nicht zu den Seltenheiten.

Da die Bank von England Noten, die ihr als gestohlen gemeldet sind, nur dann einlöst, wenn der Inhaber den Nachweis führen kann, daß er auf redliche Weise in ihren Besitz gelangt ist, nehmen heute englische Ladeninhaber Noten von unbekannten Personen nur ungern an, lassen

[1]) Noten und Gold- und Silbermünzen der Bankabteilung.

[2]) In Verkehr gegebene Noten abzüglich des Bestandes der Bankabteilung.

[3]) Setzt sich zusammen aus dem Barvorrat der Emissions- und der Bankabteilung.

[4]) Man bezeichnet hiermit die „Other Securities" der Bankabteilung S. S. 155.

[5]) Betrag der Noten in der Bankabteilung.

aber jedenfalls stets, um eventuell Regreßansprüche erheben zu können, Namen und Wohnung, bezw. Firmenstempel auf die Rückseite der Note setzen. Obgleich sie bei Weitergebung der Note ein Gleiches tun, ist die Zahl dieser Vermerke nicht allzu groß. Die Bank von England leistet sich nämlich den großen Luxus, jede Note nur einmal in Verkehr zu geben, d. h. kommt sie wieder an ihre Kasse zurück, so wird sie nicht noch einmal ausgegeben, sondern wird vernichtet, mag sie auch erst, was ja öfters vorkommt, am gleichen Tage emittiert sein.

Der Notenumlauf unterliegt verhältnismäßig geringen Schwankungen. Er betrug:

in Millionen £

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1844 | 20,3 | 1896 | 26,5 | 1904 | 28,2 |
| 1854 | 20,7 | 1898 | 27,5 | 1905 | 29,4 |
| 1864 | 20,6 | 1900 | 30,2 | 1906 | 29,0 |
| 1874 | 26,3 | 1901 | 30,3 | 1907 | 29,5 |
| 1884 | 25,4 | 1902 | 29,7 | | |
| 1894 | 25,3 | 1903 | 28,8 | | |

Der Notenumlauf hat durchschnittlich also etwa das eineinhalbfache des Kontingents, für das metallische Deckung nicht zu bestehen braucht, betragen. Verglichen mit den Umsätzen im Scheck- und Clearingverkehr erscheint er äußerst gering.

Die Notenstückelung[1]) war folgende:

in Prozent

| | 5 £ | 10 £ | 20—100 £ | 200—500 £ | 1000 £ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1844 | 27,2 | 18,6 | 28,3 | 8,6 | 17,3 |
| 1854 | 31,4 | 19,6 | 28,5 | 7,8 | 12,7 |
| 1864 | 34,5 | 19,3 | 29,1 | 8,1 | 9,0 |
| 1874 | 39,9 | 18,2 | 28,3 | 6,9 | 6,7 |
| 1878 | 39,3 | 18,1 | 28,6 | 7,6 | 6,4 |

### b) Das Diskont- und Lombardgeschäft.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Diskontsatz der Deutschen Reichsbank und dem der Bank von England ist der, daß bei der Reichsbank der Diskont das Maximum, bei der Bank von England hingegen das Minimum des Zinsabzuges darstellt. Wechsel, die der Verwaltung

[1]) S. Edgar Jaffé, Englisches Bankwesen, Leipzig 1905. Neuere Ziffern waren von der Verwaltung der Bank von England, die überhaupt in der Erteilung von Auskünften wenig Entgegenkommen zeigt, leider nicht erhältlich.

der Bank von England aus irgend einem Grunde nicht genehm sind, diskontiert sie entweder überhaupt nicht oder nur zu einem höheren als dem veröffentlichten Satze.

Hinsichtlich der Verfallzeit besteht auch bei der Bank von England die Bestimmung, daß die Wechsel nicht länger als 3 Monate laufen sollen. Hin und wieder jedoch kauft die Bank auch Wechsel mit einer Verfallzeit bis zu 95 Tagen an, verlangt dann aber einen höheren Diskont. Mitunter läßt sie ihren Diskont nur für Wechsel mit kurzer Fälligkeit gelten, d. h. für Wechsel, die längstens noch einen Monat oder sechs Wochen zu laufen haben. Für alle anderen Wechsel fordert sie $\frac{1}{2}$ oder 1 % mehr Zinsen. Die Banken geben ihr dann selbstverständlich nur ihre kurzfristigen Wechsel und behalten die langfristigen in ihrem Portefeuille.

Die Festsetzung des Diskonts erfolgt durch das Direktorium der Bank (Court of Directors), das, wie schon erwähnt, jeden Donnerstag um 11 Uhr zur Sitzung zusammentritt und nach Vorlegung des Bankausweises über eine etwaige Änderung des Diskontsatzes berät. Während in Deutschland eine Diskontänderung in der Regel schon einen Tag oder doch zum mindesten mehrere Stunden, bevor darüber Beschluß gefaßt wird, bekannt ist — die Einberufung des Zentralausschusses zu einer außergewöhnlichen Zeit läßt ziemlich sichere Schlüsse ziehen —, weiß der Gouverneur der Bank von England oft bei Beginn der Sitzung selbst noch nicht, was für Entscheidungen das Kollegium treffen wird. Daß, um über eine Diskontveränderung zu beraten, eine besondere Sitzung anberaumt wird, kommt bei der Bank von England kaum alle zehn Jahre einmal vor.

Das Ergebnis der Sitzung wird, besonders in kritischen Zeiten, mit größter Spannung erwartet. Finanzleute, Boten und Angestellte von Bankhäusern und Zeitungen warten vor dem Direktorensaal auf das Herauskommen der Entscheidung. Das „Herauskommen" ist in diesem Falle wörtlich zu nehmen: Ein Bankdiener tritt aus dem Konferenzsaal mit einer kleinen schwarzen Tafel, auf der die Beschlüsse des Direktoriums bekannt gegeben werden. Sie enthält entweder den abgeänderten Diskont oder, wenn keine Änderung des Diskontsatzes eingetreten ist, die Worte „No alteration".

Im Gegensatz zu den anderen großen Zentralnotenbanken ist das Diskontgeschäft der Bank von England äußerst gering. Zum Teil hat dies seinen Grund darin, daß ein Mangel an erstklassigen Wechseln besteht — andere Formen der Kreditübertragung (telegraphische Transfers usw.) sind an Stelle der Wechsel getreten — weiter aber auch darin,

daß der Zinssatz des offenen Marktes (market rate of discount) meist niedriger als der von der Bank von England in Anwendung gebrachte Satz ist. Die Bank wäre infolge der einengenden Bestimmungen der Peelsakte, die sie zwingt, ihre stete Aufmerksamkeit auf die Barreserve zu lenken, aber auch gar nicht in der Lage, das Diskontgeschäft in dem Maßstabe zu betreiben, wie z. B. die Deutsche Reichsbank.

Zwei Arten von Diskontkunden besitzt die Bank von England: 1. Kaufleute und Firmen, die ihre eigenen und die von ihren Kontokorrentkunden eingehenden Wechsel bei ihr diskontieren, und 2. die Billbrokers (Wechselmakler).

Die englischen Depositenbanken geben einen großen Teil der Gelder, die sie anderweitig nicht unterbringen können, als „money on call", d. h. rückzahlbar ohne Kündigungsfrist, gegen mäßige Zinsen an die großen Billbrokers. Diese hatten ursprünglich die Aufgabe, zwischen Kreditsuchenden und Kreditgebern zu vermitteln und die Bonität der zum Diskont eingereichten Wechsel zu prüfen. Allmählich aber sind sie mehr und mehr als Selbstkontrahenten eingetreten. Der broker benutzt die ihm von den Depositenbanken mit täglicher oder kurzfristiger Kündigung geliehenen Gelder zum Ankauf von Wechseln, oder er leiht sie auch wieder mit kurzer Kündigungsfrist zu kommerziellen Zwecken gegen Unterpfand aus. Die Kontrolle über die Verwendung ihrer Depositengelder geht dadurch den Banken natürlich verloren.

Fließen dem broker von den Depositenbanken weniger Gelder zu, als er zur Wechseldiskontierung usw. benötigt, so rediskontiert er einen Teil der Wechsel bei der Bank von England. Nicht selten erleidet er dabei Verluste, indem ihm ein höherer Diskontsatz abverlangt wird als zu dem er die Wechsel diskontiert hat. Um den Verlust nach Möglichkeit einzuschränken, wird der Billbroker natürlich möglichst kurze Wechsel zur Bank von England geben. Braucht er dann noch weitere Mittel, so wird er die noch längere Zeit laufenden Wechsel nicht mehr diskontieren, sondern lombardieren. Dies hat für ihn den Vorteil, daß er den höheren Zinssatz — Diskont- und Lombardsatz bei Verpfändung von Wechseln ist gleich hoch — nur für die Zeit zu entrichten hat, für die er das Geld benötigt.

Wechseldiskonten bilden naturgemäß die zweckmäßigste Anlage für Depositengelder, und es ist selbstverständlich, daß die englischen Depositenbanken die ihnen angebotenen guten Wechsel ankaufen. Die Beträge der ihnen offerierten zweifellos sicheren Wechsel sind aber weit kleiner

als die Mittel, die sie anzulegen haben. So erklärt es sich, daß die Banken den Billbrokers, die oft weit besser als sie in der Lage sind, das Material zu sichten, große Summen zum Ankauf von Wechseln zur Verfügung stellen.

Prinzip der Londoner großen Depositenbanken ist es, die von ihnen angekauften Wechsel bis zu ihrem Verfalltage im Portefeuille zu halten und niemals weiter zu diskontieren. Werden unerwartet größere Summen Depositengelder abgehoben, so steht ihnen immer noch die bei der Bank von England gehaltene Reserve zur Verfügung. Sie heben aber auch diese oft nicht ab, um nicht ihren Ruf zu erschüttern, sondern sie leihen jetzt Gelder bei den Billbrokers, die diese sich durch Diskontierung oder Verpfändung von Wechseln bei der Bank von England beschaffen.

Diskont- und Lombardgeschäft gehen, wie wir gesehen haben, in England oft ineinander über. Die Bank von England gewährt Lombarddarlehen gegen Hinterlegung englischer Staatsanleihen und anderer erstklassiger Wertpapiere. Die Hauptkunden sind die Billbrokers. Die Technik des Lombardverkehrs bei der Bank von England unterscheidet sich von der der Deutschen Reichsbank wesentlich auch dadurch, daß teilweise Rückzahlungen und neue Entnahmen auf einen Pfandschein nicht statthaft sind. Braucht ein Kunde einen neuen Vorschuß, so muß er zunächst die noch rückständige Schuld des ersten Vorschusses begleichen. Da bei einem neuen Vorschuß die nämlichen Formalitäten wie beim ersten zu erfüllen sind, ist es Brauch, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, von vornherein ein größeres Darlehen zu fordern und Rückzahlungen erst dann zu leisten, wenn es feststeht, daß der Vorschuß nicht mehr benötigt wird[1]).

Die Gewährung eines Vorschusses durch die englischen Depositenbanken erfolgt in der Weise, daß dem Kunden ein „Loan account" eröffnet wird. Die bewilligte Summe, sagen wir z. B. 10000 £, wird auf diesem „Loan account" belastet und auf Depositenkonto kreditiert. Der Kunde muß also, ganz gleich, ob er nur einen kleinen Teil des Vorschusses oder die ganze Summe in Anspruch nimmt, Debetzinsen für das ganze Darlehen zahlen und bekommt für das dadurch auf Depositenkonto entstandene Guthaben einen erheblich niedrigeren Zins.

Blankokredite werden seitens der Bank von England nicht gewährt, bei anderen Banken werden gelegentliche Kredite (overdrafts) von Fall

[1]) S. Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland. Conrads Jahrbücher, III. Folge, Band VII, 1894.

zu Fall erteilt, ohne bindende Abmachungen, so daß die Geschäftswelt nicht jederzeit mit Bestimmtheit darauf rechnen kann.

Die Bank von England hat zur Aufrechterhaltung der Landeswährung dafür Sorge zu tragen, daß die Goldbestände der Bank vor starken Goldentziehungen seitens des In- und Auslandes geschützt werden. Hiernach, und um den Forderungen der Peelsakte gerecht zu werden, muß sie ihre Diskontpolitik einrichten. Mit jeder Diskonterhöhung bezw. -Ermäßigung nimmt sie eine große Verantwortung auf sich. (Siehe hierüber auch das Kapitel „Diskontgeschäft und Diskontpolitik“ im nächsten Teil [III, 1 b].)

### c) Depositen-, Scheck- und Giroverkehr.

Auf die hohe Entwickelung des Depositenwesens in England ist schon öfters hingewiesen worden. Private haben, wie auch bei uns in Deutschland, ihr Konto meist bei einem Privatinstitut, seltener bei der Zentralbank. Die Anforderungen, die an das Mindestguthaben gestellt werden, sind in England wesentlich höher als in Deutschland.

Ab- und Zuschreibungen auf den Konten vollziehen sich dort mit Hilfe der Schecks und des Clearings. Der Giroverkehr der Bank von England konnte sich schon infolge der geringen Zahl der Filialen der Bank nicht in der Weise wie in Deutschland entwickeln.

Dafür steht aber seit altersher der Scheckverkehr in hoher Blüte. Die Vermeidung der Zahlungen in barem Gelde geht in England so weit, daß ein altes englisches Sprichwort sagt: Wer mit Schecks zahlt, ist ein „gentleman“, wer in bar zahlt nur ein „man“. Dem Kleinverkehr dienen die zahlreichen Depositenbanken, die in den Zinsen der Guthaben ein Äquivalent für ihre Bemühungen finden. Die Bank von England hat vor Jahren einmal das Prinzip aufgestellt, daß für sie ein Scheckverkehr nur dann lohnend sei, wenn die Zahl der von einem Kunden während eines Jahres ausgeschriebenen Schecks mit $^1/_2$ sh. multipliziert mindestens soviel ergebe, wie etwa $4\,^0/_0$ Zinsen auf das durchschnittliche Guthaben. Daraus geht hervor, daß für die Bank von England nur solche Konten in Betracht kommen können, bei denen die Durchschnittsbeträge der einzelnen Schecks einige hundert £ betragen.

Während bis zum Jahre 1775 Umschreibungen immer nur dann stattfinden konnten, wenn Gläubiger und Schuldner mit demselben Bankhause arbeiteten, wurde durch Schaffung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle, des Bankers Clearing-House, ein Verrechnungsverkehr zwischen sämtlichen Firmen und Personen ermöglicht, die bei einem der zur Clearing-

Vereinigung gehörenden Bankiers ein Konto besaßen. Einen größeren Umfang erreichte der Clearing-Verkehr erst, seitdem ihm die großen Aktienbanken (1854) und die Bank von England (1864), die die Ausgleichung der nach der Abrechnung verbleibenden Saldi durch Übertragung auf die Konten der Mitglieder bewirkte, beigetreten sind.

Dem Clearing-House gehören folgende 10 Banken an: Barclay & Co. Ltd., Bank of England, Capital and Counties Bank Ltd., Glyn, Mills Currie & Co., Lloyds Bank Ltd., London and County Banking Co. Ltd., London Joint Stock Bank Ltd., London City and Midland Bank Ltd., London and South Western Bank Ltd., London and Westminster Bank Ltd., Martin's Bank Ltd., Metropolitan Bank (of Engl. and Wales) Ltd., National Bank Ltd., National Provincial Bank of England Ltd., Parr's Bank Ltd., Messrs. Robarts, Lubbock & Co., Union of London and Smiths Bank Ltd. und Williams Deacons Bank Ltd.

Angestellte (clerks) dieser Banken kommen täglich einmal vormittags und einmal nachmittags im Clearing-House zusammen und nehmen an den für sie bestimmten Pulten Platz, die nach alphabetischer Reihenfolge der beteiligten Firmen an drei Seiten des Zimmers und einer Reihe in der Mitte aufgestellt sind. An der vierten Seite befinden sich die erhöhten Pulte der Inspektoren (superintendents), die die Aufsicht und Leitung haben.

Die Arbeit der Clerks beginnt mit der Verteilung der Scheckbündel an die zur Zahlung verpflichteten Häuser. Die erste Einlieferung (first charge) besteht noch aus Schecks, die bereits am vorhergegangenen Tage nach Schluß des Clearing-House bei den einzelnen Banken eingegangen sind. Bald aber treffen auch schon die Schecks vom gleichen Tage ein. Zur Abrechnung gelangen weiter Forderungen, die in Form von Wechseln, Kupons, Bankübertragungszetteln oder Kreditnoten für eingelöste Banknoten der Provinzialbanken sich darstellen. Geschlossen wird die Vormittagsabrechnung (Morning clearing) erst um zwölf Uhr. Einlieferungen dürfen aber nur bis elf Uhr stattfinden.

Bevor die Schecks in das Clearinghaus kommen, werden sie zu Hause in das „out clearing book" eingetragen. Im Clearinghaus notieren die Vertreter der Zahlstelle die Summe der Schecks in das „in clearing book". Eine Quittung über die empfangenen Schecks wird nicht erteilt.

Um zwölf Uhr, wenn die Clerks wieder in ihrer Bank eintreffen, händigen sie die empfangenen Papiere ihren Kollegen aus, die sie bezüglich ihrer Echtheit und Deckung zu prüfen haben. Papiere, die aus irgend

einem Grunde nicht in Ordnung gehen, werden als Retourposten in der Nachmittagsabrechnung (afternoon clearing) eingeliefert.

Diese beginnt um $^1/_2 3$ Uhr. Ebenso wie bei der Vormittagsabrechnung werden die bereits zu Hause in das „out clearing book" ausgetragenen, in Bündeln zusammengeschnürten Schecks an die Vertreter der zur Zahlung verpflichteten Häuser ausgehändigt.

Während die Morgenabrechnung im allgemeinen ziemlich ruhig verläuft, geht es nachmittags meist stürmisch her. Immer neue und neue Scheckpakete werden von Boten und Clerks gebracht und sogleich verteilt. Jeder von den vielen Tausenden Schecks muß in das „in clearing book" eingetragen werden. Je näher der Zeiger auf vier Uhr rückt, desto lebhafter wird der Verkehr vor und in dem Clearinghaus[1]). Um vier Uhr schließen die Londoner Depositenbanken ihre Kassen. Jeder beeilt sich, die bei ihm eingegangenen Schecks noch bis zu dieser Zeit bei seiner Bank einzuliefern.

Um vier Uhr, bezw. fünf Minuten nach vier, da die Uhr des Clearinghauses stets fünf Minuten nachgeht, wird die Eingangstür geschlossen, und weitere Einlieferungen werden nicht mehr angenommen. Zwölf Minuten nach vier Uhr öffnen sich wieder die Türen. Die um vier Uhr eingelieferten Schecks werden in kurzen Zwischenräumen von Kassenboten nach den Bureaus der Banken behufs Prüfung gebracht und müssen in 45 Minuten kontrolliert sein, da Retourposten nur bis fünf Uhr angenommen werden.

Sobald der letzte Scheck eingetragen ist, beginnt das Saldierungsgeschäft. Durch Hin- und Herrufen verständigen sich je zwei Clerks — das auf-

[1]) W. Howarth schildert dies in seiner Schrift „Our Clearing System and Clearing-Houses" (London 1897) S. 53 mit folgenden Worten: „A quarter to four: the passages are more thronged, the pressure more intense, the pens of the clerks seem like express trains running down inclines — so great is their rate of movement, the charges are more frequent and more heavy, and drop about the books and heads of the poor clearers like hailstones in a thunder storm. Fife minutes to four: if anything, a still harder pull. Four o' clock: the ‚runners' are pouring in very fast, bearing out their names, and almost more than that, for they rush in and out of the building like so many men escaped from Bedlam. Fife minutes past four: the white hand (of the three-handed clock) which is just five minutes behind the minute hand, is on the II.; the bell strikes; the doors are bolted; and from all parts of the room, in various keys, there arises a prolonged „oh, oh, oh, oh" a kind of raising of the safety-salve, a letting-off of surplus steam, a returning to the ordinary pressure of their business, after having been for so long screwed up to such an abnormally high tension."

addierte out clearing book der einzelnen Firmen ist inzwischen nach der Abrechnungsstelle geschafft worden — über den Betrag, den ihr Haus dem anderen per Saldo schuldet, bezw. von ihm zu fordern hat. Diese Summe wird dann auf dem Abrechnungsbogen links oder rechts von der Firma eingesetzt, je nachdem die betreffende Bank Gläubigerin oder Schuldnerin ist.

Der Unterschied zwischen den beiden Summen ist der Betrag, den die betreffende Bank zu zahlen, bezw. zu fordern hat. Dieser Saldo wird dem Inspektor mitgeteilt, der ihn auf einen Kontobogen (Inspectors Balance Sheet) in die Kredit bezw. Debetkolonne einsetzt. Eine Addition auf der Kreditseite muß stets dieselbe Summe wie auf der Debetseite ergeben, weil jeder Betrag, den die eine Bank empfängt, von der anderen gezahlt werden muß[1]).

Der Saldo wird, wie erwähnt, durch Schecks auf die Bank von England ausgeglichen. Zu diesem Zweck füllt der Abrechnende, je nachdem er einen Kredit- oder Debetsaldo hat, ein grünes oder weißes Scheckformular aus. Der grüne Scheck lautet:

Settlement at the Clearing House.

London, ..... 190..

To the Cashiers of the Bank of England.

Be pleased to Credit our Account the sum of

. . . . . .

out of the money at the credit of the Account of the Clearing Bankers.

£ . . . . . .

Seen by me

..... Inspector of the Clearing House.

Die Bank gibt dem kreditierenden Bankier ihr Anerkenntnis durch folgendes Formular:

Settlement at the Clearing House.

Bank of England. ..... 190..

The Account of Messrs. .....

has this evening been Credited with the sum of

. . . . . .

out of the money at the credit of the Account of the Clearing Bankers.

For the Bank of England

£ . . . . . .

[1]) Differenzen bis zu 1000 £ werden gewöhnlich erst am nächsten Tage reguliert. Inzwischen wird die Differenz unter C. H. (Clearing House) kreditiert bezw. debitiert.

Hat der Abrechnende einen Debetsaldo, so schreibt er einen roten Scheck aus, welcher lautet:

Settlement at the Clearing House.

London, ..... 190..

To the Cashiers of the Bank of England.

Be pleased to Transfer from our Account the sum of

. . . . . .

and place it to the Credit of the Account of the Clearing Bankers, and allow it to be drawn for by any of them (with the knowledge of either of the Inspectors, signified by his countersigning the drafts).

£ _____

Die Bank schreibt folgende Bestätigung aus:

Settlement at the Clearing House.

Bank of England. ..... 190..

A Transfer for the sum of .....

.....

has this evening been made at the Bank from the Account of

Messrs.....

to the Account of the Clearing Bankers.

For the Bank of England

£ _____

This certificate has seen by me

..... Inspector.

Neben dem town-clearing gibt es seit 1858 ein country-clearing. Eine Provinzialbank ist nicht mehr genötigt, täglich eine Menge Schecks nach allen Teilen des Königreichs zu senden, sondern sie übermittelt sie ihrem Agenten in London, der sie im Clearinghaus dem Agenten der bezogenen Provinzialbank zur Einlösung präsentiert. Die Einlieferung und der Austausch solcher Schecks erfolgt täglich zwischen 12 und 2 Uhr im country-clearing.

Will z. B. A in Sheffield dem B in Leeds eine Zahlung leisten, so übersendet er ihm einen Scheck auf seine Bank in Sheffield. B gibt diesen Scheck seiner Bank in Leeds. Diese sendet ihn nun nicht nach Leeds sondern nach London zu ihrem Agenten, der ihn in country-clearing dem Agenten der bezogenen Sheffielder Bank vorlegt. Von diesem erhält ihn die bezogene Bank mit allen anderen im clearing für sie einge-

gangenen Schecks. Erfolgt nicht innerhalb dreier Geschäftstage eine Rücklieferung, so gilt der Scheck als bezahlt, und der Londoner Agent kann der Firma in Leeds den Eingang melden. Von der Absendung des Schecks bis zur definitiven Gutschrift vergehen 5—6 Tage. Der Weg des Schecks ist durch die Zahlen 1—6 bezeichnet.

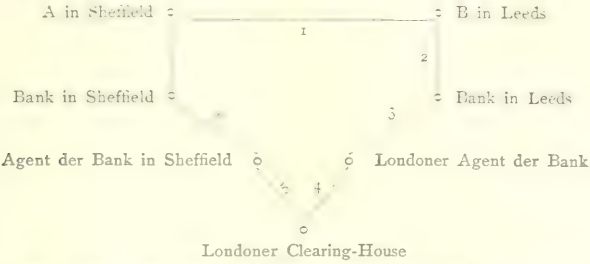


Neben das town-clearing für die Schecks der City-Banken und das country-clearing für die Schecks der Provinzialbanken ist im Februar 1907 ein metropolitan-clearing für die Schecks der außerhalb der City, aber noch im Weichbilde Londons errichteten Zweiganstalten der Londoner Großbanken getreten.

Das ganze Abrechnungssystem beruht in dem Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder des Clearing-House und der Bank von England. Die durchschnittlich täglich verrechneten Summen sind von 13 Millionen £ im Jahre 1870 auf mehr als 40 Millionen £, im Jahre 1907 gestiegen. Demgegenüber hat sich in der gleichen Zeit der durchschnittliche Notenumlauf nur von 28,2 auf 26,7 Millionen £ der durchschnittliche Metallbestand der Bank von England von 23 auf 34 Millionen £ erhöht[1]. Aus diesen Ziffern geht hervor, daß den erheblich vermehrten Ansprüchen des Geldverkehrs in England nur eine minimale Erhöhung des Notenumlaufs und eine etwa 50-prozentige Vermehrung des Metallumlaufs gegenübersteht. In der Hauptsache aber ist man in England den gesteigerten Anforderungen des Geldverkehrs durch Ausbau des Scheckverkehrs und durch Regulierung der Zahlungen auf dem Wege des Clearinghauses gerecht geworden.

Während in England der Scheckverkehr, ist in Deutschland der Giroverkehr zu hoher Entfaltung gelangt. Ist es, was die Ersparnis der Barmittel anbelangt, vielleicht gleichgültig, ob Giro- oder Scheckverkehr besteht, so hat der Giroverkehr doch vor dem Scheckverkehr den erheblichen

[1]) Bei der Deutschen Reichsbank betrug der Notenumlauf 1876 685, 1907 1479 Millionen M, der Metallbestand 1876 511, 1907 843 Millionen M.

Vorzug, daß die mit Kosten verknüpfte Versendung der Schecks in Wegfall kommt und statt dessen die billigere Übermittelung (ev. per Postkarte) der Avise der Giroüberweisungen tritt. Die Zahlungen von einem Ort an einen anderen können mittels Giroüberweisungen in einem Tage bewerkstelligt werden, der englische Provinzialscheck hingegen, der durchs country-clearing geht, kann frühestens in fünf Tagen als eingegangen betrachtet werden.

England hat infolge seiner guten Münz- und Währungsverhältnisse eine Girobank in früheren Jahrhunderten nicht errichtet.

d) Die Bank im Dienste der Finanzverwaltung des Staates.

Obgleich die Bank mit Privatkapital begründet ist und ihre Direktoren von der Regierung nicht ernannt, ja nicht einmal bestätigt zu werden brauchen, so besorgt sie doch in weit größerem Maße als die Deutsche Reichsbank, die Österreichisch-ungarische Bank, die Bank von Frankreich usw., die Finanzgeschäfte des Staates. Sie ist nicht Staatsbank, wie das Russische Noteninstitut und die Zentralbanken in Schweden und Bulgarien, wohl aber Bank des Staates.

Die gesamten täglichen Einnahmen des Staates, wie z. B. die aus Steuern, Zöllen und Stempelabgaben, werden direkt von den lokalen Einnahmeämtern, ohne Vermittelung von Zentralstellen, nach Bestreitung lokaler Ausgaben der Bank von England überwiesen. Auf Grund des dadurch erlangten Guthabens beordert der Staat die von ihm für Militär- und Marinezwecke, für Verzinsung der Staatsschuld, für Gehälter usw. zu zahlenden Summen. Da ein erheblicher Teil der englischen Steuern im 1. Quartal für das ganze Jahr zu entrichten ist, gehen etwa zwei Drittel der regelmäßigen Einnahmen der Regierung bis Ende März ein. Um diese Zeit erreicht das Guthaben des Staates stets seinen höchsten Stand, um dann Anfang April, wo größere Zahlungen zu leisten sind, wieder seine normale Höhe anzunehmen.

Sind die zu zahlenden Summen größer als das Guthaben, so tritt die Bank dem Staat gegenüber in Vorschuß, der verzinst und spätestens im nächsten Quartal wieder zurückgezahlt werden muß.

Durch diese Tätigkeit der Bank als Verwalterin öffentlicher Gelder, für die sie eine gesetzlich festgelegte Vergütung erhält, liegt der gesamte Kassenbestand des Staates nicht in vielen hundert Kassen verteilt, sondern er ist zentralisiert bei der Bank von England und wird durch diese wieder dem Kreditbedürfnis der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Bestimmte Vorschriften über Verwendung dieser Staatsgelder bestehen nicht.

Weit älter als die Tätigkeit der Bank als Verwalterin der Staatsgelder ist ihre Funktion der staatlichen Schuldenverwaltung. Gläubigerin des Staates von ihrer Gründung an, hat die Bank bis zum heutigen Tage der Regierung einen erheblichen Teil ihres Aktienkapitals geliehen. Historisch erklärt es sich dadurch, daß die Bank die gesamte Staatsschuldenverwaltung übernommen hat.

Bringt England neue Anleihen heraus, so werden diese nicht einem Bankkonsortium überlassen, wie es in Deutschland meist geschieht, sondern der Staat wendet sich direkt an die Kapitalisten. Die Bank von England gilt dann als Zeichnungsstelle. Treten außerordentliche Bedürfnisse an den Staat heran, so gibt die Bank „exchequer bills" und „treasury bills" aus; Barvorschüsse auf kurze Zeit gewährt sie gegen „deficiency bills". Die Zinszahlungen auf alle Anleihen erfolgen allein durch die Bank von England und zwar meist durch Überweisung auf Konto der Banken, die die Beträge wieder ihren Kunden gutbringen.

Als Entschädigung für ihre Bemühungen erhält die Bank von England für jede fundierte Schuld bis zur Höhe von 500 Millionen £ für jede Million 325 £, für Beträge darüber hinaus 100 £ für jede Million. Bei der schwebenden Schuld wurde die Gebühr auf 200 £ für jede Million bemessen.

### e) Goldankäufe der Bank.

London ist für Gold der einzige Markt der Welt — so hört man oft, besonders von Engländern sagen. Ist das richtig? Wir hatten bereits gesehen, daß die großen Zentralbanken in Deutschland und Österreich jederzeit Gold kaufen. In London aber gibt es — und insofern ist die aufgestellte Behauptung richtig — für den Goldhandel einen offenen Markt, wo Gold nicht allein jederzeit verkäuflich, sondern auch erhältlich ist. Dies liegt daran, daß zwei der ergiebigsten Goldproduktionsländer, Australien und Transvaal, in gewisser politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit von England stehen, und daß die südafrikanischen Minen meist englisches Besitztum sind. Weiter ist der Grund aber auch in der bevorzugten geographischen Lage Londons zu suchen, das für den überseeischen Verkehr von Gold, verglichen mit den kontinentalen Plätzen, immer den nächsten Richtungspunkt bildet[1]). Das Gold braucht nicht

[1]) Siehe den Artikel von Max Fürst, Die Ursachen internationaler Goldbewegungen und der Londoner Goldmarkt im „Internationalen Volkswirt" 1906 Nr 49.

erst, wie z. B. in Berlin und Paris, auf dem Wege der Arbitrage herangezogen zu werden.

Die Bank von England kauft Standard-Gold, d. h. Gold, das $\frac{222}{240}$ $\left(=\frac{916\cdot 6}{1000}\right)$ Feingehalt besitzt, gemäß den Bestimmungen der Peelsakte, zum Satz von 77 sh 9 d für die Unze an. Mitunter zahlt sie auch 77 sh 10 d und gewährt andere Erleichterungen, indem sie z. B. die Probierkosten, die sonst der Verkäufer zu zahlen hat, trägt oder zinsfreie Vorschüsse gewährt. Sie gibt Gold, in Gestalt von Sovereigns, zum Preise von 77 sh $10\frac{1}{2}$ d wieder ab. Englische Goldmünzen hören auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, wenn sie über $\frac{1}{2}$% ihres legalen Gewichtes durch Abnutzung verloren haben. Da aber naturgemäß nicht alle erhaltenen Goldmünzen die höchst zulässige Abnutzung haben werden, so kann man mit einer Höchstgrenze des Goldes von etwa 78 sh $3\frac{1}{2}$ d rechnen[1]).

## IV. Die Bank von Frankreich.

### 1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich.

Als Ludwig XV. (1715) gestorben und der Herzog Philipp von Orléans die Regentschaft übernommen hatte, war es übel um die französischen Staatsfinanzen bestellt. Der „Roi-Soleil" und sein Hof hatten Frankreich in starke Schulden gestürzt und das Budget wies alljährlich ein großes Defizit auf. Da erschien als rettender Engel der Schotte John Law. Dieser hatte auf seinen Reisen das Bankwesen vieler Länder kennen gelernt und entwickelte Pläne, wie die französischen Finanzen zu ordnen seien.

Durch Edikt vom 2. Mai 1716 erhielt John Law die Ermächtigung zur Gründung der Banque générale. Ihr Kapital bestand aus 6 Millionen Livres, eingeteilt in 1200 Aktien zu 1000 französischen Talern oder 5000 Livres. Von dem Kapital war $\frac{1}{4}$ in barem Gelde, $\frac{3}{4}$ in Staatsschuldscheinen, deren Kurs damals 25% stand, zu erlegen. Der Regent und Law zeichneten für sich selbst größere Beträge.

Die Geschäfte der Bank sollten hauptsächlich in der Notenausgabe, in der Diskontierung von Wechseln und anderer Handelseffekten, in der Annahme von Depositengeldern und in der Zahlungsvermittelung bestehen. Noten wurden, ohne Rücksicht auf den Metallbestand, in Appoints zu 50, 100 und 500 Livres ausgegeben. Der Diskontsatz betrug anfangs 6, nachher sogar nur 5 und 4%. Da vorher der übliche Zinsfuß 12% gewesen war, erfreute sich die Banque générale bald allgemeiner Be-

[1]) Siehe Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905. S. 69 ff.

liebtheit. Ihr Kredit stieg weiter, als der Regent angeordnet hatte, daß ihre Noten an allen Regierungskassen wie bares Geld angenommen werden sollten.

1718 wurde die Banque générale in eine Banque royale umgewandelt, die in größeren Provinzialstädten Filialen errichtete. Durch Fusionen mit der Indischen Compagnie war das Kapital der Bank auf mehr als 300 Millionen Livres angewachsen. Von Noten waren Unsummen im Verkehr. Um sie im Umlauf zu erhalten, erschien im Februar 1720 ein Gesetz, das jedermann verbot, mehr als 500 Livres in Geld oder Barren von edlem Metall zu besitzen, bei Strafe der Konfiskation des Mehrbetrages. Die Folge war, daß 40 Millionen Livres Metallgeld in kurzer Zeit bei der Bank in Noten umgetauscht wurden, und daß andererseits von der Bank niemals mehr als 500 Livres abverlangt wurden. Im April 1720 hatte die Summe der ausgegebenen Noten die Höhe von $2^1/_2$ Milliarden Livres erreicht. Eine Krisis konnte nicht ausbleiben. Beschleunigt wurde der Zusammenbruch durch die im Juni 1720 aus Syrien eingeschleppte Pest.

Im Dezember 1720 flüchtete Law unter Mitnahme von 5 Millionen Livres Banknoten ins Ausland. Dieser Reichtum nützte ihm jedoch nichts, da die Banknoten mit seiner Flucht völlig wertlos wurden. Er, der Angebetete, der gewiegte Finanzier, der mit 2 Millionen fr. nach Paris gekommen war, rettete knapp 1000 Louisdor. Er hat große Fehler begangen, vor allem den, daß er das Wesen der Banknote als einer stets fälligen Verbindlichkeit nicht erkannt, und dadurch unsägliches Unheil über Frankreich gebracht hat. Der Betrüger und Schurke aber, als den man ihn vielfach hingestellt hat, ist er nicht gewesen.

Die große Erschütterung des Kreditwesens durch die Lawsche Krisis hatte lange Zeit die Gründung einer Bank in Frankreich unmöglich gemacht. Erst 1776 entstand in Paris eine neue Bank mit dem Recht der Notenausgabe, die „Caisse d'Escompte". Ihr Kapital betrug 15 Millionen Livres. 1783 bereits war sie, infolge großer Vorschüsse an den Staat, zeitweise nicht in der Lage, ihre Noten einzulösen. 1787 wurde, nach einem neuen „run", die Anstalt reorganisiert. Das Aktienkapital wurde auf 100 Millionen Livres erhöht. Gleichzeitig aber wurden 70 Millionen Livres an die Regierung, angeblich zur Sicherung des Notenumlaufs, der sich damals auf ca. 65 Millionen belief, gezahlt. Die von der Regierung geforderten Vorschüsse wurden immer größer: 1790 hatte die Bank an den Staat eine Forderung von 400 Millionen Livres. Als die

Bank nicht mehr in der Lage war, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wurde sie (August 1793) aufgelöst.

In den nächsten Jahren entstanden einige neue Bankinstitute mit dem Recht der Notenausgabe: 1796 die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1798 in Rouen die Société générale du commerce de Rouen und 1800 das Comptoir commercial.

### 2. Entstehung und Entwickelung der Bank von Frankreich.

Auf Anregung der Regierung wurde am 13. Februar des Jahres 1800 die Banque de France als Privatbank mit einem Kapital von 30 Millionen fr. — eingeteilt in 30000 Aktien à 1000 fr. — errichtet. Napoleon wollte eine Bank haben, die gegebenenfalls sein Werkzeug sein könnte. Der erste Aktionär war der Staat. Durch die Höhe seines Kapitals und seine engen Beziehungen zur Regierung überragte dieses Institut, das die Caisse des comptes courants, die sich großen Ansehens erfreute, aufgenommen hatte, gleich bei ihrer Gründung die anderen in Frankreich bereits bestehenden Banken.

Erhöht wurde das Kapital 1803 auf 45, 1806 auf 90, und 1857 nach wiederholten Schwankungen auf die doppelte Höhe des damaligen Betrages, auf die jetzige Ziffer von $182\frac{1}{2}$ Millionen fr.

Das alleinige Notenprivileg für Paris erhielt die Bank von Frankreich 1806. 1848 wurde sie, nach Fusion mit den bestehenden 9 Provinzialnotenbanken, die einzige Notenbank Frankreichs. Die Maximalhöhe ihres Notenumlaufs wurde auf 452 Millionen fr. festgesetzt, 1849 aber bereits auf 525 Millionen fr. erhöht. Besondere Vorschriften für die Notendeckung bestanden nicht. Jedoch sollte die Bank ein solches Verhältnis zwischen Noten, Barvorrat und Wechselbestand halten, daß die Einlösbarkeit der Noten niemals gefährdet sei.

Neben der Notenausgabe sollte die Bank hauptsächlich das Diskont- und Lombardgeschäft betreiben und hierdurch der Bevölkerung billigen Kredit mit möglichst seltener Veränderung des Zinsfußes gewähren. Dem Verwaltungsrat der Bank sagte Napoleon: „. . . . . Vous devez écrire en lettres d'or dans le lieu de votre assemblée ces mots: «Quel est le but de la Banque de France? — D'escompter les crédits de toutes les maisons de commerce de France à 4 pour 100.“. Glücklicherweise hat sich die Verwaltung nicht immer an diese Napoleonische Forderung gehalten, in der richtigen Erkenntnis, daß das Bankwesen eines Landes sich nicht mechanisch vom grünen Tisch aus regeln lasse.

50 Jahre freilich war die Bank in ihrer Diskontpolitik durch ein Gesetz aus dem Jahre 1807, daß das Maximum ihres Zinsfußes auf 6 % festsetzte, gehindert. Das Gesetz vom 9. Juni 1857 hob diese Schranke auf. Dem Ermessen der Bankverwaltung allein war es hinfort anheimgegeben, den Zinsfuß im Diskont- und Lombardgeschäft zu bestimmen[1]). Der Gewinn, den die Bank aus einer Erhöhung des Zinssatzes über 6 % hinaus ziehen würde, sollte jedoch nicht unter die Aktionäre verteilt sondern in den Reservefonds gestellt werden.

Das Gesetz vom 9. Juni 1857, das der Bank außer dem ebengenannten Recht und der vorher schon erwähnten Berechtigung, das gegenwärtige Kapital zu verdoppeln, das Privileg bis Ende 1887 erweitert und das Recht verliehen hatte, Noten im Mindestbetrage von 50 fr. — bisher 200 fr. — auszugeben, legte der Bank auch verschiedene Verpflichtungen auf: Sie muß, wenn die Regierung es wünscht, in jedem Departement mindestens eine Zweiganstalt errichten, und sie hat dem Staate eine mit 3 % verzinsliche Anleihe in Höhe von 100 Millionen fr. zum Kurse von 75 % abzunehmen, d. i. $^3/_4$ des Betrages, der ihr durch Erhöhung des Stammkapitals — die neuen Aktien wurden zum Kurse von 110 % ausgegeben — zugeflossen ist.

In einem am 10. Juni 1857 zwischen der Bank und dem Finanzminister abgeschlossenem Vertrage verpflichtete sich die Bank weiter, dem Staat einen Kredit bis zur Höhe von 60 Millionen fr. einzuräumen. Der Zinsfuß sollte so hoch sein, wie der Diskontsatz der Bank, jedoch niemals mehr als 3 % betragen. Durch Gesetz vom 13. Juni 1878 wurde der Staatsvorschuß um 60 Millionen fr., verzinslich mit 1 %, erhöht. Das Gesetz vom 17. November 1897, das das Privileg der Bank bis zum Ende des Jahres 1920 erweiterte — mit der Einschränkung, daß es den beiden Kammern freistehen solle, im Laufe des Jahres 1911 das Privileg bereits zum 31. Dezember 1912 zu kündigen[2]) — erklärte die bisher in Höhe von 80 und 60 Millionen fr. an den Staat gewährten Vorschüsse für unverzinslich und verpflichtete die Bank, ein weiteres unverzinsliches Darlehen von 40 Millionen fr. an den Staat zu geben. Der Staat schuldet also heute der Banque de France 180 Milli-

[1]) Während der Ende des Jahres 1857 herrschenden Börsenkrisis stieg der Diskontsatz bis zu 10 %, in den Jahren 1861 und 1863 änderte er sich mehrfach und erreichte wieder 7 %.

[2]) „. . . . . Néanmoins une loi votée par les deux chambres dans le cours de l'année 1911 pourra faire cesser le privilège à la date du 31 Décembre 1912."

onen fr. — das Aktienkapital der Bank beträgt $182\frac{1}{2}$ Millionen fr. —, für die er keinen Centime Zinsen zahlt.

### 3. Gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich.

Neben ihrem Kapital von 182,5 Millionen fr., das in Aktien zu 1000 fr. eingeteilt ist, besitzt die Bank mehrere seit Jahren unveränderliche Reservefonds:

| | |
|---|---|
| 1. Bénéfices en addition au Capital . . . . . Es sind dies, laut Gesetz vom 9. Juni 1857, Gewinne, die die Bank aus dem 6 % übersteigenden Diskont erzielt hat. | 8 002 314 |
| 2. Réserves mobilières . . . . . (In diesem Posten sind u. a. die Reserven der mit der Bank von Frankreich fusionierten Departementsbanken in Höhe von 2 980 750 fr. und das Agio der 1857 emittierten neuen Aktien in Höhe von 9 125 000 fr. enthalten.) | 22 105 750 |
| 3. Réserves immobilières de la Banque . . . . | 4 000 000 |
| 4. Réserve spéciale (Gebildet durch Dekret vom 24. Dezember 1871 aus den erheblichen Einkünften, die die Bank in den Kriegsjahren 1870/71 aus ihren Geschäften mit der Staatsverwaltung erzielt hatte) . . . . . | 8 407 444 |
| Insgesamt | 42 515 508 |

Während in den ersten Jahren des Bestehens der Bank die Regierung sich jeglicher Einmischung in die Verwaltung des Instituts enthielt, bestimmte das Gesetz vom 22. Mai 1806, daß das Staatsoberhaupt die obersten Beamten der Bank, den Gouverneur und die beiden Vizegouverneure zu ernennen habe. So ist es bis zum heutigen Tage geblieben.

Die Rechte der Aktionäre sind äußerst gering: Nur ein kleiner Teil darf an der im Januar stattfindenden Generalversammlung teilnehmen, nämlich die 200 Aktionäre französischer Staatsangehörigkeit, die die größte Anzahl Aktien besitzen — in der Generalversammlung 1908 waren dies die Aktionäre, die 60 und mehr Aktien besaßen —; jeder dieser 200 Aktionäre hat, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesetzes, nur eine Stimme.

In der Generalversammlung empfangen die Aktionäre den Bericht des Gouverneurs und der Zensoren — der nachher übrigens jedermann gedruckt zur Verfügung steht — und wählen als Vertretung der Aktionäre 15 Regenten (régents) und 3 Zensoren (censeurs). 3 Regenten müssen noch amtierende Generalsteuereinnehmer (receveurs généraux des contributions publiques), 5 Regenten, sowie die Zensoren, Handeltreibende oder Fabrikanten sein. Zum Regenten oder Zensor ist nur wählbar, wer den Besitz von wenigstens 30 Aktien (30000 fr.) der Bank von Frankreich glaubhaft nachweisen kann. Die Wahl der Regenten erfolgt auf 5, die der Zensoren auf 3 Jahre, doch ist Wiederwahl statthaft.

Regenten und Zensoren zusammen bilden den Direktionsrat (conseil de régence), der dem auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernanntem Gouverneur und den Vizegouverneuren zur Seite steht.

Die Macht des Gouverneurs ist sehr groß. Schon im Gesetz von 1806 heißt es, daß er in allen zweifelhaften Fragen den Ausschlag geben solle, und in einem Senatsbericht finden wir seine Tätigkeit mit den Worten charakterisiert: „seul il commande et exécute". Er ernennt die Beamten der Bank und setzt sie ab, er zeichnet im Namen der Bank alle Verträge, er vertritt die Bank nach außen und trifft die letzte Entscheidung in allen wichtigen Fragen. Er übt eine Kontrolle über die Tätigkeit der Bank aus unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Interessen des Staates. Im Behinderungsfalle wird der Gouverneur von einem der beiden Vizegouverneure vertreten. Der Gouverneur muß im Besitz von 100, jeder der Vizegouverneure im Besitz von 50 Aktien der Bank sein.

Der Gouverneur, die beiden Vizegouverneure, die 15 Regenten und die 3 Zensoren bilden zusammen den „Conseil général de la Banque". Dieser tritt unter dem Vorsitz des Gouverneurs wöchentlich wenigstens einmal zusammen und trifft Entschlüsse über alle ihm vom Gouverneur vorgelegten Angelegenheiten. Er berät über Verträge und Vereinbarungen, die mit der Staatsverwaltung und mit Privaten getroffen werden, über etwaige Anlage von Reserven, über Reglements für den inneren Verkehr. Er bestimmt den Diskontsatz, unterstützt den Gouverneur bei der Klassifikation der Kredite und ernennt die Mitglieder der verschiedenen Komitees. Der Conseil général faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Zensoren haben jedoch nur beratende, nicht beschließende Stimme.

Wie der Gouverneur in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit

so haben die Zensoren die Interessen der Aktionäre wahrzunehmen, denen sie auch in der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. Sie revidieren, wie die Deputierten der Deutschen Reichsbank, die Bücher, die Kassen, die Wechsel- und Effektenbestände der Bank, überwachen alle deren Operationen und haben das Recht, zu interpellieren.

Regenten und Zensoren bilden zur Überwachung und Leitung der Geschäfte 6 Komitees:

1. Das Diskontkomitee.
2. Das Notenkomitee.
3. Das Komitee für den Verkehr mit dem Staat.
4. Das Kassenkomitee.
5. Das Komitee der Bücher und des Portefeuilles.
6. Das Komitee zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten.

In jedem dieser 6 Komitees, die vorbereitende Organe für die Entscheidungen des Conseil général sind, führt der Gouverneur oder einer der beiden Vizegouverneure den Vorsitz.

Neben dem Diskontkomitee besteht ein Conseil d'Escompte, dessen 12 Mitglieder aus den Reihen der in Paris ansässigen Bankiers, Kaufleute und Industriellen auf Vorschlag der Zensoren vom Conseil général gewählt werden. Je 4 von ihnen werden abwechselnd auf 2 Wochen ins Diskontkomitee berufen und haben gemeinsam mit dessen fünf Mitgliedern die während dieser Zeit der Bank zum Diskont eingereichten Wechsel zu prüfen. Die oberste Entscheidung aber hat der Gouverneur. Außer dieser Tätigkeit liegt dem Conseil d'Escompte in seiner Gesamtheit die Pflicht ob, gemeinsam mit den Mitgliedern des Conseil général alljährlich die Liste der Personen aufzustellen, deren Wechsel zum Diskont zugelassen sind.

Die Organisation der Zweiganstalten, Succursales — Ende: 1907: 127 — ist der der Zentrale in Paris nachgebildet. Geleitet wird jede Filiale von einem von der Regierung auf Vorschlag des Finanzministers ernannten Direktor, der im kleinen die gleichen Funktionen, wie der Gouverneur bei der Zentrale ausübt. Ihm zur Seite steht ein Conseil d'Administration, der aus ca. 12 vom Gouverneur auf Vorschlag des Conseil général auf drei Jahre ernannten Mitgliedern besteht, die, wie bei der Zentrale, verschiedene Komitees bilden. Wie die Tätigkeit des Pariser Hauptinstituts, so wird auch die jeder Zweiganstalt durch drei Zensoren, deren Ernennung hier durch den Conseil général erfolgt, überwacht.

Neben den 127 Succursales besaß die Bank am 1. Januar 1908 55 von den Succursales abhängige „Bureaux auxiliaires“ und 284 von den Succursales oder den Bureaux auxiliaires abhängige „Villes rattachées“.

Die Bureaux auxiliaires werden von einem „Chef“ geleitet. Sie üben die gleichen Tätigkeiten aus, wie die Succursales. Nur hinsichtlich der Diskontierung sind die Bureaux auxiliaires insofern beschränkt, als sie die Wechsel erst durch das Diskontkomitee der Succursale, von dem das Bureaux auxiliaire abhängig ist, prüfen lassen müssen.

Die Tätigkeit der Zweiganstalten in den villes rattachées ist auf das Inkassogeschäft beschränkt.

### 4. Geschäfte der Bank von Frankreich.

#### a) Das Notengeschäft.

Hinsichtlich der Notendeckung existieren bei der Bank von Frankreich keinerlei Vorschriften. Die einzige Beschränkung besteht in der Höhe der Notenemission.

Am 15. März 1848 war der Bank von Frankreich ein Maximum des Notenumlaufs in der Summe von 350 Millionen fr. gesetzt worden. Am 27. April 1848 aber bereits vermehrte sich die Summe um das Kontingent der mit der Bank von Frankreich fusionierten Departementalbanken, das 102 Millionen fr. betragen hatte. Der den Noten im Jahre 1848 auferlegte Zwangskurs wurde ihnen 1850 bereits wieder genommen: Damit fiel auch die Maximalgrenze des Notenumlaufs weg.

In dem Kriegsjahre 1870 wurden die Noten zum zweiten Male mit Zwangskurs versehen, und gleichzeitig wurde wieder eine Grenze des höchsten zulässigen Notenumlaufs festgesetzt: 1,8 Milliarden fr. Zwei Tage später, am 14. August 1870, wurde sie auf 2,4, am 29. Dezember 1871 auf 2,8, am 15 Juli 1872 auf 3,2 Milliarden normiert. Nach weiteren Erhöhungen im Januar 1884 auf 3,5, im Januar 1893 auf 4, im November 1897 auf 5, beträgt die Grenze seit 1907 5,8 Milliarden fr. Sobald diese Höhe annähernd erreicht war, wurde die Maximalsumme stets hinaufgeschraubt. Französische Nationalökonomen erhoben anläßlich der letzten Erhöhung wieder warnend ihre Stimme. Leroy-Beaulieu schrieb im Economist Français: „Man erhöht den Notenumlauf auf 5,8 Milliarden fr. Viele plädierten sogar für 6 und 7 Milliarden. Mit demselben Recht könnte man 10 oder 15 oder 20 Milliarden fr. als die zweckmäßige Summe bezeichnen. Hat man sich in Friedenszeiten an eine solche Summe gewöhnt, was soll dann in Kriegs- oder Krisenzeiten werden?“

Die Noten der Bank von Frankreich sind, ebenso wie die Noten der Bank von England, gesetzliches Zahlungsmittel. Seit dem 1. Januar 1878 werden sie von der Bank wieder eingelöst.

Es waren an Banknoten im Jahre 1907 im Umlauf:

| | |
|---|---|
| höchster Betrag (2. Januar) | 5092,7 Mill. fr. |
| niedrigster Betrag (26. August) | 4584,7 „ „ |
| Durchschnittsbetrag | 4800,4 „ „ |

Über die Notenstückelung gibt folgende per 30. Januar 1908 aufgestellte Übersicht Aufschluß. An diesem Tage waren im Umlauf:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 393 748 | Noten | zu | 1000 fr. | = fr. | 1 393 748 000 |
| 583 197 | „ | „ | 500 „ | = „ | 291 598 500 |
| 25 902 010 | „ | „ | 100 „ | = „ | 2 590 201 000 |
| 13 433 551 | „ | „ | 50 „ | = „ | 671 677 550 |
| 15 360 | „ | „ | 25 „ | = „ | 384 000 |
| 62 952 | „ | „ | 20 „ | = „ | 1 259 040 |
| 136 293 | „ | „ | 5 „ | = „ | 681 465 |
| 41 527 111 | Noten | . . . . . | | fr. | 4 949 549 555 |

### b) Das Diskont- und Lombardgeschäft.

Die Bank von Frankreich diskontiert Wechsel, die drei gute Unterschriften tragen und nicht länger als drei Monate laufen, Warrants, Schatzscheine und unter gewissen Bedingungen auch Schecks. Die dritte Unterschrift kann ev. durch Verpfändung von Aktien der Bank oder von Renten ersetzt werden. Bei der letzten Erneuerung des Privilegs der Bank ist um den Fortfall der dritten Wechselunterschrift heftig gekämpft worden. Man führte an, daß zu ihrer Beschaffung die Intervention der Banken und Bankiers erforderlich sei, die durch eine Provision erkauft werden müsse und die Diskontierung arg verteure.

Wer mit der Bank in Diskontverkehr treten will, muß zunächst an den Gouverneur, bezw. den Direktor der Zweiganstalt, in deren Bezirk er wohnt, einen schriftlichen Antrag stellen und in ihm Namen, Stand, Gewerbe, Wohnort, Dauer des Unternehmens angeben und ein von drei bekannten Personen ausgestelltes Zeugnis beifügen, das die Echtheit der Unterschrift, sowie die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers bescheinigt. Das Gesuch wird dem Diskontkomitee vorgelegt, das auch die jeweilig eingereichten Wechsel, wie bereits erwähnt, zu prüfen hat.

Die einem Bureau auxiliaire zum Diskont eingereichten Wechsel werden von dem Diskontkomitee der übergeordneten Succursale geprüft.

Die Höhe des Diskonts wird vom Conseil général bestimmt. Es werden abgezogen:

a) mindestens für 5 Tage Diskont auf Platzwechsel und auf Wechsel, die von Paris auf einen Filialplatz, oder von einem Filialplatz auf Paris gezogen sind,

b) mindestens für 8 Tage Diskont auf Wechsel, die von einer Zweiganstalt auf eine andere Zweiganstalt, auf eine ville rattachée oder einen Ort gezogen sind, an dem sich ein Bureau auxiliaire befindet.

Die Zinsen müssen in allen Fällen auf jeden Wechsel mindestens 0,10 fr. und auf jede Rechnung mindestens 0,25 fr. betragen. Diese Minimalsätze sind erheblich niedriger als bei den anderen Zentralbanken.

Durch Diskontierung von Wechseln bis zum Betrage von 5 fr. herab, bei einem niedrig bemessenen Minimaldiskont, kommt die Bank von Frankreich den Bedürfnissen der kleinen Gewerbtreibenden in hohem Maße entgegen. Die Bank betont in einem ihrer letzten Berichte, daß sie „tatsächlich die Bank der gesamten Nation sei, da sie neben den umfangreichsten Umsätzen auch Wechsel bis zu 5 fr. herab ankaufe und hiermit den Diskont zur Verfügung selbst derjenigen Kaufleute, Gewerbtreibenden und Ackerbauer stelle, deren Geschäfte nur die Ausschreibung niedrigster Summen zulasse".

Insgesamt diskontierte die Bank im Jahre 1907: 21 540 925 Appoints — davon 7 503 127, das ist mehr als $^1/_3$, in Paris — im Betrage von 15 769 Millionen fr.

In ihrem Wechselportefeuille hatte die Bank während des Jahres 1907:

| | |
|---|---|
| als höchsten Bestand (2. Januar) | 1555,6 Mill. fr. |
| als niedrigsten Bestand (20. August) | 848,5 „ „ |
| im Durchschnitt | 1125,7 „ „ |

Der Durchschnittsbetrag der im Jahre 1907 diskontierten Wechsel belief sich auf 732 fr. (1906: 683 fr.), die durchschnittliche Laufzeit 26,06 Tage (1906: 24,03 Tage).

Die in Paris angekauften Wechsel setzten sich aus folgenden Appoints zusammen. Es wurden diskontiert:

| | | |
|---|---|---|
| Wechsel von | 5— 10 fr. . . . . | 236 401 Stück |
| „ „ | 11— 50 „ . . . . . | 2 010 536 „ |
| „ „ | 51—100 „ . . . . . | 1 399 292 „ |
| über | 100 „ . . . . . | 3 856 898 „ |
| | Insgesamt | 7 503 127 Stück. |

48 % aller der in Paris angekauften Wechsel lautete also auf 100 fr. und darunter.

Demgegenüber sei erwähnt, daß im Jahre 1901 eine deutsche Handelskammer (Heidenheim) beim Deutschen Handelstag den Antrag gestellt hat, Maßregeln herbeizuführen, die darauf hinzielen, die Ausschreibung von Wechseln unter 100 M gesetzlich zu verbieten. Begründet wurde der Antrag damit, daß die kleinen Wechsel häufig Reitwechsel (!) seien, und daß bei ihrer Nichteinlösung die Kosten in keinem Verhältnis zum Wechselbetrage stehen. Selbstverständlich wurde dem Vorschlag nicht nähergetreten.

Begünstigt wird das Ausschreiben kleiner Wechsel in Frankreich nicht nur durch den billigen Diskont, sondern auch durch das Vorhandensein eines Quittungsstempels, d. h. eine Abgabe muß bei jeder Zahlung auf alle Fälle geleistet werden. Die Wechselstempelgebühr und der Minimaldiskont von 0,30 M für den Wechsel verhindern in Deutschland von selbst ein Überhandnehmen der kleinen Wechsel.

Daß der Bankdiskont in Frankreich dauernd (zeitweise erheblich) niedriger als in den anderen Ländern ist, wird von vielen auf die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich zurückgeführt. In Frankreich besteht bekanntlich die hinkende Goldwährung — oder Doppelwährung mit gesperrter Silberprägung, wie sie vielfach bezeichnet wird —: Neben Napoleons sind die silbernen Fünffranken-Stücke gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage. Die Bank von Frankreich hat daher das Recht, ihre Noten in Silber einzulösen und auch alle Zahlungen in diesem Metall, wenn nicht die Zahlung in Noten vorgezogen wird, zu leisten. Sie tut es, wenn größere Beträge gefordert werden und diese vermutlich zu Exportzwecken Verwendung finden sollen. Nur in gewissen Fällen — z. B. wenn es sich um Zahlungen für Baumwolle oder Getreide handelt, deren Gegenwerte nach spätestens sechs Monaten zurückfließen — verabfolgt sie größere Beträge in Gold, sonst nur dann, wenn ihr hierfür ein besonderes Aufgeld — prime d'or = Goldprämie — gezahlt wird. Auf die Zweckmäßigkeit und Wirkung dieser Goldprämie wird im letzten Abschnitt dieses Werkes noch zurückzukommen sein.

Die Bank gewährt in Paris und bei einer Anzahl Filialen Darlehen von mindestens 250 fr. für die Zeit von 3 Monaten gegen Hinterlegung bestimmter, ausdrücklich zur Lombardierung zugelassener Wertpapiere und auf Grund deponierter Goldbarren und ausländischer Geldsorten.

Der Zinsfuß für das Effektenlombard — französische Renten werden mit 80 %, einige Staatsanleihen, Obligationen, Stadtanleihen und Eisen-

bahnaktien mit 75 % beliehen — ist in der Regel $\frac{1}{2}$ % höher, wie der Bankdiskont. Sinkt der Kurs des Pfandes um mehr als 10 %, so muß der Entleiher einen Einschuß machen. Tut er es nicht, so hat die Bank das Recht, die Papiere durch einen Makler verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen. Der Zinsfuß für das Edelmetallombard beträgt meist 1 %.

Der Umsatz auf das Lombardkonto belief sich im Jahre 1907 auf 2897 Millionen fr. Durchschnittlich waren 578,3 (1906: 549,0) Millionen fr. auf Lombardkonto entnommen.

### c) Giro- und Depositenverkehr.

Dem Gesuch um Eröffnung eines Girokontos bei der Bank von Frankreich muß ein Zertifikat beigefügt sein, das von drei Personen unterzeichnet ist, die erklären, daß sie den Antragsteller genau kennen, und daß er bisher seinen Verpflichtungen stets nachgekommen ist. Das Gesuch wird vom Diskontkomitee der Zentrale, bezw. einer Succursale, geprüft und beantwortet. Die Bank unterscheidet zwei Arten von Girokonten:

a) Das einfache Girokonto (compte courant simple). Es gewährt das Recht, über die selbst oder von anderer Seite eingezahlten Gelder durch Schecks oder rote Anweisungen zu verfügen. Die Konten dürfen keinen Debetsaldo aufweisen, brauchen aber nicht, wie in Deutschland, dauernd einen bestimmten Kreditsaldo zu halten. Auf eine diesbezügliche Frage schrieb mir der Gouverneur: „Le débet et le crédit peuvent se balancer, c'est à dire le solde se réduire à néant".

b) Das Girokonto mit dem Recht zu diskontieren (compte courant avec faculté d'escompte). Der Kontoinhaber hat außer den Vorteilen des einfachen Girokontos das Recht, Wechsel auf Paris oder Filialplätze der Bank zum Diskont einzureichen. Der Gegenwert wird am Tage nach der Einreichung seinem Konto gutgebracht.

Eine Verzinsung der Girogelder findet nicht statt.

Die Einkassierung von Wechseln und Schecks erfolgt gegen mäßige, nach Höhe der Wertpapiere sich richtende Gebühren.

Im Jahre 1907 wurden zum Einzug und zur Gutschrift auf Konto übergeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In Paris | 2 614 014 | Werte im Betrage von | 518 799 000 fr. |
| In den Succursales | 304 966 | „ „ „ „ | 37 198 200 fr. |

Die Eröffnung eines Depositenkontos (compte de dépôts de fonds) kann, ohne weitere Formalitäten, in Paris, bei einer Succursale oder einem Bureau auxiliaire erfolgen. Die erste Einzahlung darf nicht

unter 500 fr. betragen. Überweisungen dürfen auf diesem Konto nicht erfolgen. Nur Zahlungen des Kontoinhabers selbst und Kupons-Gutschriften bilden die Kreditposten dieser Konten. Über das Guthaben kann mittels Schecks verfügt werden.

Die Gesamtumsätze auf Giro- und Depositenkonten betrugen auf beiden Seiten des Hauptbuches zusammen 208 615 Millionen fr. Das Durchschnittsguthaben der Kunden belief sich auf 522 Millionen fr., der größte Saldo (28. März) auf 671,8, der niedrigste Saldo (11. September) auf 426,6 Millionen fr. Ende 1907 betrugen die Guthaben in Paris 426,3, bei den Succursales 62,7 Millionen fr.

Die Zahl der Konteninhaber hat die Ziffer 86 233 erreicht.

### d) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Bank nimmt Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung. Diese erfolgt in Paris oder, nach Wahl des Deponenten, in Bordeaux, Lille, Lyon oder Marseille.

Die im voraus für ein Jahr zahlbaren Gebühren betragen: 0,10 fr. für eine jährliche Rente von 85 fr. oder einen Teil davon, 0,20 fr. für ein verlosbares Effekt, für eine Aktie, eine Obligation usw. im Werte von 1000 fr. oder weniger. Ist der Wert höher, so steigt die Gebühr um 0,10 fr. für jedes angefangene Tausend.

Die Mindestgebühr für ein Depot ist 1 fr.

Am Ende des Jahres 1907 betrug die Zahl der Deponenten in Paris 81 584, in den Zweiganstalten 11 092. Der Wert der von diesen Personen deponierten Effekten bezifferte sich auf 5448 Millionen fr. Dazu kam noch das Depot des Syndikats der Agents de change im Betrage von 1861 Millionen fr.

### e) Die Beziehungen der Bank zum Staate.

Die Bank von Frankreich hat, wie gezeigt, dem Staat mehrfach hohe Vorschüsse gewährt. Seit 1897 ist das Darlehen, das die Summe von 180 Millionen fr. erreicht hat, zinsfrei.

Für das Notenprivileg hat die Bank seit 1897 noch eine besondere Vergütung an den Staat zu leisten: Eine Abgabe von $^1/_8$ % des Diskontertrages von der Notensumme, die durchschnittlich produktiv im Umlauf gewesen ist, mindestens jedoch 2 Millionen fr. Für das Jahr 1907 betrug diese Abgabe 7,4 Millionen fr.

Drittens erhält der Staat $^3/_4$ des durch etwaige Erhöhung des Diskont-

satzes über 5 % erzielten Gewinnes — das restliche $^1/_4$ wird dem 1857 geschaffenen Fonds „Bénéfices en addition au Capital" gutgeschrieben. Für das Jahr 1908 kommt diese Gesetzesbestimmung von 1857 zum ersten Male, allerdings in kleinem Maßstabe, in Anwendung.

Große Dienste hat die Bank dem Staate vor allem in den Kriegsjahren 1870/71 geleistet. Prompt hat sie den Geldbedarf des Staates befriedigt, übertriebene Forderungen der Kommunarden aber geschickt zu verringern gewußt. Als die Bank später Rückzahlung der Vorschüsse forderte, wurde ihr geantwortet, daß die von ihr an den Staat gegebenen Gelder auch zu ihrem eigenen Schutze verwendet worden seien und daher nur zur Hälfte zurückerstattet werden würden. Die letzte Rückzahlung dieser Schuld erfolgte 1879.

Als Bank des Staates fungiert die Bank von Frankreich insofern, als die Generaleinnehmer in Paris, wie in der Provinz, die zeitweise nicht benötigten Staatsgelder auf das Staatskonto (Compte courant du Trésor) bei der Bank einzahlen. Die Zentralstellen verfügen über diese Summen bis zur Höhe der ihnen eingeräumten Kredite. Die Ein- und Auszahlungen auf diesem Konto betrugen 1907 9094, der Saldo am Jahresschluß 1907 258 Millionen fr.

Diese Leistungen, sowie die Unterbringung von Tresorscheinen, die Kuponszahlungen und die Einkassierung von Mandaten erfolgen, gemäß des Gesetzes vom 17. November 1897, gebührenfrei.

### 5. Der Bankausweis.

Jeden Donnerstag veröffentlicht die Bank ihren Ausweis, und zwar in folgender Form, bei der die Ziffern der Vorwoche und des Vorjahres zum Vergleich herangezogen werden.

Wochenübersicht vom 19. November 1908:

| 1907 | gegen die Vorwoche | in Millionen fr. | 1908 | gegen die Vorwoche |
|---|---|---|---|---|
| 2709 220 | + 4 047 | **Barvorrat in Gold** . . | 3354 308 | + 23 800 |
| 934 145 | + 0 182 | **Barvorrat in Silber** . . | 892 443 | + 3 674 |
| 1204 174 | — 49 833 | Wechsel . . . . . | 696 987 | — 0 775 |
| 4817 891 | — 67 578 | **Notenumlauf** . . . . | 4928 539 | — 5 159 |
| 517 372 | + 7 778 | Guthaben der Privaten . | 497 638 | + 26 063 |
| 252 916 | + 12 918 | Guthaben des Schatzes . | 173 867 | + 3 195 |
| 573 957 | — 13 331 | Lomb. Wertpap. u. Bullion | 524 382 | + 1 724 |

Zins- und Diskonterträgnisse 10 879 000. — Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrat 86,16 %.

Auffallend auf den ersten Blick ist der große Metallvorrat und die Höhe des Notenumlaufs. Dieser ist nicht ein Zeichen übergroßer Geschäftstätigkeit, sondern die Münzen werden nur durch Noten, für die der Franzose eine Vorliebe besitzt und die auch in kleinen Appoints vorhanden sind, ersetzt.

## V. Die Russische Staatsbank.

### 1. Die vor Entstehung der Russischen Staatsbank errichteten Banken.

Die Kaiserin Anna hatte im Jahre 1733, um dem damals in Rußland herrschenden Wucher die Spitze abzubrechen, eine Leihkasse errichtet, die Darlehen gegen 8% Zinsen gewährte. Sie wurde aber verhältnismäßig sehr wenig in Anspruch genommen.

1754 entstand auf Anordnung der Kaiserin Elisabeth eine Adelsleihbank in Petersburg und Moskau. Das Kapital, das ursprünglich 750 000 Rubel betragen hatte, wurde von Katharina II. auf 6 Millionen Rubel erhöht und dadurch die Bank in stand gesetzt, Beleihungen von Edelmetall, Gütern und Häusern in größerem Maßstabe vorzunehmen. Mit Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals ließ sich die Mehrzahl der Gläubiger recht lange Zeit.

1775 wurde in jedem der 50 Gouvernements ein „Kollegium der allgemeinen Fürsorge“ errichtet, dessen Aufgabe ursprünglich in der Gründung und Unterhaltung von Wohltätigkeitsanstalten bestand. Als dann später die Gerichte und andere Behörden angewiesen wurden, die bei ihnen hinterlegten Summen an die Kollegien abzuliefern und auch Private, in Ermangelung anderer Kreditanstalten, Gelder dort deponierten, liehen die Kollegien diese Gelder gegen Verpfändung von Gütern aus.

1787 ging die Leihkasse in die ein Jahr zuvor gegründete Staats-Leihbank auf. Deren Geschäfte bestanden hauptsächlich in der Annahme von Depositengeldern und in der Beleihung von Grundstücken, Fabriken und Gütern. Die Verwaltung dieser Bank war ebenso schlecht, wie die der Adelsbank.

1817 wurde die Staatskommerzbank errichtet. Sie nahm Einlagen zur Aufbewahrung und zur Überweisung nach russischen Plätzen an, diskontierte Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten zu einem vom russischen Finanzminister festgesetzten Satz und belieh Waren.

Es betrugen Ende des Jahres

| | die Einlagen | die Wechseldiskontierungen | die Lombard-darlehen |
|---|---|---|---|
| | | in Millionen Rubel | |
| 1825 | 28,07 | 34,25 | 0,82 |
| 1835 | 65,89 | 9,23 | 0,74 |
| 1845 | 125,72 | 12,25 | 0,60 |
| 1855 | 215,95 | 17,80 | 2,16 |
| 1857 | 240,09 | 20,85 | 1,98 |
| 1858 | 240,32 | 26,89 | 2,10 |
| 1859 | 198,06 | 47,63 | 4,73 |

Dem erheblichen Anwachsen der Depositengelder — die erteilten Quittungen wanderten häufig von Hand zu Hand und dienten zur Begleichung von Zahlungen — entspricht nicht, wie die vorstehenden Ziffern zeigen, die Steigerung der Wechselankäufe und Lombarddarlehen. Die Bank lieh daher stets große Summen der Staats-Leihbank — 1845: 108, 1855: 212,5, 1856: 222, 1857: 229,4, 1858: 212,6, 1859: 175,1 Millionen Rubel —, die sie zur Gewährung langfristiger Kredite benutzte. In kritischen Zeiten mußte sich dieser Verstoß gegen das oberste Gesetz der Bankpolitik rächen.

1859 wurde zur Untersuchung der Bankfrage eine Kommission eingesetzt, die sich dahin aussprach, die bestehenden Kreditanstalten aufzulösen und eine private Notenbank zu errichten. Alexander II. entschied sich aber für eine Staatsbank.

## 2. Organisation der Russischen Staatsbank.

### a) Die alte Verfassung.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1860 wurde die Russische Staatsbank (Banque de l'Etat) aus Staatsmitteln ins Leben gerufen. Sie übernahm die Geschäfte der Staatskommerzbank, und es wurde ihr die Abrechnung mit den Depositoren der Leihbank, der Depositenkassen und der Kollegien der allgemeinen Fürsorge, sowie die Rückzahlung und der Umtausch der alten Kreditbillets übertragen. Aus den Beständen der Kommerzbank wurden dem neuen Institut als Kapital 15, und als Reservekapital 1 Million Rubel überwiesen. Durch Entnahmen aus dem Reingewinn erhöhte sich das Kapital der Bank auf 25, das Reservekapital auf 3 Millionen Rubel. Für alle Geschäfte der Bank übernahm der Staat die Haftung.

Die oberste Leitung der Bank erfolgte durch den Finanzminister und

unter ihm durch einen vom Kaiser ernannten Präsidenten. Die Kontrolle wurde von dem Aufsichtsamt der Staatskreditanstalten ausgeübt, das jährlich einmal eine Versammlung einzuberufen hatte, in der der Präsident einen Überblick über die Geschäfte der Bank gab und in der auf Vorschlag des Finanzministers Beschlüsse über Verteilung des Reingewinnes gefaßt wurden.

Durch Ukas vom 3. Juni 1885 ging die Polnische Bank, die 8 Millionen Rubel Kapital und 1 Million Rubel Reserven besaß, in die Russische Staatsbank auf. Die Warschauer Niederlassung wurde in ein „Kontor", die 10 Filialen der Bank wurden in Abteilungen der Staatsbank umgewandelt.

### b) Die gegenwärtige Verfassung.

Als Witte (1892) Finanzminister geworden war, lenkte er gleich sein Hauptaugenmerk auf Umgestaltung der Bank. Am 6. Juni 1894 wurden ihre neuen Satzungen vom Kaiser bestätigt.

Das Kapital der Bank sollte durch Rücklage von 10% ihres Gewinnes allmählich auf 50, das Reservekapital durch jährliche Rücklage von 5% des Gewinnes auf 5 Millionen Rubel anwachsen. Im Februar 1895 aber bereits wurde durch Überweisung von $24^1/_3$ Millionen Rubel die gesetzliche Höhe des Grundkapitals erreicht. Der Staat erhält den gesamten Reingewinn der Bank, haftet aber andererseits auch für Verluste, die durch Kapital und Reserven nicht gedeckt sind.

Die oberste Leitung wird, wie bisher, durch den Finanzminister, der in Rußland gleichzeitig auch der Handelsminister ist, ausgeübt. Die Zentralverwaltung[1]) erfolgt durch einen vom Kaiser ernannten Gouverneur, dem zwei Vizegouverneure zur Seite stehen. Die Aufsicht übt ein Kollegium (conseil) aus, das aus dem Gouverneur und den beiden Vizegouverneuren, dem Direktor des Petersburger Kontors, aus einigen Mitgliedern des Finanzministeriums und aus je einem, vom Kaiser erwählten Vertreter des Adels und der Kaufmannschaft besteht. — Die Prüfung der Jahresabrechnungen der Bank erfolgt durch die Reichskontrolle und eine aus einigen Mitgliedern des Conseil bestehende Kommission. Ist sie geschehen, so wird der Rechenschaftsbericht vom Conseil durchgesehen und vom Finanzminister bestätigt.

[1]) S. die Statuten der Bank, die auch in französischer Sprache erschienen sind, Rudolf Claus, Das russische Bankwesen, Leipzig 1908, und den Art. von Keußler und Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Filialen besitzt die Bank in allen Teilen des Reiches. Einige sind jedoch nur zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet; sind es Meßplätze, zur Meßzeit, sind es Kurorte, wie Piatigorsk oder Yalta, nur während der Kursaison. Ende 1907 hatte sie neben der Zentrale in Petersburg Filialen erster Klasse, sogenannte Kontore, in Moskau, Archangelsk, Odessa, Riga, Kiew, Charkow, Jekaterinburg und Rostow a. Don. Von jedem Kontor sind eine Anzahl „Abteilungen" und oft auch „Renteien" abhängig. Diese Renteien besorgen einige, nur geringe banktechnische Kenntnisse erfordernde Transaktionen, wie An- und Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung verloster Wertpapiere, Inkasso- und Zahlungsverkehr usw.

Aufgabe der Bank soll es nach den Statuten von 1894 sein: den Geldumlauf zu erleichtern, den vaterländischen Handel und die heimische Industrie und Landwirtschaft durch kurzfristige Kredite zu unterstützen und die jetzige Währung sicherzustellen und zu befestigen.

### 3. Geschäfte der Russischen Staatsbank.

Statutarisch zulässige Geschäfte der Bank sind: Ausgabe von Noten, Diskontierung von Wechseln und anderen Wertpapieren mit fester Verfallzeit, Gewährung von Darlehen und Eröffnung von Krediten, Annahme verzinslicher und unverzinslicher Bareinlagen, Ausstellung von Zahlungsanweisungen von einem Platz auf den anderen und Erledigung anderer Kommissionsgeschäfte.

#### a) Das Notengeschäft.

Die Bank besitzt das Recht der alleinigen Notenemission. Die Noten werden in Appoints zu 500, 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Rubel ausgegeben und besitzen Zwangskurs. Sie müssen aber von der Bank jederzeit in Gold eingelöst werden.

Als 1860 die Staatsbank gegründet wurde, waren die ihr übertragenen Reichs-Kreditbillets uneinlöslich. 100R ubel Kreditbillette hatten den Wert von etwa 92 Silberrubeln. Den Anfang des Jahres 1862 umlaufenden Noten in Höhe von 720 Millionen Rubel stand ein Einlösungsfonds von knapp 80 Millionen Rubel gegenüber. Die Noten waren also mit nur 11% gedeckt. Zur Erhöhung des Deckungsfonds, und um dem Papierrubel den Gleichwert mit dem Metallrubel zu verschaffen, wurde bei Rothschild in London und Paris eine Anleihe von 15 Millionen £ aufgenommen. Am 1. Mai 1862 wurde mit der Einlösung der Noten begonnen. Als der Bank dadurch aber viel Geld entzogen wurde, stellte sie

am 6. August 1863 die Einlösung der Billette ein. Ihr Kurs fiel daher rasch wieder. Im Herbst 1864 hatten 4 Papierrubel nur den Wert von 3 Metallrubeln.

Fortgesetzte Notenausgaben beschleunigten die Entwertung. An dem Hauptrubelmarkt der Welt, in Berlin, notierten die Rubel im Jahre 1876: M 2,00, 1877 (russisch-türkischer Krieg): M 2,15, 1879: M 2,—, 1881: M 2,10, 1886: M 1,90, 1887: M 1,65. Ende des Jahres hebt sich der Kurs auf M 1,75. Ende des Jahres 1888 notierten 100 Rubel: 209,20, 1889: 210,40, 1890: 237,60, 1891: 198,60, 1892: 202,05, 1893: 216,75, 1894: 218,65, 1895: 217,10, 1896: 216,40.

Die Spekulation in Rubelnoten war zeitweise in Rußland sowohl wie in Deutschland sehr groß. Der Kursrückgang liegt doch aber in der Hauptsache natürlich in dem inneren Werte der Noten begründet. Dem Drängen der russischen Bevölkerung nachgebend, suchte aber seit 1893 der Finanzminister Witte die Rubelspekulation einzudämmen: den russischen Banken und Bankiers, die dies weiter tun würden, drohte er Entziehung des Kredits bei der Russischen Staatsbank an, dem Auslande erschwerte er die Spekulation durch Ausfuhrverbot der Noten.

Durch Ansammlung eines enormen Goldfonds, der, einschließlich der Goldguthaben im Auslande, 1884: 297, 1889: 430, 1894: 895, 1896: 964 Millionen Rubel betragen hatte, war es Rußland möglich gewesen, zur Goldwährung überzugehen. Es erfolgte eine — tatsächlich ja bereits längst erfolgte — Herabsetzung des Rubels um $33\frac{1}{3}\%$ von 324 auf 216. „Praktisch war dies wohl", schreibt Adolph Wagner[1]), „im ganzen zu rechtfertigen, aber prinzipiell bleibt das Bedenken, daß jede solche Reduktion eigentlich auf der Voraussetzung beruht, Entwertungsquote und Quote der verminderten Kaufkraft seien überhaupt und im ganzen Lande genau gleich im Verkehr". Goldprägungen wurden im großen Umfange vorgenommen. Goldmünzen in dem Gewicht und der Feinheit der Imperialen (10 Rubel) und der halben Imperialen (5 Rubel) erhielten den Wert 15, bezw. $7\frac{1}{2}$ Rubel. Gleichzeitig gab die Staatsbank bekannt, daß sie in Ausführung des Ukas vom 8./20. August 1896 zu dem festgesetzten Kurse kaufe, verkaufe, annehme und in Zahlung gebe. Die Noten, die die frühere Benennung Staats-Kreditbillette beibehalten haben — richtiger wäre die Bezeichnung Staatsbank-Billette —, tragen den Vermerk, daß sie jederzeit von der Staatsbank in Goldmünzen in unbeschränkter Summe

[1]) Art. „Papiergeld" im „Buch des Kaufmanns" S. 450.

umgetauscht werden, und daß 1 Rubel = $^1/_{15}$ Imperial sei und 17,424 Doli reinen Goldes enthalte. Die Einführung der Goldwährung bewirkte eine vollkommene Neugestaltung der russischen Kreditverhältnisse.

Damit die Bank jederzeit in der Lage sei, ihre Noten in Gold einzulösen, bestimmte der Ukas vom 20. August 1897, daß die ausgegebenen Noten bis zur Höhe von 600 Millionen Rubel wenigstens zur Hälfte, die darüber hinaus ausgegebenen Noten aber voll durch Gold gedeckt sein müßten, d. h. der ungedeckte Notenumlauf darf in Rußland niemals mehr als 300 Millionen Rubel betragen. Es besteht also das gleiche Prinzip wie bei der Bank von England. Nur liegen für die Russische Staatsbank die Verhältnisse insofern noch ungünstiger, als Schecks und die anderen Geldersatzmittel in Rußland nur wenig im Verkehr sind. Das Hauptziel der Russischen Staatsbank muß dahin gehen, ihren Goldbestand zu erhalten und zu vermehren.

Der Betrag der Kreditbillets, der kurz vor Ausbruch des russisch-japanischen Krieges 930 Millionen Rubel betragen hatte, mußte in den folgenden Monaten erheblich erhöht werden. Im Januar 1905 waren 860, im Juli 1000 Millionen Rubel im Umlauf. Im September war die Summe auf 1100 und im Oktober 1906 auf 1282 Millionen Rubel angewachsen. Mit der Notenvermehrung Hand in Hand ging die Erhöhung des Metallbestandes.

Die schlechteste Deckung wies der Ausweis vom 14. Januar 1906 auf. Der Goldbestand betrug 919,6, der Notenumlauf 1205 Millionen Rubel. 1205 minus 300, d. h. 905 Millionen Rubel Kreditbillets mußten durch Gold vollgedeckt sein. Der Goldbestand war also nur um 14,6 Millionen Rubel größer als die gesetzliche Deckung. Im November ist der Überschuß des Goldes über die gesetzliche Deckung dann wieder auf 200, im Januar 1907 auf 250 Millionen Rubel gestiegen.

Das Anwachsen der inländischen Goldbestände ist hauptsächlich auf die im April 1906 abgeschlossene Anleihe in Höhe von 1$^3/_4$ Milliarden fr. zurückzuführen, dann aber auch auf die sehr erhebliche russische Goldproduktion. Fast alles in Rußland gewonnene Gold gelangt in die fiskalischen Laboratorien — bis 1901 war diese Ablieferung obligatorisch. Von dort kommt es an die Münze, die es zu Barren schmilzt und dann der Staatsbank übergibt. So ist die Russische Staatsbank fast der einzige große Barrenbesitzer.

### b) Das Diskont- und Lombardgeschäft.

Die Russische Staatsbank diskontiert Wechsel, die zwei gute Unterschriften tragen und auf einen Platz lauten, an dem die Bank eine Filiale hat. Die Diskontsätze sind heute, im Gegensatz zu früher, für alle Bankplätze die gleichen. Ein Unterschied im Diskont besteht nur hinsichtlich der Länge der Laufzeit der Wechsel.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands und die große Ausdehnung des Landes haben es mit sich gebracht, daß das kaufmännische „Ziel" und damit auch die Laufzeit der Wechsel erheblich länger als in anderen Ländern ist. Diesem Umstande trägt die Russische Staatsbank Rechnung, indem sie Wechsel bis zu 6, solche auf Warschau bis zu 4 Monaten Laufzeit diskontiert. Über die Höhe des einer Firma oder Person gewährten Diskontkredits und über die Annahme von Wechseln zum Diskont entscheidet ein Komitee, das bei jedem Kontor und jeder Filiale vorhanden ist. In Petersburg besteht es aus dem Gouverneur, einem Vizegouverneur, 2 Direktoren und 4—8 von der Kaufmannschaft aus ihren Kreisen gewählten und vom Finanzminister bestätigten Personen.

Im Artikel 85 ihrer Statuten behält sich die Bank das Recht vor, von ihren Diskontkunden eine detaillierte Bilanz und einen Auszug aus ihren Büchern zu fordern.

Ist der Aussteller oder der Akzeptant eines Wechsels vor dessen Fälligkeit in Konkurs geraten, so muß derjenige, der den Wechsel bei der Russischen Staatsbank diskontiert hat, innerhalb von drei Tagen, nachdem er von der Bank hiervon Kenntnis erlangt hat, den Wechsel zurücknehmen oder entsprechende Kaution stellen. Durch Erlaß des Finanzministers können in besonderen Fällen Erleichterungen in dieser Beziehung gewährt werden.

Neben Wechseln diskontiert die Bank auch verloste Wertpapiere und noch nicht fällige Kupons, die in Rußland, „um Zinsen zu schinden", gern in Zahlung gegeben werden und vom Gläubiger, um den Kunden nicht zu verlieren und um überhaupt Geld zu erlangen, genommen werden, auch wenn der Verfalltag in noch weiter Ferne liegt.

Als Unterpfand bei Lombarddarlehen dürfen ohne weiteres die vom Staate garantierten Wertpapiere dienen. Über die Zulassung anderer Wertpapiere entscheidet der Aufsichtsrat der Bank. Die Gewährung der Darlehen erfolgt in der Regel bis zu 6 Monaten. Staatsanleihen und vom Staate garantierte Effekten werden bis zu 85%, andere Wertpapiere bis zu 50% beliehen.

Hinsichtlich der Zinsberechnung unterscheidet die Russische Staatsbank: 1. 4prozentige Rente, 2. sonstige Staatsanleihen und vom Staate garantierte Wertpapiere, Obligationen von städtischen Kreditgesellschaften und Pfandbriefen der Hypothekenbanken und 3. sonstige zur Beleihung zugelassene Wertpapiere. Der Zinssatz für die Werte der 2. Kategorie ist $^1/_2$, für die der 3. Kategorie $1^1/_2\,\%$ höher, als der für Werte der 1. Kategorie.

Einen großen Umfang erreicht zeitweise die Beleihung von Waren und Warendokumenten. Die Darlehen werden oft auf ein Jahr und noch länger gewährt. Hat die Bank über den Darlehnsnehmer eine sehr gute Auskunft erhalten, oder kann er einen guten Bürgen stellen, so darf sie die Waren bis $75\,\%$, im anderen Falle bis zu $66^2/_3\,\%$ des Wertes beleihen.

Da Rußland Ackerbaustaat ist, werden zu Beginn der Getreidekampagne große Geldansprüche an die Banken und speziell an die Russische Staatsbank gestellt, bei der große Posten Getreide und Frachtbrief-Duplikate verpfändet werden. Um allen während dieser Zeit an sie herantretenden Kreditansprüchen — 70 bis 80 Millionen Rubel müssen in wenig Wochen für diese Zwecke flüssig gemacht werden — genügen zu können, sucht die Bank auch ausländische Kapitalien heranzuziehen.

Wie der Landwirtschaft, so gewährt die Bank auch der Industrie lange und hohe Darlehen. $90\,\%$ und mehr des Stammkapitals sind zeitweise durch Gewährung von Krediten an Industrielle zur Errichtung und zum Betrieb von Fabriken, durch Übernahme industrieller Obligationen usw. festgelegt.

Der Bankleitung sind, und mit vollkommener Berechtigung, wegen Gewährung dieser Kredite oft heftige Vorwürfe gemacht worden. Keine Bank, vor allem aber nicht die Zentralbank des Landes, darf ihre Mittel derart festlegen, daß sie ihre Forderungen überhaupt nicht oder nur sehr schwer realisieren kann. Die Bank entschuldigte ihre, übrigens auch gegen die Statuten verstoßende Politik damit, daß sie es für ihre Pflicht gehalten habe und halte, große Unternehmungen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien, im Interesse der Allgemeinheit zu retten. Die Folge dieser Kreditgewährung ist, daß sie häufig in den statutenmäßig gestatteten Darlehen, die Kaufleute, Großgrundbesitzer, Semstwos usw. gegen gute Sicherheiten beanspruchen, große Zurückhaltung üben muß.

Eine besondere Art der Kreditgewährung ist die auf Spezial-Kontokorrent gegen Wechsel und Wertpapiere. Da in Rußland sämtliche

Wertpapiere nur per Kasse gehandelt werden und spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß abgenommen werden müssen, beschaffen die Käufer, die das für die Abnahme der Effekten erforderliche Geld nicht besitzen, es sich durch Lombardierung der gekauften Werte. Die Russische Staatsbank gewährt diese Darlehen, die einer Kündigungsfrist von nur 7 Tagen unterliegen, unter günstigen Bedingungen.

### c) Depositen- und Giroverkehr.

Die Russische Staatsbank nimmt, im Gegensatz zu den anderen Zentralnotenbanken, verzinsliche Depositen an. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach der Lage des Geldmarktes und der Länge der Kündigungsfrist. Für Gelder ohne Kündigungsfrist beträgt der Satz meist 1 %, für Einlagen, die an eine 1—12 monatliche Kündigungsfrist gebunden sind, $1^1/_2$—4 %.

Giroguthaben hingegen werden nicht verzinst. Übertragungen auf Konten an demselben Platz werden kostenfrei bewirkt. Für Überweisungen nach außerhalb, die auch telegraphisch erfolgen können, werden berechnet:

| | brieflich | telegraphisch |
|---|---|---|
| Für Beträge von 500 Rubel | 0,25 Rubel | 0,50 Rubel |
| 500— 1 000 „ | 0,40 „ | 0,80 „ |
| 1 000—100 000 „ | 0,40 ‰ | 0,80 ‰ |
| 100 000—200 000 „ | 15 Rubel u. 0,25 ‰ | 30 Rubel u. 0,50 ‰ |
| 200 000 Rubel und darüber | 25 „ „ 0,20 ‰ | 50 „ „ 0,40 ‰ |

Bei telegraphischen Überweisungen hat der Auftraggeber außer den Gebühren noch die Depeschenkosten zu tragen.

### d) Die Beziehungen der Bank zum Staate.

Da die Russische Zentralnotenbank Staatsbank ist, so sind ihre Beziehungen zur Regierung derartig, daß man die Bank als eine Abteilung des Finanzministeriums bezeichnen kann.

Dadurch geht der Öffentlichkeit jede Kontrolle verloren. Welche Gerüchte dadurch im In- und Auslande entstehen können, hat die Bankverwaltung in den letzten Jahren besonders deutlich erfahren müssen. So ist z. B. die Höhe des Goldschatzes der Bank in den letzten Jahren wiederholt angezweifelt worden; die „Times“ hat ihn als „Humbert-Safe“ bezeichnet[1]). Umgekehrt sind Befürchtungen laut geworden, daß die Summe

[1]) Im Jahre 1906 wurde von dem „Temps“ verbreitet, die Russische Staatsbank wolle sich mit Unterstützung des unter Führung des Bankhauses Mendels-

der ausgegebenen Noten eine weiter größere sei, als die Ausweise der Bank sie beziffern. Aber der der Bank prophezeite Zusammenbruch ist auch in dem unglücklichen Kriege gegen Japan nicht eingetreten; die Bank ist stets in der Lage gewesen, ihre Noten einzulösen.

Die Beispiele der älteren Banken haben gezeigt, daß eine Verquickung der Staatsfinanzen mit den Mitteln der Bank fast stets zu deren Ruin geführt hat. In kritischen Zeiten wird es dem Staat leicht gemacht, sich Gelder zu verschaffen, er braucht nur die Notenpresse in Bewegung zu setzen. Daß man auch in Rußland in weiten Kreisen die enge Verbindung zwischen Staat und Bank für unheilvoll hält, geht daraus hervor, daß selbst der russische Finanzminister Kokowzew in den letzten Monaten dafür eingetreten ist, die Staatsbank möglichst unabhängig vom Finanzministerium zu machen, und die Operationen der Bank durch ein neu zu begründendes Organ kontrollieren zu lassen. Ähnlich wie den Deputierten der Deutschen Reichsbank sollten diesem Organ auch die statutenmäßig nicht vorgesehenen Geschäfte vorher zur Begutachtung, mit dem Recht des Veto, vorgelegt werden.

Laut Art. 179 ihres Statuts ist die Bank verpflichtet, u. a. folgende Geschäfte für Rechnung des Russischen Reiches auszuführen:

Emission von Staatsanleihen und auf besondere Anordnung des Finanzministers auch Emission von anderen Anleihen, die vom Staat garantiert sind; Einlösung von Kupons, Ausgabe neuer Kuponsbogen, Rückzahlung verloster Stücke, Umtausch bei Konversionen usw.; Aushändigung von Geldern an Regierungs-Leihhäuser, soweit sie diese für ihre Geschäfte benötigen. Annahme von Staatsgeldern, Steuern, Zöllen usw.

### 4. Der Bankausweis.

Die Wochenausweise der Russischen Staatsbank sind so ausführlich, wie von keiner anderen Zentralbank. In 25 Posten sind die Aktiva, in 14 Posten die Passiva spezialisiert, also 39 Posten gegen 12 bei der Deutschen Reichsbank und 13 bei der Bank von England. Die Tageszeitungen bringen den Ausweis abgekürzt, und in dieser Form wollen wir ihn auch hier betrachten:

sohn & Co. stehenden deutschen Russenkonsortiums in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Dies sollte geschehen, damit die Russische Regierung das in der Bank investierte Kapital in ihre Hände bekomme. Sogar der Gouverneur der neuen Bank, Graf Witte, war bereits genannt.

| | 14. September Rubel | 6. September Rubel |
|---|---|---|
| **Aktiva:** | | |
| 1. Kassa: a) **Kreditbillette** . . . | 42 032 463 | 39 816 543 |
| b) **Gold** . . . . . | 77 363 322 | 78 277 795 |
| c) Vollwertiges Silber . | 36 047 085 | 37 608 123 |
| d) Scheidemünze . . . | 27 808 096 | 28 407 164 |
| Insgesamt . . . . . | 183 250 966 | 184 109 625 |
| 2. **Goldbestände** . . . . . | 878 282 934 | 876 384 901 |
| 3. **Gold im Auslande** . . . . | 257 219 867 | 229 575 135 |
| 4. Tratten auf das Ausland . . . | 2 657 489 | 1 947 746 |
| 5. Diskontierte Wechsel . . . . | 177 758 831 | 169 708 834 |
| 6. Darlehen gegen Fonds . . . . | 42 969 082 | 42 919 207 |
| 7. Protestierte Wechsel . . . . | 2 375 185 | 2 586 191 |
| 8. Der Bank gehörige Fonds . . | 89 252 274 | 85 522 405 |
| 9. Rechnung der Bank mit ihren Filialen . . . . . | 153 901 503 | 174 575 509 |
| 10. Konto der Renteien mit den Filialen der Staatsbank . . . | 130 491 000 | 138 217 000 |
| **Passiva:** | | |
| 11. **Kreditbillette im Umlauf** . . | 1 240 000 000 | 1 230 000 000 |
| 12. Tratten auf das Ausland . . . | 153 545 | 153 545 |
| 13. Terminierte Einlagen . . . . | 17 632 650 | 17 728 350 |
| 14. Unterminierte Einlagen . . . | 47 661 920 | 47 322 429 |
| 15. Laufende Rechnungen: | | |
| a) des Departements der Reichsrentei . . . . . | 88 421 242 | 85 242 949 |
| b) der Spezialmittel und Depositen | 185 886 000 | 186 288 000 |
| c) von Staats- und Kommunal-Institutionen . . . . . | 45 929 492 | 44 663 486 |
| d) von Privatpersonen, Kredit-Anstalten, Handels- und Industrie-Gesellschaften . . . | 60 798 317 | 63 393 472 |
| e) Giro-Konto . . . . . | 55 356 531 | 70 570 426 |
| 16. Konto der Filialen mit der Staatsbank . . . . . | 212 583 000 | 211 714 000 |
| 17. Konto der Filialen mit den Renteien . . . . . | 134 855 473 | 91 116 538 |

Die nach englischem Muster bestehende Trennung zwischen Emissions- und Bankabteilung ist seit 1897 aufgehoben. Unter den Passiven ist als erster Posten der Betrag der umlaufenden Noten (Kreditbillette) angegeben (1240 Millionen Rubel). Davon hatte die Bank bei Aufstellung des Ausweises 42 032 403 Rubel im Besitz, so daß sich im Verkehr nur

1240 000 000 Rubel
— 42 032 403 „
= 1197 967 537 Rubel befanden.

Der Goldbestand setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

77 363 322 Rubel Kasse
878 282 934 „ Gold in Barren
257 219 867 „ Gold der Bank im Auslande
1212 866 123 Rubel.

Dieser Goldbestand ist die Metallreserve für das ganze Land. Auf Grund dieses Bestandes darf die Bank . . . . 1512 866 123 Rubel Noten ausgeben. Der Notenumlauf beträgt aber nur 1197 967 537 „
Mithin ist der Notenumlauf um . . . . 314 898 586 Rubel überdeckt.

Seit April 1896 müssen alle russischen Staatskassen die zeitweise nicht benötigten Gelder an die Staatsbank abführen. Die Guthaben der Regierung unterliegen naturgemäß großen Schwankungen. In dem obigen Ausweise finden wir als letzten Posten der Passiven: Konto der Filialen mit den Renteien 134 855 473 Rubel, und als letzten Posten der Aktiven: Konto der Renteien mit den Filialen der Staatsbank 130 491 000 Rubel. Die Renteien, bezw. der Staat haben hiernach also ein Guthaben von 4 364 473 Rubel. Dazu treten 88 421 242 Rubel als Saldo des (15.) Kontos: Laufende Rechnung des Departements der Reichsrentei, das ist das Konto, auf dem die Einzahlungen und Abhebungen des Staates verrechnet werden.

Unter den Aktiva fällt der 7. Posten: Protestierte Wechsel auf, der meist eine beträchtliche Höhe erreicht.

Von den Passivposten bedarf einer Erläuterung wohl nur der Posten (15b.): Laufende Rechnung der Spezialmittel und Depositen 185 886 000 Rubel. Es sind dies Summen, die als Kautionen oder für besondere Zwecke, wie z. B. für Ausführung von Bauten, von Behörden bei der Bank eingezahlt sind.

In dem Original-Ausweis finden wir u. a. eine Spezifikation der seitens

der Bank gewährten Darlehen. So sind z. B. nach dem Ausweis vom 1. Oktober 1908 erteilt:

| | In Mill. Rubel |
|---|---|
| Darlehen gegen Verpfändung von Rentenpapieren | |
| in Petersburg | 10,1 |
| in den anderen Abteilungen | 22,7 |
| Darlehen auf Waren und Lagerscheine | |
| in Petersburg | 1,0 |
| in den anderen Abteilungen | 45,1 |
| Darlehen an Bauern | |
| in Petersburg | 0,9 |
| in den anderen Abteilungen | 8,6 |
| Darlehen an Industrielle | |
| in Petersburg | 22,9 |
| in den anderen Abteilungen | 4,4 |
| Darlehen an Handwerker und Hausindustrielle | 0,2 |

## VI. Das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

### 1. Historische Entwickelung des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten von Amerika.

#### a) Vorläufer der amerikanischen Banknoten.

Vor Errichtung einer Bank oder einer Notenbank in den Vereinigten Staaten von Amerika — die Begriffe Bank und Notenbank sind in den Vereinigten Staaten von jeher identisch gewesen — hatten die künftigen Staaten der Union Gelegenheit, die Wirkung eines Papiergeldes (bills of credit) zu erproben. Zuerst war es der Staat Massachusetts der (1690) Papiergeld ausgegeben hatte, um seine durch eine unglücklich verlaufene Expedition zerrütteten Finanzen aufzubessern. Bald folgten in der Ausgabe von Papiergeld auch die anderen Kolonien: New Hampshire, Rhode Island, Connecticut, New York, New Jersey, South Carolina, Pennsylvanien u. a. Überall trat aber, da die Menge des Papiergeldes Bedenken hinsichtlich der Einlösung aufkommen ließ, eine starke Entwertung desselben ein.

Im Jahre 1748 erhielt man für £ 100 in Silber:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| In New England | £ | 1100 | Noten | In New York | £ | 190 Noten |
| „ New Jersey | „ | 185 | „ | „ Pennsylvanien | „ | 180 „ |
| „ Maryland | „ | 200 | „ | „ North Carolina | „ | 1000 „ |
| „ South Carolina | „ | 750 | „ | „ Virginia | „ | 120—125 „ |

Vergeblich erließ das englische Parlament in den Jahren 1751, 1761 und 1773 Gesetze gegen diese Zettelwirtschaft, die sogenannten anti-bubble-acts. Die Entwertung des Papiergeldes wurde immer größer: 1200, 1400 $ Papier mußten gegeben werden, um 100 $ Silber zu erhalten. Schließlich kam es dahin, daß überhaupt niemand mehr Papiergeld annehmen wollte, und die im Jahre 1773 erfolgte offizielle Außerkurssetzung des Papiergeldes war in der Tat nichts anderes als die formelle Bestätigung eines de facto bereits bestehenden Zustandes.

An Stelle dieses einzelstaatlichen Papiergeldes, der „colonial bills of credit", traten unmittelbar nach der Schlacht bei Lexington (19. April 1775) die Kontinentalnoten, „revolutionary bills" genannt im Gegensatz zu den „colonial bills". Sie sollten, dies war der Zweck ihrer Emittierung, zur Bestreitung der Kriegskosten dienen, die der Kongreß, dem selber keine Mittel zur Verfügung standen, auch von den Bürgern infolge des gänzlichen Darniederliegens des Handels nicht eintreiben konnte.

Die Verteilung der Kontinentalnoten erfolgte in der Weise, daß jeder Bundesstaat einen im voraus genau bestimmten Betrag erhielt, für dessen Einlösung er Sorge zu tragen hatte. Die Garantie hierfür übernahm die Union.

In den ersten 18 Monaten hatten die Kontinentalnoten den gleichen Wert, wie das Silbergeld. Bereits am Ende des Jahres 1779 aber erhielt man für einen Silberdollar zwei Papierdollar.

Der Kongreß glaubte der Entwertung Einhalt tun zu können, indem er — was er selber nicht tun durfte — im Januar 1777 den Einzelstaaten empfahl, die Kontinentalnote als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) zu erklären. Trotzdem die Mehrzahl der Staaten dieser Anregung Folge leistete, konnte der Entwertungsprozeß dieses einzig und allein auf dem Kredit der Union beruhenden Papiergeldes nicht aufgehalten werden. Anfangs des Jahres 1777 ist das Verhältnis von Silber zu Papier = 1 : 4, am Ende des Jahres = 1 : 10. Wirkungslos blieb die feierliche Erklärung des Kongresses im März 1779: Ein Zweifel an die Redlichkeit der Staaten brauche nicht gehegt zu werden, würde doch durch einen Treubruch die Ehre und Würde Amerikas vernichtet und hiermit den Feinden des Landes Anlaß zur Freude gegeben werden. Knapp 6 Monate nach dieser Erklärung, Anfang September 1779, hatte sich das Verhältnis derart zu ungunsten der Kontinentalnote verschoben, daß man für einen $ Silber 20 $ Papiergeld geben mußte. Im März 1780 war ein $ Silber = 40 und im Dezember 1780 = 75 $ Papiergeld. Im Februar 1781,

als für etwa 300 Millionen $ Kontinentalnoten zirkulierten, war das Verhältnis von Silber zu Papiergeld = 1 : 500 und in Virginien und Nord Carolina kurze Zeit darauf sogar = 1 : 1000. Damit wurden auch die am Ende des Jahres 1780 und bei Beginn von 1781 auf Empfehlung des Kongresses von der Mehrzahl der Staaten unter Aufhebung der legal-tender Gesetze angenommenen „scales of depreciation" wertlos. Noch im Jahre 1781 wurde die weitere Ausgabe der Kontinentalnoten eingestellt, und die bisher emittierten wurden nicht eingelöst. Es war dies ein glatter Staatsbankerott.

Webster, der große Staatsmann und Kaufmann, urteilte über die Kontinentalnote in seinen „Political Essays on the Nature and Operation of Money": „We have suffered more from this than from every other cause of calamity; it has killed more men, pervaded and corrupted the choicest interests of our country more and done more injustice than even the arms and artifices of our enemies."

So kraß es auch klingen mag, es entsprach doch im großen und ganzen nur den tatsächlichen Verhältnissen, wenn Washington damals schrieb, daß ein Wagen mit Papiergeld kaum genüge, um einen Wagen mit Lebensmitteln einzukaufen.

Zu jener Zeit wurde auch das noch heute in Amerika zur Bezeichnung für etwas ganz wertloses gebrauchte Wort „Not worth a continental" geprägt.

### b) Die Bank von Nordamerika und die beiden Zentralnotenbanken der Vereinigten Staaten.

Der Kampf der Vereinigten Staaten von Amerika um ihre Unabhängigkeit hatte ihre Geldmittel erschöpft. Um die finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen und Zutrauen zu dem jungen Freistaat zu erwecken, wurde am Anfang des Jahres 1782 in Philadelphia die „Bank of North America" errichtet. Ihr Kapital sollte 10 Millionen $ betragen. Eingezahlt wurden aber nur 400000 $, davon 330000 $ von der Union. Die Bank gab große Summen Noten aus, die in spanischen Dollars einlösbar waren. Als ein Mißtrauen in der Bevölkerung ausbrach, und infolgedessen große Posten der Noten zur Einlösung präsentiert wurden, konnte die Bank diesen Gesuchen nicht nachkommen, was zur Folge hatte, daß der Kongreß den erteilten Freibrief (charter) bereits 1785 wieder zurückzog.

1790 empfahl der Schatzsekretär Alexander Hamilton dem Kongreß, zur Verwaltung der Finanzen, und um den öffentlichen Kredit zu heben, eine Nationalbank zu gründen. Eine Bank vermehre, sagte Hamil-

ton in seinem Bericht, das produktive Kapital des Landes, da sie eine größere Menge Kapital in Zirkulation zu erhalten vermöge. Gehofft hatte Hamilton weiter, was er aber nicht aussprach, daß eine „Bank of the United States" die Staaten enger aneinander kitten werde.

Nach langen Debatten im Kongreß wurde 1791 der „Bank of the United States" ein auf 20 Jahre lautender Freibrief gewährt. Das Kapital der Bank betrug 10 Millionen $ und war eingeteilt in 25000 Shares zu 400 $. 2 Millionen $ übernahm die Regierung, die die Summe in 10 jährlichen Raten zahlte. Von den von Privaten aufgebrachten 8 Millionen $ sollten 6 Millionen in 6 %igen Anleihen der Vereinigten Staaten, 2 Millionen in Gold und Silber gezahlt werden. Nach englischem und italienischem Vorbilde wurde ein erheblicher Teil des Stammkapitals durch eine Staatsschuld festgelegt.

Der Bank wurde verboten, der Regierung mehr als 100000 $, einem der Einzelstaaten mehr als 50000 $ und einem fremden Staate oder Fürsten überhaupt etwas zu leihen. Der Zinsfuß sollte 6 % niemals übersteigen.

Noten durfte die Bank innerhalb des gesamten Bundesgebietes ausgeben. Einer übermäßigen Notenausgabe war insofern eine Grenze gezogen, als die Gesamtverbindlichkeiten der Bank — wobei jedoch die Depositen außer Betracht blieben — das Stammkapital von 10 Millionen $ nicht überschreiten durften. Hinsichtlich der Notendeckung und einer Barreserve bestanden keine Vorschriften.

Die Geschäfte der Bank sollten hauptsächlich in der Annahme von Depositengeldern, der Diskontierung von Wechseln, der Gewährung von Lombarddarlehen und dem Edelmetallhandel bestehen.

Zur Zeit, als die Bank den Freibrief erhielt, war die Partei der Antiföderalisten, die eifersüchtig über jeden Rechtstitel der Einzelstaaten wachte und das Bankprivileg für ungesetzlich hielt — der Kongreß habe nicht das Recht, Gesellschaften mit Körperschaftsrechten auszustatten — in der Minorität. Zehn Jahre später aber wurde Jefferson, einer der heftigsten Gegner der Bank, Präsident. Ihm folgte 1809 sein Freund und Schüler Madison. Kurz vor dessen Ernennung ersuchte die Bankleitung den Kongreß, ihr das Privilegium zu erneuern. In der am 2. März 1809 im Kongreß verlesenen, vom Schatzsekretär ausgearbeiteten Denkschrift wird gesagt, daß die Bank mit ihren 8 Filialen — Boston, New York, Baltimore, Norfolk, Charleston, Savanna, Washington und New Orleans — während ihrer ganzen Tätigkeit stets ein gutes Umlaufsmittel geboten habe, das

auf Wunsch jederzeit in Metallgeld eingelöst worden sei und daher auch dauernd seinen vollen Wert behalten habe. Auch seien der Regierung durch kostenfreie Verwaltung und Verwahrung von Staatsgeldern große Vorteile erwachsen.

In der Tat kann nicht geleugnet werden, daß die Bank sich als Zentralnoteninstitut, wie als Kasseführerin des Staates glänzend bewährt und dem Staate durch Gewährung von Vorschüssen vorzügliche Dienste geleistet hat.

Gegen die Verlängerung des Privilegs wurde einmal geltend gemacht, daß ein Bedürfnis für die Bank der Vereinigten Staaten nicht vorläge in einer Zeit, wo Handel und Wandel darniederlägen und bereits 88 Bankinstitute im Lande existieren, dann aber sei auch die Gründung der Bank verfassungswidrig gewesen, und wenn man das Privileg verlängere, mache man sich eines neuen Verfassungsbruches schuldig. Die Leiter und Interessenten der einzelstaatlichen Banken, die durch die Konkurrenz der mächtigen Zentralbank empfindlich geschädigt waren, schlossen sich der Opposition aus leicht begreiflichen Gründen an. So wurde tatsächlich das Privileg der Bank nicht erneuert.

Mit dem Aufhören der Bank der Vereinigten Staaten war insofern ein großer Übelstand eingetreten, als es von nun ab in das Belieben des Schatzsekretärs und seiner Beamten gestellt war, zu bestimmen, welche Banknoten die Staatskassen an Zahlungsstatt annehmen sollten und welche nicht, und Bestimmungen zu treffen, welchen Banken die Verwaltung und Aufbewahrung der Staatsgelder anzuvertrauen wäre.

Auch die Banken genossen vollständige Freiheit in Betreff ihrer Notenemission. Die natürliche Folge war: Leichtfertige Notenausgabe ohne genügende Deckung. Als ein Beispiel dieser leichtsinnigen Wirtschaft sei erwähnt, daß eine im Jahre 1800 zusammengebrochene Bank nur einen Metallbestand von 80 $ gegenüber einem Notenumlauf von 648000 $ besessen hat.

Die Zahl der Staatenbanken und der Betrag der von diesen emittierten Noten wuchs in erheblichem Maße. Damit ging Hand in Hand eine Entwertung der Noten, und das Greshamsche Gesetz: Das schlechte Geld verdrängt das gute, also hier die Silber- und Goldmünzen, bewahrheitete sich auch damals. In einigen Staaten erkannte man die Fehlerhaftigkeit dieses Systems und war bestrebt, Abhilfe zu schaffen: So erließ z. B. Pennsylvanien 1810 ein Gesetz, das besagte, daß Bankgeschäfte nur von eigens dazu inkorporierten Gesellschaften betrieben werden dürfen. Was

war aber der Erfolg? In der Session 1812/1813 wurden 25 und in der nächsten Session sogar 37 Banken in Pennsylvanien inkorporiert. Infolge des unglücklichen, die Handelsinteressen in hohem Maße gefährdenden Krieges wurde der Eintritt der Krise beschleunigt: Im August 1814 konnten die Banken dem auf ihre Kassen erfolgenden Ansturm nicht stand halten. Sämtliche Banken, mit Ausnahme derjenigen von Neu-England, denen kurz zuvor angedroht war, man werde, wenn sie nicht imstande wären, ihre Noten einzulösen, ihre Direktoren und schuldigen Beamten streng bestrafen, mußten die Einlösung ihrer Noten in Metallgeld verweigern, d. h. ihre Barzahlungen einstellen. Der Hauptgrund lag in dem geringen Stammkapital der Banken, in dem Fehlen einer Vorschrift hinsichtlich der Notendeckung. Die Banken suchten auf jede Weise ihren Notenumlauf zu vermehren: Sie gaben kleine Noten bis zu 6 Cents (25 Pfennige) herab aus und trafen Vorkehrungen, daß die Noten nicht sobald zur Einlösung präsentiert wurden.

Unter diesen Umständen fand ein Gesetzentwurf, der die Errichtung einer neuen Zentralbank vorsah, die Zustimmung des Kongresses. Durch Gesetz vom 10. April 1816 wurde die zweite Bank of the United States mit einem zwanzigjährigen Privilegium inkorporiert.

Das Kapital der Bank, die ihren Sitz wieder in Philadelphia hatte und am Anfang des Jahres 1817 in Tätigkeit getreten war, betrug 35 Millionen $, eingeteilt in 350000 Shares à 100 $. Die Union übernahm wieder ein Fünftel des Grundkapitals, 7 Millionen $, und gab dagegen 5prozentige United States Bonds in gleichem Betrage.

Die Noten der Bank sollten bei allen Zahlungen in den Vereinigten Staaten angenommen werden. Verweigerte die Bank die Einlösung ihrer Noten in Bargeld, so war der Inhaber berechtigt, 12% Verzugszinsen zu fordern. Noten unter 5 $ durften nicht ausgegeben werden.

Darlehen an die Union durfte die Bank bis zur Höhe von 500000 $, an die Einzelstaaten bis zur Höhe von 50000 $ gewähren. Auf der anderen Seite sollte aber auch die Union ihre Barbestände und das am Sitze der Bank oder einer deren Filialen eingehende Geld bei der Bank deponieren, sofern es der Schatzsekretär nicht aus Gründen, die er dann aber dem Kongreß anzugeben hätte, anders bestimmen würde.

Filialen durfte die Bank errichten, wo sie wollte. Sie mußte es tun, wenn ein Staat und die Mehrzahl der anderen großen Zentralbanken es wünschte. Die Zahl stieg allmählich auf 27.

Wie die Bank von England, mußte auch die Bank der Vereinigten

Staaten für die Erteilung des Privilegs der Union eine Gegenleistung gewähren und 1½ Millionen $ in drei jährlichen Raten zahlen.

Die Bank bot der Regierung entschieden manche Vorteile: Kontrolle der Staatenbanken, Herbeischaffung großer Goldmengen aus Europa usw. Vielfach wurden aber auch Klagen laut, die Geldzirkulation sei nach Gründung der Bank nicht besser, sondern schlechter geworden. Tatsache ist jedenfalls, daß die Bankverwaltung, die aus 25 Direktoren bestand, von denen 5 vom Präsidenten der Republik ernannt waren, bei Ausgabe von Banknoten und Diskontierung von Wechseln nicht Maß zu halten verstanden hat. Diese Außerachtlassung aller Vorsicht in banktechnischer Beziehung ließ die Bank in einen anderen Fehler fallen: rücksichtslose Eintreibung aller Außenstände.

1818 wurde zur Prüfung der Verhältnisse der Bank eine Kommission eingesetzt, die in ihrem zwei Monate später erstattetem Bericht erklärte, daß die Bank ihre Befugnisse verschiedentlich überschritten habe und ihr daher der Freibrief zu entziehen sei. Der Kongreß urteilte jedoch milder: Er setzte eine neue Direktion ein, beließ der Bank aber die Konzession.

Den Streit über Erneuerung des Freibriefes entschied 1833 der Präsident Jackson, der der Bank den Untergang geschworen hatte, dadurch, daß er der Bank die Regierungsgelder entzog. Als auch Private, diesem Beispiele folgend, ihre Einlagen zurückforderten, mußte die Bank ihre Geschäfte sehr einschränken. 1836 wurde ihr der Freibrief nicht mehr verlängert. Die zweite Bank der Vereinigten Staaten von Nordamerika hörte am 1. Januar 1837 auf zu existieren. Als Bank des Staates Pennsylvania hat das Institut noch einige Jahre fortbestanden.

### c) Die Banksysteme der Einzelstaaten und die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlaß eines Nationalbankgesetzes im Jahre 1863.

Ein gemeinsames Noteninstitut, eine einheitliche Notenbankgesetzgebung gab es nicht. Die Einzelstaaten hatten völlig freie Hand. Ein schnelles Anwachsen der Staatenbanken war die Folge. 1835 gab es 704, 1840: 901, 1850: 824, 1855: 1307 und 1860: 1562 Banken, deren Bestand oft nur von ganz kurzer Dauer war.

Von wesentlicher Bedeutung in der Geschichte des amerikanischen Bankwesens war das Freibankgesetz (free banking law) des Staates New York vom 18. April 1838, das auch von anderen Staaten, mit meist nur unwesentlichen Abänderungen, als Bankgesetz angenommen und vorbildlich für das Nationalbankgesetz geworden ist.

Vorher herrschte in New York das auf einem Gesetze vom 2. April 1829 beruhende „safety fund system", das man kurz als eine Versicherung auf Gegenseitigkeit zum Schutze der Noteninhaber und Gläubiger bezeichnen kann. Seine Hauptprinzipien waren folgende: Das Bankkapital dient lediglich als Garantiefonds und ist in öffentlichen Anleihen, Bonds und Hypotheken anzulegen. Betriebskapital bilden die Depositen. Damit bei deren Zurückziehung die Banken nicht in Verlegenheit gerieten, mußten sie jährlich in einen Bankfonds $^1/_2$ % ihres Kapitals so lange entrichten, bis der Beitrag sich auf 3 % ihres Aktienkapitals belief. Aus diesem Fonds sollten die Noten der Banken, die falliert hatten, eingelöst und auch deren sonstige Verbindlichkeiten erfüllt werden. Bei einem auf so weite Kreise sich erstreckenden Krach wie dem des Jahres 1837 konnte dieses System, das den großen Fehler hatte, daß gut verwaltete Banken zu einem Fonds beitragen mußten, um die Schulden der weniger gut geleiteten Banken zu bezahlen, naturgemäß keinen Schutz bieten. Nach Handy standen im Jahre 1837 dem Notenumlauf der falliten Banken von 1 548 588 $ nur Fonds im Betrage von 86 274 $ gegenüber.

Die Erkenntnis, daß das safety fund system in kritischen Zeiten den Noteninhabern und anderen Gläubigern keinen genügenden Schutz gewähre, führte dann zu dem New-Yorker free banking law (Freibankgesetz), dessen Hauptbestimmungen folgende waren:

Jeder Bankier und jede beliebige Anzahl Personen, die sich zum Betriebe eines Bankgeschäftes zusammentun, haben das Recht, ohne besondere Charter, mit deren Verleihung vorher oft Mißbrauch getrieben worden war, Noten auszugeben, sofern gewisse Normativbestimmungen erfüllt sind:

Noten dürfen nur ausgegeben werden, nachdem zuvor Sicherheit in voller Höhe des Nennwertes der auszugebenden Noten beim Finanzkontrolleur des Staates New York hinterlegt worden ist, und zwar im Mindestbetrage von 100000 $.

Als Sicherheit waren Anleihen der Union und des Staates New York ohne weiteres verwendbar, Anleihen anderer Staaten mit Genehmigung des Finanzkontrolleurs. Die Noten wurden von diesem unterzeichnet, numeriert und registriert und hatten alle das gleiche Aussehen. War eine Bank nicht in der Lage, ihre Noten bei Vorzeigung einzulösen, so sollte der Kontrolleur die deponierten Effekten verkaufen und den Erlös zur Einlösung der Noten verwenden. Dem Inhaber der nicht sofort bei Präsentation honorierten Noten wurde das Recht verliehen, 14 % Verzugszinsen zu fordern.

Die Vorschriften über Notendeckung wurden im Jahre 1844 dahin abgeändert, daß nur Anleihen der Vereinigten Staaten und des Staates New York als genügende Sicherheit gelten sollten. Die Verschärfung war deswegen erfolgt, weil die Noten der in der Zeit von 1839—1844 zusammengebrochenen 26 free banks infolge der wenig Sicherheit bietenden Pfandbriefe und Obligationen nur mit 76%, d. h. für den Dollar wurden nur 76 cents gezahlt, eingelöst werden konnten.

Im Jahre 1858 hatten das „New-Yorker System" 12 Staaten angenommen, deren Kapital 53 und deren Notenumlauf 97 Millionen $ betrug. Die New-Yorker Bestimmungen fanden zum Teil insofern noch eine Verschärfung, als einige Staaten die Aktionäre für die Verpflichtungen der Bank bis zu einer bestimmten Höhe haften ließen.

Ein anderes System, das den Notenumlauf sichern sollte, war das aus Schottland übernommene „Suffolk Redemption-System" oder kurz „Suffolk-System" genannt, das sich, im Gegensatz zum safety fund system, aus freier Übereinkunft entwickelt hatte. Die im Jahre 1818 als Noten- und Depositeninstitut gegründete Suffolkbank in Boston fungierte als Einlösungsstelle für die Noten der Neu-England-Banken, die bei ihr einen Betrag von mindestens 2000 $ hinterlegt hatten. In der Regel wurde zweimal wöchentlich abgerechnet, d. h. die Noten wurden ausgetauscht und der Saldo durch Hartgeld ausgeglichen.

Der Vorteil dieses Saldierungsverfahrens bestand hauptsächlich in der Steigerung des Kredits der beteiligten Banken, deren Noten nunmehr in allen Teilen der Vereinigten Staaten und von Canada Zirkulationsfähigkeit erlangten, während die Noten der diesem Abrechnungsverfahren nicht angehörenden Banken außerhalb des Sitzes der Bank in der Regel nur mit einem Disagio angenommen wurden. 1855 gelangten 400 Millionen $ Noten auf diese Weise zur Einlösung.

Als im Herbst 1860 infolge der zwischen Nord- und Südstaaten entstandenen Differenzen eine Panik ausgebrochen war und infolgedessen den Banken die Depositen entzogen wurden, sahen viele von ihnen sich genötigt, ihre Zahlungen einzustellen. Das Metallgeld verschwand gänzlich aus dem Umlauf.

Auch der Kredit der Union litt naturgemäß durch den Abfall der Südstaaten. Von den im Dezember zu Zeichnungen aufgelegten 5prozentigen Schatzanweisungen wurde vom Publikum nur ein kleiner Prozentsatz gezeichnet. Den Rest übernahm ein Bankenkonsortium.

Um die nötigen Gelder zu erlangen, griff die Regierung schließlich zu

dem Mittel, zu dem fast alle Staaten in Zeiten der Not greifen: Sie gab Papiergeld mit Zwangskurs aus. Papiergeld wie Banknoten erlitten dem Metallgeld gegenüber ein erhebliches Disagio. Den Grund hierfür erblickte der Schatzamtssekretär Chase in der großen Verschiedenartigkeit der nicht metallenen Umlaufsmittel, deren Bonität niemand kenne. Er schlug aus diesem Grunde vor, eine Zentralstelle zu schaffen, die das Bankwesen des ganzen Landes zu beobachten habe.

### d) Die Nationalbankgesetzgebung.

Die Sicherstellung der Banknoten, so hatte der Schatzamtssekretär Chase vorgeschlagen, sollte durch Anleihen der Vereinigten Staaten erfolgen. Indem die Banken genötigt waren, diese Anleihen zu verpfänden, wurden — und das war für die Union, deren Schuldenlast sich während des Bürgerkrieges stark vermehrt hatte, sehr wesentlich — dauernd Abnehmer dafür geschaffen. Die zu errichtenden Nationalbanken waren also nicht Selbstzweck, sondern mehr Mittel zum Zweck. Ein hierauf zielendes Gesetz wurde am 25. Februar 1863 unter dem Namen „An act to provide a national currency" erlassen. Es war heftig darum gekämpft worden: Im Senat hatten sich 23 Stimmen dafür und 21 dagegen, im Repräsentantenhaus 83 dafür und 66 dagegen erklärt.

Der National Currency Act oder — wie er seit 1874 genannt wurde — National Bank Act, ist in der Hauptsache dem free banking law des Staates New York nachgebildet. Das Gesetz hat zahlreiche Abänderungen erfahren[1]). Bereits 1864 wurde eine gründliche Revision vorgenommen, die wesentliche Änderungen zur Folge hatte, die am 3. Juni 1864 in Kraft getreten sind. Weitere Novellen datieren vom 3. März 1865, 20. Juni 1874, 14. Januar 1875, 12. Juli 1882, 14. März 1900. Die gegenwärtige Verfassung beruht auf dem Gesetz vom 30. Mai 1908, das nach seinen geistigen Urhebern „Aldrich-Vreeland Act" genannt wurde.

## 2. Arten und Organisation der Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika.

### a) Arten der Banken.

Man kann in den Vereinigten Staaten folgende Kategorien von Banken nach Art ihrer Geschäfte und nach der rechtlichen Grundlage unterscheiden:

1. Die Staatenbanken (state banks). Es sind dies Banken, die auf

[1]) S. hierüber meine Schrift „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika". Leipzig 1903.

Grund eines Gesetzes des betreffenden Staates inkorporiert sind, oder die ihre Charter (Freibrief) von der gesetzgebenden Versammlung dieses Staates erhalten haben, und zwar zu dem Zweck, hauptsächlich das Diskont- und Depositengeschäft zu pflegen. Dieser Zusatz ist erforderlich, weil die state banks sich dadurch von den ebenfalls von den Einzelstaaten inkorporierten stock savings banks und den loan and trust companies unterscheiden.

Das Kapital, das eine Bank, um inkorporiert zu werden, nachweisen muß, ist in den einzelnen Staaten verschieden. Man kann hierbei im allgemeinen 4 Gruppen unterscheiden. Es verlangen:

a) Neu-England und die östlichen Staaten, mit Ausnahme des Staates New York, ein Kapital von wenigstens 50000 $;

b) New York, Indiana, Illinois und Ohio, die Pacific-Staaten und die nicht ausgesprochen ländlichen Distrikte des Westens ein Kapital von nicht weniger als 25000 $;

c) die in der Mitte liegenden Staaten — mit Ausnahme von Indiana, Illinois und Ohio — und die Südstaaten 10—15000 $ Kapital und

d) die reinen Ackerbaustaaten im Westen nur ein Kapital von 5000 $.

Bei Festsetzung dieser Summen ging man von dem Grundsatze aus, daß, je größer der Geschäfts- und Kundenkreis der Bank ist, desto größer das Grundkapital sein muß, das als Sicherheitsfonds zu dienen habe.

Die Staatenbanken haben de jure das Recht, Noten auszugeben. De facto aber können sie davon keinen Gebrauch machen, nachdem durch Gesetz vom 3. März 1865 auf ihre Notenzirkulation eine Steuer von 10 % gelegt worden ist.

2. Die Trustgesellschaften (trust companies, auch loan and trust companies genannt). Eine Trustgesellschaft — nicht zu verwechseln mit einem Trust — ist eine Korporation, die von dem Staate, in dem sie domiziliert, die Ermächtigung erhalten hat, als Treuhänder zu fungieren und die außerdem noch alle Zweige des Bankgeschäftes, mit Ausnahme der Notenemission, betreiben darf, ohne zur Haltung einer Reserve verpflichtet zu sein. Über ihre Tätigkeit hat sie in gewissen Zwischenräumen Berichte abzuliefern.

Das Arbeitsfeld einer Trustgesellschaft ist also größer wie das einer anderen Bank. Sie kann ihrer Klientele dasselbe leisten wie eine National-, Staaten-, Privat- oder Sparbank — in der Regel aber treiben Trustgesellschaften gar nicht oder nur in geringem Maße das reguläre Bankgeschäft und gestatten ihrer Kundschaft auch nicht, Schecks auf sie aus-

zuschreiben —, außerdem aber darf eine Trustgesellschaft noch eine Menge andere Transaktionen ausführen. Sie kann z. B. Pfandhalterin sein bei Emission von Wertpapieren, sie darf das Vermögen von minderjährigen und solchen Personen verwalten, welche in ihrer Vermögensverwaltung beschränkt sind. Sie fungiert ferner als Verwalterin von Häusern und Gütern und besorgt die finanziellen Transaktionen von Korporationen, Stadtverwaltungen usw.[1])

Das Wachstum dieser Trustgesellschaften ist in den letzten Jahren ein ganz enormes gewesen: Während 1880 die Mittel aller Trustgesellschaften in den Vereinigten Staaten ca. 126 Millionen $ betrugen, hat sich heute diese Summe auf mehr als 2 Milliarden $ vermehrt.

3. Die Privatbanken (private banks und bankers). Ihre Haupttätigkeit besteht in der Annahme von Depositengeldern und der Gewährung von Vorschüssen. Sie sind ferner Finanzagenten für inländische Korporationen und ausländische Bankhäuser, emittieren Papiere, organisieren Gesellschaften, handeln mit Devisen, importieren und exportieren Gold, schreiben Kreditbriefe aus und lassen solche auf sich ausschreiben usw.

4. Die Sparkassen (savings banks). Sie nehmen Spargelder zur Verzinsung an und leihen sie auf Grundeigentum aus, oder sie legen das Geld in United States Bonds oder anderen Sicherheiten an. Zwei Arten von Sparkassen sind zu unterscheiden: Sparkassen, die ein Grundkapital besitzen und solche, die ohne eigenes Kapital arbeiten und nur auf Gegenseitigkeit begründet sind.

5. Die Nationalbanken (national banks), die als Notenbanken einzig und allein in Betracht kommen, und mit denen wir uns daher im folgenden hauptsächlich nur zu beschäftigen haben werden.

### b) Organisation der Nationalbanken.

Eine beliebige Anzahl von physischen Personen, jedoch nicht weniger als 5, können eine Gesellschaft zum Betrieb von Bankgeschäften unter dem Nationalbankgesetz begründen.

Das Mindestkapital für eine Nationalbank in Städten mit mehr als

[1]) Illustriert sei diese Vielseitigkeit durch Zitierung einiger Stellen aus den Geschäftsbedingungen der „Northern Trust Company“ in Chicago: a) Banking Department: Pays interest on Current Deposit Accounts over 1000 $. Issues Certificates of Deposit, upon which special rates of interest are allowed. b) Savings Department: Pays interest on Savings Deposits in amounts from one $ upward. c) Foreign Department: Issues Drafts and Cable Transfers on all the principal cities of Europe. Inheritences in Europe collected. Travelers Letters of Credit is-

50000 Einwohnern beträgt 200000, sonst 100000 $. Mit Genehmigung des Schatzsekretärs können jedoch in Orten mit nicht mehr als 6000 Einwohnern Banken mit einem Kapital von 50000, und in Orten mit nicht mehr als 3000 Einwohnern Banken mit einem Kapital von 25000 $ errichtet werden. Etwa 30 % aller Nationalbanken haben heute ein Kapital unter 50000 $.

Die Leitung der Geschäfte einer Nationalbank erfolgt durch einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Jedes Mitglied muß mindestens 10 Aktien, bei Gesellschaften mit nicht mehr als 25000 $ Kapital 5 Aktien zu 100 $ besitzen.

Die Aktionäre haften mit ihrer Nominaleinlage zuzüglich des Kaufpreises ihrer Aktien. Nur in Höhe des Kaufpreises haften Aktionäre ehemaliger Staatenbanken, die mindestens ein volleingezahltes Kapital von 5 Millionen $ und einen Reservefonds von 20 % haben.

Der Name, den die Bank führen soll, bedarf der Genehmigung des Kontrolleurs der Umlaufsmittel.

Der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb einer Nationalbank, sagt das Nationalbankgesetz, muß in einem Geschäftshause oder in einem Bankgebäude, das sich an dem in der Organisationsurkunde bezeichneten Orte befindet, vor sich gehen. In diesem Artikel wird also den Nationalbanken die Errichtung von Filialen verboten. Hierdurch erklärt sich ihre große Zahl (1908: 6853).

Liquidiert eine Bank freiwillig oder wird sie, wenn sie ihre Noten nicht einlöst, vom Kontrolleur der Umlaufsmittel dazu gezwungen, so dient der Erlös der deponierten Anleihen zur Einlösung der Noten und zur Befriedigung der anderen Gläubiger.

### 3. Geschäfte der Nationalbanken.

#### a) Das Notengeschäft.

Der Kontrolleur der Umlaufsmittel (comptroller of the currency), der auf Empfehlung des Schatzsekretärs mit Zustimmung des Senats auf 5 Jahre gewählt wird, hat die Aufsicht über das Notenbankwesen auszuüben und jährlich einmal dem Kongreß Bericht zu erstatten.

Der Kontrolleur der Umlaufsmittel erteilt die Ermächtigung zum Beginn der Geschäftstätigkeit nicht eher, als bis die Hälfte des Grund-

sued available in all parts of the world. d) Trust Department: Acts as Administrator, Executor, Guardian, Trustee etc. Acts as Registrar and Transfer Agent of Stocks and Bonds.

kapitals der Bank bar eingezahlt ist — die Einzahlung des Restes muß in monatlichen Raten von mindestens 10%, also spätestens in 5 Monaten erfolgen — und Anleihen der Vereinigten Staaten beim Schatzamt deponiert sind. Der Nennwert dieser Anleihen muß bei Banken, die mehr als 150000 $ Kapital haben, mindestens 50000 $, bei anderen Banken mindestens 25% des Kapitals betragen.

Berechtigt ist jede Nationalbank, vom Kontrolleur der Umlaufsmittel Noten bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu fordern, sofern in Höhe der gewünschten Summe Anleihen der Vereinigten Staaten beim Schatzamt deponiert sind. Fallen diese im Kurse, so ist der Kontrolleur der Umlaufsmittel berechtigt, entsprechende Vermehrung des Depots zu fordern.

Die Noten, die in Beträgen zu 5, 10, 20, 50, 100, 500, 1000 und 10000 $ ausgegeben werden, sind alle von gleichem Format — nur durch die Unterschriften der Direktoren unterscheiden sie sich voneinander — und tragen auf der Vorderseite den Vermerk, daß sie durch Bundesobligationen oder andere beim Schatzamt hinterlegte Wertpapiere gesichert sind. Im Gegensatz zu früher werden nach der Novelle von 1908 Banknoten auf Vorrat hergestellt: Bis zu 50% des Aktienkapitals liegen im Schatzamt Blankoformulare einer jeden Nationalbank zur Abholung bei Bedarf bereit.

Zwangskurs besitzen die Nationalbank-Noten für fast alle Zahlungen an die Regierung und seitens der Regierung: Sie müssen bei Zahlung der Steuern und bei allen sonstigen Abgaben und Forderungen, mit Ausnahme der Einfuhrzölle, der Zinszahlungen und bei Einlösung der Noten selbst, in Zahlung genommen werden.

Als Einlösungsfonds muß jede Bank im Schatzamt 5% ihres jeweiligen Notenumlaufs in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinterlegen. Werden die Noten an den Schaltern der Bank präsentiert, so entbindet sie die Reserve im Schatzamt selbstverständlich nicht von der direkten Einlösung.

Will eine Bank ihre durch Hinterlegung von Bundesobligationen gesicherten Banknoten vermindern, so kann ihr durch den Kontrolleur der Umlaufsmittel ein Teil des Depots gegen Hinterlegung eines entsprechenden Betrages in gesetzlichen Zahlungsmitteln (mindestens jedoch von 9000 $) zurückgegeben werden.

Die letzte zum Teil durch die Knappheit der Umlaufsmittel veranlaßte Geldkrisis in den Vereinigten Staaten hat, wie schon erwähnt, zu einer Reform des amerikanischen Notenbankwesens, zum Aldrich-Vreeland Act vom 30. Mai 1908 geführt, dessen Bestimmungen, auch nach der Aus-

führungsverordnung vom 14. Juni 1908, manchen Zweifel aufkommen lassen.

Die Hauptneuerung ist, daß neben der bisherigen, durch Hinterlegung von Bundesanleihen gestatteten Notenausgabe eine „außerordentliche Emission" treten darf, die entweder durch Vermittelung einer sogenannten Bankvereinigung oder ohne eine solche erfolgen kann.

Zehn oder mehr Nationalbanken, deren jede ein volleingezahltes Aktienkapital und einen Reservefonds von 20% ihres Kapitals hat und deren Aktienkapital und Reserven zusammen mindestens 5 Millionen $ betragen, können freiwillig zur Errichtung einer National Currency Association zusammentreten. Der Name ist dem Gebiete, in dem die Bankvereinigung tätig ist, zu entlehnen und unterliegt der Genehmigung des Schatzsekretärs.

Die National Currency Association besitzt das Recht, unter Aufsicht und Leitung des Schatzsekretärs die im Besitze einer Nationalbank befindlichen Wertpapiere jeder Art, mit Einschluß von „commercial papers", d. h. dem Handelsverkehr dienende Papiere mit Wechseleigenschaft, als Grundlage für eine außerordentliche Ausgabe von Banknoten nutzbar zu machen. Der Schatzsekretär prüft, ob die Sicherheiten gut sind, und ob ein Bedarf für eine erweiterte Notenemission vorliegt und erteilt dann die Ermächtigung, bis zu 75% — bei Hinterlegung gewisser Staats- und Stadtanleihen bis zu 90% — des Wertes des Unterpfandes Noten zu emittieren.

Eine Notenausgabe auf Grund hinterlegter Wechsel darf nur bis zur Höhe von 30% des volleingezahlten Kapitals und des Reservefonds der betreffenden Nationalbank zugelassen werden.

Die der Bankvereinigung angehörenden Banken haften der Union einzeln und gesamtschuldnerisch für die Einlösung der durch eine außerordentliche Notenausgabe in Verkehr gegebenen Noten. Die kapitalkräftigen Institute sind daher über den Beitritt der kleineren Banken wenig erfreut.

Ebenso wie eine Bankvereinigung, kann auch eine einzelne Nationalbank, deren durch Bundesobligationen gesicherte Notenausgabe sich auf 40% ihres Aktienkapitals beläuft und die Reserven von mindestens 20% ihres Kapitals besitzt, zu einer Notenemission, die nicht in Bundesobligationen Deckung findet, zugelassen werden. Die Sicherheiten — bestimmte Staats- und Stadtanleihen, nicht aber auch Wechsel — müssen direkt ans Schatzamt übertragen werden.

Der Höchstbetrag der durch eine solche Notstandsemission in Verkehr gegebenen Noten ist auf 500 Millionen $ begrenzt worden. Dadurch ist

die Erweiterung des Notenumlaufs in geldknappen Zeiten gewährleistet, wenn auch die Einschränkung besteht, daß bei Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Staaten Kapital und Reservefonds sämtlicher Nationalbanken als Maßstab gelten soll[1]).

Die Notensteuer, die die Union vom Durchschnittsbetrage der umlaufenden Noten fordert, beträgt für das Halbjahr $1\frac{1}{4}\%$, wenn als Sicherheit 2prozentige Bundesobligationen, $1\frac{1}{2}\%$, wenn höher verzinsliche Bundesobligationen hinterlegt sind. Für die durch eine außerordentliche Emission ausgegebenen Noten sind für den 1. Monat $\frac{5}{12}$, für den 2. $\frac{6}{12}$, für den 3. $\frac{7}{12}$, für den 4. $\frac{8}{12}$, für den 5. $\frac{9}{12}$, für den 6. und jeden weiteren Monat $\frac{10}{12}\%$ Steuern zu entrichten. Durch diese Progression hofft man, die Banken zu veranlassen, ihren Notenumlauf möglichst rasch einzuschränken.

Die durch den Aldrich-Vreeland Act gegebenen Bestimmungen sind nur interimistisch. Sie treten am 30. Juni 1914 ohne weiteres wieder außer Kraft.

### b) Das Depositengeschäft.

Von weit größerem Umfange als das Notengeschäft ist (s. Tabelle) der Depositenverkehr der Nationalbanken.

Will jemand bei einer amerikanischen Nationalbank ein Konto eröffnen, so lautet die erste Frage des Bankkassierers (teller) in der Regel: „How much will you keep on deposit?“, worauf dann fast regelmäßig die Gegenfrage „How much is necessary?“ erfolgt.

Das Minimalguthaben, das der Kunde unterhalten muß, richtet sich nach Höhe der Umsätze und ist naturgemäß sehr verschieden. Eine Verzinsung der Guthaben erfolgt erst dann, wenn sie einige Tausend Dollar betragen.

Die Depositengelder der amerikanischen Banken sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Während in den Vereinigten Staaten auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1900 110 $ Depositen kamen, hat sich 1908 der Betrag auf 153 $ erhöht. Die National City Bank in New York (s. a. S. 217) hat gegenwärtig ca. 200 Millionen $ Depositen. Von den nordamerikanischen Gesamtdepositen entfielen nach dem Bankers Magazine

| | 1880 | 1902 | 1904 | 1906 |
|---|---|---|---|---|
| auf die Nationalbanken | 74 % | 50 % | 48 % | 46 % |
| auf die Staatenbanken | 18 „ | 27 „ | 30 „ | 31 „ |
| auf die Trustbanken | 8 „ | 23 „ | 22 „ | 23 „ |

[1]) Bei der letzten Panik sind als Notstandsgeld nur 248 Millionen $ in Form von Clearinghouse-Certifikaten gebraucht worden.

Die Nationalbanken sind verpflichtet, für ihre Depositen eine Deckung zu halten. Domizilieren sie in einer der drei „Central reserve cities": New York, Chicago und St. Louis oder in den „redemption cities", so müssen sie jederzeit mindestens 25% haben sie ihren Sitz in einer der anderen Städte (country banks), so müssen sie mindestens 15% des Gesamtbetrages ihrer Depositen in Gold oder anderem gesetzlichen Gelde bereit halten. Geht der Barvorrat unter diesen Prozentsatz herab, so dürfen die Banken ihre Verbindlichkeiten durch Vornahme neuer Lombard- und Diskontgeschäfte nicht weiter vermehren und auch keine Dividenden verteilen. Kommt die Bank der Aufforderung des Kontrolleurs der Umlaufsmittel, Maßregeln zur Erhöhung des Barvorrates zu treffen, nicht binnen 30 Tagen nach, so kann dieser ihre Liquidation veranlassen.

Die country banks können $^3/_5$ der gesetzlichen Reserve bei einer Bank in einer redemption (reserve) city, und die Banken in einer redemption city wieder können $^3/_5$ der vorgeschriebenen Barreserve bei einer Bank in New York, Chicago oder St. Louis deponieren. Man bezweckt damit eine Ansammlung der Gelder in den großen Verkehrszentren.

Im Falle eines Konkurses stehen die Depositengläubiger den Notengläubigern nach, und dies mit Recht: Das Geld, bezw. Geldsurrogat, das von Hand zu Hand geht, soll im Interesse eines schnellen, geregelten Verkehrs von jedermann ohne lange Erwägung angenommen werden. Derjenige hingegen, der einer Bank Depositengelder anvertrauen will, besitzt die Möglichkeit, vorher über die Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank genaue Erkundigungen einzuziehen. Ob und inwieweit die Vorschrift, eine Reserve von bestimmter Höhe zu halten, zweckmäßig ist, und wie sie sich in Amerika bewährt hat, werden wir später noch zu betrachten haben.

Die Abhebung der Depositengelder erfolgt in der Regel durch Schecks und deren Einlösung wieder in den Clearinghäusern. Die Technik des Verfahrens ist in der Hauptsache die gleiche, wie in England und Deutschland.

Da aber in den Vereinigten Staaten eine Zentralbank, eine Bank der Banken, nicht existiert, so kann der Saldo nicht dadurch beglichen werden, daß auf sie ein Debet-, bezw. Kreditscheck ausgeschrieben wird, sondern es muß ein Debetsaldo bar bezahlt werden, bezw. es erhalten diejenigen Firmen, deren eingelieferter Betrag der Schecks ein größerer als der empfangene ist, von dem Manager des Clearinghauses den Saldo in bar ausbezahlt. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sind die Clearing-

haus-Certifikate — nicht zu verwechseln mit den in Zeiten eines Notstandes ausgegebenen „Clearinghouse-Loan-Certificates — geschaffen worden, die besagen, daß die im „Certificate" angegebene Summe in „coin" oder „legal tender" bei einer von der Clearinghausvereinigung hierzu bestimmten Bank deponiert ist.

| Jahr | Zahl der Nationalbanken | Kapital | Notenumlauf | Privat- und Staatsdepositen | Barvorrat |
|---|---|---|---|---|---|
| | | in Millionen Dollar | | | |
| 1863 | 66 | 7,2 | — | 8,5 | 1,4 |
| 1864 | 508 | 86,8 | 43,3 | 122,2 | 44,8 |
| 1865 | 1513 | 393,2 | 171,3 | 549,1 | 208,1 |
| 1875 | 2086 | 505,5 | 315,7 | 629,4 | 107,9 |
| 1885 | 2732 | 540,4 | 267,6 | 1126,5 | 258,2 |
| 1895 | 3712 | 657,1 | 182,5 | 1715,2 | 305,6 |
| 1905 | 5757 | 799,8 | 417,4 | 3882,7 | 665,5 |
| 1906 | 6173 | 835,0 | 547,9 | 4307,6 | 625,9 |
| 1907 | 6544 | 896,5 | 551,9 | 5256,1 | 732,8 |
| 1908 | 6853 | 921,0 | 613,0 | 5600,0 | — |

### c) Das Diskont- und Vorschußgeschäft.

Eine sehr anschauliche, durch zahlreiche Abbildungen illustrierte Darstellung, wie sich das Diskontgeschäft anfangs der siebziger Jahre bei den amerikanischen Banken abgespielt hat, und wie es sich in mittleren und kleineren Instituten zum Teil noch heute abspielt, gibt uns James S. Gibbons[1]), dessen Ausführungen wir hier folgen:

Zwei- oder dreimal wöchentlich, sagt Gibbons, treten die Direktoren zu einer Sitzung zusammen. Der Präsident eröffnet sie mit einer Schilderung der augenblicklichen Verhältnisse der Bank, z. B. „Die Lage der Bank ist zurzeit günstig. Wir haben sehr liquide Mittel. Seit unserer letzten Zusammenkunft ist kein Wechsel unter Protest gegangen. Auch die allgemeine Marktlage kann nur günstig beurteilt werden." Darauf teilt der Präsident die Diskontanträge mit, die seitens der Klienten und zum Teil auch von Nichtkunden der Bank vorliegen, z. B. „Der Betrag der uns heute zum Diskont angebotenen Wechsel beläuft sich auf 450000 $. Unsere Mittel gestatten es, den ganzen Betrag zu übernehmen." Dann werden die ein-

[1]) The Banks of New York, their dealers, the clearing house and the panic of 1857, New York 1873. S. 28 ff.

zelnen Appoints gemeinsam einer Prüfung unterzogen — z. B. „Hier ist ein Wechsel unseres Kunden A. über 10000 $, der von B. auf C. trassiert ist. Wer ist in der Lage, über die Verhältnisse des B. und C. Auskunft zu erteilen?“ usw. An größeren Plätzen, wo die Direktoren naturgemäß nicht mehr die gleiche persönliche Fühlung mit der Klientele haben können, wird die Einholung von Auskünften über die betreffenden Personen und Firmen in vielen Fällen unerläßlich sein.

Die Wechsel sind entweder promissory notes, drafts oder bills of exchange. Diese promissory notes (Handwechsel) sind entweder ein „single name paper“, d. h. sie tragen nur eine Unterschrift, oder ein „double name paper“, sie enthalten zwei Unterschriften, z. B. A. zieht auf B., und B. bietet den Wechsel zum Diskont an. Von einer „draft“ spricht man, wenn Aussteller und Bezogener an verschiedenen Orten wohnen, aber innerhalb der Vereinigten Staaten. Ein bill of exchange liegt vor, wenn der Wechsel auf ein fremdes Land gezogen ist.

Die Diskontierung von Wechseln kommt in den Vereinigten Staaten weit häufiger vor als in Deutschland, wo die Wechsel vielfach wieder in Zahlung gegeben werden oder bis zum Verfall liegen bleiben und dann eingezogen oder zum Inkasso übergeben werden, was wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß das Halten einer Bankverbindung in Amerika sich auf viel weitere Kreise als bei uns erstreckt.

Diese zahlreichen Diskontierungen sind, nach Lahn, auch die Hauptursache des enormen Betrages von Depositengeldern, die in den Vereinigten Staaten existieren, und die weit mehr betragen, als das zirkulierende Hart- und Papiergeld. Nach White sind diese auf „bank credit“, der ein Diskont-, Lombard- oder Blankokredit sein kann, beruhenden Depositen vier- bis fünfmal so groß als die durch bare Einzahlungen entstandenen Depositenguthaben.

Verboten ist den Nationalbanken, einer einzelnen Person, Körperschaft, Gesellschaft oder Firma, einschließlich der Forderungen an mehrere Mitglieder einer Gesellschaft oder Firma, mehr als 10% ihres Grundkapitals zu leihen und verboten ist ihnen ferner, als Bodenkreditinstitute zu fungieren, d. h. Grund und Boden zu beleihen und in Terrains usw. zu spekulieren, nach dem Grundsatz, daß eine Bank nur einen ähnlichen Kredit gewähren darf, als sie selbst genommen hat. Keine Bank darf ihre Verbindlichkeiten so anwachsen lassen, daß deren Gesamtbetrag das Grundkapital übersteigt; doch werden dabei die Verpflichtungen aus Banknoten, Depositen und noch nicht bezahlten Dividenden nicht einbegriffen.

Die Höhe des Diskont- und Lombardsatzes unterliegt nur bis zu einer bestimmten Grenze dem Ermessen der Bank: Besteht in dem betreffenden Staate oder Territorium ein Maximalzinsfuß, so ist die Nationalbank daran gebunden, im anderen Falle darf sie nicht mehr als 7 % Zinsen berechnen.

### d) Verwaltung der öffentlichen Gelder.

Während in den meisten anderen Staaten die Zentralbank des Landes die Finanzgeschäfte der Regierung besorgt oder wenigstens deren Zahlungen vermittelt, erledigt diese Aufgabe in den Vereinigten Staaten, die eine Zentralbank nicht besitzen, das Independent Treasury. Es wurde hauptsächlich zu dem Zweck, die Staatsgelder zu verwalten, nach dem Sturz der II. United States-Bank, und nachdem die Regierung durch das Fallieren von Banken große Summen verloren hatte, geschaffen. Die Verwaltung der Regierungsgelder soll allein durch das Schatzamt in Washington und durch die 9 Unterschatzämter in New York, Boston, Philadelphia, Baltimore, Cincinnati, Chicago, St. Louis, New Orleans und San Francisco erfolgen.

Die Financial Bill von 1900, die wesentliche Änderungen in der Organisation des Independent Treasury vornahm, traf, in Erweiterung des Gesetzes von 1864, Bestimmungen betreffs Hinterlegung der öffentlichen Gelder bei Banken. Eine Bank kann für einen bestimmten Bezirk mit der Annahme von Regierungsgeldern dauernd („Permanent Deposits") betraut werden — haben sie eine gewisse Höhe erreicht, so sind sie ans Schatzamt abzuführen —, oder aber der Schatzsekretär ist ermächtigt, „Temporary Deposits" zu gewähren.

Als Hinterlegungsstelle der öffentlichen Gelder kann jede vom Schatzsekretär hierzu bestimmte Nationalbank fungieren, sofern sie für sichere Aufbewahrung und prompte Rückzahlung ausreichende Sicherheit in Bundesobligationen oder in sonstiger Weise gewährt. Nach einem Gesetz vom 4. März 1907 ist der Schatzsekretär verpflichtet, die hinterlegten Gelder, soweit es irgend möglich ist, gleichmäßig unter die einzelnen Staaten und Bezirke zu verteilen.

Die zeitweise nicht benötigten Regierungsgelder will man auf diese Weise dem Verkehr nutzbar machen. Die Nationalbanken sollen dadurch, soweit es eben möglich ist, die fehlende Zentralbank ersetzen. Die den Nationalbanken von der Regierung überlassenen Depositen bewegten sich in den letzten Jahren zwischen 150 und 250 Millionen $. Besonders in

geldknappen Zeiten erwuchs den Banken durch den Empfang dieser vollkommen zinsfreien Depositen ein ansehnlicher Gewinn.

Nach der Aldrich-Vreeland Bill sind für die Depositen jetzt Zinsen zu zahlen, deren Höhe vom Schatzsekretär festgesetzt wird, mindestens jedoch 1% betragen muß. Der Schatzsekretär, dessem Ermessen es auch in Zukunft anheimgegeben ist, die Banken zu bestimmen, die Depositengelder empfangen sollen, besitzt dadurch eine ungeheure Macht.

### 4. Analysierung eines Bankausweises.

## Status der National City Bank of New York

**in New York, im Staate New York**

aufgestellt per 14. Februar 1908.

| Aktiva (Resources). | | $ |
|---|---|---|
| Vorschüsse und Diskonten | | 129631319,19 |
| Überziehungen, gedeckt und ungedeckt | | 6426,89 |
| U. S. Bonds zur Sicherung des Notenumlaufs | | 12712500,00 |
| U. S. Bonds zur Sicherung der U. S. Depositen | | 2220000,00 |
| Andere Bonds zur Sicherung der U. S. Depositen | | 13074000,00 |
| U. S. Bonds vorrätig | | 363670,00 |
| Agio auf U. S. Bonds | | 199964,07 |
| Bonds und sonstige Werte | | 31155356,89 |
| Bankgebäude und Einrichtung | | 3587414,63 |
| Conto U. S. Bonds | | 1935500,00 |
| Guthaben bei Nationalbanken (nicht Reserveagenten) | | 3884724,95 |
| Guthaben bei Staatenbanken und Bankiers | | 537937,92 |
| Schecks und andere Barmittel | | 510587,79 |
| Exchanges für das Clearing House | | 22481842,11 |
| Noten anderer Nationalbanken | | 409220,00 |
| Kleingeldnoten, Nickels und Cents | | 531,04 |
| Barvorrat in gesetzlichem Gelde, nämlich: | | |
| Gold | $ 44819320,00 | |
| Legal Tenders | „ 2521000,00 | 47340320,00 |
| Tilgungsfonds beim U. S. Treasurer (5% des Notenumlaufs) | | 635625,00 |
| Guthaben beim U. S. Treasurer neben dem 5% Tilgungsfonds | | 271459,24 |
| Total | | 270958459,72 |

| Passiva (Liabilities). | | | $ |
|---|---|---|---|
| Aktien-Kapital | | | 25000000,00 |
| Surplus-Fonds | | | 23000000,00 |
| Unverteilte Gewinne abzüglich bezahlter Spesen u. Steuern | | | 1886879,74 |
| Nationalbanknoten im Umlauf | | | 12712497,50 |
| Guthaben anderer Nationalbanken | $ | 41202806,55 | |
| Guthaben d. Staatenbanken u. Bankiers | „ | 9761012,28 | |
| Guthaben der Trust-Compagnien und Sparbanken | „ | 39457495,57 | |
| Provident Reserve-Fonds | „ | 28000,00 | |
| Unerhobene Dividenden | „ | 480,00 | |
| Depositen der Scheck-Konteninhaber | „ | 79458835,90 | |
| Sicht-Certifikate auf Depositen | „ | 2037360,39 | |
| Certifizierte Schecks | „ | 6356697,53 | |
| Im Umlauf befindliche Schecks des Cashier | „ | 2175574,26 | |
| United Staates-Depositen | „ | 13085000,00 | 193563232,48 |
| Geliehene Bonds | | | 14795850,00 |
| Total | | | 270958459,72 |

Staat New York, County of New York, ss.:

Ich, Arthur Kavanagh, Cashier der obengenannten Bank, beschwöre feierlich, daß der obige Ausweis nach meinem besten Wissen und Glauben richtig ist.

A. Kavanagh, Cashier.

Unterschrieben und beschworen vor mir
am 21. Februar 1908.
Edwin F. Corey, öffentlicher Notar.

Correct-Attest:
Wm. Rockefeller,
J. P. Grace,
John W. Sterling,
} Directors.

Den ersten Posten der Aktiva „Vorschüsse und Diskonten“ (loans and discounts) haben wir bereits (siehe S. 214) erläutert.

„Überziehungen, gedeckt und ungedeckt“ (over drafts) ist ein Posten, der sich, meist allerdings mit einem höheren Betrage, in jeder Bankaufstellung findet, obgleich er streng genommen nicht existieren dürfte. Wie aber derjenige, der die praktischen Verhältnisse kennt, weiß, kommt

es in jedem Bankbetriebe vor, daß ein Klient, vielleicht in dem Glauben, daß ein zum Inkasso übergebener Scheck bereits gutgeschrieben sei, sein Konto einmal um einige Mark überzieht. Es liegt nun in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten in dem Belieben des betreffenden Kassenchefs, den Scheck zu honorieren oder zurückzuweisen. Hierdurch entstehen diese „over drafts", die in der Regel am nächsten Tage bereits wieder ausgeglichen und meist durch neue Posten ersetzt werden.

Die Posten „U. S. Bonds zur Sicherung des Notenumlaufs", bezw. „Bonds für vom Schatzamt überlassene Depositen" bedürfen nach dem obengesagten keiner Erläuterung mehr, desgleichen nicht die nächsten beiden Posten.

„Bonds und sonstige Werte" (stocks, securities) sind Effekten, die vielleicht zum Teil als Unterpfand gedient haben und von der Bank gezwungen aufgenommen worden sind, oder Effekten, die die Bank erworben hat, weil ihr der Kurs günstig erschien. Möglicherweise, das geht aus dem obigen Ausweis nicht hervor, sind in dem Posten „sonstige Werte" auch Immobilien enthalten, die die Nationalbanken erwerben dürfen, wenn sie dadurch ein vorher gewährtes Darlehen retten können.

Die „Guthaben bei Nationalbanken, Staatenbanken und Bankiers" (due from other banks etc.) entstehen durch die laufende Geschäftsverbindung, z. B. durch an anderen Börsen verkaufte Effekten, zum Inkasso gegebene Schecks usw.

„Schecks und andere Barmittel" (checks and other cash items) sind zum größten Teil Schecks und Wechsel auf Firmen, die dem Clearinghaus nicht angehören. Sie sind der Klientele als bares Geld abgenommen, können aber aus banktechnischen Gründen erst am nächstfolgenden Werktage eingezogen werden.

Der Posten „Exchanges für das Clearing House" bezeichnet noch nicht einkassierte Schecks und Wechsel auf andere Banken, die Mitglieder des Clearinghauses sind.

„Noten anderer Nationalbanken" gelten nicht als legal tender und werden daher, ebenso wie „Kleingeldnoten, Nickel und Cents", getrennt von dem Barvorrat aufgeführt. Der Grund des Verbotes, Noten anderer Nationalbanken als Barvorrat zu rechnen, ist wohl in der Befürchtung zu suchen, daß weniger gewissenhafte Nationalbanken durch gegenseitigen Austausch ihrer Noten ein schiefes Bild ihres Status geben könnten.

Der „Barvorrat" (cash reserve), der einen der wichtigsten Posten

des Ausweises bildet, besteht aus Gold, Goldcertifikaten, legal tender Noten, Silber und Silbercertifikaten.

Der „Tilgungsfonds im Schatzamt“ (bank note redemption fund) muß, wie bereits erwähnt, 5% der Notenzirkulation betragen. In der Regel ist er etwas höher.

Bei den **Passiva** (liabilities) bedarf der erste Posten „Aktienkapital“ (Capital stock paid in) keiner Erläuterung. „Surplus-Fonds“ — bei der Bank von England und den englischen Banken als „rest“ bezeichnet — ist der Reservefonds.

„Provident-Reservefonds“ übersetzen wir vielleicht am besten mit Spezial-Reservefonds. Es ist eine Reserve für einen oder mehrere Posten, deren Eingang zweifelhaft ist.

„Sicht-Certifikate auf Depositen“ (demand certificates of deposit) bilden eine besondere Form der Depositen. Es sind Depositenscheine, auf denen die Bank beglaubigt, daß Herr Soundso ein Guthaben von so und so viel Dollar besitzt, das gesperrt ist und nur dem Überbringer des Depositenscheines ausgehändigt wird. Dasselbe, nur in anderer Form, besagen die „Certifizierten Schecks“ (certified checks). Das „Certifying“ erfolgt in der Weise, daß ein Beamter der bezogenen Bank das Wort „good“ mit seinem Namen quer über die Vorderseite des Schecks schreibt.

„Im Umlauf befindliche Cashier's Checks“ sind eine Einrichtung, die in Deutschland ebensowenig wie die der certifizierten Schecks bekannt ist. Erhält z. B. die Bank von einer anderen Bank Effekten im Betrage von 50000 $, so gibt sie, statt den Betrag in barem Gelde zu bezahlen, oder einen Scheck auf eine „Bank der Banken“ zu geben, in Ermangelung eines solchen Zentralinstitutes, einen cashier's check, d. h. einen von dem cashier unterzeichneten Scheck auf die eigene Bank, den das empfangende Bankhaus dann im Clearing verrechnet.

„Guthaben anderer Nationalbanken“ setzen sich teils zusammen aus den durch die laufende Geschäftsverbindung bedingten Rechnungsposten, zum größeren Teil aber stellen sie die Reserve dar, die die Nationalbanken laut Nationalbankgesetz als einen Teil ihrer Mußreserven in New York halten können.

„United States Depositen“ sind die Gelder, die das Schatzamt vorübergehend der betreffenden Bank gegen Hinterlegung des gleichen Betrages United States Bonds überlassen hat.

„United States Bonds Conto“ sind Anleihen der Vereinigten Staaten, die die Bank, wie bei uns der terminus technicus lautet, „auf

Effektenkonto schuldig ist", Effekten, die sie ihrer Klientele beliehen hat und die sie nun, da ein Depotgesetz und die Einrichtung der Nummernaufgabe in den Vereinigten Staaten nicht existiert, wieder weiter als Unterpfand gibt.

### 5. Ausweis der New-Yorker Associated Banks.

Ein gutes Barometer für die Lage des Geldmarktes bilden die Ausweise der großen Zentralnotenbanken. Als Ersatz hierfür veröffentlicht man in den Vereinigten Staaten die Ausweise der im Clearinghaus vereinigten New-Yorker Banken und Bankiers.

Da beim Clearingverkehr derjenigen Partei, die die Schecks empfängt, ein Kredit, wenn auch nur auf wenig Stunden, gewährt werden muß, so hat die New-Yorker Clearing House Association — in anderen Städten liegen die Verhältnisse ähnlich — nicht allein Vorkehrungsmaßregeln getroffen, daß nur erste, vertrauenswürdige Bankfirmen in die Vereinigung aufgenommen werden, sondern auch bestimmt, daß alle Mitglieder wöchentlich dem Manager des Clearinghauses ein „Statement" liefern müssen, aus dem ihre Liquidität ersichtlich ist. Dieser Ausweis muß angeben den während der Berichtswoche gehaltenen Betrag von

1. Diskonten und Vorschüssen
2. Metallgeld
3. legal tender Noten } Barvorrat,

ferner die Höhe

4. der Depositen und
5. des Notenumlaufs.

Die Ausweise der Clearinghaus-Mitglieder werden nun an jedem Sonnabend Mittag zusammengestellt und als Ausweis der New-Yorker Associated Banks veröffentlicht. Sie können aber, da sie nicht ein Bild für die gesamte Union, sondern nur für einen Platz — allerdings den wichtigsten der Union — geben, die Ausweise der großen Zentralbanken nicht voll ersetzen. Von diesen Ausweisen unterscheiden sich die der New-Yorker Associated Banks ferner dadurch, daß ihre Ziffern nicht den Status eines bestimmten Tages angeben, sondern es wird von der ganzen Berichtswoche der Durchschnitt angenommen. Grund zu dieser Bestimmung mag wohl die Befürchtung gegeben haben, die Banken würden sonst ihre Aufstellung „frisieren", indem sie vielleicht nur an den ersten Tagen der Woche Wechsel diskontieren und Vorschüsse geben.

Ausweis der New-Yorker Associated Banks
vom 7. November 1908.

| | in Millionen $ |
|---|---|
| 1. Average amount of loans and discounts and investments | 1333 |
| 2. Average amount of specie . . . . . | 305 |
| 3. Average amount of legal tender notes and bank notes | 80 |
| 4. Average amount of deposits . . . . . | 1414 |
| 5. Average amount of circulation . . . . . | 48 |
| Total Reserve (Posten 2 und 3) . . . | 385 |
| Vorgeschriebene Reserve . . . . . | 354 |
| Surplus in Reserve . . . . . | 31 |

Ist die Reserve einer Bank unter 25% gesunken, so muß die Bank die Diskontierungen und Lombardierungen einstellen[1]).

Aufstellungen nach einem vorgeschriebenen Muster müssen ferner fünfmal jährlich für den Kontrolleur der Umlaufsmittel angefertigt werden. Damit die Banken nicht in der Lage sind, ihre Berichte zu frisieren, besteht die Vorschrift, daß sie für einen zurückliegenden Tag anzufertigen sind. Die Bank erhält z. B. am 25. Februar die Aufforderung, ihre Bilanz per 20. Februar einzureichen. Die Berichte müssen vom cashier und von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet und in einer Zeitung des Ortes, an dem die Bank ihren Sitz hat, veröffentlicht werden. Hegt der Kontrolleur irgendwelche Bedenken gegen eine Bank, so darf er von dieser weitere Spezialberichte einfordern.

Mit Zustimmung des Schatzsekretärs ist der Kontrolleur ferner berechtigt, Revisoren zu bestellen, die die Geschäfte der Banken prüfen und ihm darüber Bericht erstatten. Die Kosten für diese Revisionen haben die betreffenden Banken zu entrichten.

[1]) Für Regierungsgelder braucht eine Reserve nicht gehalten zu werden.

# DRITTER TEIL.

# Fragen der Bankpolitik.

## I. Notendeckung, Notenstückelung, Notenannahme und Noteneinlösung.

### 1. Wesen der Banknoten und Systeme der Notendeckung.

Eine Würdigung der Funktionen, der Bedeutung und des Wesens der Banknoten finden wir zuerst in dem klassischen Werk von Adam Smith (Wealth of Nations): Diejenigen Gold- und Silbermünzen, die in einem Lande zirkulieren, und durch die die Produktion jährlich in Umlauf gebracht und an die Konsumenten verteilt wird, ist, ebenso wie das Kapital, das ein Händler unbeschäftigt in barem Geld liegen hat, totes Kapital (dead stock). Wird durch geschickte Operationen an Stelle der Gold- und Silbermünzen Papiergeld gebracht, so kann das Land dadurch einen großen Teil seines toten Kapitals in tätiges und produktives verwandeln.

Smith vergleicht dann weiter das im Lande zirkulierende Gold- und Silbergeld mit einer Landstraße, „auf der alles Futter und Korn des Landes zum Markt gebracht wird, während auf ihr selbst nicht eine Faser davon wächst. Die Banknotenemission schafft aber eine Art von Fahrweg durch die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Teil seiner Landstraßen in fruchtbare Weiden und Kornfelder zu verwandeln und dadurch den jährlichen Ertrag von Land und Arbeit beträchtlich zu erhöhen."

Smiths Schüler, David Ricardo, der durch geschickte Spekulationen bereits im Alter von 25 Jahren so viel erworben hatte, daß er seine Banktätigkeit aufgeben und sich ganz der Wissenschaft widmen konnte, schenkte, durch die Zeitverhältnisse hierzu veranlaßt, dem Geld- und Banknoten-Problem großes Interesse. Geld ist nach ihm eine Ware, deren Wert durch die darin enthaltene Arbeit bestimmt wird. Geldmenge und Warenpreis wirken automatisch aufeinander ein (s. S. 142ff).

Auf den Lehren von Ricardo, Mac Culloch, Samuel Jones Lloyd u. a. basiert die Currency-Theorie. Diese besagt, daß die Notenzirkulation eines Landes sich nicht dem Kreditbedürfnis, sondern dem Münz- und Metallbestande anzupassen habe, und daß die Noten metallisch voll gedeckt sein müssen.

Nach der Banking-Theorie reguliert sich der Notenumlauf durch den Bedarf. Eine starre Festsetzung der Notengrenze widerspreche dem Wesen der Banknote. Dagegen müsse die stete Einlösbarkeit der Note gesichert sein. Um sie zu ermöglichen, solle eine prozentuale Bardeckung bestehen.

Der Einfluß der Notendeckung auf die gesamte Volkswirtschaft ist oft überschätzt worden, so auch von Tellkampf[1]), der zur Zeit, als das Bankgesetz beraten wurde, Mitglied des Deutschen Reichstages war. Die Deckungsfrage, sagte er, „berührt die Preise aller Gegenstände, alle öffentlichen und Privatkontrakte, alle nationalen und individuellen Geldverhältnisse, die Staatsfinanzen sowohl, wie den Gewinn und Verlust in Ackerbau, Industrie und Handel, kurz alle öffentlichen Angelegenheiten, wie alle häuslichen Geschäfte, wobei das Geld irgend eine Rolle spielt."

Tellkampf und andere vertraten auch in Deutschland in den 1870er Jahren die Ansicht, daß die Banknoten nur Stellvertreter des baren Geldes und demnach wie dieses zu behandeln wären. Wie das Gepräge der Münze, so müsse auch die Banknote den wahren inneren Wert ausdrücken. Das Privilegium, Noten, die nur zu $^1/_3$ in bar gedeckt sind, auszugeben, sei einem Privilegium zum Falschmünzen ähnlich usw. Solche Ansichten beruhen eben auf einer Verkennung des Wesens der Note.

Oberster Grundsatz einer Bankverwaltung hinsichtlich des Notendeckungssystems muß sein, sagt Adolph Wagner[2]), daß „das die Banksolvenz bedingende Aktivgeschäft der Bank nach der Natur und Beschaffenheit der Passivgeschäfte geleitet, die Art der Kapitalanlage und das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Bankaktiva untereinander danach bestimmt werden muß."

Nach allgemein gültiger, von der Wissenschaft und von der Praxis anerkannter Lehre sollen alle Banken, die Noten ausgeben, vor allem zwei Forderungen erfüllen:

1. Die Banken müssen jederzeit Mittel besitzen, ihre Noten, die ihnen zur Einlösung vorlegt werden, in Währungsgeld umzutauschen und

[1]) J. L. Tellkampf, Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten. Berlin 1873.
[2]) System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873. 2. Aufl. S. 240.

2. die Banken müssen ihre metallisch teilweise, bezw. voll gedeckte Notenemission dem Bedarf anpassen, d. h. sie sollen soviel Noten ausgeben, wie für das Wirtschaftsleben des Landes erforderlich und nützlich erscheint, wieviel der Menge und Größe der Zahlungen entspricht.

Auf welche Weise dies am zweckmäßigsten erfolgt, darüber gehen die Ansichten auseinander.

Vier Systeme der Notendeckung lassen sich unterscheiden:

1. Vollständige Bardeckung aller Noten, die über einen vom Gesetzgeber bestimmten Betrag (Kontingent) hinaus ausgegeben sind (englisches System);
2. Deckung der Noten durch schwer realisierbare Aktiva (amerikanisches System);
3. Deckungsvorschriften existieren nicht (französisches System);
4. bankmäßige Deckung der Noten (deutsches System).

### a) Das englische System (currency principle).

Dreierlei Art sind die von der Bank von England ausgegebenen Noten. Wir müssen unterscheiden:

1. Noten, für die eine realisierbare Deckung nicht besteht. Ihr Betrag ist auf die Höhe der Regierungsschuld, auf 11015100 £ beschränkt.

2. Noten, die durch Staatsschuldverschreibungen gedeckt sind. Gegenwärtig sind dies 7434900 £ und

3. Noten, für die volle Bardeckung besteht. Ihr Betrag ist natürlich keiner Grenze unterworfen.

Man hat, zuerst geschah es wohl durch Macleod, öfters gesagt, in dem englischen System der Notendeckung seien zwei Prinzipien vereint: die Currency-Theorie, die für jede in Verkehr gegebene Note volle Deckung fordert, und das von John Law in Anwendung gebrachte System, das Deckung der Noten durch Staatspapiere gestattet. Eine Verknüpfung dieser beiden Systeme war wohl aber von Sir Robert Peel nicht beabsichtigt. Er sowohl, wie Lord Overstone, hielten es vielmehr für zweckmäßig, einen bestimmten Betrag Noten zu emittieren, von dem man annahm, daß er, weil zu Zahlungsausgleichungen erforderlich, sich dauernd im Verkehr halten werde.

Adolph Wagner[1]) sagt treffend von diesem System, „die berechtigte Entwickelung des ganzen modernen Bankwesens, namentlich auch der

[1]) System der Zettelbankpolitik, a. a. O. S. 241.

Depositenbank, ignoriert und vergißt, daß es sich bei Banknoten und Depositen nicht um die rechtliche Möglichkeit der Rückforderung, sondern um die tatsächliche Wirklichkeit handelt".

In die Praxis umgesetzt wurde dieses System der direkten Kontingentierung 1844 in England durch die Peelsche Bankakte. Sind zu viel Noten im Verkehr, so werde, sagte man, das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage im Zahlungswesen gestört, und an den Krisen sei insonderheit die große Notenemission schuld. Man ist hierbei von der auch noch heute viel vertretenen Ansicht ausgegangen, die Hauptaufgabe der Zentralbank des Landes bestehe in der Kreditgewährung, und um allen berechtigten Kreditansprüchen zu genügen, setze die Bank Noten in den Verkehr, verfahre nach der Papiergeld- und Banknoten-Lehre, wie sie Mephisto im Faust den Räten der Krone anpreist: „Es fehlt an Geld, nun gut, so schaff' es denn".

Die Notenbank, bezw. der Staat, darf aber nicht die Notenemission nach den Krediten, sondern muß umgekehrt die Kredite nach der ihr aus der Notenemission und aus anderen Quellen zuströmenden Geldern bemessen. Würde die Bank alle Kreditansprüche dadurch befriedigen, daß sie die Notenpresse in Bewegung setzt, so würde damit, sagt Bendixen[1]) sehr richtig, „ein Zustand geschaffen, den man als Falschmünzerei des Staates bezeichnen könnte, mit den naturnotwendigen Folgen der Preissteigerung und Geldentwertung".

Aus irrigen Anschauungen über Wesen und Funktionen der Banknote ist das englische Bankgesetz von 1844 entstanden. Die Bestimmung, daß bei Verzichtleistung einer englischen Privatnotenbank nur $^2/_3$ ihres Kontingents dem der Bank von England zufallen solle, hat bewirkt, daß trotz steigender Bevölkerungsziffer die Summe der umlaufenden englischen Noten nicht nur nicht gleich geblieben ist, sondern sich verringert hat.

Welche schlimme Folgen das starre Begrenzen der Notenemission haben kann, hat England in den Jahren 1847, 1857 und 1866 erfahren müssen. Obwohl die Bank von England 1847 einen Metallbestand von $8^1/_2$, 1857 von $7^1/_2$ und 1866 von 12 Millionen £ besaß, mußte sie, da sie weitere, ungedeckte Noten nicht mehr ausgeben, Gold nicht beschaffen konnte, die Kreditgewährung einstellen. Je mehr die Bank sich der Grenze des gestatteten ungedeckten Notenumlaufs näherte, desto größer wurden die an die Bank gestellten Ansprüche. Jeder wollte sich disponible Mittel be-

[1]) Das Wesen des Geldes, Leipzig 1908, S. 35.

schaffen, nicht weil er sie augenblicklich benötigte, sondern um für später gesichert zu sein. Sobald die Peelsche Bankakte suspendiert war und die Bank keinen Beschränkungen in der Kreditgewährung unterworfen war, wurden die nur für den Notfall abgehobenen Summen wieder zur Bank zurückgebracht. Die über das Kontingent hinaus ausgegebene Summe der metallisch nicht gedeckten Noten war in allen drei Fällen geringfügig. Sicher ist, daß die an die Bank von England gerichteten Kreditansprüche weit geringer gewesen wären, wenn eine Begrenzung der Notenemission nicht bestanden hätte. Eine feste Notengrenze, das hat man in England gespürt, ist in kritischen Zeiten eine große Gefahr für das Kreditwesen des ganzen Landes.

Die Bestimmung, daß alle über einen bestimmten Betrag hinaus ausgegebenen Noten voll durch Gold gedeckt sein müssen, besteht auch in Rußland und in Finnland. In Österreich-Ungarn ist die direkte Kontingentierung 1887 beseitigt worden. In den skandinavischen Ländern, in denen sie in Nachahmung der Peelschen Akte ebenfalls bestanden hat, sind erhebliche Milderungen der Bestimmungen erfolgt.

In Rußland ist, wie wir gesehen haben, durch Ukas vom 27. August 1897 bestimmt worden, daß die von der Russischen Staatsbank ausgegebenen Noten bis zur Höhe von 600 Millionen Rubel wenigstens zur Hälfte, die darüber hinaus ausgegebenen voll durch Gold gedeckt sein müssen. Da der Notenumlauf dauernd mehr als 600 Millionen Rubel beträgt, so könnte man einfacher sagen: Alle über 300 Millionen Rubel hinaus ausgegebenen Noten müssen voll gedeckt sein.

In Finnland darf die Finnlands Bank 40 Millionen Marca ungedeckte Noten ausgeben. Alle darüber hinaus in Umlauf gesetzten Noten müssen voll gedeckt sein. Als Valuta wird aber hierbei nicht nur die metallische Kassa der Bank, sondern auch jede leicht einziehbare Forderung gerechnet.

### b) Das amerikanische (New-Yorker) System.

Das amerikanische System (Deckung der Noten durch Anleihen) bietet in normalen Zeiten den Gläubigern wohl die Gewähr, im Falle eines Zusammenbruches der Bank Befriedigung zu erhalten. Kommen aber in bewegten Zeiten große Posten von United States Bonds, die als Notendeckung gedient haben, an den Markt, und steht ihnen keine entsprechende Nachfrage gegenüber, so werden sie überhaupt nicht oder nur mit großen Opfern zu veräußern sein. Auch in kritischen Zeiten wird

durch die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes wohl eine endliche, nicht jedoch eine augenblickliche Sicherheit gewährt. Ein gutes Notensystem soll aber höheren Anforderungen genügen: Die Vorsichtsmaßregeln müssen derart sein, daß der Noteninhaber jederzeit und unter allen Eventualitäten damit rechnen kann, daß die Noten in Währungsgeld umgetauscht werden.

In anormalen Zeitläufen werden die amerikanischen Notenbanken niemals der Forderung gerecht werden können, die der französische Finanzminister Mollien in seiner „Note du Hâvre“[1]) aufstellt: „Eine Bank muß stets bereit sein, in irgend welchem Augenblick liquidieren zu können, in erster Linie den Inhabern ihrer Noten gegenüber durch Realisation ihres Portefeuille . . . . Um niemals aufzuhören, muß eine Bank jeden Augenblick auf eine Liquidation gefaßt sein.“

In Japan war im Dezember 1873 das Notenbankwesen nach amerikanischem Muster geregelt worden[2]): Die nach dem Nationalbank-Gesetz zu gründenden Banken sollten zunächst 60 % ihres angesammelten Kapitals in Kurantgeld beim Finanzministerium deponieren. Dafür erhielten sie in gleichem Betrage japanische Staatsschuldscheine. Gegen deren Hinterlegung händigte ihnen das Ministerium den gleichen Betrag in Noten aus, die die Bank als Betriebskapital in Umlauf bringen sollte. Als Deckung für die Noten sollten die restlichen 40 % ihres Kapitals dienen, die die Bank in Goldmünzen halten mußte. Auf Grund dieses Gesetzes wurden zunächst 4 Nationalbanken errichtet, deren Tätigkeit aber den erwarteten Hoffnungen keineswegs entsprach.

Am 1. August 1876 trat ein neues Nationalbank-Gesetz in Kraft, das die Verpflichtung, die Noten in Gold einzulösen, aufhob und die Gründung von Notenbanken erleichterte. Jede Bank erhielt vom Finanzministerium gegen Hinterlegung von Staatspapieren Noten in Höhe von 80 % ihres Kapitals. Die Noten mußten zu 25 % in Landeswährung — das war Papiergeld — gedeckt sein und besaßen Zwangskurs. Ende 1879 bestanden bereits 153 Nationalbanken mit einem Kapital von 40,6 und einem Notenumlauf von ca. 32 Millionen Yen.

Ihren Hauptzweck, das Papiergeld durch Noten zu ersetzen, konnten die Nationalbanken nicht erfüllen. „Als Notenbanken haben sie nichts

[1]) Note expédiée du Hâvre le 29. Mai 1810 à la Banque de France par ordre de S. M. l'Empereur, et par l'entremise de M. le Comte Mollien, Ministre du Trésor. Siehe L. Wolowski, la question des banques Paris 1864 S. 83.

[2]) S. Kanju Kiga, Das Bankwesen Japans. Leipzig 1904. S. 31.

anderes geleistet, als zur Vermehrung der Umlaufsmittel beizutragen, wodurch damals eine große Valutaverminderung des Währungsgeldes veranlaßt wurde[1])." Man erkannte in Japan, daß die wichtige Aufgabe, das Zahlungswesen des Landes zu regulieren und den Geldverkehr zu erleichtern, nur durch eine Zentralbank erfolgen könne und führte, im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika, das für richtig Erkannte auch durch. 1882 entstand die Bank von Japan, 1884 erhielt sie das Recht der Notenausgabe. Die Nationalbanken wandelten sich in Privatbanken um. Ihre Noten hörten 1899 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

### c) Das französische System.

In England und Deutschland ist die Summe der nicht durch bares Geld oder Gold gedeckten Noten fest fixiert. Der Ausgabe ungedeckter Noten ist ein Riegel vorgeschoben, der in England unbeweglich, in Deutschland elastisch ist. Die Bank von Frankreich hingegen kennt nur eine einzige Grenze für ihre Notenausgabe, das ist die absolute Summe ihrer Noten, die, wie wir gesehen haben, nach und nach erhöht worden ist und jetzt den stattlichen Betrag von 5,8 Milliarden fr. erreicht hat.

Ob und wie diese Noten Deckung finden, ist dem Ermessen der Verwaltung der französischen Zentralnotenbank überlassen. Ihre verantwortungsvolle Aufgabe wird ihr dadurch allerdings sehr erleichtert, daß Frankreich ein kapitalreiches Land ist, daß die an die Bank gestellten Kreditansprüche verhältnismäßig gering sind — was zum Teil seinen Grund darin hat, daß sie nur Wechsel mit drei Unterschriften diskontiert — und daß in der Bevölkerung eine große Vorliebe für Banknoten besteht.

Eine unvorsichtige und untüchtige Bankverwaltung kann mit dem französischen System, das ihr weitgehendste Vollmacht gibt, unsagbares Unheil anstiften.

Eine absolute Fixierung der Noten finden wir auch bei den Privatnotenbanken in England und Wales. Als deren Kontingent durch das Peelsche Bankgesetz festgesetzt worden ist, hat als Maßstab der Notenumlauf gedient, den die Banken 12 Wochen vor dem 27. April 1844 im Durchschnitt gehabt hatten. Diese Banken dürfen mehr Noten als ihnen zugeteilt sind auch dann nicht ausgeben, wenn dafür volle Bardeckung bestehen würde.

Eine absolute Fixierung schreibt auch das deutsche Bankgesetz vom

[1]) Kiga, a. a. O. S. 59.

14. März 1875 für die deutschen Privatnotenbanken vor. Hiernach beträgt die Maximalgrenze der auszugebenden Noten für die

| | |
|---|---|
| Bayerische Notenbank | 70 000 000 M |
| Württembergische Notenbank | 25 714 285 „ |
| Badische Bank | 27 000 000 „ |

Für diese Institute und für die Sächsische Bank, der eine Maximalsumme nicht gesetzt ist, finden aber noch die Bestimmungen betreffs Drittelndeckung und Notensteuer Anwendung.

### d) Das deutsche (kontinentale) System.

Das deutsche System hat mit dem englischen System gemeinsam, daß die ungedeckte Notenmenge ziffernmäßig fixiert ist, aber es ist keine starre, unverschiebbare Grenze: Gegen Entrichtung einer 5 %igen Notensteuer kann das Notenkontingent überschritten werden. Wir haben in Deutschland also eine indirekte Kontingentierung. Man erkannte damit an, daß die Kreditansprüche zu verschiedenen Zeiten nicht gleich groß sind, der Notenumlauf infolgedessen elastisch sein müsse, und hoffte andererseits, daß die Steuer eine übermäßige Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs, mißbräuchliche Notenausgabe verhüten werde, indem die Notenbanken den Diskont heraufsetzen würden, sobald sie in die Notensteuer kämen.

Über die Nützlichkeit dieses Systems der Kontingentierung und Notensteuer hat man bei Schaffung des Bankgesetzes lange gestritten. Während Lasker sehr für dieses System eintrat, konnte sich Bamberger für die Idee nicht erwärmen. „Man kann mit der Kontingentierung selig werden, man kann aber auch ohne Kontingentierung selig werden" — mit diesen Worten charakterisierte er einmal seine Stellungnahme zu dem Projekt. Da er aber das System für die zahlreichen Privatnotenbanken nützlich hielt und eine verschiedene Behandlung der Reichsbank und der Privatnotenbanken böses Blut erregt hätte, stimmten er und seine Freunde dem Kontingentierungs- und Besteuerungsvorschlage zu. Der preußische Finanzminister Camphausen hoffte von dem System, daß es eine gute Steuerquelle für das Reich sein werde.

Andere erblickten und erblicken in der Überschreitung der Kontingentsgrenze ein Warnungssignal für die Geschäftswelt. „Die Bank soll hierdurch", sagt Kaemmerer in seiner Schrift «Reichsbank und Geldumlauf», „gezwungen werden, bei Erreichung solcher Grenze Halt zu machen, resp. ein weithin sichtbares Warnungssignal zu geben, die Unter-

nehmungslust einzudämmen." Auch im Jahre 1899, als das Bankgesetz zum zweiten Male erneuert wurde, sah man in der Kontingentierungsvorschrift insofern einen Vorteil, als die „Überschreitung der Kontingentsgrenze stets eine Art Warnungssignal für die Geschäftswelt sei und für diese die notwendigen Diskonterhöhungen leichter verständlich mache".

Am Anfang des Jahres 1874 belief sich die Gesamtsumme der in Deutschland zirkulierenden Noten auf 1353 Millionen M, denen eine Metalldeckung von etwa 68 % gegenüberstand. Nach vollkommener Einführung der Goldwährung schätzte man den Notenumlauf auf 1000 Millionen M. Das steuerfreie Gesamtkontingent wurde anfänglich auf 385 Millionen M festgesetzt. Davon entfielen auf die Reichsbank 250, auf die übrigen deutschen Notenbanken zusammen 135 Millionen M. Da man den künftigen Notenumlauf weit unterschätzt hatte, erschien auch das steuerfreie Notenkontingent zu niedrig. Besonders unzureichend hatte sich das Kontingent der Reichsbank erwiesen, obgleich es durch Verzichtleistung mehrerer Noteninstitute auf 293,4 Millionen M angewachsen war. 1899 erfolgte dann die Erhöhung des Kontingents der Reichsbank auf 450 Millionen M, und durch Hinzukommen des Kontingents der Frankfurter Bank, der Bank für Süddeutschland und der Braunschweigischen Bank hat es gegenwärtig die Höhe von 472829000 M erreicht.

Während die Reichsbank das Kontingent zum ersten Male erst nach fünfjähriger Tätigkeit (Dezember 1881) und bis zum Jahre 1896 im ganzen nur 24 Mal überschritten hat, weist das Jahr 1897 allein schon 9, die Jahre 1899 und 1900 schon je 20 Überschreitungen auf. Im Jahre 1907 ist die Steuergrenze 25 Mal überschritten worden, und an Notensteuer mußten in diesem Jahre 5,6 Millionen M an die Reichskasse gezahlt werden.

Der Notenumlauf der Reichsbank betrug

| | |
|---|---|
| 1903: | 1 248 718 000 M |
| 1904: | 1 288 549 000 „ |
| 1905: | 1 335 701 000 „ |
| 1906: | 1 387 237 000 „ |
| 1907: | 1 478 783 000 „ |
| Summa: | 6 738 988 000 M |

im Durchschnitt der letzten

5 Jahre also . . . . . 1 347 798 000 M

Nach der infolge des angenommenen Deckungsverhältnisses von 55 % ziemlich willkürlichen Berechnung von Otto Michaelis, des Verfassers

des Gesetzentwurfes und damit auch des Urhebers des Notensteuersystems, müßte auf Grund des durchschnittlichen Notenumlaufs der letzten fünf Jahre das Kontingent der Reichsbank auf 524 Millionen M erhöht werden[1]). Da aber das Reichsbankprivileg auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu verlängern ist, und man nicht weiß, wie schon in den allernächsten Jahren das Wirtschaftsleben Deutschlands sich gestalten wird, so braucht, selbst wenn für die heutigen Verhältnisse ein Kontingent von 525 oder 550 Millionen M angemessen erscheint, dies für die nächsten Jahre noch nicht richtig zu sein.

Die Notensteuer soll, hatten wir gesehen, für das Publikum ein Warnungssignal sein. Ist die Grenze zu hoch begriffen, sagt Christians[2]), so kommt die Warnung zu spät, ist sie zu niedrig, so ertönt sie so oft, daß man ihr keine Beachtung mehr schenkt. „Von einsichtigen Geschäftsleuten", sagt Max Schinckel[3]) auf dem III. Deutschen Bankiertage, „ist die steuerfreie Notengrenze immer nur als ein bestimmter Punkt auf dem Thermometer für die im Geldmarkte herrschende Temperatur betrachtet worden. Je nach seinem Temperament hat der eine ihn noch als den Gefrierpunkt, der andere vielleicht schon als den Siedepunkt angesehen . . . . . Für den Fachmann und für eine vorsichtige Reichsbankverwaltung würde eine solche Verschiebung der Notengrenze nur eine Umschaltung des Thermometers etwa wie von Réaumur auf Celsius bedeuten." Ist die Bank lange Zeit hintereinander in der Notensteuer, so muß das Warnungssignal selbstverständlich versagen.

Ad. Wagner[4]) führte in der Enquete-Kommission gegen die Kontingentierung an, daß sie zwar als Warnungssignal funktioniere, aber nicht in richtiger Weise: „Es verbreitet sich zu frühzeitig und zu stark eine Ängstlichkeit, die darauf hinausläuft, nicht einmal unmittelbar die Spekulation zu dämpfen, das wäre gut, sondern auch normale Kreditgesuche an die Reichsbank möglichst noch früher zu leiten, als es sonst geschähe. Darin kann ich nichts Günstiges sehen. Das Warnungssignal funktioniert hier tatsächlich, aber unrichtig: es verfrüht und steigert gerade die betreffenden Kreditgesuche. Eben deswegen bin ich in meinen Auffassungen immer zu dem Resultat gekommen, es wäre eigentlich das Richtigere, von

[1]) S. Hugo Heyman, Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908. S. 15.

[2]) Deutscher Ökonomist 1908, Nr. 1329.

[3]) Verhandlungen des III. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg. Berlin 1907, S. 74.

[4]) Siehe Bericht der Bank-Enquete. Berlin 1909. S. 47.

der ganzen Kontingentierung abzusehen. Dafür möchte ich mich auf die Äußerung eines großen englischen Praktikers berufen, Lord Ashburtons, der wörtlich einmal sagte, es sei eigentlich nichts absurder und anmaßender, als in solchen Dingen den menschlichen Verstand durch einen Mechanismus zu ersetzen. Und das geschieht in England in der Peelsakte und geschieht auch meines Erachtens bei uns im deutschen Reichsbankgesetz. Wir müssen da der Bankverwaltung das Vertrauen gewähren, daß sie ohne solche mechanische Vorschriften das Richtige tut."

Freiherr von Gamp[1]) erklärte sich gegen die Notenkontingentierung, und schlug vor, „den steuerfreien Notenumlauf von dem Deckungskoeffizienten in Gold dergestalt abhängig zu machen, daß der steuerfreie Notenumlauf mit der zunehmenden prozentualen Steigerung der Golddeckung sich erweitert".

Aus meiner Bankpraxis, wie aus meiner Lehrtätigkeit, die mich mit zahlreichen Geschäftsleuten in Berührung brachte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß nur ein ganz verschwindend kleiner Teil von Kaufleuten und Industriellen der Notensteuer und der Tatsache, ob und mit welchem Betrage die Reichsbank in der Notensteuer ist, Beachtung schenkt. Die Mehrzahl der Kaufleute und Industriellen, die überhaupt einen Bankausweis lesen, betrachten die Notensteuer als eine interne Angelegenheit der Reichsbank und bekümmern sich nur um das Deckungsverhältnis. Diese Erfahrung wird auch der ehemalige Bankdirektor Friedrich Thorwart[2]) gemacht haben, wenn er schreibt: „Wozu eine Vorschrift bestehen lassen, von deren Wertlosigkeit gerade die berufensten Kreise überzeugt sind?"

Die Notensteuer soll weiter Garantien gegen einen Mißbrauch des Notenrechts gewähren. Dafür gibt es aber neben der Bestimmung der Dritteldeckung noch Vorschriften hinsichtlich der Geschäfte, die einer Notenbank gestattet, bezw. verboten sind. Weiter ist bei drei der noch bestehenden vier deutschen Privatnotenbanken eine Maximalgrenze der auszugebenden Noten festgesetzt. In ihrer Geschäfts- und Diskontpolitik hat sich die Deutsche Reichsbank niemals durch die Notensteuer beeinflussen lassen. Sehr oft hat sie, als sie in der Notensteuer war, was man bei Schaffung des Bankgesetzes für ganz unwahrscheinlich gehalten hat, zu einem niedrigeren Satz als zu 5 % diskontiert — so 1894 und

[1]) Siehe Bericht der Bank-Enquete. Berlin 1909. S. 43.

[2]) Frankfurter Zeitung vom 14. August 1907.

1895, 1902 und 1905 zu 3 % — und somit „aus ihrer eigenen Tasche etwas zum Zinsfuß zugelegt".

Die Notensteuer soll drittens dem Reich eine Einnahmequelle sein. Wird das steuerfreie Notenkontingent erhöht, oder wird die Steuer abgeschafft, dann erleidet das Reich zunächst eine Einbuße, andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß $^3/_4$ der Summe, die die Reichsbank dadurch spart, in Form eines Gewinnanteiles wieder ans Reich fließt. Die Dividende der Anteilseigner würde durch den Wegfall der Steuer nur um ein Geringes erhöht werden. Die Steuer, die die Privatnotenbanken bisher ans Reich gezahlt haben, ist sehr geringfügig; im Durchschnitt der letzten 3 Jahre waren es (s. S. 111) 36000 M im Jahre. Andererseits spricht nichts dagegen, die Notensteuer bei der Reichsbank aufzuheben, sie aber bei den anderen vier deutschen Notenbanken in alter Weise bestehen zu lassen.

Die indirekte Kontingentierung besitzt, wie gezeigt, heute keinen Wert mehr. Da sie nur eine Kontingentüberschreitung beachtet und nicht auf das Verhältnis von Notenumlauf und Bardeckung Rücksicht nimmt, könnte sie unheilvoll wirken, wenn nicht mit ihr gleichzeitig noch eine andere Vorschrift verknüpft wäre, nämlich die, daß für einen Teil der ausgegebenen Noten Bardeckung bestehen müsse und der Rest in guten kurzfristigen Wechseln anzulegen sei. Die Minimalhöhe des Barfonds ist in einem Quotensatz vom Notenumlauf festgesetzt. Ungedeckte Noten im wahren Sinne des Wortes gibt es in Deutschland nicht.

Eine gewisse Willkür besteht in der Wahl der Quote. Warum hat man in Deutschland gerade einen Barfonds von $33\frac{1}{3}$ %, warum nicht einen solchen von 40 oder 25 % für zweckmäßig gehalten? Die Höhe der Minimalbardeckung ist örtlich und zeitlich verschieden.

In Österreich-Ungarn, das 1888 nach deutschem Muster eine indirekte Kontingentierung der Noten eingeführt hat — für die umlaufenden Noten, die den Barbetrag um 400 Millionen K übersteigen, ist eine Notensteuer von 5 % zu entrichten —, müssen 40 % bar gedeckt sein. Zur Deckung des Restes können, im Gegensatz zu Deutschland, auch Lombarddarlehen und Devisen dienen. Bankmäßig, d. h. durch Diskonten, Devisen oder Lombarddarlehen, müssen auch alle anderen sofort fälligen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank gedeckt sein.

Eine Art Kontingentierung besteht auch bei den drei italienischen Notenbanken: der Banca d'Italia, dem Banco di Napoli und dem Banco di Sicilia.

Die Höchstsumme der umlaufenden Noten durfte vom 1. Januar 1907 ab betragen:

732 000000 Lire bei der Banca d'Italia
226 400000 „ beim Banco di Napoli
51 700000 „ beim Banco di Sicilia.

Dieses Kontingent verringerte sich alle Jahre, bis im Jahre 1907 die Summe auf

630 000000 Lire bei der Banca d'Italia
190 000000 „ beim Banco di Napoli
44 000000 „ beim Banco di Sicilia

herabgegangen ist.

Eine Überschreitung dieser Höchstbeträge ist nur statthaft, wenn der Mehrbetrag entweder durch gemünztes Geld oder Goldbarren voll gedeckt ist, oder wenn er für Staatsvorschüsse, die jedoch nicht mehr als 125 Millionen Lire betragen dürfen, verwendet wird.

Von sämtlichen ausgegebenen Noten müssen 40 % durch in- und ausländische Goldmünzen, Devisen, Guthaben bei ausländischen Banken oder Bankhäusern, englische Schatzscheine oder andere fremdländische Goldzertifikate mit höchstens dreimonatlicher Laufzeit gedeckt sein. Für Vorschüsse an den Staat braucht jedoch nur eine Deckung von 33⅓ % zu bestehen.

Die Herstellung der Banknoten erfolgt gemeinsam durch den Staat und die Banken derart, das weder der eine noch der andere Teil für sich allein eine Note herstellen darf.

Für die metallisch nicht gedeckten Noten ist eine Steuer von 1 % zu zahlen. Für die Noten, die über den angeführten Höchstbetrag hinaus ausgegeben werden, erhöht sich die Steuer bis auf 2 %. Eine Änderung des Bankgesetzes ist geplant.

Mehrfach ist in Deutschland neuerdings der Vorschlag erhoben worden, zu den Quartalsterminen die Bestimmungen hinsichtlich der Deckung der Noten etwas zu mildern, ja es ist sogar das Postulat gestellt worden, die Vorschrift der Dritteldeckung überhaupt gänzlich zu beseitigen. Bendixen[1]) sagt, daß die von den Notenbanken erteilten Kredite mit Geldern zu erfolgen hätten, die „verkaufsreife Konsumgüter" repräsentieren. Deren Verbriefung sei der Warenwechsel. „Sind die Warenwechsel geeignet, als Unterlage für klassisches Geld zu dienen, dann sind sie es unbeschränkt.

[1]) Das Wesen des Geldes, Leipzig 1908, S. 35.

ohne Rücksicht auf ihre Qualität und auf etwa daneben stehende Golddeckung; sind sie es nicht, dann ist auch die kleinste Notenemission auf Grund von Warenwechseln ohne volle Golddeckung ein Fehler der Goldpolitik."

Paul Bonn[1]) will, um eine etwaige Suspendierung des Bankgesetzes in kritischen Zeiten zu verhüten, daß bei Erreichung eines Bankdiskonts von etwa 8% für jedes weitere Prozent die Minimaldeckung sich um 2% automatisch vermindere. Ein Vorschlag, der für den Fall der Not akzeptabel ist.

Im allgemeinen aber muß die Forderung gestellt werden, Sorge zu treffen, daß der Sicherheitskoeffizient von $33\frac{1}{3}$% stets innegehalten werden kann. Dies schulden wir nicht nur uns, sondern auch dem Ansehen der deutschen Währung im Auslande.

Mindestens $\frac{1}{3}$ der ausgegebenen Noten muß durch „kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder durch ausländische Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet", gedeckt sein. Das Bankgesetz legt der Reichsbank zwar nur die Verpflichtung auf, jede an ihren Kassen präsentierte Note in „kursfähigem deutschen Gelde" zu zahlen, und dazu gehören ja auch die Silbermünzen und die Reichskassenscheine. In dem Münzgesetz aber heißt es, daß niemand verpflichtet ist, mehr als 20 M in Silbergeld anzunehmen, und zur Annahme von Reichskassenscheinen, die durch nichts gedeckt sind und einzig und allein auf den Kredit des Reiches beruhen, kann überhaupt niemand genötigt werden.

Am 31. Dezember 1907 besaß die Deutsche Reichsbank:

| | | |
|---|---|---|
| M | 96 407 327 | Gold in Barren oder ausländischen Münzen, |
| „ | 401 293 580 | Gold in deutschen Münzen. |
| Summa M | 497 700 907. | |

Sie hatte ferner in ihrem Bestande:

| | | |
|---|---|---|
| M | 25 448 865 | in Talern |
| „ | 181 181 337 | in Scheidemünzen |
| „ | 75 442 280 | in Reichskassenscheinen |
| Summa M | 282 072 482 | nicht Golddeckung |
| „ „ | 497 700 907 | Golddeckung |
| M | 779 773 389. | |

Der Notenumlauf betrug „ 1 885 921 030.

Die Noten waren nach Vorschrift des Bankgesetzes zwar mit 41,5%,

[1]) Frankfurter Zeitung vom 15. Mai 1908.

durch Gold jedoch nur mit 26% gedeckt. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Notendeckung gleichzeitig auch die Deckung für die Girogelder ist. Ende Dezember 1907 war die Deckung für die Noten allein bis auf 41,5%, für die Noten und die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten zusammen bis auf 30,5% gesunken.

Deckung durch Metall und Reichskassenscheine.

| Jahresdurchschnitt | (in Prozenten) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1894 | 1897 | 1900 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 |
| Noten allein . . . . | 93,40 | 80,27 | 71,77 | 72,47 | 71,92 | 72,84 | 64,23 | 57,03 |
| Noten und sonstige Verbindlichkeiten . . . | 62,59 | 55,97 | 49,48 | 50,21 | 50,82 | 50,65 | 45,39 | 40,98 |

Im Jahre 1875, als das Bankgesetz erlassen wurde, konnte man nicht annehmen, daß der Wert der Silbermünzen einst um mehr als 50% sich vermindern und daß von den Reichskassenscheinen die Hälfte und mehr sich in den Kassen der Reichsbank befinden werde.

Als im September 1907 die Reichsbank etwa drei Viertel aller Reichskassenscheine bei sich angesammelt hatte, während in den Jahren 1897 bis 1905 nur durchschnittlich ein Fünftel in ihrem Besitz war, forderte ich eine Änderung der Deckungsvorschrift des § 17 des Bankgesetzes[1]). Ein Papiergeld, das selbst keine Deckung hat, soll nicht als Deckung für Banknoten, vor allem nicht in solcher Höhe dienen. Ich trete nach wie vor dafür ein, Reichskassenscheine überhaupt nicht mehr oder nur bis zu einem mäßigen Betrage, etwa bis zu 20 oder 25 Millionen M, als Notendeckung gelten zu lassen.

Die Reichskassenscheine in großen Summen bei sich anzusammeln, fällt der Reichsbank bei ihrem weitverzweigten Zahlungsverkehr nicht schwer. Werden kleine Scheine gefordert, so gibt sie ihre eigenen Noten zu 20 und 50 M, Reichskassenscheine aber gar nicht oder nur in kleinen Posten. Ihr Status erleidet dadurch aber eine nicht unwesentliche Verschiebung: Für jede bei ihr ruhende Million Reichskassenscheine darf die Reichsbank den dreifachen Betrag in ihren eigenen Noten ausgeben. Besteht für die Noten der Reichsbank nur eine Deckung von 33⅓% — tatsächlich ist dieses Minimum ja noch nicht erreicht worden — so sind bei einem Bestande von 82,5 Millionen M Reichskassenscheinen, wie ihn die Reichsbank durchschnittlich im Jahre 1907 besaß, 247,5 Millionen M

[1]) S. meinen Aufsatz in Nr. 473 des Berliner Tageblatt vom 17. September 1907.

Banknoten durch diese Reichskassenscheine gedeckt. Da aber für die Reichskassenscheine eine Metalldeckung nicht besteht, so sind 247,5 Millionen M tatsächlich ungedeckt. Wenn die Bank Reichskassenscheine aufspeichert und dadurch ihren eigenen kleinen Noten eine bessere Aufnahme sichert, so ist sie deswegen selbstverständlich nicht mit einem höheren Betrage in der Notensteuer, da das Mehr der ausgegebenen Noten durch die Reichskassenscheine kompensiert wird.

Wenig erfreulich ist weiter, daß ein großer Teil der Noten durch Silbermünzen gedeckt ist, die in ihrer Minderwertigkeit nur noch von denen Österreich-Ungarns übertroffen werden. Dort beträgt das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen 1 : 13,68, in Deutschland 1 : 13,95, in den Ländern der lateinischen Münzunion 1 : 15,5, in Mexiko 1 : 16,5 in Indien 1 : 21,9, in Rußland 1 : 23,24 und in Japan 1 : 32,3.

Durch die Münznovelle vom 7. Mai 1908 ist der Höchstbetrag der Reichssilbermünzen, der durch die Novelle vom 1. Juni 1900 für den Kopf der Bevölkerung von 10 auf 15 M erhöht worden war, auf 20 M heraufgesetzt worden. Da für den Verkehr eine Kopfquote von 15 M vollkommen ausreichend ist, so wird die Mehrausprägung der Silbermünzen ein erhebliches Anwachsen des Silbermünzenbestandes der Reichsbank zur Folge haben. Dies ist um so mehr zu befürchten, als ja von der Ausdehnung des Scheck- und Giroverkehrs eine weitere Ersparnis der Umlaufsmittel erhofft wird. Macht der Bundesrat von der ihm erteilten Ermächtigung, den Silberumlauf um 5 M pro Kopf der Bevölkerung zu erhöhen, ausgiebigen Gebrauch, so ist der Kredit der deutschen Währung gefährdet. Man ist damit auf dem besten Wege, das Silber zu remonetisieren, nachdem man erst am 1. Oktober 1907 der ganzen Welt verkündet hat, daß mit diesem Tage Deutschland, nach Abschaffung der Taler als gesetzliches Zahlungsmittel, zur reinen Goldwährung übergegangen ist.

Rekapitulieren wir noch einmal: Die Notensteuer hat keine praktische Bedeutung und ist willkürlich. Für Bemessung des steuerfreien Kontingents gibt es keinen Maßstab. Die indirekte Kontingentierung leidet auch an dem Mangel, daß ein Unterschied nicht gemacht wird, ob der Geldbedarf seine Ursache in den gesteigerten Geldbedürfnissen zum Termin oder in Spekulationen und Goldexporten hat. Zum mindesten empfiehlt es sich, die Notensteuer bei der Reichsbank in Wegfall zu bringen.

An der Dritteldeckung hingegen ist nicht nur nicht festzuhalten, sondern es wäre sehr wünschenswert, wenn die neue Novelle zum Bank-

gesetz eine Bestimmung enthielte, daß Reichskassenscheine und Silbermünzen nur in beschränkter Höhe als Notendeckung zulässig sind. Solche Vorschriften halte ich für nötig, da keine Bürgschaft dafür besteht, daß nicht über kurz oder lang die Kopfquote der Silbermünzen, die jetzt ohne alle Berechtigung[1]) auf 20 M erhöht ist, um weitere 5 oder 10 M gesteigert wird. Hauptaufgabe der Reichsbankleitung muß es sein und bleiben, für die erforderliche Golddeckung Sorge zu tragen. Eine Vermehrung des Silberumlaufs aber arbeitet diesem Streben entgegen. Sie treibt die Silbermünzen in die Kassen der Reichsbank und verdrängt von dort das Gold. Schlechteres Geld jagt das bessere aus dem Lande.

Wieviel von den jeweils ausgeprägten Reichssilbermünzen im Besitz der Reichsbank, und wieviel im freien Verkehr gewesen sind, darüber gibt folgende Tabelle[2]) Aufschluß:

| Am | Bevölkerung in Millionen: | Millionen M, bezw. M auf den Kopf: Silbergeld im Verkehr. Davon: Taler-Stücke: überhaupt | Taler-Stücke: p. Kopf | Reichs-Silber: überhaupt | Reichs-Silber: p. Kopf | Zusammen überhaupt | Zusammen p. Kopf | Hiervon in der Reichsbank, Reichs- u. Lds.-Kass. überhaupt | Hiervon in der Reichsbank, Reichs- u. Lds.-Kass. p. Kopf | Folglich für den freien Verkehr: überhaupt | Folglich für den freien Verkehr: p. Kopf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31./10. 1880 | 45,2 | 483,6 | 10,7 | 427,1 | 9,4 | 910,7 | 20,1 | 363,2 | 8,0 | 547,5 | 12,1 |
| 31./10. 1900 | 56,4 | 377,5 | 6,7 | 528,9 | 9,4 | 906,4 | 16,1 | 253,7 | 4,5 | 652,7 | 11,6 |
| 31./12. 1907 | 61,9 | 32,9 | 0,5 | 906,2 | 14,6 | 939,1 | 15,2 | 235,0 | 3,8 | 704,1 | 11,4 |
| 31./1. 1908 | 61,9 | 23,4 | 0,4 | 913,6 | 14,8 | 937,0 | 15,2 | 258,4 | 4,2 | 678,6 | 11,0 |

## 2. Stückelung der Noten.

In jedem Staate finden wir Vorschriften betreffs des niedrigsten und des höchsten Betrages, über den eine Note lauten darf. Für die Frage der Bank- und Diskontpolitik kommt nur die Stückelung nach unten, die Mindesthöhe, in Betracht. Über Vorzüge und Nachteile der kleinen Banknoten fanden zum ersten Male lebhafte Erörterungen in der 1865 veranstalteten französischen Bank-Enquete statt. Die Ansichten der Mitglieder der Enquetekommission gingen auseinander. Den einen schienen die kleinen Notenabschnitte eine Gefahr in Zeiten einer Krise und eines

[1]) S. meinen Aufsatz „Die Verschlechterung unserer Währung" in Heft 3 der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis". Leipzig 1908.

[2]) S. Frankfurter Zeitung Nr. 338 vom 5. Dezember 1908.

allgemeinen Mißtrauens. Sie würden dann, argumentierte man, gerade von den niederen Schichten der Bevölkerung, bei denen das Mißtrauen in der Regel am größten ist und bei denen man kleine Noten am meisten antreffen würde, in großen Posten zur Einlösung präsentiert werden.

Hiergegen wendet Adolph Wagner[1]) mit Recht ein, daß das Rückströmen der Noten weit weniger aus Mißtrauen erfolge, als weil der Verkehr Bargeld statt Noten für ein konkretes Bedürfnis (für Zahlungen ins Ausland, external drain) brauche; viel eher würden daher große Abschnitte, die überhaupt mehr „disponibles Kapital" repräsentieren — im Gegensatz zu den kleinen Noten, die „Umlaufsmittel" sind — zur Einlösung gelangen.

Zahlreiche Mitglieder der französischen Enquetekommission vertraten die Ansicht, die kleinen Noten würden, gerade weil sie in einer größeren Anzahl von Händen verteilt seien, länger als die großen Appoints im Umlauf gehalten werden. Allgemein war man aber der Überzeugung, daß die Verdrängung des Silbers durch das Gold dieser Frage das Hauptinteresse entzogen habe, daß Noten unter 50 fr. keinen Vorteil hätten und nur wenig verlangt würden.

In Deutschland hat die Frage der Notenstückelung Anfang der 1870er Jahre bei der Münz- und Bankgesetzgebung eine hervorragende Rolle gespielt. Um das deutsche Volk an den Gebrauch metallener Umlaufsmittel zu gewöhnen, hielt man es für notwendig, die zahlreichen kleinen Noten der Banken und das Papiergeld der Einzelstaaten aus dem Verkehr zu ziehen. Im Artikel 18 des Münzgesetzes von 1873 findet sich dann die Bestimmung, daß Banknoten nur in Beträgen von 100 M und darüber ausgegeben werden dürfen. Im Gesetz vom 21. Dezember 1874 wird dann eine staffelweise Einziehung der kleinen Banknoten angeordnet.

Im Mai 1905 stand der Entwurf eines Gesetzes betreffs Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und zu 20 M im Reichstage zur Beratung. Zur Begründung des Entwurfes wurde angeführt, die Befriedigung der Nachfrage nach kleineren Papierwertzeichen sei bei der steigenden Bevölkerungszahl und der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands auf immer größere Schwierigkeiten gestoßen und schließlich unmöglich geworden. Da der Ausgabe unfundierten Papiergeldes über die gesetzlich festgelegte Summe von 120 Millionen M hinaus Bedenken entgegenstehen,

[1]) System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl. Freiburg 1873, S. 550.

so müsse dem Mangel an kleinen Papierwertzeichen durch die Ausgabe von Reichsbanknoten in Wertabschnitten von 50 und 20 M abgeholfen werden.

Bestand tatsächlich in Deutschland ein Bedürfnis nach kleinen Banknoten? Der Jahresdurchschnitt des Vorrates der Reichsbank an Reichskassenscheinen betrug:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1900: | 22,96 | Millionen M |
| „ „ | 1901: | 24,78 | „ „ |
| „ „ | 1902: | 26,42 | „ „ |
| „ „ | 1903: | 27,12 | „ „ |
| „ „ | 1904: | 26,01 | „ „ |
| „ „ | 1905: | 26,16 | „ „ |

Wenn durchschnittlich 20—22 % der Reichskassenscheine sich im Besitz der Reichsbank befanden, so kann ein Mangel nur zeitweise bestanden haben und hätte sich durch zweckmäßigere Verteilung der Reichskassenscheine zwischen den einzelnen Bankanstalten und häufigere Verwendung von Schecks zu Sendungen wahrscheinlich überhaupt beseitigen lassen.

Die Handelskammern, die im letzten Jahrzehnt so zahlreiche Eingaben betreffs Vermehrung der 10-Mark-Stücke gemacht haben, empfahlen bis zum Jahre 1905 nur in zwei Fällen die Ausgabe von Kassenscheinen im Betrage von 10 M als Mittel zur Abhilfe[1]). Als dann die Vorlage erschien und die Handelskammern um ihre Äußerung ersucht wurden, erkannten die Handelskammern Berlin, Düsseldorf und Bielefeld ein Bedürfnis für Vermehrung der kleinen Scheine an, während andere Handelskammern, wie z. B. Dresden und Dessau, ein Bedürfnis hiernach nicht feststellen konnten.

Adolph Wagner[2]) meint, daß heute ein Verkehrsbedürfnis nach kleinem Papiergelde, wie es allenfalls früher bei der Silberwährung vorgelegen habe, nicht bestehe. Auch für Versendungszwecke sei es seit Ausbildung des Postanweisungs-Verkehrs nicht mehr erforderlich. Wagner tritt für Schaffung von Banknoten zu 50 M ein, verlangt dann aber Beseitigung des, im Gegensatz zu den Banknoten, unfundierten Papiergeldes, der Reichskassenscheine. Weit wichtiger aber, als dem Mangel an kleinen Scheinen abzuhelfen, war ein anderer Grund für die Schaffung kleiner Banknoten. „ . . . Zum Teil würden sie an Stelle von Gold treten, mit welchem der Verkehr jetzt mehr als genügend gesättigt ist, und das überschüssige Gold würde alsdann nach volkswirtschaftlichen Gesetzen zur

[1]) S. L. Bendix in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Juni 1905.

[2]) Art. „Papiergeld" im „Buch des Kaufmanns" S. 444.

Reichsbank fließen" —, so schrieb im Herbst 1905 der damalige Reichsbankpräsident Koch[1]).

Die kleinen Banknoten sollen, das ist ihr Hauptzweck, den Umlauf der Goldmünzen verringern. Statt Doppelkronen und Kronen sollen 50- und 20-Mark-Noten zu Zahlungen verwendet werden und den Kassenbestand des Publikums bilden. Dadurch vergrößert sich der Goldbestand der Reichsbank. W. Bagehot und der frühere englische Schatzkanzler Lord Goschen haben vor Jahren auf die Vorzüge der Geldkonzentration hingewiesen, und Goschen ist für die Schaffung von Noten zu 1 £ eingetreten. „30000 £ in den Taschen des Volkes sind lange nicht so viel wert, wie 20000 £ in der Bank von England." Indem sich große Goldbestände bei der Reichsbank ansammeln, ist sie dadurch ev. in der Lage, ihren Diskont niedriger zu halten. Tut sie dies, diskontiert sie dauernd zu einem niedrigen Satz, dann besteht in anormalen Zeiten aber wieder die Gefahr, daß sie zu stark in Anspruch genommen wird und das Gold doch wieder aus ihr herausgepreßt wird und zum Teil ins Ausland fließt.

In England dürfen keine Noten unter 5 £ ausgegeben werden. In der Schweiz und in Italien gibt es Noten zu 50 fr., bezw. 50 Lire, in Frankreich neben zahlreichen Noten zu 50 fr. sogar eine kleine Anzahl (s. S. 178) zu 25, 20 und 5 fr. In Belgien ist die kleinste Note 20 fr., in Nordamerika 5 $, in Rußland 5 Rubel, in Österreich-Ungarn 10 K, die aber, ebenso wie Noten zu 20 K, nur bis zur Aufhebung des Zwangskurses umlaufen sollen. Noten zu 50 und zu 20 M, wie sie durch das Gesetz vom 20. Februar 1906 geschaffen sind, bedeuten hiernach also nichts Ungewöhnliches, und wenn die Reichsbank die Ausgabe, vor allem die der 20-Mark-Noten, nicht forziert, wird damit auch kein Schaden angerichtet werden. Den Privatnotenbanken hat man, und mit vollem Recht, diese Ermächtigung nicht erteilt, „da es im Interesse der Erhaltung eines geregelten Geldumlaufs unerläßlich erscheint, die Handhabung des Rechts, Wertzeichen in kleinen Appoints auszugeben, der steten Kontrolle der Reichsgewalt zu unterstellen."

Wie stellt sich nun das deutsche Publikum zu diesen kleinen Noten? Der Notenumlauf verteilte sich[2]) folgendermaßen (siehe Tab. S. 242).

Auffallend ist hiernach in den beiden letzten Jahren der Rückgang des Prozentsatzes der Noten zu 100 M, die zum großen Teil durch die 50er verdrängt worden sind. Ende 1907 waren 15,4 % des Gesamtnotenum-

[1]) Bank-Archiv vom 1. Oktober 1905.

[2]) S. a. Frankfurter Zeitung Nr. 338 vom 5. Dezember 1908.

| 31./12. | Gesamtumlauf: Mill. | Davon in Abschnitten zu 1000 Mark: Mill. = % | 100 Mark: Mill. = % | 50 Mark: Mill. = % | 20 Mark: Mill. = % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1895 | 1320,09 | 470,33 = 35,6 | 847,26 = 64,2 | — | — |
| 1900 | 1409,95 | 381,42 = 27,1 | 1026,26 = 72,8 | — | — |
| 1905 | 1656,68 | 424,19 = 25,6 | 1232,50 = 74,4 | — | — |
| 1906 | 1775,90 | 396,63 = 22,3 | 1290,76 = 72,7 | 52,69 = 2,9 | 35,82 = 2,1 |
| 1907 | 1885,92 | 334,74 = 17,7 | 1261,24 = 66,9 | 139,29 = 7,4 | 151,16 = 8,0 |

laufs kleine Noten. Das ist ein sehr hoher Prozentsatz, wenn man berücksichtigt, daß daneben noch 44,6 Millionen Reichskassenscheine im Umlauf waren, und daß in Frankreich, wo die kleinen Noten seit langem beliebt sind, diese nur 13,7 % des dortigen Notenumlaufs ausmachten.

Daß die kleinen Noten in weiten Kreisen ein beliebtes Zahlungsmittel sind, kann nicht behauptet werden. Zahlreiche Geschäftsleute und Bankkassierer, die ich darüber befragt habe, teilten mir mit, daß täglich größere Posten von den Noten eingehen, das Publikum aber, das die Noten im Portemonnaie schlecht verwahren kann und ein Portefeuille nur selten besitzt, beim Wechseln und bei Auszahlungen um Gold- und Silbermünzen bitte. Den Bankkassierern ist natürlich die Auszahlung in Doppelkronen oder Kronen angenehmer als die Zahlung in 20-Mark-Scheinen, da ihnen hier die Kontrolle, die sie durch Abwiegen des Goldes haben, verloren geht, und Fälschungen von Banknoten beim schnellen Zählen natürlich schwerer zu entdecken sind als falsche Goldmünzen.

Daß ein verhältnismäßig so hoher Prozentsatz kleiner Noten im Umlauf ist, erklärt sich dadurch, daß Staats- und Landeskassen sie in hohen Summen verausgaben, und daß sie vor allem auch bei Gehalts- und Pensionszahlungen, bei Zahlung von Postanweisungen usw. viel verwendet werden. Soll das Publikum sich an das neue Zahlungsmittel gewöhnen, so muß die Reichsbank Sorge dafür tragen, daß schmutzige und beschädigte Noten aus dem Verkehr gezogen werden. Da kleine Noten verhältnismäßig lange umlaufen, ehe sie wieder an die Bank gelangen, so sollten auch alle Staats- und Landeskassen und die Banken und Bankiers von der Reichsbank ersucht werden, unsaubere und beschädigte Noten nicht wieder zu verausgaben, sondern bei der Bank umzutauschen oder auf ihr Konto einzuzahlen.

### 3. Notenannahme und Noteneinlösung.

Daß eine Bank, die Noten ausgibt, auch zu deren Annahme verpflichtet ist, ist selbstverständlich.

Bestehen in einem Lande mehrere Notenbanken, so haben diese häufig untereinander die Vereinbarung getroffen, oder es ist durch Gesetz bestimmt worden, daß jede Bank die Noten der anderen Bank in Zahlung nimmt. Ob Dritte zur Annahme von Noten verpflichtet sind, und ob und unter welchen Einschränkungen die Notenbanken ihre Noten einlösen müssen, darüber bestehen in den einzelnen Ländern verschiedene Vorschriften.

In England sind die Noten der Bank von England seit 1834 gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) und müssen von der Bank jederzeit in Gold eingelöst werden. Im Gegensatz zu anderen Ländern kann eine Banknotensperre stattfinden. Werden der Bank Noten präsentiert, die ihr als gestohlen gemeldet sind, so löst sie sie nur dann ein, wenn der Präsentant nachweisen kann, daß er auf rechtliche Weise in ihren Besitz gelangt ist. Dies hat zur Folge, daß Kaufleute Noten, die ihnen von unbekannten Personen gegeben werden, neuerdings nicht gern annehmen[1].

In Frankreich war die Bank von Frankreich im Jahre 1870 von der Pflicht, ihre Noten einzulösen, befreit worden. Als 1878 der Zwangskurs aufgehoben wurde, behielten die Noten weiterhin die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Diese Eigenschaft besitzen die Noten auch in Österreich-Ungarn. Nur ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht zur Barzahlung ihrer Noten, die ein sehr gern genommenes Zahlungsmittel sind, verpflichtet.

Die Noten der Russischen Staatsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel und einlösbar bei der Bank.

Bestehen in einem Lande mehrere Notenbanken, so können diese an sich nicht gezwungen werden, die Noten ihrer Konkurrentinnen, wenn die Noten nicht Zwangskurs besitzen, anzunehmen. Das Verkehrsbedürfnis wird jedoch, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, zu einer gegenseitigen Annahme der Noten führen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika müssen die Noten aller Nationalbanken bei allen Zahlungen, die die Nationalbanken sich gegenseitig leisten, angenommen werden. Die schließliche Einlösung der Noten, die das Nationalbanksystem sichert, bewirkt, daß auch allgemein

[1] S. Economist vom 9. März 1901 S. 365 und Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen a. a. O. S. 105.

im Verkehr eine Prüfung der Banken, deren Noten man in Zahlung erhält, nicht stattfindet, und daß selbst die Noten der Banken, die ihre Zahlungen eingestellt haben, oft noch eine Zeitlang weiter zirkulieren.

In Deutschland sind die Reichsbank und die vier noch bestehenden Privatnotenbanken verpflichtet, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, die in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, in Zahlung zu nehmen, sie brauchen sie aber nicht in Metallgeld, andere Noten oder Reichskassenscheine umzuwechseln.

Für Reichs- und Landeskassen usw. besteht keine Verpflichtung, die Noten der Privatnotenbanken außerhalb des Staates, der den Banken das Privileg erteilt hat, in Zahlung zu nehmen. Solche Bestimmungen betreffend Annahme „ausländischer" Noten hatten eine gewisse Berechtigung zu einer Zeit, als wir in Deutschland einige dreißig Noteninstitute besaßen. Heute aber sollte man im Verkehrsinteresse den Noten der noch bestehenden vier Privatnotenbanken gleiche Zahlkraft wie den Noten der Reichsbank verleihen. Die gegenwärtigen Zustände sind unhaltbar und lassen, besonders auch dem Auslande gegenüber, unsere Geld- und Währungsverhältnisse in schlechtem Lichte erscheinen.

Man vergegenwärtige sich folgenden Fall, der in dieser oder ähnlicher Weise sich fast täglich abspielt: Ein Engländer kommt an den Schalter eines Berliner Bahnhofes und fordert eine Fahrkarte nach London. Vorher hat er in Dresden auf seinen Kreditbrief einen größeren Betrag entnommen, der ihm in Noten der Sächsischen Bank ausgezahlt worden ist. Zwei dieser Noten reicht er nun dem Schalterbeamten hin. Der aber weist sie zurück mit den Worten: „Bedaure, ausländische Banknoten darf ich nicht annehmen". Erst versteht der Engländer den Sinn der Worte vielleicht nicht. Dann aber fällt sein Blick auf ein neben dem Schalter angebrachtes Plakat, das besagt: Sovereigns werden zum Kurse von 20,20 pro Stück, englische Banknoten zum Kurse von 20,20 pro £ in Zahlung genommen. Lächelnd gibt er dem Schalterbeamten eine 10 £-Note der Bank von England. Bei sich aber denkt er, wie merkwürdig sind doch die Deutschen. „Ausländische", sächsische Banknoten weist ein Staatsbeamter zurück, englische Banknoten aber nimmt er gern in Zahlung.

Daß durch eine Erweiterung der Annahmepflicht der Noten der Privatbanken deren Umlauf sich erheblich vergrößern werde, ist infolge der sonstigen Vorschriften hinsichtlich der erlaubten Geschäfte, der Noten-

deckung, des Maximalumlaufs der Noten usw. nicht zu befürchten. In Orten mit mehr als 80000 Einwohnern würden die Kassen die Noten bei der Reichsbank einzuzahlen haben, an anderen Orten könnte die Versendung an die zur Einlösung verpflichtete Bank ev. auf deren Kosten erfolgen. Noch zweckmäßiger wäre, wenn die Reichsbank an allen ihren Zweiganstalten fremde Noten in Zahlung nehmen würde.

Sollen nun die in Zahlung genommenen fremden Noten als Bardeckung der eigenen Noten dienen? Noten sind bei Sicht zahlbare Forderungen, Anweisungen auf Metallgeld. Würden sie wie bares Geld, als Deckung der Noten gelten, so bestände die Gefahr, daß die Banken ihre Noten austauschten. Für jede Million Noten, die z. B. eine deutsche Notenbank von einer anderen im Tausch gegen eigene Noten erhielte, könnte sie den dreifachen Betrag in eigenen Noten ausgeben.

Da die fremden Noten als Deckung der eigenen Noten nicht dienen, so liegt es im Interesse der Bank, sie bald wieder abzustoßen. Bei der Reichsbank geschieht dies (s. S. 93) einmal monatlich. Bei einer großen Zahl von Notenbanken hat sich das schottische und das amerikanische (Suffolk) System bewährt, das einen periodischen Austausch der Noten (Clearing-System) durch Vermittelung einer Bank vorsieht.

## II. Zentralisiertes oder dezentralisiertes Notenbankwesen?

### 1. Entwickelung vom Vielbank- zum Einbank-System.

In allen europäischen Ländern finden wir das Streben nach einer einheitlichen Banknote, das Streben, möglichst nur ein einziges Zentralnoteninstitut im Lande zu besitzen oder zum mindesten ein Institut, neben dem die anderen Notenbanken des Landes nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

In Frankreich führte im Anfang des vorigen Jahrhunderts die republikanische Regierung das Notenmonopol durch.

In England wurde 1844, in Deutschland 1875 — und vorher schon (1870/72) durch das Banknotensperrgesetz — der Gründung weiterer Notenbanken eine Grenze gesetzt. In beiden Ländern ist die Zahl der Notenbanken und der von ihnen ausgegebene Notenbetrag auf ein Minimum zurückgegangen. Großbritannien und Deutschland haben das gemischte System: Neben der Zentralbank besteht noch eine begrenzte Zahl anderer Notenbanken.

Zentralisiert und monopolisiert ist das Notenbankwesen weiter in Öster-

reich-Ungarn, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Griechenland, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Rumänien usw.

In Schottland ist die Zahl der Notenbanken von 19 auf 10 zurückgegangen. In Irland bestehen neben der Bank von Irland 6, in Italien neben der Banca d'Italia nur noch 2 Noteninstitute.

Das letzte Vielbanksystem in Europa ist am 6. Oktober 1905 durch Zentralisierung des Schweizer Notenbankwesens geschwunden. Lange war in der Schweiz der Übergang vom Vielbank- zum Monopolbank-System geplant. Anfangs hatte die Systemfrage, später die Frage des Sitzes der Bank — Bern und Zürich stritten sich darum — Anlaß zu Streitigkeiten und zur Hinausschiebung des Projektes gegeben.

Eine entgegengesetzte Tendenz als in allen anderen Ländern besteht im Land der unbegrenzten Möglichkeiten, in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hier ist die Zahl der zur Notenausgabe berechtigten Banken, der Nationalbanken, dauernd im Steigen begriffen und hat bereits die Zahl 6800 überschritten.

## 2. Vorzüge und Nachteile der Dezentralisation und der Zentralisation der Notenausgabe.

Als Vorzüge des dezentralisierten Systems werden gerühmt: es trage den Lokalbedürfnissen mehr Rechnung als die Filiale einer Zentralbank. Die Filiale sei an die Instruktionen der Hauptbank gebunden, behandele die Kunden nicht individuell, sondern schablonisiere. Der gleiche Einwand wird häufig auch gegen die Depositenkassen der Großbanken erhoben, die dem Kunden nicht die gleichen Vorteile wie ein Privatbankgeschäft bieten können. Auf beide Einwände ist das Gleiche zu erwidern: Ist die Bank gut organisiert, und sind die Leiter der Filiale, bezw. Depositenkasse erfahrene Kaufleute, so kann die Filiale einer Großbank der Kundschaft die gleichen, oft sogar noch größere Vorteile bieten als ein selbständiges kleines Institut.

Weiter wird es als ein Vorzug des dezentralisierten Notensystems angesehen, daß die Verbindung des Depositengeschäftes mit der Notenausgabe bei kleinen Zettelbanken näher liege, als bei Zentral- und vollends Monopolbanken. Je schwieriger es für eine kleine Bank sei, ihren Notenumlauf zu vermehren, desto mehr würde sie genötigt sein, das Depositengeschäft zu pflegen. Die Notenausgabe werde immer mehr nur das Komplement des Depositengeschäfts. Betrachten wir die englischen Verhältnisse, so finden wir aber gerade das Umgekehrte: Bei den Provinzial-

notenbanken ist der Notenumlauf stark zurückgegangen, die Summe der Depositen hingegen sehr erheblich angewachsen. Treffend bemerkt Jaffé[1]), daß das Depositengeschäft als Grundlage ein gewisses Maß von Reichtum und Verkehrskonzentration bedinge, während das Notenbankwesen die gegebene Form der Kreditorganisation für ein noch in der Entwickelung begriffenes oder armes Land sei. Der zunehmende Volksreichtum habe die Unterlage für ein ausgedehntes Depositenbankwesen auch in der Provinz geschaffen und damit die Noten der Provinzialinstitute verdrängt.

Ein dezentralisiertes Notenbankwesen, hat man weiter gesagt, biete größeren Schutz gegen unberechtigte Forderungen des Staates als eine Zentral- oder Monopolbank. Eine zu enge Verbindung von Bank und Staat hat oft, dies lehrt die Geschichte der Notenbanken, zu übermäßiger Notenemission und nicht bankmäßiger Deckung der Noten geführt. Aber auch ein dezentralisiertes System schützt — man denke an Nordamerika während des Bürgerkrieges — nicht unbedingt vor diesem Übel, „es bietet nur eine Barriere mehr, die erst vor dem Einbrechen der Papiergeldflut in Staatskrisen niedergerissen sein muß“[2]).

Ein dezentralisiertes Notenbanksystem bietet also keine Vorteile, wohl aber sind viele Einwände, die dagegen erhoben werden, sehr wohl berechtigt.

Bestehen in einem Lande mehrere Banken, von denen keine die andere überragt, so sind diese Banken nicht in der Lage, in dem Maße wie eine Zentralbank für eine elastische Notenzirkulation Sorge zu tragen. Eine Zentralbank läßt sich und darf sich bei der Vermehrung ihres Notenumlaufs, d. h. der Ausdehnung ihres Diskont- und Vorschußgeschäftes, einzig und allein von dem Gesichtspunkt aus leiten lassen, ob dies für die Volkswirtschaft des Landes ersprießlich ist, während die Banken eines Vielbanksystems ihre Entscheidung davon abhängig machen, ob dies im Interesse ihrer Aktionäre liegt oder nicht.

Ein Vielbanksystem kann ferner nicht in gleich vortrefflicher Weise wie eine Zentralbank mit zahlreichen Filialen den Zahlungsverkehr im Lande regulieren. Gänzlich versagt das Vielbanksystem vor allen Dingen aber dann, wenn es sich darum handelt, die Goldausfuhr zu verhüten oder zu erschweren. Die Kontrolle über den internationalen Geldmarkt geht dem Lande, das keine Zentralbank besitzt, verloren. Die zahlreichen

[1]) a. a. O. S. 107.

[2]) Adolph Wagner, System der Zettelbankpolitik. S. 631.

Banken im Lande treiben Diskontpolitik nach egoistischen Grundsätzen, nicht nach Prinzipien, wie sie das Interesse der Aufrechterhaltung der Währung und der Goldreserve des Landes erfordert. Da die Kreditgewährung seitens der einzelnen Institute nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt, so schwankt zeitlich und örtlich der Zinssatz in sehr erheblicher Weise.

Was die Verwaltung der Regierungsgelder anbelangt, so sprechen theoretisch für das Einbanksystem ebenso gewichtige Gründe wie für das Vielbanksystem. Die kostspielige Verwaltung durch das Independent-Treasury aber, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt, hat nur große Nachteile ohne irgend einen Vorzug zu bieten. Daß in schlimmen Zeiten eine Zentralbank eher als die anderen Banken geneigt und hierzu auch befähigt sein wird, der Regierung wie den Privaten gegenüber hilfsbereites Entgegenkommen zu zeigen, liegt in dem Charakter einer Zentralbank, und zahlreiche Beispiele beweisen dies.

Das Fehlen einer Zentralbank macht weiter den Banken die Rediskontierung ihrer Wechsel unmöglich. Hierdurch sind in Zeiten eines großen, allgemeinen Geldbedarfs, insbesondere wenn dieser plötzlich eintritt, die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika in großem Nachteil gegenüber ihren Kolleginnen in den anderen Ländern. Werden größere Summen Depositengelder abgehoben, so müssen die Banken ihre Diskontierungen einschränken, bezw. sie gänzlich unterlassen. Hierdurch wird eine Geldversteifung und zeitweise ein exorbitant hoher Geldsatz bedingt. So wurden, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, in der zweiten Hälfte des Dezember 1895 infolge der Botschaft des Präsidenten Cleveland über Venezuela für „tägliches Geld", d. h. für Geld, das von einem Tage zum anderen ausgeliehen wird, 80—90 % Zinsen gefordert und gezahlt. Ende Oktober 1890 stieg infolge der Ungewißheit in der Währungsfrage tägliches Geld bis auf 130 %, und als das Schicksal des Silbers besiegelt war, ging der Satz zwar etwas zurück, erreichte aber immer noch die stattliche Höhe von 90—98 %. Ungünstige Nachrichten aus Transvaal ließen Anfang Oktober 1899 den Satz auf 40 % und Ende Dezember 1899 auf 185 % anschwellen. Die Ungewißheit des Ausfalls der Präsidentenwahl in der ersten Novemberwoche des Jahres 1900 bewirkte, daß für tägliches Geld 20—28 % gezahlt werden mußten.

Eine beredte Sprache reden auch die Prozentsätze, die während der Geldknappheit im September 1903 in New York für tägliches Geld gefordert wurden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Am 2.: 0 % | 11.: 12 % | 22.: 20 % |
| „ 3.: 0 % | 12.: 22 % | 23.: 18 % |
| „ 4.: 8 % | 15.: 20 % | 24.: 25 % |
| „ 5.: 8 % | 16.: 14 % | 25.: 22 % |
| „ 8.: 10 % | 17.: 10 % | 26.: 15 % |
| „ 9.: 8 % | 18.: 9 % | 29.: 35 % |
| „ 10.: 8 % | 19.: 8 % | 30.: 10 % |

Vorzüge vor dem Einbanksystem besitzt das Vielbanksystem als solches nicht. Nur das Nationalbankgesetz und das Fehlen eines Zentralinstituts haben einiges geschaffen, was Beachtung und Nachahmung verdient, so vor allem auch den engen Zusammenschluß der amerikanischen Banken durch die American Bankers Association[1]).

Nach alledem drängt sich uns die Frage auf: Warum sind die Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht zu einer Änderung ihrer Bankgesetzgebung geschritten? Die Antwort, die Scharling[2]) auf die Frage im allgemeinen erteilt, ob eine Mehrheit von Notenbanken oder eine Bank mit Notenmonopol vorzuziehen sei — „sie muß bei jedem einzelnen Lande mit Rücksicht auf seine Ausdehnung sowohl als auf den Standpunkt, auf welchem sich die Entwickelung der Kredit- und Bankverhältnisse und die historische Entwickelung befindet, beantwortet werden" — paßt auf die amerikanischen Verhältnisse insofern nicht, als ja auch die Vereinigten Staaten bereits zweimal eine Zentralbank besessen haben.

Zwei Gründe waren es, die den Sturz der ersten, hauptsächlich aber den der zweiten Bank der Vereinigten Staaten bewirkt und den Gedanken der Errichtung einer neuen Zentralbank nicht verwirklicht haben: Egoismus und Politik.

Die nicht unbegründete Befürchtung, daß eine Zentralbank mit einem ausgedehnten Filialnetz ihnen große Konkurrenz bereiten, sie auf das Niveau einer einfachen „Zahlstelle" herabdrücken werde, bewirkte damals schon, daß die Banken den Präsidenten Jackson im Kampfe gegen die zweite Nationalbank stark unterstützt haben[3]). Aus dem gleichen Grunde erklärt auch jetzt die Mehrzahl der Banken und Bankiers, wenn auf

[1]) S. darüber meine Schrift „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika". Leipzig 1903. S. 86 ff.

[2]) Bankpolitik. Jena 1900. S. 350.

[3]) S. William Mathews Handy, Banking Systems of the World. Chicago 1902. S. 14.

Bankiervereinigungen[1]) usw. in Referaten und Diskussionen die Zentralbankfrage aufs Tapet gebracht wird, den Gegenstand als undiskutabel. Dieser, allen Beteiligten maßgebende, aber sonst fast nie zum Ausdruck gekommene Grund der Bekämpfung einer Zentralbank wurde auf dem Bankiertage in New Orleans von dem Kontrolleur der Umlaufsmittel Ridgely offen ausgesprochen. Er wies darauf hin, wie das Geschäft der kleineren Banken bereits jetzt dadurch zu leiden habe, daß die Trustgesellschaften und die aus der Verschmelzung kleinerer Betriebe hervorgegangenen Verbände die Diskontierungen und anderen bankgeschäftlichen Transaktionen für alle ihre Glieder bei einer großen Bank bewirken, während sie früher jeder einzelne Betrieb bei seiner heimischen Bank besorgte.

So ist krasser Egoismus der Hauptgrund, weswegen die Vereinigten Staaten noch nicht zum Zentralbanksystem übergegangen sind. Die Bankfrage wird, je länger je mehr, zu einer reinen Machtfrage. Schätzen wir die Zahl der Banken in den Vereinigten Staaten auf etwa 15000, und nehmen wir an, daß bei jeder Bank nur 8 Personen — Präsident, Direktoren und Großaktionäre — stark interessiert sind, so ergibt dies 120000 Personen, deren Interessen mit der Existenz einer Zentralbank zuwiderlaufen.

Außer durch diese Gründe pekuniärer Art ist das Fehlen einer Zentralbank zum Teil auch durch politische Verhältnisse bedingt: Die Interessen der einzelnen Staaten harmonisieren nicht. Der Einheitsgedanke ist in den Vereinigten Staaten nicht so scharf ausgeprägt, wie z. B. in Deutschland nach dem Kriege von 1870/71, wo als natürlicher Ausdruck für die deutsche Einheit der Ruf nach einer Reichsbank ertönte.

„Eine Zentralbank ist politisch und praktisch unmöglich", so lautete selbst das Urteil eines Mannes wie Stickney[2]), der die Fehler des gegenwärtigen Systems voll und ganz erkennt und in der Theorie sich für eine Bundes-Zentralbank ausgesprochen hat.

Ein ähnliches Urteil hatte kurz zuvor der Schatzsekretär Gage in seinem Jahresbericht für 1901/2 gefällt: „ . . . . . Der Gedanke großer Zentralbanken mit vielen Filialen beleidigt den Gemeinsinn unseres Volkes und muß aus diesem Grunde augenblicklich als praktisch unausführbar betrachtet werden."

[1]) Vgl. Proceeding of the 28. Annual Convention of the American Bankers' Association in New Orleans vom 11.—13. November 1902. S. 64 ff.

[2]) Vortrag gehalten im „Marquette Club" in Chicago über „The Central Reserve Bank". New York 1901.

### 3. Die Deutsche Reichsbank und die Privatnotenbanken.

Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 beruht auf dem gemischten System, auf dem Nebeneinanderwirken der Reichsbank, der einige Sonderprivilegien erteilt sind, und die von vornherein eine dominierende Stelle einnimmt, und einer beschränkten Anzahl Privatnotenbanken. Man wollte und durfte auch nicht wohlerworbene Rechte nehmen, unterwarf aber diejenigen Notenbanken, die für ihre Noten Umlaufsfähigkeit im ganzen Reich wünschten, mehreren, im § 44 des Bankgesetzes angegebenen Beschränkungen.

Hiernach kann einer Notenbank die Befugnis zur Notenausgabe zuerst zum 1. Januar 1901, dann aber von 10 zu 10 Jahren durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrates nach vorangegangener einjähriger Kündigungsfrist genommen werden. Von Seiten des Bundesrates wird eine Kündigung nur eintreten, heißt es im Bankgesetz, „zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens, oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwidergehandelt hat".

Ist nun eine weitere einheitliche Regelung des deutschen Notenbankwesens erwünscht, und empfiehlt sich demgemäß eine Kündigung des Notenprivilegs der vier noch bestehenden Privatnotenbanken zum 31. Dezember 1910?

Als das Bankgesetz im Jahre 1890 zum zweiten Male erneuert werden sollte, war beim Bundesrat über die Privatnotenbanken Klage darüber eingelaufen, daß sie häufig die Diskontpolitik der Reichsbank störten, indem sie zu einem niedrigeren Satz als diese Wechsel diskontierten. Um die Notensteuer zu umgehen, rediskontieren sie, hieß es weiter, am Tage vor Veröffentlichung des Wochenausweises kurzfristige Wechsel bei der Reichsbank, deren Status sich dadurch gerade am Ausweistage erheblich verschlechtert. Wie sehr die Privatnotenbanken den Diskontsatz der Reichsbank selbst in den geldknappen Jahren 1895—1899 unterbunden haben, geht am besten aus nachstehender Tabelle hervor. Es betrug[1]) die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage:

| im Jahre | bei der Reichsbank | bei den Privatnotenbanken |
|---|---|---|
| 1895 | 2,7 % | 2,3 % |
| 1896 | 3,4 % | 3,2 % |
| 1897 | 3,7 % | 3,4 % |
| 1898 | 4,1 % | 3,9 % |
| 1899 | 4,9 % | 4,1 % |

[1]) Siehe die Denkschrift der Reichsbank. Jena 1901. S. 220.

Um diese Diskontpolitik der Privatnotenbanken in Zukunft zu verhüten, war dann, nach langem Kampfe, in die Novelle von 1899 die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Bundesrat den Banken das Notenprivileg kündigen werde, die sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem Satz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser 4 % oder höher ist. Ist der Diskontsatz der Reichsbank niedriger als 4 %, so dürfen sie bis zu $^1/_4$ % unter dem Satz, bezw. bis zu $^1/_8$ % unter dem etwaigen Privatdiskontsatz der Reichsbank Wechsel ankaufen.

Zwei der bestehenden Privatnotenbanken, die Bank für Süddeutschland und die Frankfurter Bank, glaubten nach ihren bisherigen Erfahrungen das Notenprivileg unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ohne unverhältnismäßig große Opfer nicht aufrecht erhalten zu können und verzichteten darauf. Die Bank für Süddeutschland ging in die Bank für Handel und Industrie auf, und die Frankfurter Bank wurde reine Depositenbank und Vermögensverwaltungsstelle. Mit Rücksicht auf ihr sehr ausgedehntes Depositengeschäft verzichtete sie auch in Zukunft auf alle Kreditgeschäfte. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Kgl. Ministerium wurde ein neues Statut ausgearbeitet, in dem der Geschäftskreis der Bank im wesentlichen den gleichen Beschränkungen wie früher unterworfen wurde. Infolgedessen wurde die Bank auch durch Ministerialerlaß als Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen bestimmt.

Die Badische Bank, die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank und die Württembergische Notenbank konnten sich bisher nicht entschließen, auf ihr Notenrecht zu verzichten, und werden es auch in der nächsten Zeit vermutlich nicht tun.

Die Württembergische Notenbank und die Bayerische Notenbank betreiben fast nur das Diskont- und Lombardgeschäft und damit im Zusammenhange den Giro- und Depositenverkehr. Das Erträgnis dieser beiden Banken, die auch in ihrer Firma das Wort „Noten"bank tragen, würde durch Aufgabe des Notenrechts vermutlich sehr erheblich geschmälert werden.

Die Sächsische Bank und die Badische Bank pflegen außer diesen Geschäften auch noch das Depotgeschäft, d. h. die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, und sie haben bereits, wie es seinerzeit auch seitens der Frankfurter Bank geschehen war, einen guten Grundstock für die Entwickelung zur Depositenbank gelegt. Ob die Erträgnisse aus diesem Geschäft nach Aufgabe des Notenprivilegs sich so steigern lassen werden,

daß die Aktionäre auch in Zukunft auf eine befriedigende Dividende rechnen können, ist schwer zu beurteilen.

Die Landesregierung, der Bundesrat und der Reichstag haben nun aber nicht zu prüfen, ob das Notenprivileg für die Aktionäre und Direktoren der betreffenden Notenbank von Nutzen ist, sondern ob es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß neben den Noten der Reichsbank noch solche anderer Banken im Deutschen Reich zirkulieren. Ein solches Bedürfnis liegt nun entschieden nicht vor. Zu bejahen ist dagegen die andere Frage, ob sich die noch bestehenden Notenbanken als Kreditinstitute bewährt haben.

Mit Recht ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß diese „Landesbanken" nützliche Mittelglieder zwischen der Zentralbank, deren Tätigkeit sie ergänzen, und den Privaten, genossenschaftlichen Kreditorganen usw. seien. Sie haben nicht nur der Industrie und dem Handel in den Städten, sondern auch der Landwirtschaft und dem Gewerbe des platten Landes durch ein Netz von Filialen und Agenturen zu dienen gesucht. Die Banken stehen in regem Diskontverkehr mit zahlreichen städtischen und ländlichen Kredit- und Vorschußvereinen, so daß auch deren Mitgliedern die Vorteile der billigen Diskontierung von Wechseln auf Nebenplätze zugute kommen. Wechsel auf Filialen und sogenannte Pariplätze werden zum Diskontsatz der Reichsbank ohne Abzug einer Provision diskontiert. Der Wunsch, Bankplatz einer Notenbank zu sein, wird auch von zahlreichen kleineren Städten gehegt, und dessen Erfüllung erstrebt.

Auch zu der höchst wünschenswerten Ausbreitung des Depositen-, Giro- und Scheckverkehrs haben die Privatnotenbanken in hohem Maße beigetragen und gute Erfolge erzielt. Von der Möglichkeit, an zahlreichen Plätzen des Landes kostenfreie Einzahlungen und Abhebungen bewirken zu können, wird von Kaufleuten, Industriellen, Privaten, staatlichen und städtischen Kassen immer mehr und mehr Gebrauch gemacht.

Alles dieses ist sehr richtig, wird mancher vielleicht einwenden, doch geht daraus noch immer nicht hervor, daß diese Banken das Notenrecht haben müssen. Einige Provinzen Deutschlands haben Notenbanken nie gekannt, und trotzdem hat auch dort das Bankwesen eine gedeihliche Entwickelung angenommen. Hamburg hat ohne Notenbankwesen den entwickeltsten Giro- und Zahlungsverkehr.

Im Bankwesen ist aber die historische Entwickelung ein wesentlicher Faktor. Die befestigte Stellung, die die noch bestehenden vier Privat-

notenbanken einnehmen, verdanken sie zum großen Teil ihrem Notenprivileg, dessen Erträgnisse ihnen gestatten, auch zahlreiche Geschäfte zu machen, bei denen sie keinen oder nur ganz geringen Gewinn erzielen.

Nimmt man den Banken jetzt das Notenprivileg, so werden diese zu prüfen haben, ob sie auch ohne dieses weiter bestehen können, oder ob nicht eine Auflösung oder eine Fusion mit einer größeren Bank für die Aktionäre vorteilhafter ist.

Bei einer Auflösung würden zahlreiche Orte aufhören, Bankplatz zu sein, denn es ist gänzlich ausgeschlossen, daß dann seitens der Reichsbank an allen Filialplätzen der Privatnotenbanken Zweiganstalten errichtet würden. Erfolgt eine Fusion mit einer Großbank, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß diese im Laufe der Zeit all die Filialen, die kein oder nur geringes Erträgnis abwerfen — die Großbank arbeitet schon infolge des kostspieligen Kontrollapparates mit weit höheren Unkosten als ein Provinzialinstitut — eingehen lassen würde.

Direkten Schaden haben die bestehenden vier Notenbanken nicht angestiftet. Eine Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank ist nach der Novelle von 1899 und bei der dominierenden Stellung der Reichsbank nicht mehr möglich. Die Wechsellombardierungen, die drei der Notenbanken zeitweise in hohem Maße, in Umgehung der Bestimmungen hinsichtlich des Minimaldiskonts, vorgenommen haben, und die man ihnen vielfach verargt hat, sind zumeist wohl aus den Mitteln erfolgt, die die Bank aus dem Depositenverkehr, nicht aus dem des Notenumlaufs erlangt hat.

Ist das Zentralbank- dem Vielbanksystem, und im allgemeinen wohl auch dem gemischten System vorzuziehen, so scheint es meines Erachtens unter den angegebenen Umständen und mit Rücksicht auf die partikularistischen Strömungen doch angebracht, das Privileg der Privatnotenbanken noch einmal auf zehn Jahre zu verlängern und dadurch den Banken, deren ursprüngliche Aufgaben unter dem Wettbewerb der Reichsbank zurückgedrängt worden sind, Zeit zu lassen, sich allmählich in Depositenbanken und Vermögensverwaltungsstellen umzuwandeln. Eine gute Grundlage hierfür haben die Banken, die auch bei den kleineren Kapitalisten großes Vertrauen genießen, ja bereits geschaffen. Daß ein derartiger Geschäftszweig unter gewissen Voraussetzungen auch für die Aktionäre sich lukrativ gestalten kann, haben einige Banken in Oldenburg und Mecklenburg bewiesen.

Von einer Erweiterung des Privilegs der Privatnotenbanken kann natür-

lich keine Rede sein, auch nicht wenn sie damit motiviert wird, daß die Noten der Privatbanken diskreditiert und noch weiter in ihrem Umlauf eingeschränkt werden, sofern den Noten der Reichsbank, wie geplant, die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliehen wird.

Wohl aber wäre es, wie schon erwähnt, sehr wünschenswert, wenn die Noten einer Bank in einem anderen Bundesstaat nicht mehr als „ausländische Banknoten" betrachtet, und die zuständigen Landesbehörden durch Anweisungen die Annahmepflicht der Noten erweitern würden. Ein erfreulicher Anfang in dieser Beziehung ist in Württemberg gemacht worden, wo die öffentlichen Kassen neben den Noten der Reichsbank und der Württembergischen Notenbank auch die Noten der Badischen Bank und der Bayerischen Notenbank annehmen. Eine unbeschränkte Einlösbarkeit der Noten der Privatbanken würde eine unerwünschte Freizügigkeit derselben zur Folge haben. Gewisse Erleichterungen aber hinsichtlich der Annahme sind wünschenswert.

## III. Geschäfte, Grundkapital und Reserven der Notenbanken.

### 1. Geschäfte der Notenbanken.

#### a) Aktiv- und Passivgeschäfte.

Wie jede Bank, so muß vor allem auch die Notenbank darauf achten, daß zwischen der Art der Aktiv- und Passivgeschäfte ein richtiges Verhältnis besteht. Durch scharfe Umgrenzung der gestatteten Geschäfte wird die Sicherheit der Note erhöht.

Findet, wie in England, eine vollkommene Trennung zwischen Bank- und Emissionsabteilung statt, so brauchen für die Bankabteilung nicht so strenge Vorschriften zu bestehen. Hankey, ein ehemaliger Direktor der Bank von England, sagt in seinem Werke über dieses Institut, daß die leitenden Prinzipien der Direktoren der Bank von England die gleichen, wie die jeder anderen gut geleiteten englischen Bank seien, und neuerdings ist dies von den Direktoren der Bank von England öfters wiederholt worden. Wie zu Bagehots Zeiten, so ist auch heute ein natürlicher Wunsch der Direktoren, eine möglichst hohe Dividende zur Ausschüttung zu bringen.

In Deutschland, in Frankreich, in Österreich-Ungarn haben die Anteilseigner keinen Einfluß auf die Leitung des Institutes, und selbst wenn sie ihn besäßen, würde es ihnen nichts nützen, da die Geschäfte durch Gesetz und Statut fest umgrenzt sind.

Durch die Banknote nimmt die Bank kurzfristigen Kredit. Kurzfristig müssen daher auch ihre Darlehen sein. Als einzige Deckung der Noten neben Bargeld läßt das deutsche Bankgesetz nur Diskonten zu, und auch diese nur, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen. In Österreich-Ungarn ist, wie wir gesehen haben, die Grenze etwas weiter gezogen. Die Hypothekarabteilung aber, das sei nochmals wiederholt, wird vollkommen getrennt verwaltet. Die Bank von Frankreich braucht keine Notendeckungs-Vorschriften zu beachten. Auf der Umgrenzung ihrer Geschäfte beruht aber auch zum wesentlichen Teil die Sicherheit ihrer Noten.

Verboten sind den Notenbanken Geschäfte, durch die die Gelder auf lange Zeit festgelegt werden und Geschäfte, die mit einem Risiko verbunden sind. Verboten ist insbesondere den deutschen Notenbanken die Akzeptierung von Wechseln und das Eingehen von Zeitgeschäften, für eigene Rechnung sowohl, wie für fremde.

Das amerikanische Nationalbankgesetz[1]) verbietet einer Nationalbank, einer einzelnen Person oder einer Gesellschaft, bezw. beiden zusammen, wenn die betreffende Person an der Gesellschaft beteiligt ist, mehr als 10% ihres eigenen Kapitals zuzüglich des Reservefonds, keineswegs jedoch mehr als 30% des Aktienkapitals zu leihen.

### b) Diskontgeschäft und Diskontpolitik.

Das wichtigste Aktivgeschäft einer Notenbank ist das Diskontgeschäft. Wenn ihm hier ein besonderer Abschnitt gewidmet wird, so geschieht es, um kurz die Maßnahmen zusammen zu fassen, die die Zentralnotenbanken bei der Diskontierung von Wechseln ergreifen, um auf das Geld- und Kreditwesen des Landes einzuwirken, den Geldumlauf den Schwankungen des Geldbedarfs nach Möglichkeit anzupassen, schließlich aber auch um selbst in der Lage zu sein, ihre Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen. Die Rücksicht auf die eigene Zahlungsfähigkeit fällt bei der Deutschen Reichsbank, wie auch bei den anderen Zentralnotenbanken, zusammen mit der Sorge um die Aufrechterhaltung der Goldreserven und der Währung[2]).

Die Reichsbank muß Zahlungen in allen in Deutschland existierenden und gesetzlich anerkannten Geldarten annehmen. Ihre Noten ist sie verpflichtet in Gold einzulösen. Täte sie dies nicht, so würde sie niemand zum Nennwert in Zahlung nehmen. Um jederzeit, auch in kritischen

[1]) Artikel 5200 der revidierten Statuten.

[2]) S. Denkschrift der Reichsbank. S. 121.

Augenblicken, in der Lage zu sein, sie in vollwertigem Gelde einzulösen, muß sie für genügende Golddeckung der Noten Sorge tragen.

Auf dem Wege des Diskont- und Lombardkredits stellt die Reichsbank, wie auch jede andere Zentralnotenbank, die vom Verkehr benötigten Zahlungsmittel, Metallgeld und Noten, zur Verfügung. Wird bei der Auszahlung Gold gefordert, oder werden die Noten in Gold umgetauscht, so tritt dadurch eine Verschlechterung der Bardeckung der Noten und der anderen Verbindlichkeiten der Bank ein. Geschieht dies in hohem Maße, und erfolgen nicht entsprechende Einzahlungen in Gold auf anderen Konten, vermindern sich vielmehr die Guthaben, und steigen die Diskont- und Lombardbestände, so wird die Bank Maßregeln treffen, um eine weitere Verschlechterung des Deckungsverhältnisses ihrer Noten zu verhüten. Die Ansprüche des Handels direkt abzuwehren, stehen ihr keine Mittel zu Gebote. Sie muß in guten, wie in schlimmen Zeiten diskontieren und lombardieren, sofern die Wechsel, bezw. Unterpfänder den Anforderungen des Bankgesetzes und Bankstatuts entsprechen und die Qualität der Wechsel der Reichsbank genügt — im Gegensatz zur Bank von England, die einfach erklärt: „Wir diskontieren heute nur für so und soviel £ Wechsel, für mehr Wechsel haben wir keinen Bedarf". Indirekt aber kann sie die an sie herantretenden Kreditansprüche vermindern, indem sie den Leihpreis für Geld, d. i. den Diskontsatz, heraufsetzt. Da der Wechsel das gesetzlich am besten geschützte, bequemste und beliebteste Schulddokument ist — in Deutschland allein sind dauernd $5^1/_2$—6 Milliarden M Kapitalien in Wechselform angelegt —, so kommt eine Verteuerung des Geldes zunächst im Wechseldiskont zum Ausdruck.

Hat die Zentralbank des Landes den Diskontsatz erhöht, so werden Kaufleute und Industrielle erwägen, ob jetzt noch eine Kreditnahme für sie Vorteile bietet. Je höher der Diskontsatz hinaufgeschraubt wird, desto mehr ursprünglich beabsichtigte Geschäfte werden in der Regel unterbleiben. So kann die Zentralbank durch Verteuerung des Kredits einer ungesunden Preissteigerung entgegenwirken und dadurch entstehenden Krisen vorbeugen oder, wenn sie ausgebrochen sind, sie abschwächen und beseitigen.

Nicht nach Laune und Willkür setzt die Bank den Diskontsatz fest, sondern unter Berücksichtigung des inländischen und des ausländischen Geldbedarfs. In Betracht kommen das Angebot und die Nachfrage nach Leihkapitalien im Inland, weiter dann die internationalen Verpflichtungen, d. h. das Verhältnis der Forderungen des Inlandes ans Ausland, bezw.

des Auslandes ans Inland (Zahlungsbilanz) und schließlich die Verhältnisse des internationalen Geldmarktes. Die wirtschaftliche Lage, die Entwickelung von Handel und Industrie usw. bestimmen also direkt den Diskontsatz. Die Zentralbank des Landes zeigt ihn, wie das Barometer das Wetter, gewissermaßen nur an.

Das Verhältnis von Angebot des Leihgeldes zur Nachfrage ist starken Schwankungen unterworfen. Ein Steigen des Leihpreises für das Geld braucht nicht unbedingt das Zeichen ungesunder Kreditverhältnisse zu sein. Daher ist es nach unserer heutigen Auffassung vollkommen falsch, der Bank einen Maximaldiskontsatz vorzuschreiben, wie es Friedrich der Große der Kgl. Giro- und Lehnbank und Napoleon Bonaparte der Bank von Frankreich gegenüber getan hat, und wie es in der französischen Bankenquete von 1865 auch noch seitens der Gebrüder Péreire lebhaft befürwortet worden ist. Demgegenüber wandte ein Direktor der Bank von Frankreich, Monsieur de Waru, sehr richtig ein: „Der Diskontsatz der Bank ist wie eine Boje im Meer, die immer auf der Oberfläche des Wassers bleiben muß. Ist das Meer bewegt, so steigt und fällt sie mit den Wellen. Wollte man sie am Grunde befestigen, so würde sie vom ersten Sturm verschlungen werden."

Für die Diskontpolitik der Zentralbank sollen allein die Interessen des öffentlichen Wohls entscheidend sein. Der im offenen Markt von privaten Banken und Bankiers festgesetzte Privatdiskont hingegen wird naturgemäß von privatwirtschaftlichen Rücksichten bestimmt. Doch dürfen sich beide Sätze nicht allzuweit voneinander entfernen, da sonst ein erheblicher Teil des Wechselmaterials nicht an die Zentralbank gelangen würde.

In Berlin wird die Höhe des Privatdiskonts fast ausschließlich durch die Hauptkäufer von Privatdiskonten, die Deutsche Bank und die Firma Mendelssohn & Co., bestimmt. Diese verfügt als Bankier der russischen Regierung, jene infolge der ihr zufließenden großen Summen von Depositengeldern jederzeit über reiche Mittel. Als Maßstab des allgemeinen Geldmarktes kann der Privatdiskontsatz heute nicht mehr gelten. Durch Aufnahme mehr oder minder hoher Beträge von Diskonten regulieren die beiden genannten und zeitweise auch noch einige andere Bankhäuser den Diskontsatz. Hat die Bankwelt vor Emission großer Anleihen ein Interesse an einem niedrigen Zinssatz, so wird der Privatsatz künstlich niedrig gehalten werden. Die Interessen der Privatdiskonteure gehen mitunter aber auseinander, so wenn Banken verschiedene Werte zu kurz aufeinander folgenden Zeiten herausbringen wollen, oder wenn eine Bank im Interesse

der Regierung, deren Bankier sie ist, einer anderen Bank die Unterbringung der Anleihen erschweren will. Ein solcher Fall spielte sich z. B. im Jahre 1905 ab. Die Deutsche Bank brachte eine japanische Anleihe an den Markt und war daher natürlich bestrebt, den Diskontsatz möglichst niedrig zu halten. Die Firma Mendelssohn & Co. beeinflußte den Geldmarkt im entgegengesetzten Sinne[1]).

Besteht zwischen Privat- und Banksatz eine größere Spannung, so prüft die Reichsbank, bevor sie eine Diskontänderung vornimmt, häufig erst die Verhältnisse, indem sie mehrere Tage hintereinander größere Posten Schatzscheine zum Diskont anbietet. Werden diese ohne oder nur mit ganz geringer Veränderung des Privatdiskontsatzes schlank aufgenommen, so wird sie der Frage einer Diskontermäßigung näher treten. Erfolgt durch Abgabe größerer Beträge von Schatzscheinen eine Erhöhung des Banksatzes, nähert sich dieser dem offiziellen Bankdiskont, so werden der Reichsbank wieder — was sie im Interesse der Kontrolle des Geldmarktes erstrebt — mehr Wechsel zum Diskont angeboten werden.

Eine Versteifung des Geldmarktes, wie sie durch Verkauf großer Posten Schatzscheine häufig erfolgt, wirkt auch einer Goldausfuhr entgegen. Ein relativer hoher Zins zieht vielmehr wegen der besseren Verzinsung Geld aus dem Ausland herein. Begünstigt der Stand der Wechselkurse die Goldausfuhr, so wird die Bank außer einer Erhöhung ihres Diskonts ev. auch noch durch Verkauf ihres Devisenbestandes Gegenmaßregeln zu treffen bestrebt sein. Die Abgabe von Devisen seitens der Reichsbank ist häufig auch für die anderen Banken und Bankiers ein Signal, sich eines Teiles ihrer fremden Wechsel zu entledigen, indem Chancen für eine Kurssteigerung kaum noch vorhanden sind. Kauft das Ausland in Ausnutzung der besseren Verzinsung deutsche Wechsel an, so steigt deren Kurs, und je höher der Kurs für deutsche Wechsel ist, desto niedriger wird naturgemäß der fremde Wechselkurs in Deutschland sein.

Einen weit geringeren Einfluß als die Deutsche Reichsbank auf den deutschen besitzt die Bank von England auf den englischen Geldmarkt. Stellen die englischen Banken große Summen ihrer Depositengelder durch Vermittelung der Wechsel- und Fondsmakler dem Markt zur Verfügung — die fremden Gelder der Depositenbanken betragen etwa 900, die der Bank von England nur etwa 50 Millionen £ —, so hat eine Diskonterhöhung der Bank von England eine Erhöhung des Zinsfußes im offenen

[1]) S. W. Prion, a. a. O. S. 19.

Markt häufig nicht sogleich zur Folge, verhindert jedenfalls nicht sofort den drohenden Goldabfluß.

Da ihr im allgemeinen nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der englischen Wechsel angeboten wird und sie hiernach keinen guten Überblick über den gesamten englischen Wechselmarkt erlangen kann, wendet sie mitunter folgendes Mittel an: Wenn das Geld knapp wird und der Leihsatz des Geldes im offenen Markt gestiegen ist, läßt sie ihren niedrigen Diskontsatz für Wechsel mit ganz kurzer Laufzeit weiter bestehen, was zur Folge hat, daß sehr viele kurze Wechsel in ihr Portefeuille gelangen. Auf Grund dieses Materials stellt sie nun Stichproben an, um daraus Schlüsse auf die Natur der zum Angebot kommenden Wechsel zu ziehen und zu sehen, welcher Art die an den Londoner Geldmarkt tretenden Geldansprüche sind. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung erhöht sie den Diskont oder beläßt ihn auf seinem Stande. Scheint ihr eine scharfe Anziehung der Diskontschraube notwendig, so sucht sie zunächst dem offenen Markt die Mittel durch Begebung großer Posten Konsols und Schatzscheine zu entziehen. Sie zwingt damit alle diejenigen, die Geld brauchen, sich an sie zu wenden und erreicht dann meist, was sie will: eine starke Versteifung des Zinsfußes im offenen Markte. Immer freilich gelingt ihr dies nicht, dann gerät sie mitunter in eine kritische Lage, und ein Goldabfluß von einigen Millionen £ macht nicht nur die englischen, sondern auch die ausländischen Finanzkreise etwas nervös.

Goldexporte erschwert das englische Zentralnoteninstitut, indem es Wechsel der in London domizilierten Fremdbanken nicht diskontiert und dadurch Transaktionen verhütet, die die Wechselkurse zu ungunsten Englands verschieben könnten. Der niedrigste Satz, zu dem die Bank Gold abgibt, ist die Parität mit dem Sovereign, d. i. 77 sh. $10^1/_2$ d. für die Unze von $^{11}/_{12}$ Feinheit. Den Preis, zu dem sie Barrengold verkauft, teilt sie Reflektanten nur auf besondere Anfrage mit. Der Tarif, zu dem Goldmünzen anderer Länder abgegeben werden, unterliegt häufigen Änderungen.

Goldimporte fördert die Bank von England durch Erhöhung des Ankaufspreises für Gold, der in normalen Zeiten 77 sh. 9 d. für die Unze beträgt, und durch Aufnahme von Goldanleihen.

Die Bank von Frankreich schützt ihre Goldbestände oft durch Erhebung einer „Prämie“: Wer größere Beträge entnimmt und mit der Zahlung in Noten der Bank oder silbernen 5-Franken-Stücken nicht einverstanden ist, muß eine zwischen 2 und $10\,^0/_{00}$ steigende Prämie entrichten.

Die Wirkung dieser Prämie ist bis vor einigen Jahren nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland stark überschätzt worden. Helfferich, Heyn, Rosendorff u. a. haben an Beispielen nachgewiesen, daß die Goldprämie allein nie imstande ist, den Goldexport und die dadurch notwendigen Diskonterhöhungen zu verhindern. Rosendorff[1]) schreibt sehr richtig: „Entweder wird das benötigte Gold dem Verkehr entnommen und dadurch eine Lücke hervorgerufen, die die Zentralbank früher oder später wieder ausfüllen muß, oder aber die Prämie überträgt sich auf die Wechselkurse, da die Kosten der Goldversendung nach dem Auslande sich um den Betrag der Prämie erhöhen. In letzterem Falle muß sie also von denen getragen werden, die Waren aus dem Auslande beziehen. Ihre Wirkung ist mithin dieselbe, wie die einer Diskonterhöhung, d. h. sie verteuert die Preise, ohne jedoch imstande zu sein, auch die günstigen Wirkungen der Diskonterhöhung herbeizuführen."

Ihren hohen Goldvorrat verdankt die Bank nicht ihrer Prämienpolitik, sondern ganz anderen Ursachen: der geringen Entwickelung der Industrie, der Vorliebe der Franzosen für Banknoten usw.

Wie die Bank von Frankreich selbst über ihr Prämiensystem urteilt, davon zwei Proben. Im Jahresbericht für 1896 heißt es: „... die Bank konnte, dank unseres Währungssystems, das ihr gestattet, beliebig in Gold oder in Silber zu zahlen, die Goldausgänge auf das für die legitimen Bedürfnisse des internationalen Handels wirklich Notwendige reduzieren. Die defensive Goldprämie hat wieder einmal ihre Wirksamkeit gezeigt und uns gestattet, den stabilsten und niedrigsten Diskontsatz der ganzen Welt aufrecht zu erhalten....." Zwei Jahre später schreibt die Bank: „..... Im Oktober 1898 trat eine heftige Steigerung der Wechselkurse ein, und wir mußten daher zu dem einzigen Heilmittel greifen, zu dem in solchen Fällen die Erfahrung rät, zur Diskonterhöhung. Diese hatte die erwartete Wirkung."

Die Prämienpolitik ist in Frankreich in der Tat nicht ein Ersatz, sondern eine Ergänzung der Diskontpolitik. Die Goldprämie ist mehr eine Folge des niedrigen Zinses als seine Ursache. Weil der Zinssatz in Frankreich so niedrig ist und das Kapital nach Ländern wandert, in denen es sich höher verzinst, muß der Goldabfluß künstlich geschützt werden.

Was für Folgen eine rigorose Goldprämienpolitik haben kann —

[1]) Im Bank-Archiv 1908 S. 72: „Die neue Richtung in der Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich".

Goldprämienpolitik in engen Grenzen treiben schließlich ja auch die Bank von England und die Deutsche Reichsbank —, hat Frankreich erfahren müssen, als seine Valuta jahrelang unterwertig gewesen ist, im Jahre 1898 durchschnittlich um 4‰, zeitweise sogar um 6½‰, also etwa in Höhe der erhobenen Prämie. Wenn das Disagio der Banknoten in den Wechselkursen nicht so sehr zum Ausdruck gelangt ist, so lag die Ursache in der dauernd aktiven Handelsbilanz Frankreichs.

Wer die Vorteile einer vollwertigen Valuta zu würdigen versteht, wird nicht wünschen, daß das Goldprämiensystem nach Deutschland verpflanzt wird, sich vielmehr freuen, daß die Reichsbank gesetzlich verpflichtet ist, alle Zahlungen in Gold zu leisten. Die Übertragung des französischen Systems auf Deutschland würde für Deutschland, das nicht, wie Frankreich, mit Kapital übersättigt, sondern dem Ausland gegenüber verschuldet ist, unabsehbare Folgen haben. Im übrigen wird seit mehreren Jahren in Frankreich Goldprämienpolitik fast nur noch in der Weise ausgeübt, daß die Bank von Frankreich, wenn bei ihr große Posten Gold abgehoben werden, und wenn sie vermutet, daß das Gold exportiert werden soll, abgegriffene, d. h. also unterwertige Goldstücke hergibt. Das gleiche Verfahren schlagen auch die Deutsche Reichsbank und die Bank von England ein.

Ein weiteres in Frankreich mitunter angewendetes „kleines Mittel der Bankpolitik" besteht darin, daß die Bank von Frankreich zu gewissen Zeiten die Diskontierung von Wechseln mit längerer Verfallzeit ablehnt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika kann von einer Diskontpolitik keine Rede sein. Jede Bank treibt Politik nach egoistischen Grundsätzen, nicht nach Prinzipien, wie sie das Interesse der Aufrechterhaltung der Währung und der Goldreserve des Landes erfordern. Diskontierungen von Wechseln erfolgen in den Vereinigten Staaten aus dem früher (S. 214) angegebenen Grunde weit häufiger als in anderen Ländern. Da die Kreditgewährung seitens der einzelnen Banken nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt, so schwankt zeitlich und örtlich der Zinssatz sehr erheblich.

### c) Goldhandel und Devisengeschäfte.

Gemeinsam ist allen Notenbanken die Sorge für die Aufrechterhaltung der Währung. Damit steht in engem Zusammenhange der Edelmetallhandel, oder präziser ausgedrückt, der Goldhandel. Gold fließt aus

dem Lande bei Verschuldung an das Ausland, oder wenn das Ausland einen Goldbedarf hat, der, koste was es koste, gedeckt werden soll. Um Goldexporte zu verhüten, erhöht in der Regel die Zentralbank des Landes den Diskontsatz in der Hoffnung, fremde Guthaben durch Gewährung höherer Zinsen im Lande zu behalten, bezw. noch neue Gelder aus dem Auslande heranziehen zu können. Oft glückt das Experiment aber nicht. Erreichen oder überschreiten die Devisen den Goldpunkt, so strömt in der Regel Gold ab.

Die Reichsbank muß, wenigstens in Berlin, ihre Noten jederzeit in jedem Betrage in Gold einlösen. Um ein Einschmelzen von Doppelkronen möglichst zu verhüten, gibt sie auch Goldbarren und ausländische Goldmünzen ab.

Die Höhe des zu gewerblichen Zwecken (von Bijouterieanstalten, Uhrenfabriken, Juwelieren usw.) in Deutschland alljährlich benötigten Goldes — in Pforzheim werden sehr erhebliche Beträge Doppelkronen zu diesem Zweck umgeschmolzen — ist genau nicht zu ermitteln. Man schätzt, daß jährlich 80—100 Millionen M in den Schmelztiegel wandern. Durch eine im Herbst 1908 veranstaltete Enquete hofft man einige Anhaltspunkte zu bekommen. Kennt die Reichsbank die diesbezüglichen Bedürfnisse der Betriebe der Edelmetall- und Halbedelmetallindustrie, der Zahnärzte, Optiker usw., und weiß sie, welche Legierung für den betreffenden Betrieb am geeignetsten ist, so wird sie in Zukunft darauf hinzuwirken suchen, daß das benötigte Gold mehr als bisher in Form kleiner Barren mit dem gewünschten Feingehalt von ihr entnommen wird.

Besitzt die Zentralbank nun einen großen Devisenvorrat, so wird sie durch starkes Angebot der Devisen oft imstande sein, deren Kurs zu drücken, und es wird vorteilhafter sein, Wechsel und Schecks anstatt Gold nach dem Auslande zu senden. Einen großen Devisenvorrat besitzt die Österreichisch-ungarische Bank, neuerdings auch die Deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Nur dank ihres großen Vorrates von Auslandswechseln ist es der Österreichisch-ungarischen Bank, obgleich deren Noten noch Zwangskurs besitzen, möglich gewesen, die Parität der Valuta aufrecht zu erhalten. Um starke Valutaschwankungen der russischen Währung zu verhüten, hat das Bankhaus Mendelssohn & Co. für Rechnung des russischen Finanzministeriums entsprechende Rubelkäufe, bezw. Rubelverkäufe vorgenommen. In Frankreich besteht als Präventivmittel neben der Diskont- und Devisen- die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich.

Für Deutschland kann Vorbild nur die Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank sein. Die Reichsbank selbst würdigt in ihrer Jubiläumsschrift den Wert der Devisenpolitik mit folgenden Worten: „Ein solcher Vorrat von Devisen ist zu Zeiten einer im Auslande beginnenden Geldknappheit ein nicht zu unterschätzendes Schutzmittel gegen das Steigen der Wechselkurse und gegen den Abfluß von Gold, in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen im Inland ein Mittel zur Heranziehung von Gold aus dem Auslande. Durch ihr Devisengeschäft kommt die Reichsbank nicht nur in die Lage, zum Zwecke von Zahlungen nach dem Auslande Wechsel aus ihrem Portefeuille abzugeben und so die preissteigernde, mitunter recht plötzlich auftretende Nachfrage am Markte selbst zu vermindern, sondern erforderlichen Falles auch eine Zeitlang durch gesteigertes Angebot an den Börsen einem Steigen der Wechselkurse über ein gewisses Maß hinaus erfolgreich entgegen zu arbeiten. Die Stärke dieses Einflusses hängt unmittelbar von dem Verhältnisse der Devisenbestände der Bank zur jeweiligen Nachfrage ab. Wenn er auch in der Regel ein nur beschränkter sein kann, so ist es der Reichsbank doch wiederholt gelungen, auf diesem Wege Überschreitungen des Goldpunktes und drohende Goldausfuhren wirksam zu verhindern, oder doch wenigstens für eine gewisse Zeit hinauszuschieben und so nach Dauer und Umfang zu beschränken."

Man hüte sich aber auch, den Wert der Devisenpolitik zu überschätzen. Sie kann die Diskontpolitik sehr gut ergänzen, niemals aber vollkommen ersetzen[1]). Auf die Dauer vermag auch sie keine anderen Wechselkurse zu erzielen, als sich aus der Gestaltung der Zahlungsbilanz ergibt. Diese ist grundsätzlich dafür entscheidend, ob Gold ins Land oder aus dem Lande fließt. Die Frage der Goldbeschaffung hängt aufs innigste zusammen mit der Frage: Wie schafft man Forderungen ans Ausland?

Mehrfach wurde angeregt, den Devisenbestand der Reichsbank wie bares Geld der metallischen Notendeckung hinzuzurechnen. Bis zu 60 Millionen K geschieht dies (s. S. 132) seitens der Österreichisch-ungarischen Bank. Begründen läßt sich dies damit, daß der Goldvorrat der Reichsbank vor allem auch bestimmt ist, unsere Valuta auf dem Weltmarkte zu verteidigen. In der Hauptsache würde es sich um englische Wechsel handeln. Auf dem III. Bankiertage wurde aber von Warburg und von Schinckel darauf hingewiesen, daß deren Eingang im Kriegsfalle nach

[1]) S. den Aufsatz von Robert Franz „Zur Bankenquete" in Nr. 1324 (1908) des Deutschen Ökonomist.

den englischen Gesetzen zweifelhaft sei. Würde man sich der Neutralen bedienen, so wäre es immerhin möglich, daß England erklären würde: Wechsel der Reichsbank dürft Ihr nicht einlösen. Es ist dies in der Tat ein schwerwiegendes Bedenken, denn dem Beschluß der Haager Friedenskonferenz, „den kriegführenden Mächten zu untersagen, Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufzuheben oder zeitweilig außer Kraft zu setzen oder die Klagbarkeit auszuschließen" ist wohl praktischer Wert nicht beizumessen.

Die Zentralbank hat aber nicht bloß die Aufgabe, den Goldabfluß zu verhüten, sondern sie muß auch bestrebt sein, die Goldeinfuhr nach Möglichkeit zu fördern. Sie wird hierbei mitunter auch Opfer bringen. Mittelpunkt des Goldhandels ist London, wo die Adern des Weltverkehrs münden, wo Waren- und Kapitalverkehr sich konzentrieren. In England enden viele Dampferlinien, die Deutschland und Frankreich gar nicht berühren, und weiter bildet London, verglichen mit den kontinentalen Plätzen, immer den nächsten Direktionspunkt[1]). Diese dominierende Stellung Englands zu beseitigen, ist Ziel der großen Zentralbanken der anderen Länder.

Fallen die Devisenkurse unter den unteren Goldpunkt, so wird dadurch ein Goldimport verursacht. Durch entsprechende Diskontpolitik den Devisenkurs künstlich herabzudrücken, ist ein Mittel, dessen Anwendung man mit Recht scheut. Man muß daher versuchen, Gold auf andere Weise ins Land zu bringen. Das hierbei am meisten angewandte Mittel ist die Gewährung zinsfreier Vorschüsse für das auf dem Transport befindliche Gold. Dadurch wird indirekt der Ankaufspreis, dessen Höhe festgelegt ist, etwas erhöht. Die im Jahre 1879 einigen Reichsbankanstalten erteilte Ermächtigung, bei größerem Goldangebote zeitweise mehr als 1392 M für das Pfund zu zahlen, ist nach kurzer Zeit wieder zurückgezogen worden, da es sich zeigte, daß die Gewährung solcher erleichternden Bedingungen für die Goldeinfuhr meist nur einen schnell vorübergehenden Erfolg gehabt hatte[2]).

Nach einem Mittel, die kostspieligen, recht unwirtschaftlichen internationalen Goldversendungen zu verhüten, sucht man seit langem. In seinem Jahresbericht für 1908 befürwortet der amerikanische Schatzsekretär die Einberufung einer Konferenz von Finanzministern und sonstigen hervorragenden Fachmännern, auf der die Einführung eines internationalen

[1]) S. Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905. S. 110.

[2]) S. den Aufsatz des ehemaligen Reichsbankpräsidenten Dr. R. Koch in der Deutschen Revue, Dezemberheft 1906.

Gold-Depositenscheines erörtert werden solle. Er meint, daß angesichts der Hebung des Nationalkredits der Kulturvölker in neuerer Zeit und des verschärfteren Verantwortlichkeitsgefühls, das bei ihnen besteht, sich der Ausführung der Idee keine besonderen Schwierigkeiten in den Weg stellen werden. Ähnliche Vorschläge hatte früher u. a. der italienische Finanzminister Luzzatti gemacht. Auch die Errichtung einer internationalen Zentralniederlage von Gold, die unter gemeinsamer Verwaltung der sie begründenden Staaten stehen sollte, war geplant. All diese Ideen sind aber solange undurchführbar, als für den Kriegsfall keine genügenden Garantien gegeben sind.

Um Goldimporte nach Deutschland zu begünstigen, ist neben der Gewährung langfristiger zinsfreier Vorschüsse auch vorgeschlagen worden[1]), den Schlagschatz, der 6 M für das Kilogramm beträgt, das sind etwa $2^1/_8$ ‰, zu ermäßigen. Fischel, der Mitinhaber von Mendelssohn & Co., trat bei der Bankenquete sogar dafür ein, sie gänzlich aufzuheben. Eine Ermäßigung zum mindesten scheint insofern notwendig, als die Bank von England für das Umschmelzen nur $^1/_4$ penny für die Unze, d. i. noch nicht halb so viel wie die Gebühr in Deutschland, erhebt und bei der englischen wie bei der amerikanischen Münze Prägegebühren nicht berechnet werden. Weiter, und das hat auch Friedrich Koch in seiner oben erwähnten Arbeit vorgeschlagen, sollten die Schiffahrtsgesellschaften angehalten werden, die Frachtsätze für Goldimporte erheblich zu ermäßigen.

Mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Währung soll die Reichsbank Opfer bringen. Goldankäufe werden natürlich aber nur dann von Nutzen sein, wenn nicht gleich wieder die Gefahr des Abflusses von Gold vorliegt. Geheimrat von Lumm sagte in seinem für die Bankenquete[2]) ausgearbeiteten Exposé: „Die Reichsbank muß ganz sicher sein, daß ihr nicht auf dem Wege zinsfreier Vorschüsse Gold zufließt, das ihr ohnedies zugeflossen wäre, und deshalb kann sie die zinsfreien Vorschüsse nur solchen Häusern bewilligen, die volles Vertrauen verdienen, und von denen sie überzeugt ist, daß sie das Gold sonst nicht importieren würden. Es kann auch vorkommen, daß es sich um Goldmengen handelt, die gar nicht für Deutschland bestimmt sind, sondern nur im Transitverkehr durch Deutschland gehen. Da muß sich die Bank hüten, auf solches einen Vorschuß zu gewähren."

Eine Vermehrung des Goldvorrates der Reichsbank kann weiter aber

[1]) S. die Ausführungen von John Loewenherz auf dem III. Bankiertage.

[2]) S. Stenographischer Bericht S. 85.

auch durch Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsausgleiches, durch Erweiterung und Vertiefung des Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehrs erfolgen. Von den 4 Milliarden M, die Deutschland in effektivem Gold besitzt, befindet sich jetzt erst knapp der fünfte Teil bei der Reichsbank. Weit mehr als drei Milliarden sind im Verkehr und dienen der Zahlungsvermittelung.

### d) Indifferente Geschäfte.

Die im § 12 des Bankgesetzes der Deutschen Reichsbank zugewiesene Aufgabe, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen", gilt in der Allgemeinheit für alle Zentralnoteninstitute.

Die entwickeltste Form der Zahlungsvermittelung ist der Giroverkehr, oder noch präziser, der Fern-Giroverkehr, der, wie wir gesehen haben, seine höchste Entwickelung in Deutschland erlangt hat, aber auch seitens der Österreichisch-ungarischen Bank in hohem Maße gepflegt wird. Die Grundlage des Giroverkehrs bildet das neben der Notenausgabe wichtigste Passivgeschäft, die Depositenannahme. Mangelnde Betriebsmittel waren für die meisten Banken der Anlaß zur Einführung und zur Pflege des Giroverkehrs[1]). Auch die Deutsche Reichsbank[2]) reorganisierte diesen Verkehr, um für ihren weiteren Wirkungskreis, ungeachtet der Einschränkung des Notenrechts, und die Entziehung der gerichtlichen Depositen rechtzeitig die nötigen Betriebsmittel zu gewinnen.

Bei der Bank von Frankreich kam dieser Anreiz für die Förderung des Giroverkehrs nicht in Betracht, da sie ohnedies über reiche Betriebsmittel verfügt.

Die Bank von England mit ihrem verhältnismäßig kleineren Filialnetz hat den Giroverkehr wenig gepflegt. Bei der hohen Blüte des Depositen- und Scheckverkehrs, der die Banken mit reichen Betriebsmitteln versah, war wenig Neigung und Anreiz zum Giroverkehr vorhanden. Die Verrechnung der Schecks durch das country-clearing kann aber — schon wegen der Länge der Zeit, die die Hin- und Hersendung der Schecks beansprucht — kein Ersatz für den Giroverkehr sein.

Rußland ist für einen ausgedehnten Giroverkehr noch kein richtiger

[1]) S. Verwaltungsbericht der Reichsbank fürs Jahr 1876.

[2]) S. d. Aufsatz von Anton Arnold, Die Bedeutung der Giroguthaben für die Bankpolitik in Nr. 5 des Bank-Archiv von 1906.

Boden. Die Geldtransporte, die die Russische Staatsbank an eine große Anzahl Filialen fortwährend vornehmen muß, sind infolge der unsicheren Verkehrsverhältnisse mit großen Kosten verknüpft. Um sich schadlos zu halten, erhebt die Bank für Überweisungen Gebühren (s. S. 192), und diese erschweren naturgemäß wieder eine weitere Ausdehnung des Giroverkehrs.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist ein Giroverkehr nicht möglich, da zwar eine große Anzahl Banken bestehen, diese aber Filialen nicht besitzen. Wie in England, spielt auch in Amerika der Scheckverkehr eine große Rolle.

Eine weitere Verbilligung des deutschen Giroverkehrs durch Herabsetzung der Summe der Mindestguthaben würde der Ausdehnung des Verkehrs dienlich sein.

Der Scheckverkehr, der die Möglichkeit bietet, auf eine andere bequeme Art über Guthaben zu verfügen, hat volkswirtschaftlichen Wert nur dann, wenn auch der Scheckempfänger ein Bankkonto besitzt und den Scheck durch seine Bank einziehen und gutschreiben läßt. Damit Inkasso und Gutschrift kostenfrei erfolgen können, müssen Banken und Bankiers in Verbindung miteinander stehen.

Durch Abrechnungsstellen (Clearinghäuser) kann die Zentralbank des Landes hierzu viel beitragen. In Deutschland ist erfreulicherweise die Zahl der Abrechnungsstellen bereits auf 18 gewachsen. England hat neben seinem town- und seinem country-clearing im Februar 1907 ein metropolitan-clearing für die Schecks der außerhalb der City, aber noch im Weichbilde Londons errichteten Zweiganstalten der Londoner Großbanken errichtet.

Im Jahre 1907 wurden verrechnet in runden Summen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In den deutschen Abrechnungsstellen | 45,3 | Milliarden | M |
| Im Londoner Clearinghaus | 260,0 | „ | „ |
| Im New-Yorker Clearinghaus | 366,2 | „ | „ |
| In der Chambre de compensation in Paris | 21,3 | „ | „ |

Die technischen Schwierigkeiten eines Reichs-Clearing, dessen Schaffung erstrebt wird, sind m. E. nicht so groß, daß sie bei gutem Willen nicht überwunden werden könnten. Daß Berlin Sitz dieser Reichs-Abrechnungsstelle werden müßte, ist selbstverständlich. Doch wäre zu erwägen, ob nicht daneben noch eine Abrechnungsstelle für Süddeutschland in Frankfurt a. M. zu errichten sei. Für den Anfang dürfte sich die Errichtung von Provinzial-Clearinghäusern empfehlen.

Gegen ein internationales Clearing bestehen noch zahlreiche schwerwiegende Bedenken, weniger privat- als volkswirtschaftlicher Natur, die eine Einführung in absehbarer Zeit unmöglich machen.

Dagegen haben wir bereits winzige Anfänge eines internationalen Giroverkehrs. Es sei hier erinnert an die Verträge, die die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich des Giroverkehrs mit der Deutschen Bank für Deutschland, mit der Banca Commerciale Italiana für Italien, mit der Schweizerischen Kreditanstalt für die Schweiz, mit der Société Générale für Frankreich und mit mehreren Banken in Großbritannien und Irland abgeschlossen hat. Sämtliche genannte Banken und ihre Filialen nehmen Einzahlungen für Kunden der Österreichischen Postsparkasse entgegen, und umgekehrt bewirkt diese Überweisungen durch Vermittelung der betreffenden Banken in jene Länder. — Ein internationales Giroabkommen besteht zwischen der dänischen und norwegischen Zentralnotenbank, zwischen zwei Staaten, die allerdings, wie Walter Conrad, der das Problem des internationalen Giroverkehrs eingehend erörtert[1], richtig bemerkt, „fast als ein wirtschaftliches Gemeinwesen erscheinen, das für den Ausbau eines gemeinsamen Giroverkehrs besonders geeignet ist".

Zur Erleichterung der Scheckeinlösung hat der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wesentlich beigetragen, indem er im Frühjahr 1907 eine Scheckvereinigung gegründet hat, deren Teilnehmer — mehr als 600 Banken und Bankfirmen — sich gegenseitig verpflichteten, den Betrag der auf sie gezogenen Schecks ohne Abzug einer Provision per Reichsbank-Girokonto zu überweisen. Obgleich sich die Einrichtung bisher gut bewährt hat, scheint es dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes doch wünschenswert, „daß in dem neuen Bankgesetz die Reichsbank in die Lage gesetzt wird, durch Aufnahme des Ankaufs von Schecks die Scheckeinlösung und Scheckausgleichung zu erleichtern".

Daß die Zentralnotenbanken bei dem großen Vertrauen, das sie in der Bevölkerung genießen, mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren betraut werden, ist leicht erklärlich. Im Zusammenhange mit dieser Tätigkeit steht der kommissionsweise An- und Verkauf von Wertpapieren.

Die Zentralbanken sollen und wollen auch nicht den anderen Banken und Bankiers, die doch in der Regel ihre besten Kunden sind, Kon-

[1] „Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs" in Heft 9 und 10 der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis". Leipzig 1908.

kurrenz machen, indem sie deren Provisions- und Gebührensätze unterbieten. Sie sollen aber, wenn es im Interesse der Allgemeinheit liegt, und wenn es sich um Durchführung einer für gut befundenen Idee handelt, auch geneigt sein, Opfer zu bringen. Unverständlich erscheint es vor allem, daß die Deutsche Reichsbank noch immer an den hohen Inkassogebühren für Schecks, die auf sie selbst gezogen sind, festhält.

### 2. Grundkapital und Reserven der Notenbanken.

Das älteste Aktivgeschäft, das Lombardgeschäft, ist zumeist mit dem eigenen Kapital des Bankiers betrieben worden. Das Kapital ist hier recht eigentlich Geschäftsfonds[1]). Als dann in späterer Zeit aber die Passivgeschäfte, der Depositenverkehr und die Notenausgabe sich mehr und mehr entwickelten, da trat das eigene Kapital immer mehr hinter den fremden Mitteln zurück. Bankiers und Banken sind Kreditvermittler geworden, die Kredit aufnehmen in der Absicht, anderen wieder Kredit zu gewähren. Das Stammkapital dient jetzt in der Hauptsache als Garantiefonds, „zur Sicherung der steten Solvenz, und bei eingetretener Insolvenz zur Sicherung der Forderungen der Bankgläubiger" (Ad. Wagner). Den Betriebsfonds bilden bei den Notenbanken eben die Noten und nicht das Grundkapital[2]).

Die Bank von England hat seit mehr als zwei Jahrhunderten Geschäfte betrieben, ohne eigenes frei verfügbares Kapital zu besitzen. Das ursprüngliche Grundkapital von 1,2 Millionen £ war in einer unkündbaren Forderung an den Staat festgelegt, und spätere Kapitalserhöhungen dienten immer nur zu Gewährungen neuer Anleihen an die Regierung. 1833 zahlte zwar der Staat $^1/_4$ seiner inzwischen auf 14 686 000 £ angewachsenen Schuld zurück. Dadurch, daß aber noch weitere 7 434 900 £ in staatlichen Schuldverschreibungen von der Emissionsabteilung als Notendeckung gehalten werden, ist eine größere Summe als das Kapital (14 553 000 £ = 297 Millionen M) + Reservefonds (ca. 3 Millionen £ = 61,2 Millionen M) immobilisiert. Bei der Bank von England dient also das Kapital nur dazu, um dem Kredit der Bank eine sichere Grundlage zu geben[3]).

[1]) S. Adolph Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873. S. 425.

[2]) Der Notenumlauf pro Kopf der Bevölkerung beträgt in Frankreich 99, in Belgien 82, in den Niederlanden 78, in Österreich-Ungarn 32, in Deutschland 24, in England 13,5 M.

[3]) S. Wilhelm Lexis, Englisches und deutsches Notenbankwesen in der Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 1908. S. 907.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Bank von Frankreich. Das Institut besitzt ein Kapital von 182,5 Millionen fr. und vier verschiedene Reservefonds von zusammen 42,5 Millionen fr. Demgegenüber steht die Staatsschuld in Höhe von 180 Millionen fr. und, gemäß des Gesetzes vom 9. Juni 1857, ein Posten immobilisierte Staatsrente im Betrage von 100 Millionen fr. Insgesamt liegen also 280 Millionen fr. fest.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein Kapital von 210 Millionen K. Der Reservefonds beträgt zurzeit 15,3 Millionen K. Die ehemalige Staatsschuld von 80 Millionen Gulden ist durch Rückzahlung und durch Abschreibung zu Lasten des Reservefonds auf 30 Millionen Gulden = 60 Millionen K reduziert worden.

Die Deutsche Reichsbank ist erfreulicher Weise nicht durch ein festes Darlehen an den Staat verhindert, frei über Kapital und Reserven zu verfügen. Daß auch in Zukunft in dieser Beziehung keine Änderung eintreten kann, ist durch das Bankgesetz vorgesehen worden.

Durch die Novelle von 1899 ist das Stammkapital der Reichsbank auf 180, der Reservefonds auf 64814000 M erhöht worden. Ist eine weitere Vermehrung des Grundkapitals und der Reserven erwünscht? Wie im Jahre 1899, so wird auch jetzt wieder von verschiedenen Seiten für eine Erhöhung des Grundkapitals und der Reserven plaidiert.

Die Argumente lauten ähnlich wie vor zehn Jahren: Die eigenen Mittel der Bank müssen mit der Ausdehnung der Geschäfte wachsen. Um für vermehrte Verbindlichkeiten mit gleicher Sicherheit garantieren zu können, müsse der Garantiefonds höher als bei geringen Verpflichtungen sein[1]). Die Reichsbank müsse in jeder Beziehung die größte Kapitalmacht im Bankwesen darstellen. Ihr Ansehen beim Volke könne durch die Kapitalvergrößerung nur gewinnen. Eine dauernde Beeinflussung des Diskontsatzes erfolge durch Erhöhung des Grundkapitals insofern, als daß der Bank zur Verfügung gestellte größere Grundvermögen ihre Mittel zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben (Diskontierung und Lombardierung) dauernd vermehre[2]).

Die zur Erhöhung des Grundkapitals erforderlichen Mittel müßten dem Geldmarkt entnommen werden. Die dadurch entstandene Lücke würde sich nur durch eine gesteigerte Inanspruchnahme der Reichsbank im Diskont- und Lombardverkehr ausgleichen lassen. Es würde also nur

[1]) S. Hugo Heyman, Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908. S. 17.

[2]) S. Paul Steller, Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage. Cöln 1908. S. 105.

eine Verschiebung von Kapitalien des Marktes in die Bank und von der Bank in den Markt wieder, oder auch umgekehrt, stattfinden. Nur in dem einen Falle, daß die Erwerber der Reichsbankanteile Ausländer sind, und zur Bezahlung Gold nach Deutschland senden, würde sich eine Vermehrung des nationalen Goldschatzes ergeben. Daß Ausländer besondere Neigung zum Erwerb der Anteile haben werden, scheint zum mindesten zweifelhaft.

Daraus ergibt sich dann auch weiter, daß die Höhe des Grundkapitals der Reichsbank auf die Höhe des Diskontsatzes keinen Einfluß ausüben kann und bei der letzten Erhöhung von 120 auf 180 Millionen M tatsächlich auch nicht ausgeübt hat.

Verglichen mit den anderen Zentralnotenbanken der Welt, rangiert die Deutsche Reichsbank hinsichtlich ihres Eigenkapitals gleich hinter der Bank von England, wobei aber zu bemerken ist, daß deren Kapital gänzlich festgelegt ist. Als Sicherheitsfonds sind 244,8 Millionen M Eigenkapital der Reichsbank, das unterliegt wohl keinem Zweifel, völlig ausreichend.

Weiter hat man gesagt, daß zur Gewährung von Lombarddarlehen in der Hauptsache nur die eigenen Mittel der Bank verwendbar seien. Da die Summe der Lombarddarlehen in den letzten Jahren wieder sehr gestiegen und auch das Grundstückskonto der Reichsbank auf fast 55 Millionen M angewachsen sei, so sei dies ein Grund zur Vermehrung des Eigenkapitals. Darauf ist zu erwidern: Es ist richtig, daß zu Lombarddarlehen in erster Linie das Eigenkapital sich eignet, aber warum sollen hierzu nicht zeitweise auch Girogelder dienen, von denen über einen Teil, der den eisernen Fonds der Konteninhaber bildet, erst bei Auflösung des Kontos verfügt werden darf?

Die Enquete-Kommission hat sich denn auch in überwiegender Mehrheit gegen eine Erhöhung des Stammkapitals ausgesprochen[1]). Eher wären eine Anzahl Mitglieder geneigt, eine Verstärkung des Reservefonds, der ja auch die Funktion hat, zur Kapitalserhöhung zu dienen, zu befürworten, und zwar hauptsächlich in Rücksicht darauf, daß durch die Grundstücke der Reichsbank ein Kapital festgelegt ist, das in kurzer Zeit der Größe des Reservefonds entsprechen wird.

Geschieht die Rücklage in mäßigen Grenzen, und wird die Höhe des Reservefonds beschränkt — vielleicht auf 90 Millionen M, d. h. 50%

[1]) Für Erhöhung des Kapitals sind vor allem Heiligenstadt, Graf Kanitz, Raab und von Cetto-Reichertshausen eingetreten.

des Stammkapitals —, so würde dies einer direkten Kapitalserhöhung entschieden vorzuziehen sein. Die Anteilseigner würden dadurch nicht geschädigt, da sie ja nur $^1/_4$ — die Reichskasse dagegen $^3/_4$ — der Superdividende in den Reservefonds abzugeben hätten. Bei einer etwaigen späteren Verstaatlichung würden sie durch Erhöhung des Reservefonds gewinnen, da dieser dann ja hälftig zwischen ihnen und dem Reich geteilt werden müßte.

## IV. Stellung der Notenbanken zum Staat.

### 1. Die Notenbanken im Dienste der Finanzverwaltung des Staates.

#### a) Zahlungsvermittelung.

Keine Zentralnotenbank der Welt befindet sich so im Mittelpunkt der staatlichen Finanzverwaltung, wie die Bank von England. An der Spitze der Kassenverwaltung steht das leitende Organ des gesamten Finanzwesens, das treasury department, dessen Aufgabe es vor allem ist, für ein stetes Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Jedes Zentralamt der Verwaltung eines besonderen Einnahmezweiges besitzt ein Konto bei der Bank von England, auf das es alle eingehenden Gelder einzahlt. Auf einem seit 1834 von der Bank unter dem Namen „His Majesty's Exchequer" geführten, mehrere Unterabteilungen besitzenden Konto, werden die gesamten Staatseinnahmen verbucht und die für den Staat geleisteten Ausgaben zur Last geschrieben. Eine sehr ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse hat Philippovich[1]) gegeben, auf die hiermit verwiesen sei.

In Deutschland bestimmt § 22 des Bankgesetzes: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen." § 11 des Reichsbank-Statuts sagt dann weiter: „Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen."

Für die Geschäfte mit dem Reich hat die Reichsbank eine besondere Abteilung, „die Reichshauptkasse", eingerichtet. Das Reich besitzt ein Konto, auf das, wenn auch nicht in so weitgehender Weise wie in Eng-

[1]) Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885.

land, Einzahlungen und Abhebungen erfolgen. Übersteigen die Anforderungen den verfügbaren Kreditsaldo — das Reich muß, ebenso wie jeder Private, als Entgelt für die Mühewaltung der Bank ein Minimalguthaben unterhalten —, so diskontiert die Reichsbank dem Reich einen entsprechenden Betrag Schatzanweisungen. Besondere Dienste leistet die Bank u. a. auch der Reichspostverwaltung. Sie zahlt die nicht benötigten Gelder ein und hebt sie an Orten ab, wo sie gebraucht werden. Die Versendung von Geldern seitens der Post wird dadurch auf Orte beschränkt, an denen sich keine Zweiganstalt der Reichsbank befindet.

Wie dem Reich, so leistet die Reichsbank auch den deutschen Bundesstaaten durch Zahlungsvermittelung große Dienste.

Die Ein- und Auszahlungen einschließlich der für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten im Giroverkehr geleisteten Zahlungen beliefen sich

| | | |
|---|---|---|
| für das Reich auf | 21 886 | Millionen M |
| für die Bundesstaaten auf | 31 603 | „ „ |

Art. 55 des Statuts der Österreichisch-ungarischen Bank sagt: „Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlung zu leisten.“ Die Höhe dieser Umsätze ist im Jahresbericht nicht angegeben.

Die Zentralnotenbanken halten es weiter für ihre Aufgabe — dies hängt mit ihrem Notengeschäft zusammen —, für ein Gleichgewicht zwischen Geldumlauf und Geldbedarf Sorge zu tragen. Sie überwachen den Geldumlauf auf seinen Zustand und bewirken, daß falsche, beschädigte oder abgenutzte Münzen möglichst aus dem Verkehr gezogen werden.

In welcher Weise die Reichsbank eine den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Verteilung der Geldsorten vornimmt, hatten wir bereits gesehen und auch darauf hingewiesen, daß diese Tätigkeit noch einer weiteren Verbesserung fähig ist.

Wenn im Bankgesetz zwar auch nur von dem „Recht“ der Reichsbank, nach Maßgabe „ihres“ Verkehrs Noten auszugeben, gesprochen wird, so kann sie es nicht, wie Bendixen[1]) meint, auch bleiben lassen oder als Maßstab das Bedürfnis ihres und nicht „des“ Verkehrs anlegen. Dem widerspricht, das übersieht Bendixen, § 12 des Bankgesetzes.

Die Tätigkeit der Bank von England als Verwalterin der Staatsschuld

[1]) Das Wesen des Geldes, S. 57 und Art. „Der Charakter der Reichsbank“ in Nr. 5 des Bank-Archiv 1908.

hat mit dem Tage der Entstehung der Bank begonnen und könnte auch bei einer reinen Staatsbank nicht weitgehender sein.

Die Deutsche Reichsbank stellt bei der Unterbringung Deutscher Reichsanleihen oder Konsols dem Reich, bezw. Staat ihre Dienste ebenfalls zur Verfügung, indem sie an die Spitze des Emissions-Konsortiums tritt und selbst als Zeichnungsstelle fungiert, die Kupons der Anleihen einlöst usw. Wie die Bank von England, erhält sie für diese Dienste eine kleine Provision vom Reich.

### b) Zeitweise Vorschüsse an den Staat.

Die Kreditbedürfnisse des Staates sind vorübergehende oder dauernde, und dementsprechend unterscheidet man schwebende Schulden und fundierte Schulden. Schwebende Finanzschulden kommen vor in Form von Wechseln, die in Zahlung gegeben oder diskontiert werden, oder der Staat nimmt bei der Zentralbank einen gedeckten oder ungedeckten Kontokorrent-Kredit in Anspruch, oder er gibt Schatzscheine aus, die entweder die Form der Obligationen haben und Kupons enthalten oder den Wechseln gleichen und wie diese diskontiert werden.

In Österreich heißen die Schatzanweisungen Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine, in England exchequer-bills oder treasury-bills, in Frankreich bons du trésor. In England und Frankreich werden die Schatzanweisungen auf dem offenen Markte angeboten. In einigen anderen Ländern ist den Zentralbanken eine Höchstgrenze für die Diskontierung von Schatzscheinen vorgeschrieben. Die Belgische Nationalbank darf Schatzanweisungen nur bis zu 40 %, die Serbische bis zu 30 % und die Rumänische bis zu 20 % des eingezahlten Aktienkapitals erwerben[1].

Die Deutsche Reichsbank hingegen ist befugt, Schatzanweisungen, die spätestens nach drei Monaten fällig werden und seitens des Reichs oder der Bundesstaaten zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel ausgegeben werden, unbeschränkt zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt zum Banksatze. Da aber $^3/_4$ des Gewinns wieder ans Reich zurückfließen, so zahlt beispielsweise bei einem Bankdiskont von 4 % das Reich tatsächlich nur 1 % Zinsen für das Jahr.

Durch die oft sehr beträchtlichen Summen Schatzanweisungen, die die Reichsbank zu diskontieren genötigt ist, gibt der Bankausweis häufig ein undurchsichtiges und nicht zutreffendes Bild. Bankdirektor von Klitzing

[1] S. Karl Kimmich. Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat in Nr. 4 des Bank-Archiv für 1908.

hat, um dies zu verhüten, auf dem III. Bankiertage vorgeschlagen, diese erstklassigen kurzfristigen Forderungen als Wechsel zu betrachten und auf Wechselkonto zu verbuchen. Dann könne auch niemand mehr berechnen, wie hoch das Reich die Reichsbank in Anspruch genommen habe, und die daran geknüpften Forderungen und Befürchtungen würden, sagt von Klitzing, wegfallen. Wenn auch gegen die Sicherheit der Schatzanweisungen keinerlei Bedenken bestehen, so muß man doch daran festhalten, daß die zu diskontierende Forderung mindestens zwei gute Unterschriften trägt und, da sie als Notendeckung zu dienen bestimmt ist, in möglichst kurzer Zeit eingeht.

Hoffen wir, daß die Finanzreform auch eine Änderung des jetzigen Schatzschein-Systems bringt, daß dauernde Bedürfnisse nötigenfalls durch fundierte Anleihen gedeckt werden. Müssen zeitweise Schatzanweisungen ausgegeben werden, so bringe man sie an den Markt. Für Depositengelder der Großbanken werden sie meist als gute Anlage schlank Aufnahme finden, und auch vom Ausland gern genommen werden.

### c) Dauernde Vorschüsse an den Staat.

Aus temporären Vorschüssen sind, das lehrt die Geschichte der Banken, oft dauernde Darlehen geworden. England, Frankreich, Rußland, Italien und Österreich sind klassische Beispiele. Jede Privilegserneuerung mußte mit einem neuen Vorschuß an den Staat erkauft werden. War die Forderung unrealisierbar, so war die Folge oft: Einstellung der Barzahlung, Zwangskurs der Noten. Das Darlehn der Bank an den Staat war dann nur eine verhüllte Staatspapiergeld-Ausgabe.

Solchen die Existenz der Bank gefährdenden Darlehen setzen neuerdings die Gesetze und Statuten mehrerer Banken Schranken:

§ 35 des deutschen Bankgesetzes sagt: „Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Deutschen Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.“ Ist diese Kautele aber ausreichend? § 13, 4 des Bankgesetzes läßt dies zweifelhaft erscheinen. Er ermächtigt die Reichsbank, verzinsliche oder spätestens nach einem

Jahr fällige Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten zu beleihen.

Die Österreichisch-ungarische Bank darf, laut Art. 55 ihrer Statuten, „Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als damit eine Darlehns- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist".

### 2. Gewinnbeteiligung des Staates.

Für die Erteilung des Notenprivilegs haben sich die Staaten Gegenleistungen ausbedungen. Liefen früher die Forderungen des Staates auf Darlehen hinaus, so spielt heute eine prozentuale Gewinnbeteiligung die Hauptrolle. Daneben kommen noch, wie wir bereits gesehen haben, Dienstleistungen an den Staat in Betracht und Erfüllung gewisser Forderungen im Interesse der Allgemeinheit, wie z. B. Errichtung einer bestimmten Anzahl Zweiganstalten an ev. vorgeschriebenen Orten.

Am günstigsten steht in dieser Beziehung heute wohl die Bank von England da. Sie hat für ihr, allerdings sehr eingeschränktes Notenrecht und für Befreiung der Stempelsteuer auf ihre Noten jährlich 180 000 £ an den Staat zu zahlen. Eine weitere kleine Bürde, die die „old lady of Threadneedle Street" zu tragen hat, ist die alte Staatsschuld in Höhe von 11 015 100 £, die aber mit $2^1/_2$ % verzinst wird.

In Frankreich hat die Art der Abgaben mehrfach gewechselt. Nach dem Gesetz von 1897 hat die Bank von Frankreich an den Staat eine jährliche Abgabe von $^1/_8$ % des Diskontsatzes von dem durchschnittlichen Notenbetrage, der ertragbringend im Umlauf gewesen ist, zu entrichten, mindestens aber 2 Millionen fr. Täglich werden Wechselbestände und Lombarddarlehen aufgezeichnet, die Summen addiert und durch die Zahl der Tage dividiert. Von dem Zinsgewinn des Quotienten, der dem produktiven Notenumlauf entspricht, ist der achte Teil an den Staat zu zahlen. Weiter hat die Bank von Frankreich dem Staat, der mit ihr in laufender Rechnung steht, 180 Millionen fr. ohne Zinsvergütung zu überlassen. Drittens soll der Staat $^3/_4$ des Gewinnes, der dadurch erzielt wird, daß der Diskont höher als 5 % ist, erhalten. Die seit 1807 bestehende Vorschrift ist aber praktisch noch nicht zur Anwendung gelangt. Viertens nötigte das Gesetz die Bank, die Zahl ihrer Filialen auf eine bestimmte Höhe zu bringen.

Die Österreichisch-ungarische Bank erteilt zunächst eine Vordividende von 4 %. Dann kommen 10 % in den Reservefonds, bis dieser

auf 42 Millionen K angewachsen ist, und 2 % in den Pensionsfonds. Der weitere Überschuß wird hälftig zwischen Staat und Aktionäre verteilt, bis diese insgesamt 6 % erhalten. Von dem weiteren Überschuß erhalten die Aktionäre einen, der Staat zwei Teile. Als weiteres Entgelt hat der Staat einen Vorschuß beansprucht, der jetzt, wie wir gesehen haben, 60 Millionen K beträgt.

Ähnliche Partizipationsverhältnisse bestehen in Deutschland, Holland, Dänemark, Norwegen, Rumänien, Serbien, Portugal.

In Deutschland erhielten nach dem Bankgesetz von 1875 die Anteilseigner zunächst eine Vordividende von 4½ %. Dann kamen 20 % in den Reservefonds, bis dieser auf 30 Millionen M angewachsen war. Der Rest wurde zwischen Reich und Anteilseigner geteilt, bis diese insgesamt 8 % Dividende bezogen hatten. Von dem weiteren Überschuß erhielten die Aktionäre einen, das Reich drei Teile. Durch die Novelle von 1889 wurde die Vorzugsdividende auf 3½ %, die Grenze, von der ab eine Verteilung im Verhältnis von 1 : 3 stattfindet, auf 6 % herabgesetzt. Die Novelle von 1899, die das steuerfreie Notenkontingent erheblich erhöhte, verminderte den prozentualen Anteil der Aktionäre, indem sie den Reservefonds bis auf 60 Millionen M anwachsen ließ und den nach Verteilung der Vordividende und Anfüllung des Reservefonds — 1905 hatte er bereits seine Maximalhöhe erreicht — übrigen Betrag zu ¼ an die Anteilseigner und zu ¾ an das Reich ausschüttete.

Einer weiteren Verminderung der Bezüge der Anteilseigner wird jetzt vielfach das Wort geredet, und bei der mißlichen Lage unserer Finanzen ist jede Aussicht auf Verstärkung der Reichsfinanzen sehr willkommen. Zwei Meinungen stehen sich schroff gegenüber. Die Konservativen, schreibt Bendixen[1]) sehr richtig, erblicken in der Deutschen Reichsbank eine staatliche Anstalt mit einigen störenden privatrechtlichen Stilwidrigkeiten, während die Liberalen betonen, daß die Reichsbank mit Privatkapital aufgebaut sei und ihre Verfassung im wesentlichen der einer Aktiengesellschaft gleiche.

Verschiedene Vorschläge von Berufenen und Unberufenen sind in den letzten Monaten wieder gemacht worden, u. a. auch der, die Dividende auf 5 % zu begrenzen unter dem Hinweis, daß die Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank eine Maximaldividende von nur 4 % beziehen. Diejenigen, von denen diese Vorschläge ausgehen, haben wohl

[1]) „Der Charakter der Reichsbank" im Bank-Archiv Nr. 5 1908.

nicht daran gedacht, daß die letzten 30 Millionen M Anteile zum Kurse von 144 % ausgegeben sind, daß also 5 % Dividende kaum einer $3\frac{1}{2}$ prozentigen Verzinsung entsprechen würde. Bei einem Kurse der deutschen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 95 % kann man einem Anteilseigner der Reichsbank einen derartigen Zins wohl nicht bieten! Gegen eine kleine weitere Verkürzung des Prozentsatzes der Anteilseigner ließe sich, besonders wenn eine Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents eintreten, oder die Notensteuer überhaupt beseitigt würde, nichts einwenden.

### 3. Staatsbank oder Privatbank?

Hinsichtlich der Stellung, die ein Staat einer Zentralnotenbank gegenüber einnimmt, lassen sich drei Typen unterscheiden:

1. Die Bank ist reine Staatsbank. Ihr Stammkapital ist vom Staate gegeben. Er allein leitet und beaufsichtigt die Bank. Eine solche Staatsbank haben wir in Rußland, in Bulgarien und in Schweden.

2. Die Bank ist reine Aktienbank. Der Staat gibt zwar Vorschriften hinsichtlich der Notendeckung und -Einlösung, kümmert sich aber sonst nicht um deren Verwaltung. Typus hierfür ist die Bank von England.

3. Das Kapital der Bank ist von Privaten eingeschossen. Der Staat aber übt einen Einfluß auf die Leitung aus, indem er die Bankdirektoren ernennt und bestätigt und sich die Oberaufsicht vorbehält, so in Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich und den meisten anderen Ländern.

Für die Verstaatlichung, wie man sie öfters und so auch neuerdings wieder in Deutschland fordert, wird als Hauptgrund geltend gemacht, daß die Anteilseigner Gewinne erhalten, die, da sie zum größten Teil auf Grund des Notenprivilegs erzielt seien, der Allgemeinheit zukommen müßten. Wie viel des Gewinnes auf Konto des Notenrechts, und wie viel auf andere Geschäfte zu setzen ist, ist natürlich schwer zu taxieren.

Bruno Edler von der Planitz berechnete in seinem Referat auf dem III. Bankiertage, daß bei Verstaatlichung der Reichsbank und vorausgesetzt, daß das verstaatlichte Institut nicht mit größeren Unkosten und mit gleichen Erträgen wie zuvor arbeite, sich ein jährlicher Reingewinn von 2 %, d. h. 3,6 Millionen M ergeben würde, und wiederholte dabei die Worte, die 1899 Siemens auf Grund ähnlicher Berechnungen aufgeworfen hatte: „Für eine solche Summe will man alle die Gefahren laufen, die mit einer reinen Staatsbank verbunden sind?“

Kimmich[1]) rechnet sogar nur einen jährlichen Mehrgewinn des Staates von 2,5 Millionen heraus und kommt dann auf Grund von Berechnungen und Schätzungen weiter zu dem Resultat, daß das Notenprivileg der Bank im Durchschnitt der Jahre 1901—1907 nicht nur keinen Gewinn zugelassen habe, sondern mit einem durchschnittlichen Jahresverlust von etwa 1,6 Millionen M verknüpft gewesen sei.

Von der Frage zu trennen, ob die Anteilseigner eine zu hohe Dividende erhalten, ist die andere Frage, ob der Gewinn des Reiches bei Verstaatlichung so erheblich größer als jetzt sein würde. Praktiker und Theoretiker haben Berechnungen angestellt, die alle natürlich mit unsicheren Faktoren rechnen müssen. G. H. Kaemmerer[2]) und manche andere vertreten die Ansicht, daß Großhandel und Großindustrie von einem Institut, auf dessen Leitung und Verwaltung sie keinerlei Einfluß mehr ausüben können, sich bald abwenden werden. M. E. wird dies aber nur eintreten, wenn den Kunden von den Privatbanken in Zukunft die gleichen Vorteile wie jetzt seitens der Reichsbank geboten werden. Bei einer weiteren Ausgestaltung des Filialnetzes und Ausbau des Clearing-Verkehrs wäre dies immerhin möglich.

Die für das Reich sich etwa ergebenden pekuniären Vorteile stehen aber in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die ein reines Staatsinstitut im allgemeinen, insbesondere aber in Deutschland haben kann.

Sehr wertvolle Dienste leisten dem Direktorium der Deutschen Reichsbank die Mitglieder des Zentralausschusses und insbesondere die des Deputiertenkollegiums. Mit ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen, die sie in langer praktischer Tätigkeit gesammelt haben, stehen sie dem Reichsbankdirektorium mit Rat und Tat zur Seite. Ob in der Organisation einer reinen Staatsbank für ein derartiges Kollegium Platz sein wird, und ob sich dann weiter eine Reihe so sachverständiger Männer in den Dienst eines bureaukratisch geleiteten Unternehmens stellen werden, erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft.

In Kriegszeiten kann ein Privatinstitut eine große finanzielle Stütze des Landes sein. Dies hat die Preußische Bank vor allem 1866 und 1870/71, die Bank von Frankreich 1870/71 bewiesen. Gegen eine Staatsbank jedoch, die, wie Rußland zeigt, meist nur eine Zweigabteilung des Finanzministeriums ist, wird im Kriegsfalle von vornherein ein gewisses Mißtrauen bestehen, weil der Staat voraussichtlich der Bank große Mittel

[1]) im Bank-Archiv a. a. O.

[2]) Reichsbank und Geldumlauf, Leipzig 1898, S. 64.

entziehen würde, was eine starke Verschlechterung der Notendeckung zur Folge haben müßte.

Schon 1584 wies der Senator Contarini in einer Rede, die sich gegen die Monopolisierung des Bankwesens in Staatshände richtete, darauf hin, daß der Irrtum sehr nahe liege, „daß man in der Bank mit einem Federzug für sich und seine Freunde Geld schaffen könne . . . . Leidet der Kredit der Staatsbank, so wird auch der allgemeine Staatskredit nicht unbeschädigt bleiben." Selbst Adolph Wagner, der stets für die Verstaatlichung möglichst vieler Wirtschaftsbetriebe eingetreten ist, hat gegen Verstaatlichung der Reichsbank zahlreiche Bedenken: „Die nähere Verquickung mit den Finanzangelegenheiten, die ganze Geschichte des Bankwesens zeigt uns, daß wir gegen reine Staatsbanken doch manche berechtigte Einwände erheben müssen"[1]).

Noch ein anderes, nicht unwesentliches Moment spricht gegen eine Staatsbank: Privatbesitz darf bekanntlich vom Feinde nicht beschlagnahmt werden. Als deutsche Soldaten 1870 den Kassenbestand einer Filiale der Bank von Frankreich konfisziert hatten, erhoben die Franzosen Einspruch: Die Konfiskation widerspreche dem Völkerrecht, da die Bank von Frankreich kein reines Staatsinstitut sei. Die Gelder wurden dann auch auf Anordnung der deutschen Heeresleitung sofort wieder zurückerstattet.

In einer Beziehung aber möchte ich wünschen, daß das Institut in Zukunft sich in höherem Maße als Staats-, bezw. Reichsbank fühle: Nach § 28 des Bankgesetzes haben die Beamten der Reichsbank zwar die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, aber durch den Reichshaushaltsetat wird nur der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums, nicht aber auch der anderen 3300 Reichsbankbeamten festgesetzt. Eine Besprechung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Reichsbankbeamten bei der Etatsberatung ist aus diesem Grunde leider nicht möglich. Eine Abänderung des § 28 des Bankgesetzes in dieser Beziehung und ferner Abschaffung der Kautionen, die einzelne Beamten stellen müssen, wäre dringend zu wünschen.

Bei den Kommissionsverhandlungen über die Novelle von 1899 erklärten die Vertreter der verbündeten Regierungen: Es herrsche unter den Regierungen Einigkeit darüber, daß die Verstaatlichung der Reichsbank aus politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rücksichten aufs

---

[1]) Stenographischer Bericht der Bank-Enquete 1908, S. 19.

Äußerste zu bekämpfen sei". Die Stellungnahme der Regierungen ist heute erfreulicherweise die gleiche. Möge es auch die Mehrheit des Parlaments sein!

## V. Aufgaben und Politik der deutschen Privatbanken.

### 1. Entwickelung der deutschen Banken und Bankfirmen.

Die erste Aktienbank in Preußen entstand im Jahre 1848. Es war der A. Schaaffhausensche Bankverein, der unter Mitwirkung der preußischen Regierung aus dem in arge Bedrängnis geratenen alten Bankhause Abraham Schaaffhausen hervorgegangen war. Außerhalb Preußens gab es neben der unbedeutenden Bremer Diskonto-Kassa nur einige wenige Notenbanken. Noch Ende des Jahres 1853 hatte Deutschland nur vier Aktienbanken ohne Notenausgabe und neun, die dieses Recht besaßen. Aktienkapital und Reserven von ihnen betrugen zusammen 42,4 Millionen Taler. Ende 1856 hatte sich diese Ziffer bereits mehr als verdoppelt. Das Kapital betrug 83, die Reservefonds 4,8 Millionen Taler[1]).

Über die Zahl und das Kapital der Bankgeschäfte aus diesen Jahren gibt es keine Statistiken. Es steht aber fest, daß die Bankgeschäfte auch noch in den 1860er Jahren hinsichtlich Zahl und Eigenkapital die Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften überragten.

Anfang der 1870er Jahre war die Kapitalkraft der Banken und der Bankgeschäfte etwa die gleiche. Von da ab verschiebt sich das Verhältnis von Jahr zu Jahr mehr zu Gunsten der Aktienbanken. Die Zahl der Privatbankgeschäfte ist im Abnehmen begriffen. Auch alte hochangesehene Firmen sind verschwunden. Der Gewinn, den die Inhaber erzielten, war in manchen Jahren niedriger als der, den sie bei Anlage ihres Kapitals in guten Wertpapieren erlangt hätten. Dazu trat noch das Risiko, das sie infolge der verfehlten Börsengesetzgebung und der Erhebung des Differenzeinwandes eingingen.

Zahlreiche Bankfirmen in der Provinz und in Berlin sind in bestehenden Banken aufgegangen. Jede Großbank besitzt ihren Konzern, zu dem so und soviel Provinzbanken gehören[2]).

Die Zahl der Privatbankiers in Deutschland (Einzelunternehmungen, offene Handelsgesellschaften) beträgt heute rund 5000. Von diesen betreiben eine große Anzahl nebenbei noch andere Geschäfte, da speziell

[1]) S. Alfred Lansburgh in Heft 11 der „Bank" 1908.

[2]) S. hierüber und über Bankengruppen meine Schrift „Geld-, Bank- und Börsenwesen". 5. Aufl. Leipzig 1908. S. 89ff.

in kleinen Orten das Bankgewerbe allein kein genügendes Arbeitsfeld ist. Auch in Berlin und in den Provinzialhauptstädten sind mehrere Bankfirmen nur durch das Woll-, Wein- oder Speditionsgeschäft groß geworden, und erst nach und nach haben sie diesen Geschäftszweig aufgegeben.

Einen großen Aufschwung hat in den letzten Jahrzehnten auch das Genossenschaftswesen genommen. Anfang 1908 existierten in Deutschland 16100 Kreditgenossenschaften — davon 14100 mit unbeschränkter Haftpflicht, 1949 mit beschränkter Haftpflicht und 51 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Infolge der solidarischen Haftung genießen sie meist großes Vertrauen und stellen eine über das ganze Land ausgedehnte Kreditorganisation mit zahlreichen Verbänden und Zentralen dar. Als Zentralstellen kommen hauptsächlich in Betracht[1]):

1. die Preußische Zentralgenossenschaftskasse,
2. der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt mit der dort domizilierenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank,
3. die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in Neuwied und
4. der Allgemeine Verband der Schulze-Delitzschen Genossenschaften, für welche jetzt die Dresdner Bank die Aufgaben der Zentrale übernommen hat.

480 deutsche Bankunternehmungen werden als Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben. Die letztere Form haben einige ältere Institute (Diskonto-Gesellschaft, Berliner Handelsgesellschaft) angenommen, weil hierfür, im Gegensatz zum Betrieb als Aktiengesellschaft, eine Konzession nicht erforderlich war.

Die Form der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eignet sich im allgemeinen wenig für die Bankgeschäfte. Doch finden wir sie in Deutschland etwa 200 mal vertreten.

Spielen der Zahl nach die Aktienbanken eine untergeordnete Rolle, so überragen sie doch alle anderen Kreditorgane hinsichtlich des eigenen wie des fremden Kapitals und des Geschäftsumfanges.

Nach der von Lansburgh[2]) erhobenen Statistik arbeiteten die deutschen Aktienbanken ausweislich ihrer vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 veröffentlichten Bilanzen mit rund 4,7 Milliarden M eigenen und 10,4 Milliarden M fremden Geldern. Es betrugen:

[1]) S. auch Waldemar Müller, Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland. Bank-Archiv VIII. Jahrgang. Nr. 7.

[2]) Die Bank. Heft 10. 1908.

| bei Banken mit Kapital von | Aktien-kapital | Re-serven | Kredi-toren | Depo-siten | Ak-zepte | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 Mill. M u. darüber | 2342,8 | 568,9 | 3999,6 | 1822,9 | 1816,3 | |
| 1 Mill. M u. darüber | 389,3 | 70,9 | 531,5 | 634,8 | 85,1 | |
| 100000 M u. darüber | 43,1 | 13,7 | 92,4 | 150,3 | 2,2 | |
| unter 100000 M | 3,1 | 7,1 | 13,3 | 80,9 | 0,1 | |
| Notenbanken | 254,2 | 89,5 | 805,6 | 17,7 | — | |
| Hypothekenbanken | 659,7 | 249,0 | 114,0 | 157,0 | 78,6 | Hyp.-Pfdbr. u. Kom.-Obl. 9104 Mill. M |
| Treuhandgesellschaft. | 2,5 | 1,6 | 1,3 | 0,1 | — | |
| | 3694,7 | 1000,7 | 5557,7 | 2863,7 | 1982,3 | |

Die Riesenkapitalien verleihen den Bankdirektoren eine große Macht. Stehen ehrliche, sachkundige und kluge Leute an der Spitze der Banken, so können sie äußerst segensreich wirken. Wenn bei der Wahl der Leiter, speziell auch bei den großen Instituten, äußerst vorsichtig vorgegangen wird, so bestehen doch keine Garantien, und daher wird zu erwägen sein, ob nicht öffentliche Kontrollen angebracht sind.

## 2. Arbeitsteilung und Geschäfte der Banken.

Die Aufgaben, die sich die Banken gestellt haben, sind nicht gleich. Die eine pflegt mehr diesen, die andere mehr jenen Geschäftszweig. Nach dem Rothschildschen Rezept: Betreibung nur einiger weniger, aber dafür recht ertragreicher Geschäfte, arbeiten jetzt nur noch ganz wenig Privatfirmen. Die Aktienbanken, deren Aktionäre eine möglichst hohe und stabile Dividende verlangen, müssen, auch schon um ihre Beamten regelmäßig zu beschäftigen, dauernd Geschäfte machen. Die Provisionen sind durch gegenseitiges Unterbieten auf einem Minimalsatz angelangt. Die Menge und die Vielseitigkeit der Geschäfte ermöglicht die hohen Gewinne.

Man unterscheidet zwar nach Art der wirtschaftlichen Gruppen, denen die Banken in erster Linie Kredit gewähren:

Handels- und Gewerbebanken,

Hypotheken- und Grundkreditbanken und

Banken, die dem Landwirt Kredit (Betriebskredit) zur Anschaffung von Ackergeräten, Vieh, Saatgut usw. geben.

Doch betreiben die deutschen Banken, wenn ihnen nicht durch das Gesetz, wie z. B. den Hypotheken- und Notenbanken, Beschränkungen auferlegt sind, abgesehen von der langfristigen Kreditgewährung, fast alle Arten der Bankgeschäfte. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von

den englischen Instituten, bei denen, wie wir gesehen haben, strenge Arbeitsteilung herrscht.

Oberstes Gesetz für alle Banken muß sein: Die Art der Aktivgeschäfte muß sich nach dem Passivgeschäfte richten, oder, wie wir es oben schon ausgedrückt haben: Eine Bank darf keinen anders gearteten Kredit geben, als sie selbst genommen hat.

Die eigentliche Tätigkeit des Bankiers, sagte Ricardo, „beginnt erst in dem Augenblick, wo er mit fremdem Gelde arbeitet". Derjenige, der nur mit eigenen Mitteln Geschäfte macht, übt nur die Tätigkeit eines Vermögensverwalters aus. Hauptaufgabe der Banken und Bankiers muß es daher sein, fremde Gelder heranzuziehen.

Dies geschieht heute hauptsächlich auf dem Wege des Depositenverkehrs und durch Heranziehung von Kaufleuten und Privaten zur Eröffnung eines Kontokorrentkontos.

Die Begriffe „Depositengelder" und „Kontokorrentguthaben" oder „Guthaben in laufender Rechnung" sind aber leider nicht feststehend und die Behandlung in der Praxis demgemäß sehr verschieden. Eine Anzahl Banken trennt diese beiden Posten überhaupt nicht. Andere bezeichnen als Depositen die Guthaben, die Firmen und Private bei ihren Depositenkassen besitzen und ferner die Gelder, die bei den Zweigniederlassungen auf Depositenbücher oder als Guthaben mit bestimmter Kündigungsfrist eingezahlt sind. Die der Deutschen Bank anvertrauten Gelder betragen das vierfache, die fremden Guthaben der Dresdner Bank das dreifache ihres Aktienkapitals plus Reserven.

Zahlreiche Kunden nehmen während einiger Monate im Jahre den Kredit der Bank in Anspruch, in einigen anderen Monaten unterhalten sie größere Kreditsalden. Da die Saison (Zeit des Einkaufs oder der Produktion) bei den einzelnen Branchen verschieden ist, erzielt die Bank durch die Kreditvermittelung ansehnliche Zinsgewinne.

Bei der Kreditgewährung ist zwischen gedeckten Krediten und Blankokrediten zu unterscheiden. Die Marge zwischen Unterpfand und Darlehen muß je nach der Güte des Unterpfandes und der Person des Darlehnsnehmers zwischen 10 und 50 % betragen.

Ein Blankokredit wird meist nur solchen Firmen erteilt, die bereits eine Zeitlang ein Konto bei der Bank unterhalten haben. Je größer das Institut ist, das um den Kredit angegangen wird, desto schwieriger wird es sein, ihn zu erlangen. Große Kredite an große Firmen und Unternehmungen werden weit lieber gewährt als Kredite von geringer Höhe an

Firmen mit kleinem Eigenkapital. Die Kredit gewährende Bank knüpft an die Erteilung in der Regel die Bedingung, daß der Schuldner alle seine Banktransaktionen durch sie bewerkstelligen lassen werde. Dies geschieht nicht nur, um eine Kontrolle über Zahlungsmodus der Kunden, Art des Geschäftsbetriebes usw. auszuüben, sondern auch um möglichst viel an Provisionen und Zinsen zu verdienen. Vom Standpunkte des Verdienens aus betrachtet ist es den Banken nicht zu verargen, wenn sie insbesondere der Großindustrie Kredite gewähren. Zahlreiche andere Geschäfte, vor allem Neuemissionen, stehen damit im Zusammenhange. Im Aufsichtsrat industrieller Unternehmungen finden wir zahlreiche Bankdirektoren. Bei der engen Verbindung zwischen Bank und Industrie ist eine Interessenkollision oft unvermeidlich.

Die Finanzierung der überseeischen Importe durch Gewährung von Trassierungskrediten erfolgt von mehreren größeren Instituten, speziell von solchen, die in Hamburg oder Bremen domizilieren oder dort, bezw. in London, eine Filiale besitzen. Der Sterlingwechsel wird erfreulicherweise mehr und mehr durch den Markwechsel verdrängt. Die Akzeptverbindlichkeiten einiger Banken haben eine beträchtliche Höhe erreicht, weil viele erste Firmen, um sich billig Geld zu verschaffen, von der Ermächtigung auf eine Bank zu ziehen, gern Gebrauch machen. Die Reichsbank lehnt die Diskontierung von Finanzwechseln, die bei Ablauf immer und immer wieder erneuert werden, neuerdings, wie erwähnt, mit Recht ab.

Hinsichtlich des Diskontierungsgeschäftes gelten bei Privatbanken und Bankiers in der Hauptsache die gleichen Prinzipien, wie bei der Reichsbank. Nur wird außer dem Diskont in der Regel noch eine Provision von $^1/_4$—$^1/_8$ % berechnet. Sind die angekauften Wechsel gut, so sind sie entschieden die beste Anlage für Depositengelder, da sie der Bank jederzeit die Möglichkeit gewähren, sich rasch Mittel für unvorhergesehene Bedürfnisse zu schaffen.

Die Hauptgewinne, aber auch die Hauptverluste liegen auf dem Konsortial-Konto. Daß die Banken über Einzelheiten und nicht zur Abwickelung reife Geschäfte keine näheren Mitteilungen im Jahresbericht machen, kann man ihnen nicht verargen. Eine andere Frage aber ist die, ob nicht die Banken im Interesse der deutschen Volkswirtschaft gut tun, sich hinsichtlich der ausländischen Anleihen in Zukunft mehr Beschränkung aufzuerlegen als bisher. Im Abschnitt 4 wird nochmals darauf zurückzukommen sein.

### 3. Liquidität und Sicherheit der Banken.

Wenn im Februar die ersten Bankbilanzen veröffentlicht werden, erscheinen im Handelsteil der Tageszeitungen die Liquiditätsberechnungen.

Zu den deckungsbedürftigen Verbindlichkeiten werden allgemein 1. sämtliche Kontokorrentkreditoren und Depositen und 2. die Akzepte gerechnet. Die Avalakzepte müßten, was nicht immer geschieht, ebenfalls eingerechnet werden, wenigstens ein Teil, etwa die Hälfte des Betrages.

Als liquide Mittel, als leicht greifbare Aktiven gelten: 1. Kasse, Guthaben bei der Reichsbank, Sorten und Kupons, 2. Nostroguthaben, d. h. Kreditsalden bei anderen Banken und Bankiers, 3. Wechsel, Reports und Lombarddarlehen, 4. ein Teil der Effektenbestände, nämlich solche Werte, die leicht verkäuflich oder lombardfähig sind. Da seitens vieler Institute keine Spezifikation gegeben wird, so rechnet man etwa die Hälfte der Effekten zu den leicht greifbaren Aktiven. Zwei Drittel der gesamten Verbindlichkeiten, so nimmt man allgemein an, sollen durch liquide Mittel gedeckt sein.

Die ganze Liquiditätsberechnung hat aber wenig Wert, solange man nicht die einzelnen Forderungen kennt — die Mehrheit der Bankbilanzen faßt auch zu viele verschiedenartige Posten in einer Ziffer zusammen —, solange man nicht weiß, ob es sich um Waren- oder Finanzwechsel, um Saisonkredite oder dauernde Vorschüsse handelt, und solange keine Einheitlichkeit in der Bilanzveröffentlichung besteht. Hinzu tritt, daß die eine Bank mehr als die andere die Bilanzen „frisiert“ und die Angaben oft nur für einen Tag Geltung haben.

Einer der klügsten und kenntnisreichsten Bankdirektoren, Geheimrat Müller von der Dresdner Bank, schrieb kürzlich[1]: „Wir Bankdirektoren rechnen, wie das Reichsbankgesetz, mit der schon einen Run von bisher nicht dagewesenen Umfange darstellenden Eventualität, daß ein Drittel der gesamten fremden Gelder in kurzer Zeit zurückgefordert werden, und legen uns die Frage vor, wie wir die Rückzahlungsmittel bereitstellen, ohne das Geschäft einzureißen und ohne unsere Kreditkunden durch Kündigung der Kredite in Verlegenheit zu bringen. In dieser ungefähren Höhe müssen wir parate Mittel und zwar zu einem möglichst hohen Betrage in international verwertbaren Effekten, Reports und Primawechseln stets zur Verfügung haben. Dann können wir nach menschlichem Ermessen ruhig schlafen.“

[1]) Im Bank-Archiv, VIII. Jahrgang, Nr. 8.

Wie unberechenbar das Publikum in kritischen Zeiten ist, hat aber Geheimrat Müller im Jahre 1900 bei seinem eigenen Institut erfahren müssen. Die Liquidität kann für solche Zeiten nicht hoch genug bemessen sein.

Garantiemittel sind Grundkapital und Reserven. Sie sind den steigenden Bedürfnissen entsprechend erheblich angewachsen. Große Verluste, die im Kontokorrent- oder Effektenverkehr oder durch ungetreue Direktoren und Angestellte erlitten werden, tangieren die Sicherheit der Kontokorrent- und Depositenguthaben nur bei den kleinen Instituten. Die mittleren und größeren Banken besitzen neben dem gesetzlichen meist noch einen oder mehrere andere Reservefonds. Über die Anlage der Reservefonds sind die Ansichten sehr geteilt.

Neuerdings sind viele Banken auch bestrebt, die Dividende möglichst zu stabilisieren. Dies geschieht durch höhere Rücklagen in guten Zeiten oder durch überreichlich bemessene Abschreibungen, speziell auf Konsortial-, Kontokorrent- und Gebäudekonto.

### 4. Reformbestrebungen.

Die Banken sind keine Wohltätigkeitsinstitute sondern Erwerbsanstalten. Sie müssen, das ist nicht nur ihr Recht, sondern den Aktionären gegenüber Pflicht, möglichst viel zu verdienen bestrebt sein. Dabei dürfen sie aber nie vergessen, daß sie auch hohe nationale Pflichten zu erfüllen haben. Gemeinsam mit der Reichsbank sollen sie auch an ihrem Teil für Aufrechterhaltung der Währung und für Vereinfachung des Zahlungsverkehrs Sorge tragen. Keineswegs aber sollten sie aus egoistischen Gründen die Diskontpolitik der Reichsbank stören, in kritischen Zeiten, wo die deutsche Volkswirtschaft Kapitalien benötigt, nicht Gelder ans Ausland leihen oder sonstwie contra patriam handeln.

Ein erfreulicher Zusammenschluß einer großen Anzahl deutscher Banken und Bankiers ist durch den „Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ erfolgt, der auf seinen drei Tagungen in Frankfurt a. M., Berlin und Hamburg aktuelle Bankfragen erörtert und auch schon manches Unheil vom Bankierstande abgewendet hat.

Die Interessen der Banken und der Bankfirmen, der großen und der kleinen Institute, der Banken in Berlin und in der Provinz gehen ja naturgemäß in sehr vielen Punkten weit auseinander. Trotzdem aber ließe sich, glaube ich, ein noch engerer Zusammenschluß ermöglichen.

Die Banken haben auch ideale Aufgaben. L. Bendix, der ebenfalls

diesen Standpunkt vertritt, hat in der „Deutschen Wirtschaftszeitung" einmal den Vorschlag gemacht, eine dem Zentralausschuß der Deutschen Reichsbank nachzubildende Einrichtung zu schaffen, die sich auf der bereits bestehenden Gesamtvertretung der großen Kreditinstitute (Stempelvereinigung) aufbauen könnte. „Wie der Zentralausschuß der Reichsbank in der Leitung dieses Instituts im allgemeinen nur beratende Stimme hat, so müßte im Zentralausschuß der Banken, den ich zur Unterscheidung hier Diskont- und Emissionsverein nennen will, dem Noteninstitut eine dem Zentralausschuß der Reichsbank ähnliche Stellung eingeräumt werden. Die Tätigkeit des Diskont- und Emissionsvereins hätte sich im wesentlichen zu erstrecken auf:

1. regelmäßige Festsetzung eines Minimaldiskontsatzes;

2. gemeinsame Übernahme von Emissionen fremdländischer Wertpapiere;

3. Festsetzung von beschränkenden Bestimmungen für die gesamte Emissionstätigkeit bei einer gewissen Höhe des offiziellen Bankdiskonts."

Wenn auch nicht in Einzelheiten, so stimme ich doch im Prinzip hinsichtlich der präventiven Geschäftspolitik dem Bendixschen Vorschlage zu. Der kluge Mann baut vor.

Dies sollte von den Banken auch hinsichtlich der Anlage der Depositengelder beachtet werden. In den Jahren 1894—1907 sind, wie der Mitinhaber der Diskontogesellschaft, Dr. Salomonsohn, auf dem III. Deutschen Bankiertage mitgeteilt hat, 24 Millionen M, d. h. jährlich durchschnittlich etwa 2 Millionen M Depositengelder verloren gegangen. „So groß der Betrag an sich auch ist", sagte Dr. Salomonsohn, „so werden Sie mit mir der Meinung sein, daß er kaum ins Gewicht fällt gegenüber den riesigen Vorteilen, die für den deutschen Nationalwohlstand durch die freie Bewegung in der Banktätigkeit erwachsen sind, und daß eine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht vorliegt."

Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, auch denen nicht beistimmen, die sagen: „Was will eigentlich der Depositengläubiger? Da er sein Geld jederzeit abheben kann, so muß die Bank entsprechende Mittel bereit halten, und da er Zinsen verlangt, muß der Bank die Möglichkeit gegeben sein, diese zu verdienen. In welcher Weise sie dies tut, muß ihm vollkommen gleichgültig sein. Besitzt er kein Vertrauen zu einer Bank oder einem Bankier, so soll er das Geld zur Sparkasse geben oder im Strumpf aufbewahren und warten, bis — es ihm gestohlen wird."

Auf dieser Stufe des laissez faire laissez passer darf ein Staat aber gerade hinsichtlich des Bankwesens nicht mehr stehen.

Daß etwas zur Sicherheit der Depositengläubiger geschehen müsse, darüber sind sich heute diejenigen, die die Verhältnisse überblicken und der Frage unparteiisch gegenüberstehen, wohl einig[1]). Nur über das Wie gehen die Ansichten weit auseinander. Zahlreiche Vorschläge sind erfolgt.

Für die Errichtung einer Reichsdepositenbank war im Jahre 1892 der Frankfurter Bankier Caesar Straus in seiner Schrift: „Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren“[2]) eingetreten. Die Bank sollte unter Aufsicht des Staates gestellt und mit einem Kapital von 60 Millionen M ausgestattet werden. Auf diese Summe aber sollte nach englischem Muster nur eine Einzahlung von 25 % erfolgen, während die Restforderung zur Erhöhung der Sicherheit der Depositengläubiger bestimmt war. Diese Reichsdepositenbank hätte an allen größeren Orten Zweiganstalten zu errichten, während an den anderen Bankplätzen die Reichsbankanstalten für ihre Rechnung Depositen annehmen und zurückzahlen müßten. Reich und Reichsbank könnten zwar, meint Straus, keine rechtliche Verantwortung für die Bank übernehmen. Dies sei aber auch nicht nötig, da für Verwendung der Gelder strengste Grundsätze maßgebend sein müßten.

Auch Professor Otto Warschauer hat in seinem Aufsatz: „Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen“[3]) vorgeschlagen, eine unter Aufsicht des Reichs stehende Reichsdepositenbank zu errichten, die aber, im Gegensatz zum Strausschen Projekt, nicht mit der Reichsbank zusammen arbeiten solle.

Beide Pläne haben, theoretisch betrachtet, einiges für sich. Ihrer prak-

[1]) Bereits im Mai 1896 empfahl die Bankdepotgesetzkommission folgende Resolution zur Annahme: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage der Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können und . . . . ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen.

Frage 6 der Bank-Enquete von 1908 lautete: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten, für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen, und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten?“

[2]) Frankfurt a. M. 1892.

[3]) Conradsche Jahrbücher. III. Folge. Bd. 27. S. 433 ff.

tischen Ausführung aber steht mancherlei entgegen. Vor allem: Wer soll die Mittel aufbringen? Die Großbanken werden für ein Institut, das ihnen Konkurrenz bereitet, wenig Interesse haben. Die Rentabilitätsberechnung von Warschauer, die zu einem Ergebnis von 20 und mehr Prozent Dividende gelangt, ist entschieden zu optimistisch.

Die Deutsche Bank, die in der Regel $^1/_2$ % weniger Zinsen als die anderen Großbanken gewährt, erklärt in ihrem Geschäftsbericht für 1907, daß sich ihre Depositenabteilung „unter den bestehenden Verhältnissen gegenüber den fortgesetzt steigenden Verwaltungskosten und bei der durch den Wettbewerb erzeugten übermäßig hohen Zinsvergütung auf die Einlagen zurzeit noch immer nicht als selbständiges Unternehmen rentieren würde."

Wird aber von der, bezw. von den zu errichtenden Depositenbanken auch das Vermögensverwaltungsgeschäft gepflegt, so dürften die Gründer der Bank mit einer angemessenen Verzinsung des Stammkapitals rechnen können. Noch größer wird die Chance, wenn eine der bestehenden Banken sich zur Depositenbank umwandelt, wie es im Jahre 1901 z. B. seitens der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. mit gutem Erfolg geschehen ist, und wie es sich auch für die vier noch bestehenden deutschen Privatnotenbanken empfehlen dürfte.

Ein alter oft erhobener Vorschlag lautet: Trennung der Banken in Depositen- und Emissions-, bezw. Spekulationsbanken nach englischem Muster. Die Banken, die emittieren, gründen und Spekulationsgeschäfte betreiben, sollen keine Depositengelder annehmen dürfen. Das Verdienst von Jaffé, Weber, Eberstadt u. a. ist es, nachgewiesen zu haben, daß eine derart scharfe Trennung des englischen Bankwesens, wie sie in Deutschland oft vermutet wird, in praxi gar nicht besteht. Wenn die heutigen joint-stock banks sich auch nicht unmittelbar am Gründungsgeschäft beteiligen, so stellen sie doch einen nicht unerheblichen Teil ihrer Barmittel gegen entsprechende Sicherheiten durch Vermittelung der jobbers der Spekulation und damit dem Gründungs- und Emissionsgeschäft zur Verfügung (s. S. 160ff.).

Deutsche Bankstatistiken[1]) zeigen, daß im letzten Jahrzehnt Depositen und Kreditoren um reichlich 200%, Debitoren und Wechselbestände um rund 165%, Reports und Lombards, sowie Effekten- und Konsortialbestände nur um etwa 90% sich vermehrt haben. Der einst zwischen

[1]) Siehe „Die Bank", „Deutscher Ökonomist", „Frankfurter Zeitung".

den beiden Ländern hinsichtlich der Anlage von Depositengeldern vorhandene große Unterschied hat sich heute verwischt. In beiden Ländern finden die Depositengelder in der Hauptsache Verwendung zur Gewährung von Vorschüssen und zur Diskontierung von Wechseln.

Ein wichtiges, gegen die Trennung der kontinentalen Effektenbanken in reine Depositen- und Effektenbanken sprechendes Moment führt Gustav von Schmoller[1]) an: Eine richtige Verbindung beider Zweige bewirke, daß die Banken nicht auf die Forcierung des Gründungsgeschäfts angewiesen seien, sondern dieses unter Berücksichtigung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen betreiben könnten. „Wo diese Verbindung eingelebt ist, könnte sie nur verboten werden, wenn ungeheure Mißstände vorhanden wären, was jetzt nicht der Fall ist."

Die deutsche Regierung hat bei Eröffnung der Bank-Enquete die Erklärung abgegeben, daß sie nicht beabsichtige, ein Gesetz betreffend Trennung der Gründungs- und Depositenbanken einzubringen.

Viele deutsche Banken, die das Depositengeschäft besonders pflegen, weisen darauf hin, daß sie eine Trennung dieses Geschäftes von anderen Geschäftszweigen schon seit langem vorgenommen haben. Die selbständige Organisierung der Depositenabteilung durch Schaffung einer Zentraldepositenkasse, wie sie bei mehreren größeren Instituten erfolgt ist, bleibt — das darf man aber nicht vergessen — solange eine nur interne Frage der Bank, als nicht auch die Gelder besonders angelegt werden und nicht, wie es jetzt bei vielen Banken geschieht, einfach bei der Hauptkasse der Bank, bezw. auf deren Konto bei der Reichsbank oder beim Kassenverein eingezahlt werden. Die schärfste Trennung ist meines Wissens in dieser Beziehung bei der Deutschen Bank erfolgt, die Ende 1907 neben 788 Millionen M Kreditoren 476 Millionen M Depositengelder[2]) zu verwalten gehabt hat.

Im Oktober 1908 haben sich die Bank für Handel und Industrie, die Commerz- und Diskontobank, die Deutsche Bank, die Direktion der Diskontogesellschaft, die Dresdner Bank, die Nationalbank für Deutschland, die Mitteldeutsche Kreditbank und der A. Schaaffhausen'sche Bankverein gegenseitig verpflichtet, vom 1. Januar 1909 beginnend, Bilanzübersichten in zweimonatlichen Zwischenräumen zu veröffentlichen, und zwar dergestalt, daß die Bilanzen jeweils auf den 28. Februar, 30. April,

[1]) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904. S. 237.

[2]) Von den englischen Banken übertrifft sie hinsichtlich der Höhe der Depositengelder nur noch die Lloyds Bank.

30. Juni, 31. August und 31. Oktober zu ziehen und spätestens am letzten Tage des darauf folgenden Monats zu veröffentlichen sind.

Die Beratungen der Bank-Enquetekommission über Regelung des Depositenwesens sollen nun solange ausgesetzt werden, bis wenigstens eine Monatsbilanz der Banken vorliegt, die durch ihr dankenswertes Vorgehen offenbar gesetzliche Maßregeln verhüten wollen.

Solange ein sehr erheblicher Teil der Depositengelder der Industrie durch Einräumung größerer Diskont- oder Akzeptkredite zur Verfügung gestellt wird, muß in kritischen Zeiten immer eine gewisse Gefahr für die Depositengläubiger bestehen. Die Liquidität allein besagt nichts, sofern nicht die Natur der Wechsel- und der Vorschußgeschäfte bekannt ist.

Wenn man dies berücksichtigt, kann man auch den Ausweisen, welche die großen Berliner Banken, die das Depositengeschäft pflegen[1]), nunmehr jeden zweiten Monat veröffentlichen wollen, nicht ohne weiteres allzu hohen Wert für die Depositengläubiger beimessen. Indirekt aber haben sie den großen Vorteil, daß die Bankdirektoren sich selbst jetzt öfter als früher über den Status der Bank informieren, mit den Buchhaltungs- und den Korrespondenz-Chefs konferieren, alte Engagements abstoßen, und neue Engagements, wenn sie schon überladen sind, nicht eingehen, und auch sonstige diesbezügliche Maßregeln treffen werden.

Daß Bankbilanzen „frisiert" werden, weiß heute schon jeder Lehrling im Bankgeschäft. Vielerlei Mittel sind hierbei im Gebrauch; von der Verbuchung der in den ersten Tagen des neuen Jahres eingehenden Überweisungen und Sendungen „in alter Rechnung" an bis zu dieser oder jener nicht mehr ganz einwandfreien Umbuchung, vor allem auf Konsortial-Konto. Auch bei den alle zwei Monate zu veröffentlichenden Roh-Bilanzen werden manche Ungenauigkeiten unterlaufen. Sie könnten aber verringert, vielleicht sogar gänzlich verhütet werden, wenn die Ausweise nach einem bestimmten, für alle Banken einheitlichen, sehr detaillierten Schema erfolgen würden. Für Privatbankiers brauchte ein derartiger Zwang nicht zu bestehen. Doch sollte jeder von ihnen das Recht haben, freiwillig Berichte einzuliefern, um sich damit gleichsam selbst auf eine Stufe mit den Banken zu stellen.

Größere Offenheit hinsichtlich der Aktiva wie der Passiva ist erforder-

[1]) Die Berliner Handelsgesellschaft, die keine Depositenkassen besitzt, ist dem Abkommen nicht beigetreten.

lich[1]). Beim Posten „Wechsel" müßte in drei oder vier Unterabteilungen die durchschnittliche Laufzeit angegeben sein. Eine Spezifikation ist vor allem aber bei den „Debitoren" erforderlich. Hier muß klar hervorgehen, ob sie gedeckt sind oder nicht, und weiter, in welcher Form die Deckung besteht (börsengängige, nicht börsengängige Unterpfänder). Eine Trennung des E. E.-Bestandes (eigene Effekten) nach Effektengattungen erfolgt bereits durch die Mehrzahl der Banken, aber sie geschieht nicht nach einheitlichen Prinzipien und ist auch meist nicht weitgehend genug. Das gleiche gilt auch für die Konsortialbeteiligungen, wenn auch hier im Interesse der Banken, die natürlich verhüten müssen, daß noch nicht reife Pläne vorzeitig bekannt werden, mit möglichster Schonung vorzugehen wäre. Bei diesen Posten sollte auch die Höhe der auf Konsortialkonto noch zu leistenden Zahlungen angegeben sein. Mitteilungen wären weiter zu machen über die Höhe des Wechsel-Obligos, der Avalverpflichtungen und vor allem auch über die Art und die Kündigungsfristen der Depositengelder.

Die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften müßte ein Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen, das in Angliederung oder als Unterabteilung des geplanten Reichs-Handelsamts zu errichten wäre, kontrollieren. Man wird sich in Bankkreisen gegen eine solche Aufsichtsbehörde zunächst mit allen Mitteln wehren. „Das Bankwesen muß sich frei entfalten, es darf nicht in Fessel gelegt werden — wir haben lange Zeit schwer genug unter dem elendesten aller Gesetze, dem Börsengesetz, gelitten" — solche und ähnliche Einwände wird man wohl erheben. Aber haben die Depositenkunden nicht auch ein Anrecht darauf zu erfahren, wie ihre Gelder angelegt werden? Die Mehrzahl unserer Banken braucht das Licht der breitesten Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Wie der Staat die Gläubiger einer Notenbank durch strenge Vorschriften vor Verlusten behütet hat, sollte er es auch den Depositengläubigern gegenüber zu tun versuchen. Von vornherein wird das Aufsichtsamt aber erklären müssen, daß es zu diesem Zweck zwar alle Maßnahmen ergreifen würde, Garantien aber selbstverständlich nicht übernehmen könne.

Ein solches Aufsichtsamt soll auch nicht von heute auf morgen, nicht in einer kritischen Zeit, wo das Publikum Verluste erlitten hat und Scharfmacher leichte Arbeit haben, geschaffen werden, sondern nach reiflicher Erwägung in gemeinsamer Arbeit der Direktoren großer und kleiner Banken, der Bankiers, der gesetzgebenden Körperschaften und des Publikums her-

[1]) S. hierüber auch Rießer, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken. S. 123 ff. und Frankfurter Zeitung vom 12. Mai 1908.

vorgehen. Daß aus solcher Zusammenarbeit gute Gesetze entstehen können, hat das Scheckgesetz gezeigt.

Der Arbeitskreis des Reichs-Aufsichtsamts für Bankwesen würde sich ziemlich umfangreich zu gestalten haben. Zunächst wird ein möglichst zweckmäßiges Schema für die Veröffentlichungen der Banken, also auch für die Bilanzen und den Jahresbericht aufzustellen sein. Die Bekanntmachung muß in einer oder mehreren Zeitungen bis zu einer bestimmten Frist erfolgen und auch bis dahin dem Aufsichtsamt zugehen. Der Bericht ans Aufsichtsamt sollte u. a. auch die großen Debitoren, d. h. diejenigen Firmen oder Personen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Stammkapitals der Bank plus deren Reserven und Depositen schulden, mit Angabe der bestellten Sicherheit benennen. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Person kann natürlich nicht nach einem bestimmten Schema erfolgen. Eine vernünftige Begrenzung des Prozentbetrages — der aber nicht bei allen Instituten gleich hoch sein sollte, sondern die Banken müßten nach Höhe des Kapitals und der fremden Gelder in verschiedene Gruppen eingeteilt werden — würde aber verhüten, daß die Banken durch den Zusammenbruch eines Unternehmens zur Zahlungseinstellung und Konkursanmeldung genötigt würden. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Nationalbankgesetzes (s. S. 220) manches Unheil verhütet.

Die Vorschrift, eine bestimmte Barreserve von 25, bezw. 15% der Depositengelder zu halten, wie sie das amerikanische Nationalbankgesetz für die bestehenden 7000 Nationalbanken enthält, hat sich nicht bewährt und ist auch in Deutschland, wo die Banken einen Rückhalt an der Reichsbank besitzen, in dieser Höhe wohl nicht erforderlich.

Die Anlage eines bestimmten Prozentsatzes der Depositen in Reichs- und Staatsanleihen — ein Vorschlag, der in letzter Zeit mehrfach bei uns gemacht worden ist — kann wohl zur zeitweisen Hebung des Kurses dieser Anleihen beitragen, bietet aber in kritischen Zeiten für die Depositengläubiger keinen Schutz und widerspricht dem obersten Grundsatz einer vernünftigen Bankpolitik, daß kurzfälligen Verbindlichkeiten kurzfristige Forderungen gegenüberstehen müssen.

Das Aufsichtsamt darf sich aber nicht nur mit den regelmäßigen Ausweisen begnügen, sondern soll auch berechtigt sein, außer der Zeit bald von dieser, bald von jener Bank einen Spezialbericht zu fordern. Um ein Zustutzen der Ausweise zu vermeiden, muß die Bank aufgefordert werden, die Roh-Bilanz für einen bereits der Vergangenheit angehörenden Tag

— z. B. am 24. Februar per 16. Februar — einzusenden. Manches chancenreiche, aber die Liquidität der Bank gefährdende Geschäft würde infolgedessen unterbleiben, bezw. aufgeschoben werden.

Die Revision der Banken durch die vom Kontrolleur der Umlaufsmittel hierzu bestimmten Personen hat sich, wie neuerdings erst wieder durch eine Umfrage des Kontrolleurs bei den amerikanischen Banken ermittelt worden ist[1]), in der Hauptsache bewährt. Die deutschen Banken werden eine solche Revision als einen unberechtigten Eingriff betrachten. Die Revisionen werden bei den deutschen Banken deswegen schwieriger als in Amerika vorzunehmen sein, weil ihr Kapital und ihr Geschäftsumfang größer als der der amerikanischen Nationalbanken ist. In der Hauptsache werden sich die Revisionen aber auf die mittleren und kleinen Institute zu erstrecken haben. Die hohen Zinssätze, die ein Teil von diesen für Depositengelder gewährt, machen eine vernünftige Anlage der Gelder unmöglich. Die überwiegende Mehrzahl der Banken wird die Kontrollen, denen sie ja jetzt auch schon im kleinen Umfange durch das Stempelsteuergesetz unterworfen ist, nicht zu befürchten brauchen, und den Revisoren — deren Beschaffung für die erste Zeit allerdings nicht leicht sein dürfte — für manche Anregung vielleicht dankbar sein. Im übrigen bedienen sich ja auch heute schon zahlreiche Aktiengesellschaften externer Revisoren und Revisionsgesellschaften, die schon mehrfach Betrügereien der Angestellten aufgedeckt haben. Eine absolute Garantie können selbstverständlich derartige Revisionen auch nicht bieten.

Das Aufsichtsamt wird auch auf das Emissionswesen der Banken, vor allem wenn es sich um ausländische Anleihen handelt, sein Augenmerk zu richten haben. Es ist dafür plädiert worden[2]), ausländische Anleihen nur dann zur offiziellen Börsennotiz zuzulassen, wenn das Auswärtige Amt und das Reichsamt des Innern ihre Zustimmung erteilen. Im Interesse der Zahlungsbilanz ist für Deutschland ein größerer Besitz an Anleihen ausländischer Staaten entschieden sehr nützlich. Eine Anleihe darf aber im Interesse der deutschen Volkswirtschaft dann nicht abgeschlossen werden, wenn das Inland selbst Geld benötigt, oder wenn, wie es auch schon häufig geschehen ist, der Erlös der Anleihe dazu benutzt wird, die Industrien dritter Länder zu beschäftigen. Dies alles zu prüfen, wird Aufgabe des Reichs-Aufsichtsamts für Bankwesen sein.

[1] S. Bericht des Comptroller of the currency vom 1. Dezember 1908. Washington 1908.

[2]) S. Verhandlungen der Bank-Enquete und Plutus, 5. Heft 1909.

Weiter soll das Amt dem Treiben derjenigen Banken und Bankiers, die das Publikum durch „Börsenberichte“ und eigene Börsenzeitungen zu Spekulationen und speziell auch zu Prämiengeschäften animieren, ein Ende bereiten. Von solchen unsauberen, ihren Stand entehrenden Elementen befreit zu werden, kann den Bankdirektoren und Bankiers als ein gewisses Äquivalent dienen für die Mehrarbeit und die Belästigung, der sie durch das Aufsichtsamt unterworfen werden.

Ferner könnte das Aufsichtsamt dahin wirken, daß dem Bonifikationsunwesen der Hypothekenbanken ein Ende gemacht wird. Es sollte vor in- und ausländischen Betrügern und Schwindelfirmen warnen, und den noch immer sehr regen Fabrikanten von Keller- und Reitwechseln ihr Handwerk legen. Die Lektüre des Annoncenteils der Tagespresse und einiger Fachzeitschriften wird die Mitglieder des Aufsichtsamtes auf manches Verbesserungsfähige aufmerksam machen. Auch der Frage der weiteren Ausbildung der Bankbeamten und deren Invaliditäts- und Altersversicherung könnte die neue Behörde ihr Interesse schenken und damit das Werk, das der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Bankbeamten-Vereine mit Erfolg begonnen haben, gemeinsam mit diesen Verbänden fortsetzen. Daß auch eine Anzahl befähigter Assessoren und Nationalökonomen dem Amt auf $^1/_2$ Jahr oder 1 Jahr zur kaufmännischen Ausbildung überwiesen werden könnten, sei nebenbei bemerkt[1]). So denke ich mir, in ganz großen Zügen, zunächst die Aufgaben des Reichs-Aufsichtsamtes für Bankwesen.

Die Beamten dieser Behörde müßten banktechnisch, volkswirtschaftlich und juristisch vorgebildet sein. Ihnen soll zur Seite ein Kollegium von 20—30 Bankdirektoren, Bankiers, erfahrenen Kaufleuten und Industriellen stehen, die, ähnlich wie der Zentralausschuß bei der Reichsbank die Deputierten, einen kleinen Ausschuß wählen müßten, der dauernd das Aufsichtsamt berät.

Der Begründung eines solchen Aufsichtsamtes für das gesamte deutsche Bankwesen stehen, ich gebe es zu, vorderhand mancherlei Schwierigkeiten im Wege. Die Propaganda aber, die seitens der Behörden in der letzten Zeit für Ausbreitung des Depositen- und Scheckverkehrs erfolgt ist, und der immer fortschreitende Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe, der bewirkt hat, daß über die Anlage und Verwendung der Gelder von Hunderttausenden ein kleiner Kreis von Bankdirektoren zu bestimmen hat, zwingt

[1]) S. a. meine Schrift „Kaufmännische Ausbildung der Juristen“. Leipzig 1908.

das Reich gewissermaßen, für die Sicherheit der Depositengelder auf jede erdenkliche Art Sorge zu tragen. Leicht ist die Arbeit nicht, aber where is a will, there is a way.

Trotz immer und immer wieder vorkommender Unterschlagungen, Betrügereien und Verbrechen kann das Gesamturteil über den deutschen Bankierstand nur günstig lauten. Die Banken haben alle Veranlassung, dafür Sorge zu tragen, daß in dieser Beziehung keine Änderung eintritt, daß Betrügereien usw. nach Möglichkeit verhütet werden und das Publikum ihnen weiter volles Vertrauen schenkt. Zur Eliminierung der schlechten Elemente würde das zu schaffende Reichs-Aufsichtsamt in hohem Maße beitragen können.

Die Last und Belastung, die der Bankwelt durch die Berichte und Kontrollen auferlegt wird, würde, wenn sie sich freiwillig damit einverstanden erklärt — und sie hat im Interesse der Allgemeinheit schon manches Opfer auf sich genommen — glaube ich, leichter zu tragen sein, als wenn ihr diese oder jene schwer zu erfüllenden rigorosen anderen Vorschriften hinsichtlich der zu haltenden Barreserve und der Deckung der Depositengelder gemacht werden würden, die übrigens, wie erwähnt, keinerlei Garantie bieten.

# Literaturverzeichnis.

## 1. Ältere Literatur (bis 1880 erschienen).


**Ludwig Bamberger**, Die Zettelbank vor dem Reichstage. 2. Aufl. Leipzig 1874.

**Johann Georg Büsch**, Sämtliche Schriften über Banken und Münzwesen. Teils vom Verfasser neu bearbeitet, teils nach seinem Tode gesammelt von C. D. Ebeling. Hamburg 1801.

H. Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875 in Conrads Jahrbüchern. 3. Folge. 1. Bd.

**H. S. Hertz**, Die deutschen Zettelbanken. Hamburg 1856.

**J. E. Horn**, Bankfreiheit. Leipzig 1867.

**O. Hübner**, Die Banken. Leipzig 1854.

**Ernst Ludwig Jäger**. Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Stuttgart 1879.

Supplement. 1881.

**Paul Jacob Marperger**, Beschreibung der Banken. Hamburg 1717.

**Joseph Mendelsohn**, Über Zettelbanken. Berlin 1846.

**Joseph Neuwirth**. Bankakt und Bankstreit in Österreich-Ungarn 1862—1873. Leipzig 1873.

— Die Österreichische Nationalbank und ihr Verhältnis zum Staate. Ein Beitrag zur Beurteilung der Bankfrage. Wien 1861.

**H. von Poschinger**. Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. 3 Bde. Berlin 1878/79.

**J. L. Tellkampf**, Die Prinzipien des Geld- und Bankwesens. Berlin 1867.

**Adolph Wagner**, System der Zettelbankpolitik. 2. Aufl. Freiburg 1873.

— Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857.

— Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1862.

**Max Wirth**, Die Österreichisch-ungarische Bankfrage. Wien 1875.

**August Theodor Woeniger**. Die Preußische Bank. Ein geschichtlich-kritischer Beitrag zur Beurteilung der neuesten Bankreform. Berlin 1846.

— Bülow-Cummerows Zettelbank-Projekt. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Geldaristokratie. Berlin 1846.

**L. Wolowski**, La question des banques. Paris 1864.


## 2. Allgemeine Literatur über Notenbankwesen und Bankgeschichte.


**Banken** im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1908.

**E. Born**, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa. Würzburg 1907.

**C. A. Conant**, A History of modern banks of issue. 2. Aufl. New York 1896.

**D. Davidson**, Europas Zentralbanken. Upsala 1886.

Charles F. Dunbar, Chapters on the theory and history of banking. New York-London. 2. Aufl. 1903.
Thilo Eichholtz, Nationale deutsche Bankpolitik. Berlin 1906.
C. F. Ferraris, Principii di sciencia bancaria. Mailand 1892.
J. W. Gilbart, The history, principles and practice of Banking. 2 Bde. London 1901.
William Mathews Handy, Banking systems of the world. 3. Aufl. Chicago 1902.
Felix Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1819 bis 1875. Jena 1880.
S. Jacoby, Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas in den Annalen des Deutschen Reiches. 1888.
Julius Landesberger, Über die Goldprämienpolitik der Zettelbanken. Denkschrift zur Valuta-Reform in Österreich-Ungarn. Wien 1892.
H. T. Macleod, History of the banking of all nations. London 1896.
Karl Muntz, Zur Geschichte und Theorie der Banknote, mit besonderer Rücksicht auf die Lehren der klassischen Nationalökonomie. Bern 1896.
Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Aufl. Leipzig 1908.
Inglis R. H. Palgrave, Bank rate and the money market in England, France, Germany, Holland and Belgium 1844—1900. London 1901.
J. Riesser, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen. 2. Aufl. Jena 1906.
Georg Schanz, Art. Noten- oder Zettelbank im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Jena 1907.
William Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.
Georg Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1304. Leipzig 1899.
Heinrich Sieveking, Genueser Finanzwesen unter besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Georgio. Freiburg 1899.
Adolph Wagner, Das Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Aufl. Tübingen 1890.
— Art. Papiergeld im Buch des Kaufmanns. 3. Aufl. Leipzig 1909.
Paul Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Stuttgart 1906.
Adolf Weber, Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-nationalökonomische Untersuchung. Leipzig 1900.
N. E. Weill, Die Solidarität der Geldmärkte. Frankfurt a. M. 1903.
Max Wirth, Handbuch des Bankwesens. 3. Aufl. Cöln 1883.

### 3. Deutsches Notenbankwesen.

Friedrich Bendixen, Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig 1908.
Franz Böttger, Was der Kaufmann im Verkehr mit der Reichsbank wissen muß. Leipzig 1903.
Berthold Breslauer, Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900. München 1903.
Arthur Eichmann, Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1902.
Karl Heil, Die Reichsbank und die Bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwickelung in Bayern 1876—1899. Leipzig 1900.

**Karl Heiligenstadt**, Internationale Goldbewegungen, ihre Ursachen, ihre Wirkungen und die Stellung der Bankpolitik ihnen gegenüber, in Schmollers Jahrbuch 1894.
— Goldbewegungen und Bankpolitik, in Conrads Jahrbüchern 1893.
**Karl Helfferich**, Die Reform des deutschen Geldwesens. Leipzig 1898.
— Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899.
— Studien über Geld- und Bankwesen. Berlin 1900.
— Diskont und Währung. 3 Aufsätze in der Nation. 1900.
— Art. Geld im Buch des Kaufmanns. 3. Aufl. Leipzig 1909.
**Hugo Heyman**, Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908.
**S. Jacoby**, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1891.
**G. H. Kaemmerer**, Reichsbank und Geldumlauf. Hamburg 1897.
**L. Katzenstein**, Die dreißigjährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Berlin 1906.
**Walter Lotz**, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888.
— Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897.
**Arnold Markwald**, Soll die Reichsbank verstaatlicht werden? Berlin 1889.
**Erwin Nasse**, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken. In Preuß. Jahrbüchern. Heft 5, 1889.
**Georg Obst**, Art. Reichsbank in Kürschners Lexikon des deutschen Rechts.
**Reichsbank-Enquete**, Bericht der. Berlin 1909.
**Reichsbank**, Verhandlungen der Plenarversammlung des Deutschen Handelstages vom 14. März 1898. Mit Einleitung von Karl Helfferich. Stuttgart 1898.
**Die Reichsbank** 1876—1900. Denkschrift. Jena 1900.
**Max Schinckel**, Reichsbank und Giroverkehr. Hamburg 1898.
**Oscar Simon**, Die Deutsche Reichsbank in den Jahren 1876—1883. Minden i. W. 1884.
**Paul Steller**, Die Erweiterung des Notenrechts der Reichsbank. Cöln 1898.
**Moritz Ströll**, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1886.
**R. Telschow**, Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 12. Aufl. Leipzig 1908.
**M. Warnack**, Die Entwickelung des deutschen Banknotenwesens. Berlin 1905.

## 4. Die Österreichisch-ungarische Bank.

**Ludwig Calligaris**, Die neueren Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen von 1901. Wien 1902.
**Fr. Hertz**, Die Österreichisch-ungarische Bank und der Ausgleich. Wien 1903.
**Emil Edler von Mecenseffy**, Die Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank 1886—1895. Wien 1896.
**Bernhard Rosenthal**, Zur Bankfrage. Wien 1896.

## 5. Die Bank von England.

**A. Andréadès**, Histoire de la Banque d'Angleterre. Paris 1904.
**Paul Martin**, Die Bank von England nebst Beiträgen zu ihrer Diskontpolitik seit dem Jahre 1844. Berlin 1899.

Eugen von Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885.
J. E. Th. Rogers, The first nine years of the Bank of England. Oxford 1887.
F. Schuster, The Bank of England and the State. Manchester 1906.
Henry Warren, The story of the Bank of England. A History of English Banking. London 1903.

### 6. Die Bank von Frankreich.

Banque de France, Ses opérations à Paris et dans ses succursales. Paris 1908.
Bernard Barbery, La Banque de France et le crédit agricole. Paris 1899.
E. Bordet, Essai sur la banque de France à propos du renouvellement du privilège. Paris 1889.
Lucien Brocard, De l'émission des billets de Banque et du privilège de la Banque de France. Paris 1896.
P. Duchateil, La Banque de France. Paris 1890.
Flour de Saint-Génis, La Banque de France à travers le siècle. Paris 1896.
Lois et status, qui régissent la Banque de France. Paris 1906.
Paul Loubet, La Banque de France et l'escompte. Paris 1900.
L. Pommier, La Banque de France et l'Etat au 19. siècle. Paris 1904.

### 7. Die Russische Staatsbank.

R. Claus, Das russische Bankwesen. Leipzig 1908.
P. Migulin, Unsere Bankpolitik 1729—1803. Charkow 1904.

### 8. Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

C. A. Conant, A History of Modern Banks of Issue. New York 1886.
Carl Johannes Fuchs, Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten, in Schmollers Jahrbuch für 1896.
William Mathews Handy, Banking Systems of the World. Chicago 1902.
Ad. Hasenkamp, Die Geldverfassung und das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten. Jena 1907.
John Jay Knox, History of Banking in the United Staates. New York 1900.
P. Marcuse, Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1907.
Georg Obst, Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903.
Max Prager, Die Währung und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1900.
— Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten. Berlin 1903.
Joh. Scheffler, Das Geldwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Straßburg 1908.
Stubbe, Organisation des amerikanischen Bankwesens im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1907.
W. G. Sumner, A History of Banking in the United States. New York 1896.
Horace White, Money and banking, illustrated by american history. Boston 1902.

## 9. Depositenwesen in Deutschland und England.

**Walter Bagehot**, Lombard Street. 11. Aufl. London 1900. Deutsch von Ottomar Beta. Leipzig 1874.

**Max Eberstadt**, Der deutsche Kapitalmarkt. Leipzig 1901.

**Glauert**, Depositenbildung in England und Deutschland. Conrads Jahrbücher. 1894. S. 513ff.

**Edgar Jaffé**, Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. Heidelberg 1902.

— Das englische Bankwesen. Leipzig 1905.

**Alfred Lansburgh**, Die Verwaltung des Volksvermögens. Berlin 1908.

**Adolf Neumann-Hofer**, Depositengeschäfte und Depositenbanken. Theorie des Depositenbankwesens. Leipzig 1894.

**Georg Obst**, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Mit besonderer Berücksichtigung des Depositen- und Abrechnungswesens. Leipzig 1899.

**Sigmund Proebst**, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. Jena 1908.

**Georg von Siemens**. Die Lage des Scheckwesens in Deutschland. Berlin 1883.

**Eduard Schnapper**. Zur Entwickelung des englischen Depositenbankwesens. Zürich 1900.

**Caesar Straus**, Unser Depositengelder-System. Frankfurt a. M. 1892.

**Felix Ulrich**, Depositenbanken als Grundlage des Scheckverkehrs. Berlin 1908.

**Otto Warschauer**. Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen. Conradsche Jahrbücher Bd. 27 (1904). S. 454ff.

**Adolf Weber**, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Leipzig 1902.

Siehe weiter die Verwaltungsberichte, Statuten und Geschäftsbedingungen der Banken.

## 10. Zeitschriften.

Die Bank.
Bank-Archiv.
Bankers Magazine, London.
Bankers Magazine, New York.
Conradsche Jahrbücher für National-Ökonomie und Statistik.
L'Economist, Paris.
The Economist, London.
Deutscher Ökonomist.
Der Österreichische Volkswirt.
Plutus.
Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

GEDRUCKT IN LEIPZIG
BEI POESCHEL & TREPTE

HG
1551
03

Obst, Georg
Banken und bankpolitik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY